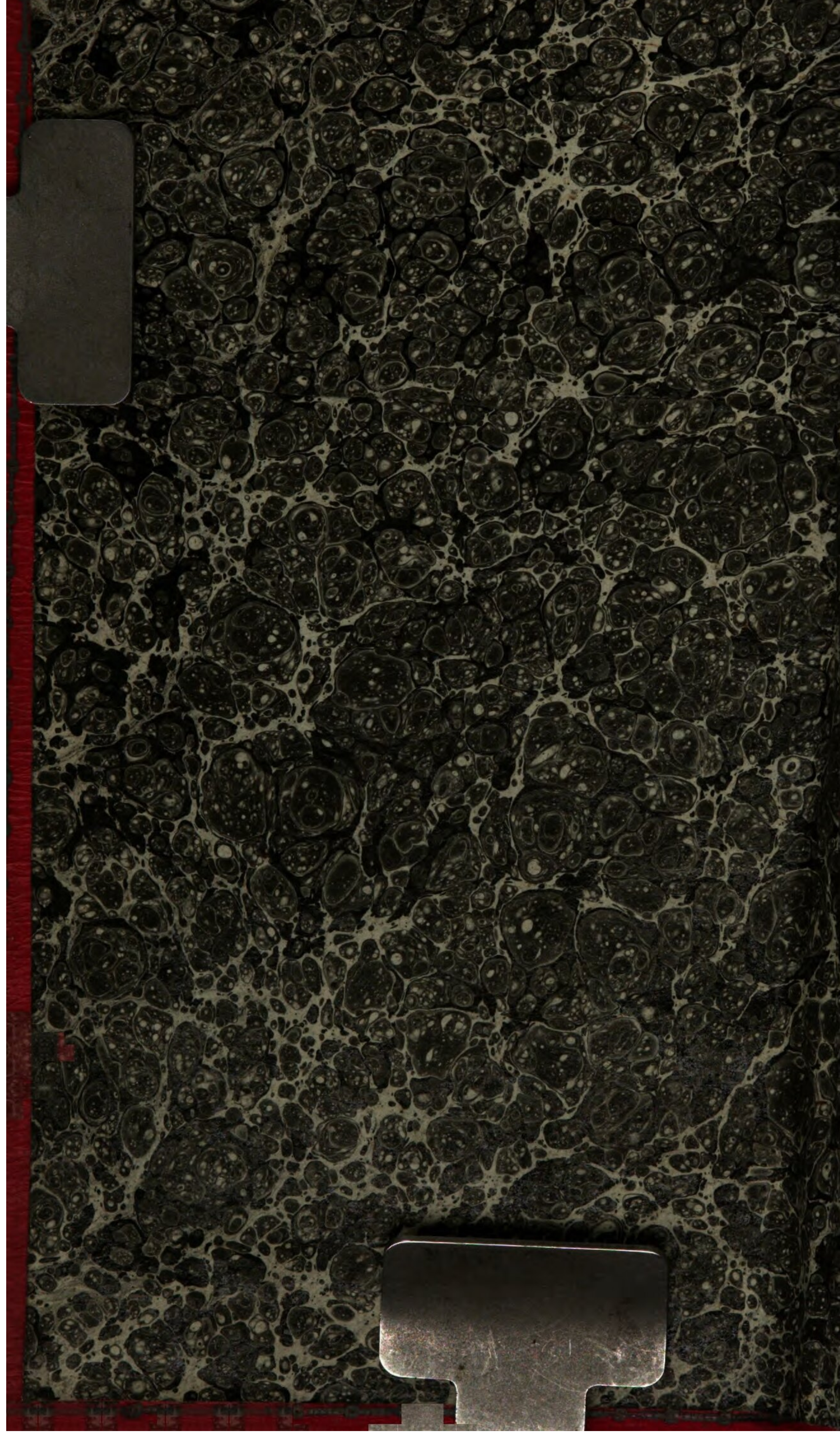

Bibl.Mont 4684
4684

<36623059860012

<36623059860012

Bayer. Staatsbibliothek

Vollständiges

Handbuch

der

Staatswirthschafts-Wissenschaft

ihrer

Hülfsquellen und Geschichte

mit

vorzüglicher Rükksicht

sowohl auf die älteste, als auch auf die neueste Gesetzgebung

und

Literatur.

Von

Dr. Johann Paul Harl

Professor der Philosophie und Kameral-Wissenschaften an der Universität Erlangen, Direktor der kameralistisch-ökonom. Sozietät daselbst, Innhaber der Großherzoglich Frankfurtischen goldenen Huldigungs-Medaille und der Großherzogl. Badenschen goldenen Ehren-Medaille, und Ehren-Mitglied der Königl. Sächs. Leipziger ökonom. Sozietät, der Königl. Sächs. privil. Thüringischen Landwirthschaftsgesellschaft, der Nürnberg. Gesellschaft zur Beförderung der vaterländischen Industrie und des Pegnesischen Blumen-Ordens.

Erlangen

gedrukt auf Kosten des Verfassers.

1812.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Des Lebens-Prinzip der Individuen, Nazionen und Staaten ist ihre mehr oder mindere günstige Wirthschafts-Bilanz.

Die Erfahrung.

Die Tendenz dieser Schrift ist: die möglichste Beförderung des Glücks der Individuen, Nazionen und Regierungen durch eine weise Oekonomie. —

Als Mittel zur Erreichung dieses — in den Zeiten des Sinkens des Nazional-Wohlstandes und des allgemeinen Geldmangels — höchst wichtigen Zweckes enthält dieses Werk:

1) Ein selbstständiges, gemeinfaßliches und durch alle Gegenstände der Staatswirthschaft konsequent durchgeführtes System;

2) Beispiele — Theils zur Nachahmung und Theils zur Warnung — aus der Geschichte der alten Welt und auch der neu-europäischen Staaten;

3) das Wichtigste von der in- und ausländischen staatswirthschaftlichen Literatur;

4) Nachweisung der neuesten und vollkommensten staatswirthschaftlichen Gesetze und auch Auszüge aus diesen.

Am 9. Juni 1810.

System
der
Staatswirthschafts-Wissenschaft.

Einleitung.

I.

Allgemeine Betrachtungen über Staat, Staatszweck und Mittel dazu.

§. 1.

Nach einem unstäten und regellosen Leben fingen die Menschen an, in bürgerliche Gesellschaften zu treten und darinnen zu leben.

Anmerk. „Da, wo Menschen", sagt Reinhard, „nicht wie Viehheerden in den Stall der bürgerlichen Gesetzlichkeit getrieben werden, sondern sich freiwillig zur Erhaltung ihrer gegenseitigen Selbstständigkeit vereinigen: da entstehet ein freier, folglich an sich vernunftmäßiger Staat."

§. 2.

Jeder wurde nur durch seinen Zweck, der zugleich der Zweck aller Uebrigen war, bestimmt.

§. 3.

Sicherheit der Person und des Eigenthums gegen alle Gefahren, die nur in dem bürgerlichen Vereine, d. i., in dem Staate zu finden ist, war die Vorstellung, welche die Menschen bestimmte, den Staat zu stiften.

Anmerk. S. meine Grund-Linien einer Theorie des Staates, der Staatswirthschaftslehre, des Geldes, der Staatswirthschaft und der Erziehung. Erlangen, 1805. S. 1.

Mein vollständiges Handbuch der Polizei-Wissenschaft, ihrer Hülfsquellen und Geschichte, mit vorzüglicher Rücksicht sowohl auf die neuesten Entdeckungen und Erfindungen, als auch auf die neueste Gesetzgebung in Frankreich und in den Rhein-Bundesstaaten. Erlangen 1809. S. 9.

§. 4.

Sicherheit der Rechte Aller vor Allen ist der Zweck des Staats, und es ist die erste Aufgabe der höchsten Staatsgewalt, für Sicherheit der Person und des Eigenthums eines jeden einzelnen Bürgers zu sorgen.

Anmerk. Vergl. Grundsätze des natürlichen Staatsrechts und seiner Anwendung. Von K. H. Heidenreich. Leipz. 1795. Th. I. S. 84.

Grundlage des Naturrechts, nach Prinzipien der Wissenschaftslehre. Von J. G. Fichte. Jena u. Leipz. 1796—1797.

Ver-

Versuch einer Theorie des gesellschaftlichen Menschen. Von Ph. Ch. Reinhard. Leipz. und Jena 1797. §. 50—51.

Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Von J. Kant. 2te Aufl. Königsberg, 1798. S. 202—203.

§. 5.

Daß die Sicherheit oder die äußere Geltung des Rechts der erste, eigentliche und Hauptzweck des Staats sey, wird immer allgemeiner erkannt.

Wenn auch geistige Bildung und Moralität (Vervollkommnung) oder Glückseligkeit in dem Staat bewürkt werden kann und soll; so bleibt doch die Sicherheit immer die conditio sine qua non — die Bedingung, ohne die diese Zwecke der Menschheit nie erreicht werden können.

Anmerk. Krönke in seiner ausführlichen Anleitung zur Regulirung der Steuern (Giesen, 1810. S. 20.) behauptet mit Recht:

„Schutz und Sicherheit ist und bleibt gewiß, auch nach allen sonst noch so verschiedenen Meinungen, einer der Hauptbestandtheile des Staatszwecks, oder da der Staat selbst Mittel zu einem obern Zwecke, zur Veredlung und höheren moralischen Kultur der Menschheit, ist; so bleibt Schutz und Sicherheit eine der Hauptbedingungen, unter welcher dieser obere Zweck durch den Staat statt haben kann."

§. 6.

§. 6.

Um also gegen alle Gefahren, welche den einzelnen Mitbürgern oder dem ganzen Verein von der vernunftlosen Natur, oder von den Menschen gedroht werden könnten, gesichert zu seyn, unterwerfen sie sich und ihr Vermögen den Gesetzen und Anordnungen einer obersten Staatsgewalt.

Anmerk. Betrachtet man den Menschen in dem aussergesellschaftlichen Zustande, so ist er weder eine Privat- noch eine öffentliche Person, sondern Mensch. Es wird bei der Untersuchung hierüber nichts berücksichtiget, als daß er seines Gleichen im Raume berührt, daß er auf ihre Willkühr Einfluß hat, und daß er mit ihnen in Wechselwürkung steht. — Von den Rechten, welche dem Menschen, unabhängig von jeder bürgerlichen Gesellschaft, zukommen, wird übrigens in dem philosophischen Privat-Recht gehandelt.

§ 7.

Soll aber im Staate eine vollkommene Sicherheit — ein beständiger Friede herrschen — so muß innere und äußere Sicherheit hergestellt und die Privat- und öffentliche Ruhe sowohl gegen Gefahren im Innern, als auch gegen Verletzungen von Aussen gesichert werden.

Anmerk. S. mein Handbuch der Polizei-Wissenschaft. §. 49—51.

§. 8.

§. 8.

Die Möglichkeit der inneren und äußeren Sicherheit beruht auf einer hinlänglichen Volksmenge, und auf den von Industrie und Nazional-Wohlstande abhängigen, zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse nothwendigen, Abgaben.

§. 9.

Besonders wird der Schutz gegen auswärtige Feinde desto mächtiger und zuverläßiger, je mehr die innere Stärke des Staats wächst, die von der Menge der physischen und moralischen Kräfte einer Nation, von der zweckmäßigen Anwendung derselben — von Kultur und Industrie und von der Größe des Nazional-Reichthums abhängt. „Reichthum ist Macht", sagt Hobbes.

§. 10.

In jedem wohlgeordneten Staate muß daher auch ein Hauptaugenmerk darauf gerichtet werden, die hervorbringenden Kräfte zu vermehren oder zu verbessern, und durch Bewegung der zwei großen Hebel der Nazional-Macht, d. i., durch Beförderung der Industrie und Bevölkerung Nazional-Wohlstand und Staats-Reichthum zu erzielen.

II.

Name, Begriff und Zweck der Oekonomie oder Wirthschaft und ihrer Wissenschaft, Unterschied der Wirthschaft von der Wirthschafts-Wissenschaft und Wirthschafts-Kunst.

§. 11.

Das Wort Oekonomie ist mit dem Ausdrucke Polizei griechischen Ursprungs.

Oekonomie bedeutet, nach der Herleitung des Wortes aus dem Griechischen von *oikos* (Haus, Vermögen) und *νέμω* (ich verwalte, regiere), so viel als die Verwaltung des Hauswesens oder Vermögens.

Xenophon in seinen ökonomischen Schriften versteht unter Oekonomie die Verwaltung aller Güter, die man besitzt oder alles dessen, was zu unserm Wohlseyn beiträgt.

Anmerk. S. Mein vollständiges Handbuch der Polizei-Wissenschaft. §. 14.

§. 12.

Die Oekonomie oder Wirthschaft im Allgemeinen und überhaupt, beschäftiget sich mit den Mitteln zum Erwerb oder mit den Befriedigungsmitteln der Bedürfnisse.

§. 13.

Der Zweck aller und jeder Wirthschaft ist Erwerbung, Erhaltung und Vermehrung des Vermögens, oder fortdauernde Befriedigung der Bedürfniße durch ein zureichendes Einkommen.

§. 14.

Von der Oekonomie oder Wirthschaft muß man die Oekonomik (Oekonomie-Lehre) oder Wirthschafts-Wissenschaft, genau unterscheiden.

§. 15.

Die Wirthschafts-Wissenschaft ist ein systematischer Inbegriff der Regeln in Hinsicht auf Erwerbung, Erhaltung, Vermehrung und Anwendung des Vermögens.

§. 16.

Die Wirthschafts-Wissenschaft lehrt die Grundsätze, die der Mensch als ein fortdauernd bedürftiges Wesen zur Befriedigung seiner Bedürfniße befolgen muß.

§. 17.

Zwischen der Wirthschafts-Wissenschaft (Oekonomik) und der Wirthschaft (Oekonomie) selbst findet eben derselbe Unterschied statt, der zwischen Theorie und Praxis überhaupt herrscht. Die erste lehrt nämlich die Grundsätze und Regeln, und die letztere besteht in der Anwendung gewisser Mittel zum Zweck.

An-

Anmerk. Gericke (S. dessen Anleitung zur Führung der Wirthschaftsgeschäfte für angehende Landwirthe. Herausgegeben von Thaer. Berlin 1804. Th. I. Vorrede) hat vollkommen Recht, wenn er behauptet:

„Die Oekonomie ist heut zu Tage auch in Teutschland nicht mehr ein vom Vater auf den Sohn, vom Lehrer auf den Zögling vererbter, oder übertragener Schlendrian, kein Handwerk mehr; nein, sie ist zu einer wichtigen, vielumfassenden Wissenschaft erhoben worden, wie sie es auch schon bei den Römern in ihrer blühendsten Periode war. Weise Regenten sehen sie als die Grundstütze ihrer Staaten an, und finden sie ihrer Achtung und ihres besondern Schutzes nicht unwürdig. Die angesehensten Männer machen schon die Landwirthschaft zu ihrer Lieblingsbeschäftigung, und die fähigsten Köpfe wetteifern, solche auf richtige Grundsätze zurückzuführen. Es gehört also gegenwärtig bei weitem mehr dazu, ein guter und gründlicher Oekonom zu seyn, als vor 50 und mehreren Jahren. Wer bei den heutigen hohen Pachtpreißen der Grunstücke empor kommen will, muß jeden Zweig des Landhaushalts möglichst zu benutzen suchen, darf nicht bloß Ackermannn oder Rechen-Maschine, sondern muß ein mit mancherlei Kenntnißen versehener Mann seyn.“

§. 18.

Da aber leider die Wirthschafts-Wissenschaft von der Wirthschaft oder Wirthschaftsführung gar zu oft getrennt ist, indem es eine Legion Wirthschafter ohne

ne Wirthschafts-Wissenschaft giebt; so ist auch noch der Unterschied der Wirthschafts-Wissenschaft und Wirthschaft von der Wirthschafts-Kunst zu bemerken.

§. 19.

Die Wirthschafts-Wissenschaft (im strengsten Sinne) ist bloße Theorie, die Wirthschaft bloße Praxis oder Routine; aber die Wirthschafts-Kunst ist eine auf Theorie gegründete Praxis und eine planmäßige Anwendung der Wirthschafts-Wissenschaft. Sie hat so wie jede Kunst ihre Regeln.

Anmerk. In den „Hieroglyphen oder Blicken aus dem Gebiete der Wissenschaft in die Geschichte des Tages von R. v. L." (Dresden und Leipig 1809. S. 17 — 18.) heißt es:

„Was im Reiche des Wissens die Wissenschaft, ist im Reiche des Handelns die Kunst. Alles Wissen kann wissenschaftslos seyn, so wie alles Handeln unkünstlerisch. — So lange man das künstlerische Prinzip nur in den gefälligeren oder sogenannten schönen Künsten ausübt, und die ernstern Künste, Kriegskunst, Staatskunst, Erziehungskunst u. s. w., die doch eben sowohl, und mit noch dringenderem Anspruch ihren Genius erfordern, als Handwerke betreiben, und ächtkünstlerischen Geist aus ihnen verbannen will, wird der Inbegriff alles Handelns, das Leben und der allgemeine Verkehr der Menschen unter einander, ein unbehülfliches und ordnungsloses Stückwerk bleiben.

ben. — Ohne Phantasie und Kunst keine lebendige, ohne Wissenschaft und Verstand keine geregelte Schönheit! Keine vollständig ausgebildete Kunst ohne ihren wissenschaftlichen Theil, so wie keine vollendete Wissenschaft ohne eine ihr korrespondirende Kunst. Mit andern Worten: Keine Praxis ohne eine mögliche und nützliche sich auf sie eigends beziehende Theorie, und umgekehrt keine Theorie ohne einen Gegenstand im praktischen Leben, auf den sie mit Erfolg bezogen werden könnte. Jede Praxis ohne Theorie ist regellos und unsicher, ihr Gelingen ist in der Hand des Zufalls; jede Theorie ohne eine mögliche und selbst ohne beabsichtigte Praxis, leere, unfruchtbare, verwerfliche Spekulation."

§. 20.

Die Wirthschafts-Wissenschaft geht der Wirthschafts-Kunst nothwendig voran, und soll, nach der natürlichen Ordnung, bei keiner Oekonomie vermißt werden, weil die Wirthschafts-Regeln vorerst aufgestellt und erlernt seyn müssen, ehe sie befolgt werden können. —

Anmerk. Es bedarf hier kaum einer Erwähnung, daß diese wichtigen und allerdings gegründeten Unterscheidungen bisher nicht nur in der Praxis fast allgemein verkannt, sondern auch selbst in der Theorie großen Theils vernachläßiget worden sind. Treffend hat Zachariä in seiner gehaltschweren Schrift: Die Wissenschaft der Gesetzgebung. (Leipig 1806. S. IX.) bemerkt: „Unser Zeitalter bedarf einer Leitung durch allgemeine Grundsätze, da es eine andere

dere in den Meinungen und Sitten der Vorzeit vergeblich aufsuchen würde.“

III.

Unterschied der Privat-Oekonomie von der Staats-Oekonomie, Entstehung, verschiedene Benennungen und Begriff der Staatswirthschaft.

§. 21.

Die Oekonomie hat es heut zu Tage entweder mit dem Vermögen einzelner Familien, oder mit dem der ganzen bürgerlichen Gesellschaft zu thun. Sie ist daher auch entweder privat- oder öffentlich — Privat-Oekonomie oder Staats-Oekonomie.

§. 22.

Die Privat-Oekonomik oder Wirthschafts-Wissenschaft lehrt die Grundsätze und Regeln, wie eine Haushaltung einzurichten und zu führen sey, daß sie den größten Vortheil und Ertrag oder Gewinnst verschaft.

Anmerk. Vergl. Oekonomisch-juristisches Handbuch der Landhaushaltungs-Kunst. Von D. F. B. Weber. Erster Band. Berlin, 1809. S. 3.

§. 23.

Die Privat-Oekonomie oder Hauswirthschaft ist — in praktischer und theoretischer Rücksicht — die Stamm-

Stammmutter der gesammten Oekonomie, und die Staatswirthschaft ist nach der Analogie der Hauswirthschaft gebildet worden.

§. 24.

Die Bildung der Staatswirthschaft nach der Norm der Hauswirthschaft geschah ungefähr auf die nämliche Art, wie die Formation des Staats durch mehrere Familien und durch den Verein derselben bewürkt wurde.

§. 25.

Die ersten Bande unter den Menschen waren ohne Zweifel diejenigen, welche die Natur selbst knüpfte, die Familien-Bande. Die Bande der Verwandtschaft reichen aber unter den Völkern in ihrer Kindheit um vieles weiter, als in ihrem Zustand der Kultur. Alle Familien führen dieselbe Lebensart, es sey Jagd oder Viehzucht. Daher herrscht allgemeine Stamm-Abtheilung, und an ihr hängt alles, bei den Wilden in Nordamerika und Australien, wie bei den Halbwilden in Mittel-Asien, und in den arabischen und afrikanischen Wüsten. Wenn man den armen Feuerländer und seine Unglücksgenossen ausnimmt, die unter einem Klima leben, das alle edeln Kräfte des Menschen unterdrückt, heben sich alle Nationen aus dem Stande der Wildheit sehr bald zur Vereinigung mehrerer Familien empor.

§. 26.

Da, wo durch das Zusammenwohnen mehrerer oder vieler Familien ein Ort oder eine Stadt entstand, mußte unter den Einwohnern eine bürgerliche Verbindung sich von selbst erzeugen, wenn es vielleicht auch nur der bloße Umriß einer Verfassung war.

Anmerk. S. meine Enzyklopädie der gesammten Geld-Wissenschaft. Erster Theil, welcher die Geschichte des Geldes und eine allgemeine staatswirthschaftliche Theorie desselben enthält. Erlangen 1806. S. 4—6.

§. 27.

Die Staats-Oekonomie oder Staatswirthschaft (Lat. Oeconomia politica; Franz. Economie politique, Science de Commerce et Finance; Ital. Economia civile; Engl. Political Oeconomy) ist die Wirthschaft, welche der Staat zu führen hat, d. h., die Verwaltung des Staatsvermögens im weitesten Sinne. Daher wird sie auch, obschon nicht ganz passend, Staatshaushaltung genannt; indem letztere die gesammte (innere und äussere) Staats-Administrazion in sich faßt, und also einen viel größeren Umfang, als die wohlverstandene Staatswirthschaft, hat.

Anmerk. In wiefern die sogenannte Nazional-Oekonomie es, ihrer Benennung und Bestimmung gemäß, mit der Wirthschaft der Nazional-Gesammtheit, ohne Einfluß des Staates,

zu

zu thun hat, ist sie in polizirten Staaten ein praktisches Unding, und läßt sich selbst in der Theorie nicht ohne Inkonsequenz durchführen. — Denn wo blühen Nazional-Gewerbe, oder wo findet man Nazional-Reichthum, wenn die Garanzie des öffentlichen Rechts unter der Sankzion der Staatsgewalt vermißt, nnd die Sicherheit der Personen und ihres Sacheigenthums bedroht wird?

§. 28.

Der Staatswirthschaft werden viel zu enge Gränzen gesetzt, und sie selbst wird allzusehr herabgewürdiget, wenn man ihre Thätigkeit nur auf die Sorge für die physische Subsistenz des Staats oder seiner Einwohner beschränkt, und sie als die niedrigste Stufe der Staats-Aemter erklärt.

Anmerk. S. Grundriß der Staats-Wissenschaft und Politik zum Gebrauch akademischer Vorlesungen. Von J. J. Wagner. Leipzig, 1805. S. 47.

§. 29.

Die Staatswirthschaft ist keineswegs bloße Völkerfütterung, sondern Sorge für die Staats- oder Nazional-Kräfte und für die verschiedenen Objekte ihrer Anwendung.

Anmerk. S. meine Grund-Linien einer Theorie des Staates ꝛc. S. 49.

§. 30.

Da die Verwaltung des gesammten Staats- oder Nazional-Vermögens das Objekt der Staatswirthschaft ist,

ist, so gehören auch alle Bestandtheile des Staatsvermögens und Nazional-Reichthums, nämlich alle Güter und Kräfte im Staate — in die Staatswirthschaft.

Anmerk. S. meine Grund-Linien, a. a. O.

Grundsätze des natürlichen Staatsrechts und seiner Anwendung, nebst einem Anhange staatsrechtlicher Abhandlungen. Von K. H. Heydenreich. Leipz. 1795. Th. I. S. 122.

Handbuch der allgemeinen Staatswissenschaft, nach Schlözers Grundriß bearbeitet von D. Voß. Th. III. Leipz. 1798. S. 6.

Aus den hier angeführten Schriften kann man die Ueberzeugung schöpfen, daß mancher neueste Staats-Philosoph oder sogenannte Staats-Künstler sich in einem vollständigen Irrthum befindet, wenn er glaubt, daß vor ihm noch Niemand gewußt habe, daß die Staatswirthschaft nicht bloß auf Sachen oder einen jährlichen Gütervorrath beschränkt werden müsse.

Es wird nun dem unbefangenen Urtheile der Kenner der staatswirthschaftlichen Literatur überlassen, ob nachstehende Aussprüche des Hrn. A. H. Müller (S. dessen Elemente der Staats-Kunst. Berlin, 1809. Th. I. S. 372 und 374 — 375.) gegründet seyen:

„Die Mode-Oekonomen denken sich unter dem Nazional-Kapital nichts Höheres, als den durch ein ordinäres Subtrakzions-Exempel auszumittelnden Ueberschuß der Nazional-Produktion über die Nazional-Konsumtion, welchen die Natur unseren Staaten gewährt, indem sie dem Menschen und

dem Boden mehr Produkzions- als Konsumzions-Bedürfniß gegeben hat. Also reduzirt sich, nach den umlaufenden Theorieen, alle Staatswirthschaft auf ein gewisses Gesetz des Absparens und des Abdarbens, welches in dem oben erwähnten Buche des Lord Lauderdale mit Recht besonderm Tadel unterworfen wird."

„Nicht in den Sachen, nicht in dem Ueberschusse also, den die jährliche Produkzion abwirft, sondern in der unendlichen geistigen und physischen Bewegung, in der gewaltigen Wechsel-Würkung zwischen der Erzeugung und dem Begehren, kann das Nazional-Kapital geschauet werden. Die Erhöhung der Kräfte, vornehmlich der unsichtbaren, ist Erweiterung dieses Kapitals, und die einzige wahre Nazional-Ressource, Basis des Nazional-Kredits."

§. 31.

Alles, was Vermögen oder Kraft, was Natur oder Arbeit, was Gegenstand der Beschäftigung, was Erwerbung oder Objekt der Erwerbung, was Einkommen oder Genuß heißt, muß von der Staatswirthschaft berücksichtiget werden.

IV.

Begriff der Staatswirthschafts-Wissenschaft, Zweck und Umfang derselben.

§. 32.

Die Staatswirthschafts-Wissenschaft ist die Wissenschaft der nothwendigen und allgemeingültigen Prinzipien für jede Staatswirthschaft in den würklichen Staaten.

§. 33.

Unter Staatswirthschafts-Wissenschaft hat man daher diejenige Wissenschaft zu verstehen, welche die Regeln lehrt, nach denen der Staat für das ganze Nazional-Vermögen zu sorgen und dasselbe zu leiten hat.

Anmerk. Will man erfahren, welche Unbestimmtheit in Ansehung des eben so wichtigen als folgereichen Begriffs der Staatswirthschafts-Wissenschaft auch jetzt noch immer herrsche, so darf man nur einige neuere und neueste Schriften — auch die bessern nicht ausgenommen — durchblättern.

Hr. Prof. Walther (S. dessen Lehrbuch der Staatswirthschaft. Giessen, 1798. §. 1.) behauptet: „Die Staatswissenschaft (Staatswirthschafts-Wissenschaft) ist ein nach Prinzipien geordnetes Erkenntniß (sensu objectivo) der Regeln, die Staatsbedürfnisse mit dem geringsten, aber zweckmäßigsten Aufwande zu befriedigen.“

Hr. Justiz-Rath Majer zu Tübingen (S. dessen System der Staats-Regierung im Grundrisse. Hof, 1803. S. 216.) sagt: „Die Staatswirthschaft dünkt mich das ganze Finanz-Fach vom Regierungs-Bedarf unter sich zu begreifen."

Nach Hrn. Kriegsrath Krug (S. dessen Abriß der Staats-Oekonomie oder Staatswirthschaftslehre. Berlin, 1808. §. 1.) giebt „die Staats-Oekonomie, Staatswirthschaftslehre oder Staats-Finanz-Wissenschaft (!) die Art und Weise an, wie das Staatseinkommen und Staatsvermögen — öffentliches Einkommen und Vermögen — auf die dem Wohlstande der Nazion am wenigsten schädliche Art zusammen gebracht, und zu den öffentlichen Zwecken auf die dem Nazional-Wohlstande zuträglichste Art verwendet werden müsse."

Hr. Prof. Jakob zu Charkow (S. dessen Grundsätze der Nazional-Oekonomie oder Nazional-Wirthschaftslehre. 2te Aufl. Halle und Leipzig, 1809. §. 11.) stellt auch den Satz auf: „Die Staatswirthschaftslehre bekümmert sich bloß um einen Theil des Nazional-Vermögens, nämlich um denjenigen, welcher für die Regierung zur Erreichung ihres Zweckes bestimmt ist."

§. 34.

Die Staatswirthschafts-Wissenschaft hat die wichtige Bestimmung, die zweckmäßigsten Mittel, die Elemente des Nazional-Wohlstandes zu erzeugen, das Fortkommen derselben zu sichern und ihre Kultur zu befördern, zu lehren — die Kenntniß alles

des-

sen, was auf Industrie und Bevölkerung, auf Geld und Leute Einfluß hat, mitzutheilen. Sie untersucht, wodurch einzelne Personen und ganze Nazionen unter dem Schutze der Regierung Reichthum erwerben, erhalten und vermehren können.

§. 35.

Eine systematische Theorie der Staatswirthschaft ist gleichsam die Physik des Nazional- und Staats-Reichthums. Sie enthält die Lehre von der Entstehung oder Begründung, von der Vermehrung, Vertheilung und von dem Gebrauche des Nazional-Reichthums, und — in wiefern Nazionen nur Aggregate von Individuen sind — auch von der Erwerbung und Vergrößerung des Individual-Reichthums. — —

§. 36.

Da das Einkommen des Staats, das er zur Erreichung seiner Zwecke bedarf, aus dem Nazional-Vermögen fließen muß; so hat die Staatswirthschafts-Wissenschaft das Problem zu lösen: den Nazional-Reichthum so viel als möglich zu vergrößern, und dadurch auch die Einkünfte der Regierung, oder den jährlichen Staatsbedarf zu sichern. Unmittelbare Bereicherung der Nazion und mittelbare Bereicherung der Staats-Kassen sind die Hauptzwecke der Theorie der Staatswirthschaft, deren Wichtigkeit, besonders in unsern Tagen, wohl Niemand wird leugnen können. —

An-

Anmerk. Ueber die Zwecke der Staatswirthschaft und ihrer Wissenschaft enthält nachstehende, seit fast fünf Jahren von mir herausgegebene, Zeitschrift nicht unwichtige Aufschlüsse:

Allgemeiner Kameral-, Polizei-, Oekonomie-, Forst-, Technologie- und Handels-Korrespondent. Neun Bände. Erlangen, 1806—1810.

§. 37.

Wenn die Staats-Oekonomie durch Vermehrung und Verbesserung der hervorbringenden oder produktiven Kräfte (Grund und Boden, Kapital und Arbeit) — durch Vermehrung der Arbeiter und Erhöhung ihrer Geschicklichkeit — die Nazion wohlhabend macht: kann der Staat nicht verarmen, und ist im Stande, auch den durch Zeitumstände vergrößerten Aufwand zu decken. Aber ein armes und feiges Volk kann die Staats-Kassen unmöglich bereichern, und die feinste Finanz-Spekulazion wird an ihm zu Schanden. —

§. 38.

Die Staatswirthschafts-Wissenschaft setzt sich daher das Ziel vor, eine solche Vermehrung und vortheilhafte Anwendung der hervorbringenden Kräfte zu bewürken, daß die gesammte Staatskraft intensive, extensive und protensive vervollkommnet, und dadurch der Nazional-Wohlstand befördert werde.

§. 39.

Die Theorie der Staatswirthschaft ist bestimmt, auf alle unmittel- und mittelbare Hindernisse und Unvollkom-

kommenheiten der Würksamkeit der produktiven Kräfte aufmerksam zu machen, und durch Anleitung zum vollkommensten Betrieb der Nazional-Gewerbe die Vermehrung des Nazional-Reichthums zu zeigen.

§. 40.

In der Staatswirthschafts-Wissenschaft muß daher auch der Einfluß dargestellt werden, den die positiven Gesetze und Staats-Einrichtungen direkte oder indirekte auf die Vermehrung oder Verminderung der Produkzion und auf den Nazional-Wohlstand haben. Es wird hier die Würkung der Verordnungen und Anstalten des Staats nicht bloß in Hinsicht auf den jedesmaligen Spezial-Zweck der Regierung, sondern auch vorzüglich in Hinsicht auf den Nazional-Reichthum beurtheilt. —

Anmerk. S. Geschichte der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung im preußischen Staate, von den ältesten Zeiten bis zu dem Ausbruch des Kriegs im Jahre 1806. Ausgearbeitet und mit Anmerkungen begleitet von L. Krug. 1r. Bd. Berlin, 1808.

§. 41.

In einem System der Staatswirthschaft soll also nicht nur eine richtige staaatswirthschaftliche Gesetzgebung geliefert, sondern auch der Rechts-, Polizei- und Finanz-Kodex nach staatswirthschaftlichen Grundsätzen geprüft werden, damit kein Justiz-, Polizei- und Finanz-Gesetz der Industrie oder Bevölkerung auf irgend eine Art Abbruch thun könne. — —

An-

Anmerk. Wenn man bedenkt, wie weit die Staatswirthschafts-Gesetzgebung selbst in bessern Staaten der kultivirten Welt noch immer zurück ist, so daß es sogar an einem Staatswirthschafts-Gesetzbuche fehlt, während man Ein neues Landrecht auf das andere folgen läßt; und wenn man sich durch sorgfältiges Studium so mancher Sammlungen teutscher Justiz-, Polizei- und Finanz-Gesetze überzeugt hat, daß mehrere dieser Gesetze, zum größten Nachtheil des Nazional-Reichthums, die Kritik der Staatswirthschafts-Wissenschaft keineswegs aushalten: so kann man den patriotischen Wunsch nicht unterdrücken, daß es jeder Regierung gefallen möchte, der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung diejenige Stelle in der gesetzgebenden Versammlung einzuräumen, die ihr gebührt! — —

V.

Nothwendigkeit und Nutzen der Staatswirthschafts-Wissenschaft.

§. 42.

Die Staatswirthschaft soll keineswegs mechanisch betrieben werden, sondern alle Staatswirthschafts-Kunst muß ihren Weg durch die Staatswirthschafts-Wissenschaft nehmen. Allgemein geltende Grundsätze müssen der gesammten Staatswirthschafts-Pra-

Praxis voranleuchten, und die einzelnen Gegenstände der Staatswirthschaft müssen aus Einem gemeinschaftlichen Gesichts-Punkte betrachtet werden.

Anmerk. „Täglich spricht man von der Mathematik, als von einer sehr schweren Wissenschaft, und Niemand, der ihr nicht eine gewisse Zeit gewidmet hat, wird es wagen, einige ihrer Zweige zu behandeln. Aber von der Staatswissenschaft glaubt man, sie sey leicht zu verstehen; Niemand hält sie für seine Einsichten zu hoch, und man nimmt keinen Anstand, darüber zu urtheilen, ob man gleich nie darauf sich verwendet hat." (Richard Hey: Observations on the nature of civil liberty.)

Um den Schein der Partheilichkeit zu vermeiden, führe ich hier wieder die Worte eines fremden Autors an. Hr. Kriegsrath Krug (S. dessen Betrachtungen über den Nazional-Reichthum des preussischen Staats und über den Wohlstand seiner Bewohner. Berlin, 1805. Th. I. S. V.—VII.) behauptet:

„Es giebt wohl keine Wissenschaft, in welcher sich so viele Menschen ohne Kenntniß der Sache versuchen, und in welcher sogar manche, ohne die ersten Grundsätze derselben begriffen zu haben, Glück machen, als die Staatswirthschafts-Wissenschaft. Viele Menschen, die ihre Unfähigkeit zu wissenschaftlichen Untersuchungen selbst fühlen, glauben sich doch weise genug, staatswirthschaftliche Anordnungen der Regierung beurtheilen, und neue Gesetze und Einrichtungen vorschlagen zu können. Aber es ist auch ein Erfahrungs-Satz, den wir oft bestätigt fin-

finden: daß das Studium dieser für alle Menschen und alle Stände interessanten Wissenschaft bei der Bildung unserer Geschäftsmänner, die man Kameralisten nennt, gar sehr vernachläßigt wird. Unsere gewöhnlichen Systeme und Lehrbücher der Kameral-Wissenschaft lehren den Anschlag einer Brantweinbrennerei, einer Teerhütte und einer Gritzmühle machen; sie lehren, wie viele Fäden die Leinwand und der Taft im Aufzuge und Einschlage haben müssen; aber — was Zirkulazion und Nazional-Reichthum sey, das ist bei ihnen nicht zu finden; sie lehren, wie Käse gemacht, und wie Eisen geschmolzen wird, aber sie lehren nicht, wie der Ackerbau, der Handel und alle Gewerbe Einfluß auf den Wohlstand des Staats und seiner Bewohner haben; sie lehren, durch welche Mittel man die Maikäfer vertreiben kann, aber sie lehren nicht das für den Zweck der Staatswirthschaft wohlthätigste Verhältniß aller einzelnen Klassen im Staate. Kurz — sie lehren das, was dem Kameralisten in einzelnen Fällen nützlich seyn kann, aber nicht das, was ihm in allen Fällen nicht bloß nützlich, sondern unentbehrlich ist.“

§. 43.

Da die Staatswirthschafts-Wissenschaft der Staatswirthschafts-Praxis Gewißheit und Bestimmtheit giebt, und diese ohne jene nur gewagte Versuche machen kann; so ist das Studium der staatswirthschaftlichen Theorie für den Staatsbeamten unumgänglich nothwen-

wendig. Nur ein guter Theoretiker ist im Stande, ein musterhafter Praktiker zu werden. — —

Anmerk. Der unsterbliche v. Schlözer (S. dessen Staatsgelahrtheit nach ihren Haupttheilen u. s. w. S. VII.) hat die Frage aufgeworfen: „Giebt es einen cursum politicum, gerade wie einen juridicum, medicum etc.? Man verstehe die Frage recht: man verlangt nicht, daß flugs auf allen Universitäten eine eigne quinta facultas politica errichtet werde; sondern man fragt nur, ob, so wie der Malen im ganzen kultivirten Europa, Niemand sich um ein kleines Stadt-Physikat bewerben darf, wenn er nicht dokumentiren kann, daß er, einige Jahre lang, Medizin studiert habe, man nicht auch fordern dürfe, daß, wer theoretische oder gar praktische Politik treiben wolle, das Ding gelernt haben müsse? Wem diese Idee seltsam vorkommt, der bedenke, daß vor noch nicht gar langer Zeit (etwa vor 2 Säkulis), alte Muhmen und Hufschmidte, so wenig an die Existenz einer eigenen Wissenschaft, genannt Arzneigelahrtheit — daß vor etwa 600 Jahren teutsche Richter, Schöffen und Geschworne, so wenig an die Existenz einer eigenen Wissenschaft, genannt Rechtsgelahrtheit, glaubten, als in unsern Tagen Hunderte von Aerzten und Advokaten, an das Daseyn einer eigenen Wissenschaft, genannt Staatsgelahrtheit, glauben."

In den neuesten Zeiten ist zwar auf einigen Universitäten, als z. B. auf der Landshuter, eine staatswirthschaftliche Sekzion errichtet worden.

§. 44.

§. 44.

Eine weise Regierung, die nicht nach dem Gesetz der Zufälligkeit handelt, kann die Administrazion der staatswirthschaftlichen Fonds nur solchen Männern überlassen, die sich eine gründliche und vollständige Kenntniß von dem, was auf Industrie und Nahrungsstand geselliger Menschen Bezug hat, erworben haben: Kenntniß aller Vorzüge, Kräfte und Vortheile, die ein Land besitzen kann; Kunde von den drei großen Nazional-Gewerben — von dem Ackerbau, von der Fabrikazion und von dem Handel — in allen ihren Zweigen. Sind die Staatsbeamten mit diesen Kenntnißen ausgerüstet, und gründen sie darauf ihre staatswirthschaftlichen Unternehmungen, dann dürfen sie nicht an der Hoffnung zweifeln, das ihnen vorgesteckte Ziel zu erreichen.

§. 45.

Je unentbehrlicher diese Wissenschaft jedem Volks-Regenten, und je ausgebreiteter ihr Nutzen ist, desto mehr ist zu wünschen, daß ein so wichtiger Theil des öffentlichen Unterrichts sowohl von der Regierung als auch von künftigen Staatsdienern gehörig gewürdiget werde. — Die weisesten Gesetze und Verordnungen fruchten wenig, so lange die Organe, durch welche gewürkt werden soll, ihrer Bestimmung nicht entsprechen.

Anmerk. S. das königl. preuß. Kabinetsschr. vom 10. Jul. 1798.

In der Schrift: Ueber das Kameral-Studium in Würtemberg. In vier Briefen (1805. S. 4 — 5.) heißt es:

„Daß das Studium der Kameral-Wissenschaften ein Bedürfniß ist, und es mit den Fortschritten der Wissenschaften immer mehr wird, darüber sind wir beide einig, die wir uns über das einverstanden haben, was man unter diesen Lehren versteht. Sind die Kameralisten die Pfleger des öffentlichen Nutzens, ist der Gegenstand der Kameral-Wissenschaften, Erhaltung und Vermehrung des Nazional-Vermögens, Erhebung und Verwendung des Staatsvermögens aus demselben, beruht dieser Gegenstand auf unwandelbaren Gesetzen, giebt es eine Theorie, die uns diese Gesetze, die uns die physische und ökonomische Existenz des Menschen bis in ihre Elemente entwickelt, so muß doch wohl derjenige, der über Erhaltung des Nazional-Vermögens wachen, dem die Pflege des Staatsvermögens anvertraut werden soll, sich mit jenen Gesetzen vertraut machen. Er muß es schon, wenn er auf einige wissenschaftliche Ausbildung Anspruch machen, und nicht hinter seinem Zeitalter zurückbleiben will; er muß es noch mehr, um nicht, (wie ein Mann, der von Seiten seines Kopfes und Herzens gleiche Achtung verdient, wie Niemann in seinem Abriß des Kameral-Studiums sagte) durch Unkunde den gesellschaftlichen Genuß zu beeinträchtigen, nicht Frohsinn und Muth unter den Gewerbsgenossen zu stöhren, sondern um Einsicht unter ihnen verbreiten und fördern zu helfen, sie geneigt und fähig zu machen, jeden Beitrag zum gemeinnützigen Aufwand, um ihres eigenen

nen Vortheils willen, willig zu entrichten, und, um damit die Pflichten zu üben, für deren Erfüllung das Gewerbe Anderer ihn nährt.“

§. 46.

Die Staatswirthschafts-Wissenschaft muß eben so sorgfältig, wie die Jurisprudenz, d. h. mit dem größten Fleiße — ganz studirt werden. Denn was man weiß, muß man ganz wissen; es giebt kein halbes Wissen, oder vielmehr, ein halbes Wissen, ist gar kein Wissen. Durch ein planmäßiges Studium der Staatswirthschafts-Theorie, müssen die in der Jugend oder im täglichen Umgange, und in der Praxis entstandenen Vorurtheile ausgerottet, und an die Stelle dunkler Ahndungen und Gefühle oder halbwahrer Vorstellungen gegründete, bestimmte, deutliche und zusammenhängende Begriffe gesetzt werden, die in Einem Brenn-Punkte sich vereinigen.

Anmerk. Nichts als Wahrheit enthält v. Schlözers Ausspruch (S. dessen Staatsgelahrtheit nach ihren Hauptheilen. S. 2.)

„Staatsgelahrtheit ist nicht Eine Wissenschaft, sondern eine lange schwer zu übersehende Reihe von ganz verschiedenen, wiewohl innigst verbundenen Wissenschaften. Der Cursus politicus ist an Weitläuftigkeit, Schwere, Würde und Wichtigkeit für Menschenglück, dem cursui theologico, juridico, medico etc., völlig gleich.“

§. 47.

§. 47.

Die Staatswirthschafts-Wissenschaft ist für alle Justiz-Gesetzgeber und Justiz-Pfleger unentbehrlich. — Gesetze und Entscheidungen, welche die Nazional-Gewerbe im Allgemeinen oder Einzelnen betreffen, oder sich auf die Geldwirthschaft beziehen, können ihrem Zwecke unmöglich entsprechen, wenn die Gesetzgeber oder Richter nicht Kenner der Staatswirthschaft sind. — Wie wollen denn Gesetzgeber und Richter über den Zinsfuß, über Bezahlung der Schulden nach veränderter Währung, über Theilung der Gemeinheiten, über Verfilberung der Natural-Dienste, über Loskauf der Zehenten u. s. w. verfügen oder entscheiden, wenn ihnen staatswirthschaftliche Kenntnisse fehlen?

Anmerk. Nach einer königl. baierischen gesetzlichen Bestimmung gehört die Staatswirthschafts-Wissenschaft unter die nothwendigen Lehrfächer des juristischen Lehr-Kursus. S. königl. baier. Regierungs-Blatt 1808. St. II. S. 123 — 126.

Der würdige Hr. Prof. Schram zu Düsseldorf, (S. dessen systematisch geornete Uebersicht der gemeinnützigsten Kenntniße für die Bildung rechtschaffener Saatsbeamten. (Elberfeld 1805. S. 3—8.) hat mir ganz aus der Seele geschrieben, und seine Bemerkungen verdienen allgemeine Beherzigung.

„Es herrscht vielfältig," sagt er, „noch das Vorurtheil, als ob die Erlernung der sogenannten Kameral- oder ökonomischen und politischen Wissenschaften bloß für untergeordnete Staatsbediente im administrativen Fache geeignet sey; vornehmlich für Empfänger oder Verwalter der Domänial-Einkünfte,

für

für Oekonomie-, Berg-, Forst-, Steuer-, Zoll-, Kammer- oder Kommerzien-Räthe. Unstreitig ist es für alle diese, selbst sogar für die gebildeten Klassen des Privat-Bürgerstandes — überaus heilsam, mit der Kenntniß ihres besondern Geschäftsbetriebes einen allgemeinen Ueberblick nicht nur der vorzüglichsten Gewerbe und Nahrungszweige, sondern auch der öffentlichen Einrichtungen zu verbinden, von deren Zweckmäßig- oder Zweckwidrigkeit das Wohl- oder das Uebelbefinden der bürgerlichen Gesellschaft größten Theils abhängt."

„Sollten aber die Zöglinge für die Gerechtigkeitspflege, künftige Justiz- und Polizei-Beamte, Geschäftsmänner, Richter, Magistratspersonen, Mitglieder der höhern Regierungs-Kollegien, Finanz-Direktoren und Staats-Oekonomen — sollten alle diese nicht eben Falls eines solchen Ueberblicks bedürfen? Wer unter den Rechtsbeflissenen unserer Tage hierüber noch aufgeklärt werden müßte, würde keinen sehr großen Eifer für eine den Forderungen des Zeitalters angemessene und auf das Wohl des Volkes gerichtete Bildung verrathen. Denn mit jedem Fortschritte in der Kultur nimmt für alle Glieder der Staatsdienerschaft ohne Ausnahme das Bedürfniß täglich zu, die Hauptangelegenheiten der verschiedenen Stände des gemeinen Wesens — die Hauptgegenstände, Erfordernisse, Schwierigkeiten und Beförderungsmittel des ländlichen sowohl als des städtischen Verkehrs, des Kunst- und Arbeitsfleißes, den vielfach in einander verschlungenen Zusammenhang sämmtlicher zur Begründung und Erhaltung des öffentlichen Wohls nöthiger Verwaltungstheile zu kennen; wenigstens von den Zwecken, Gränzen, Verhältnissen und Beziehungen derselben im Allgemeinen keine unrichtige Vorstellung bei sich zu führen."

„Wie manches Mal werden bloß juristisch, folglich Einseitig gebildete Rechtsbeistände und Richter gestehen müssen, besonders in den ersten Jahren ihrer Anstellung sich in der miß-

mißlichen Lage befunden zu haben, nicht nur bei Streitfragen über verwickelte Handelsverhältnisse, sondern auch bei Vorfällen des täglichen Lebens, bei Streitigkeiten zwischen gemeinen Land- und Gewerbsleuten — den wahren Punkt der Sache zu verfehlen, und die häßlichsten Mißgriffe, die schiefesten Entscheidungen sich zur Schuld kommen zu lassen! Woher dieses? Weil sie entweder überhaupt aus Mangel an gesunder Urtheilskraft die Merkmale nicht aufzufassen wußten, worauf es in rechtlichen Geschäften wesentlich ankommt; oder weil sie, unbekannt mit den Umgebungen der Natur und der Kunst, die wahre Bedeutung irgend eines technischen Ausdrucks mißverstanden, oder auch — weil sie durch auf- oder abgedrungene (meist unverständlich abgefaßte) Gutachten übelunterrichteter oder schlechtdenkender Werksverständigen sich irre machen ließen. Was noch schlimmer ist, wie manches Mal können selbst höhere Regierungs-Dikasterien, wenn sie unglücklicher Weise aus Gliedern von so einseitiger Bildung bestehen — in Gefahr gerathen, in Angelegenheiten von der größesten Wichtigkeit für den ganzen Staats-Körper verkehrte Maaßregeln zu wählen, und zweckwidrige Verordnungen zu erlassen! Verordnungen, welche gerade den ärmsten Theil der Unterthanen öfters am empfindlichsten treffen, indem sie die arbeitende Klasse übermäßig belasten, dem Gang der Indrustrie Fesseln anlegen, die Bevölkerung niederdrücken, oder zuweilen wohl gar zu Mißhandlungen Anlaß geben, die Reinheit der Sitten, die Zufriedenheit und Ruhe vieler Familien gefährden, und gewaltsam jeden Keim des Guten, jede Aussaat zerstöhren, die der Genius der Menschheit zur freien Entwickelung für kommende Geschlechter bestimmte."

„Worinen es dem Vaterlande in polizeilicher, ökonomischer und finanzieller Hinsicht am meisten Noth thue; wie anhaltend und unzertrennlich von der einsamen Hütte des geringsten Unterthanen bis zum Throne des Fürsten hinauf — die wechselseitigen Einflüsse und Beziehungen zwi-

schen Geistes- Kultur und Wohlstand in einander greifen; wie weit und tief reichende Folgen für das Gedeihen oder Verderben unzähliger Menschen — oft aus scheinbar unbedeutenden Quellen fließen; wie bei dem allgemein gestiegenen Wetteifer in allen Arten der Künste und Gewerbe, bei dem täglich reger und ernster werdenden Gedränge erfindungsreicher Betriebsamkeit — nicht nur durch unmäßige und verhältnißwidrig aufgelegte Abgaben, durch Handelssperrungen und Verbote, sondern auch durch vernachläßigten Unterricht und durch unzählige widrige Einflüsse genährter Vorurtheile und Mißbräuche ganze Nazionen entkräftet, und auf Jahrhunderte zurück gestürzt werden können: alles dieses sind fremdartige Wahrheiten für Männer, welchen auser ihrer Gerichtskunde nichts auf Erden wichtig genug scheint, ihre Wißbegierde, oder vielmehr ihres erstorbenen innern Sinnes Theilnahme zu erwecken."

Damit vergleiche man noch von eben demselben Hrn. Verf. „Einige Gedanken über den verderblichen Geist der Juristerei und über den Einfluß der Reform im gerichtlichen Fache auf die bessere Bildung der Beamten;" im westphälischen Anzeiger (1809).

§. 48.

Die Staatswirthschafts-Wissenschaft gehört unstreitig unter die Grundwissenschaften der Polizei. Zur Entwerfung der Gesetze der Polizei und zur Beurtheilung ihrer Anwendungen ist Kenntniß der Mittel nothwendig, durch welche die Hindernisse des Nahrungsstandes entfernt werden können. Wie sollen Polizei-Gesetzgeber und Polizei-Verwalter über Monopolien, Privilegien, Zünfte und Gilden, über Groß- und Kleinhandel, über Verbote der Ein- und Ausfuhr, über

Ta-

Taxen der Lebensmittel, des Arbeitslohns der freien Arbeiter überhaupt und des Gesindes ins Besondere richtig denken, wenn es ihnen an einer reif durchdachten und konsequent durchgeführten Theorie der Staatswirthschaft fehlt? Spanien und Portugall kamen durch Vernachläßigung und Verkehrtheit ihrer Staatswirthschaft der Gefahr ziemlich nahe, auf ihrem Goldklumpen zu verhungern. Peru und Mexiko lieferten zwar ihr Gold an gedachte Staaten in Menge; allein diese waren bis auf die neuesten Zeiten nur die Mäkler von England und Holland.

Anmerk. S. Harl's Versuch einer Beantwortung der von der kursächs. Leipz. ökonomischen Sozietät aufgegebenen Frage: „Welches sind die besten Ermunterunsmittel zur Aufnahme des Ackerbaues?" Eine im Jahr 1804 gekrönte, nunmehr mit vorzüglicher Rücksicht auf die ökonomische Literatur ganz neu bearbeitete und sehr vermehrte Preisschrift. Erlangen, 1806.

§. 49.

Die Staatswirthschafts-Wissenschaft ist aber auch die Grundlage der Finanz-Wissenschaft. So wie die Finanz-Wirthschaft ohne Staatswirthschaft nicht bestehen kann; so ist auch eine gründliche Finanz-Wissenschaft ohne Staatswirthschafts-Wissenschaft unmöglich. Der Staatswirthschafs-Theorist muß dem Finanz-Künstler die Staats-Finanz-Quellen zeigen, und bestimmen, wenn, wie und wie viel er daraus schöpfen darf. Sich an die Finanz-Verwaltung im Großen oder im Kleinen, in oberen oder unteren Re-

gionen — ohne genaue Bekanntschaft mit der Staatswirthschaft zu wagen, ist eine Vermessenheit. — Solch eine unstaatswirthschaftliche oder anti-ökonomistische Finanz-Praxis wird das Grab der Regierung und Unterthanen, wovon die Geschichte in alten und neuern Zeiten mehr als Ein warnendes Beispiel liefert. Man erinnere sich hier an die Finanz-Verwirrung und an den Finanz-Druck in der letzten Periode des römischen Riesenstaates, an die daraus erfolgte Auflösung dieses kolossalischen Reichs mit einer Bevölkerung von 100 Millionen, und an den Untergang jeder seiner vortrefflichen Einrichtungen. — Als in Frankreich die Zerrüttung der Staats-Finanzen aufs Höchste gestiegen, als die ganze Nazion auf dem Punkte war, unter dem Drucke der Auflagen zu erliegen, brach die Revoluzion aus, der, nach einer gräuelvollen Anarchie, Napoleon der Große ein Ende machte.

Anmerk. S. Grundzüge des Finanz-Wesens im römischen Staate. Von R. Bosse. Zwei Bände. Braunschw. und Leipzig 1804. Ueber Staatskunst und Gesetzgebung zur Beantwortung der Frage: Wie kann man gewaltsamen Revoluzionen am Besten vorbeugen, oder sie, wenn sie da sind, am Sichersten heilen? Von J. H. Tieftrunk. Berlin 1791. S. 168. Versuch einer Entwickelung der nachtheiligen Folgen einer gar zu großen Masse Staats-Papier-Geldes für einen Staat. Von A. van Coeverden. Göttingen 1805. S. 3 — 12.

§. 50.

Es mag jemand, bei was immer für einem Zweige der Finanz-Praxis angestellt, — er mag Forst-, Maut- oder Berg-

Bergwerks-Beamter seyn; so kennt er den Geist der Gesetzgebung in seinem Fache nicht, und muß nur nach dem Buchstaben und maschienenmäßig handeln, wenn er sich mit den höheren staatswirtschaftlichen Gesichts-Punkten, nach denen seine Branche geleitet wird oder geleitet werden soll, nicht bekannt gemacht, sondern sich nur allein durch die Routine gebildet hat. Es ist eines der schädlichsten Vorurtheile, daß man glaubt, daß alle staatswirthschaftlichen Kenntnisse bloß durch die Uebung erlernt werden sollen. Denn die Praxis kann ohne Theorie nur gewagte Versuche machen; und es ist mit den von Wissenschaft entblößten Staats-Künstlern aller Art wie mit den Afterärzten und Quacksalbern: der Zufall ist ihnen bisweilen günstig, aber zwanzig gegen einen Einzigen werden geliefert. — Ein Jäger, ein Zoll-Einnehmer, ein Berg-Knappe oder Gruben-Hüter kann man allerdings seyn, ohne sich den Kopf über die Staatswirthschafts-Wissenschaft je zerbrochen zu haben; aber auf die Ehre eines nach richtigen Grundsätzen verfahrenden Bearbeiters oder Führers (Vorstandes) des Forst-, Maut- und Bergwesens kann man, ohne Kenntniß der Staatswirthschafts-Wissenschaft nicht Anspruch machen.

Anm. Die Routine leitete bisher den größten Theil der Geschäftsmänner in der Staatswirthschaft; und die wissenschaftlichen Prinzipien hatten auf die Staatswirthschafts-Kunst oft nicht viel mehr Einfluß, als die neuen Entdeckungen am gestirnten Himmel oder die Luftschiffahrt auf die Staatswirthschafts-Wissenschaft.

§. 51.

§. 51.

Die Staatswirthschafts-Wissenschaft — diese eigentliche Brod-Wissenschaft! — ist allgemein wichtig und gemeinnützig. Sie ist eine der interessantesten Beschäftigungen des menschlichen Geistes, und hat würklich ein Interesse für Jedermann, der sich mit den Triebfedern, Hindernissen, Beförderungs-Mitteln der menschlichen Industrie, mit den Quellen des Individual-, Nazional- und Staats-Einkommens bekannt machen will. Sie ist aber für denkende Gutsbesitzer, Fabrikanten und Kaufleute doppelt wichtig.

Anmerk. „Der Nutzen unsers Studiums," sagt v. Schlözer (a. a. O. S. 28.), „ist allgemeiner und ausgebreiteter, als sich mancher denkt. Der nicht ganz stumpfe Zuschauer des Weltlaufes, der bloße Zeitungs-Leser kann es nicht wissen; noch weniger der Reisen unternimmt, vorgeblich um Menschen und Regierungen kennen zu lernen."

VI.

Wichtigkeit der Kultur der Staatswirthschafts-Wissenschaft und Vorschläge zu ihrer Beförderung.

§. 52.

Da nun die Staatswirthschafts-Wissenschaft heut zu Tage für einen jeden gebildeten Mann Bedürfniß ist, wenn er über Volksmenge und Gewerbe, über Landes-Kultur

tur und Nahrungsstand, über Theuerung uud Wohlfeilheit, über Nazional-Wohlstand und Staats-Revenüen mit Ehre eine Stimme haben will; da sie für Justiz-Gesetzgeber und Justiz-Pfleger, Polizei-, Finanz-, Rent-, Maut- und Forst-Beamte höchst nothwendig und unentbehrlich ist: so sollte dem Staate an dieser Wissenschaft sehr viel gelegen seyn.

§. 53.

Die Staaten sollten daher wetteifern um den Vorzug in der Kultur dieses Zweiges der Regierungs-Gewalt, und keiner derselben kann, wenn ihm an seiner Ehre, und an dem Wohlstande seiner Bürger gelegen ist, in dieser Hinsicht hinter den übrigen zurückbleiben. Denn durch eine zweckmäßige Oekonomie gewinnt der Staat innere Haltbarkeit und Stärke, der Regent Liebe und Gehorsam, und der Unterthan reichliches Auskommen.

§. 54

Heil den Staaten-Regierern und ihren Organen, die sich durch die geläutertesten Einsichten in die Bedürfnisse des Staats, und durch die reinste, auf Patriotismus gebaute Begierde, sie zu befriedigen, auszeichnen! Von diesen wird die staatswirthschaftliche Bildung der künftigen Staatsdiener, gewiß mit der Wichtigkeit, die der Gegenstand erheischt, behandelt werden.

Anmerk. Unvergeßlich sollen jedem aufgeklärten Patrioten und Menschenfreunde, die goldenen Worte

Fi-

Filangieri's (S. dessen Wissenschaft der Gesetzgebung. Aus dem Italien. übers. von A. W. Gustermann Wien 1784. B. I. S. 91.) seyn: „Der Himmel verhüte, daß eine Wissenschaft, von der das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft abhängt, in welcher jeder Fehler den Nazionen verderblicher werden kann, als die schwersten Strafen des Himmels, daß diese Wissenschaft ohne festgesetzte Grundsätze, ohne Regeln, daß sie schwankend und ungewiß seyn sollte!"

§. 55.

Will die Regierung die Kultur der Staatswirthschafts-Wissenschaft ernstlich und zweckmäßig befördern, so mag sie ihre Achtung und Würdigung derselben öffentlich aussprechen; und die besten Köpfe werden alle ihre Kräfte anstrengen, um der Erwartung der Regierung zu entsprechen. Diese schöpferische Kraft hat jede Regierung, am meisten aber ein Monarch, welcher gleichsam der Magnet in seinem Staate ist, der alles an sich zieht, und um dessen Augenmerk oder Achtung sich alles bewirbt, welcher folglich durch seinen Beifall die Unterthanen zu allem, wozu er nur will, aufmuntern kann.

§. 56.

Die Geschichte beweiset unwidersprechlich, daß alle Wissenschaften nur in dem Grade sich ihrer Vollkommenheit genähert haben, als man der gemeinschaftlichen Bearbeitung und öffentlichen Darstellung derselben, d. h., der Freiheit zu reden und zu schreiben,

keine Hinderniſſe in den Weg legte. Denn nur durch freie Mittheilung der originellen und individuellen Geſichts-Punkte kann das Intereſſe an der Bearbeitung einer Wiſſenſchaft groß und allgemein werden; und nur dieſer einzige Weg einer uneingeſchränkten und allſeitigen Unterſuchung, führt endlich zum Tempel der reinen Wahrheit und Ueberzeugung. Geheime Polizei und Preßzwang ſollen die Freiheit, ſich über was immer für ſtaatswirthſchaftliche Gegenſtände, mündlich oder ſchriftlich zu äußern, nicht einſchränken; ſondern aufgeklärte Schriftſteller und beſonders Geſchäftsmänner ſollen ſogar aufgemuntert werden, wichtige ſtaatswirthſchaftliche Gegenſtände zu bearbeiten, und der Publizität zu überlaſſen.

Anmerk. Im Juli 1806 wurde durch die Univerſität in Wien, allen Profeſſoren des Rechts, der Staatswirthſchafts- und Handels-Wiſſenſchaft unterſagt, Kritiken von Finanz-Planen zu publiziren.

Allgemeiner Kameral-Korreſpondent. B. II. S. 376.

Die erleuchtete baieriſche Regierung aber hat keineswegs die Bekanntmachung der ſchriftlichen Verhandlungen der Staatsdiener unbedingt verboten. Denn in einem königl. baier. Edikt d. d. München vom 13. Juni 1803, die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels betreffend, heißt es:

„8) Wenn wir ſchon bei politiſchen und ſtatiſtiſchen Schriften keine beſtimmte Einſchränkung gemacht haben, ſo verſteht ſich doch von ſelbſt, daß Staatsdiener ihre Vorträge und Arbeiten über Gegen-

genstände, die ihnen nach ihrem Geschäftskreise übertragen sind, so wie auch statistische Notizen und sonstige Bemerkungen, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen konnten, nie ohne Unsere besondere Erlaubniß dem Drucke übergeben dürfen.“

Handbuch der Staats-Verfassung und Staats-Verwaltung des Königreichs Baiern. B. I. München, 1809. S. 172.

§. 57.

Die Erfahrung lehrt immer mehr, daß freundschaftliche Vereine Mehrerer zu Einem Zweck, diesen weit eher und auf eine angenehmere, befriedigendere und gemeinnützigere Art erhalten und befördern, als alle Bemühungen Einzelner oder einiger Wenigen. Verbindet aber ein solcher Verein mit seinen Zwecken noch die angenehme Aussicht, durch Auffindung neuer persönlicher Bekanntschaften, die nicht selten in eine glückliche Freundschaftlichkeit übergehen, sich in einigen angenehmen, und durch gegenseitige Mittheilung belebt gewordenen Stunden, über gewisse Gegenstände mehr zu belehren, neuen Antrieb zu erhalten, sicherer fortzuwürken, und besser verstanden zu werden, als es oft bei den mühsamsten Korrespondenzen nicht geschehen kann; so gewinnen Vaterland, Regierung, Kunst und Gemüthlichkeit, jedes das Seinige, auf die gemeinnützigste Weise. So arbeiteten unsere rühmlichen und biedern Vorfahren. So wurden in allen Theilen von Europa,

ropa, und am meisten in den kultivirtesten Staaten, wo die größte Tendenz zur Gemeinnützigkeit herrscht: in Frankreich, Deutschland, England, Holland u. s. w., um theoretische und praktische Fächer des menschlichen Wissens und Würkens zu vervollkommnen, Vereine gebildet, und von Kaisern, Königen und Fürsten bestätiget oder privilegirt.

Anmerk. Auch in unsern aufgeklärten Zeiten, wo man allgemeine Kultur zu befördern, und über Staatsangelegenheiten, die sonst dem Zufalle oder dem Schlendrian überlassen wurden, das hellste Licht zu verbreiten strebt, werden solche Gesellschaften von oben herab begünstiget und unterstützt.

Die von dem Hrn. Hof- und Gerichts-Advokaten D. Heindl zu Wien vor einiger Zeit gestiftete Landwirthschafts-Gesellschaft ist von dem Kaiser von Oestreich, unter der Benennung der kaiserlich-königlichen Landwirthschafts-Gesellschaft, zu einem öffentlichen Institut erhoben worden, und der Erzherzog Johann hat sich zum Protektor derselben erklärt.

Die königl. Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften zu Warschau hat, um dem Könige von Sachsen ihre Dankbarkeit zu beweisen, folgende Inschrift in ihrem Sitzungssaale anbringen lassen: Friedrich August, Könige von Sachsen, erstem Herzoge von Warschau, die durch Allerhöchstdenselben gegründete königl. Gesellschaft der Wissenschaften. Auch soll zum Andenken der Bestätigung dieser Gesellschaft eine Medaille auf die-

diesen Monarchen geprägt, und alle Jahre am 30. April, an welchem Tage Derselbe die Gesellschaft durch ein Diplom bestätigte, eine Gedächtnißfeier in einer öffentlichen ausserordentlichen Sitzung begangen werden.

Der Herr Herzog von Valmy, Reichs-Marschall Kellermann, General-Gouverneur des Fürstenthums Hanau, hat eine Reihe von Zimmern im Schlosse zu Hanau einräumen lassen, in welchen die Versammlungen der wetterauischen Gesellschaft für die gesammte Natur-Kunde daselbst gehalten, auch die Bibliothek und Naturalien-Sammlung aufgestellt werden.

§. 58.

Der Staatswirthschafts-Wissenschaft soll daher auch durch gesellschaftliche Würksamkeit (vires unitae agant!) eine erhöhte oder zweckmäßigere Thätigkeit gewiedmet werden, nachdem bereits so viele Gesellschaften für Archäologie und Philologie, für Naturforschung, für Physik und Medizin, für Agrikultur, Forstwirthschaft und Bienenzucht, für Industrie und Nacheiferung u. s. w. entstanden sind. Die Tendenz der Staatswirthschafts-Gesellschaft ist höchste theoretische und praktische Kultur der Staatswirthschaft, sowohl im Ganzen als im Einzelnen; sie soll die größte Aufmerksamkeit und Thätigkeit auf eine höchst wichtige Staatsangelegenheit — auf die möglichste Vervollkommnung der Staatswirthschaft lenken, richtige Ideen und reife Erfahrungen darüber, gleichsam wie in Einem Brenn-

Punkt

Punkt sammeln, und dann in den schnellsten und allgemeinsten Umlauf setzen; viele schlummernde Kräfte wecken, einzelne Würkungsarten vereinigen, und einen eben so rühmlichen als vortheilhaften Wetteifer aller staatswirthschaftlichen Praktiker und Theoretiker fortdauernd unterhalten. Dieß wird desto gewißer erzielt, wenn eine solche Sozietät zu einem Gegenstande der Ehre gemacht, und den Mitgliedern derselben eine angemessene Auszeichnung als öffentliche Belohnung (die nichts kostet!) bewilliget wird.

Der Ehrtrieb ist im Felde der Wissenschaften und Künste sehr würksam, und hat in den alten Zeiten im litterarischen und artistischen Reiche Wunder gethan. —

Anmerk. S. Ueber einige verkannte, wenigstens ungenützte Mittel zur Beförderung der Industrie. Von Kampe. Wolfenbüttel, 1786. Fragm. II. S. 18.

§. 59.

Durch die Errichtung einer Staatswirthschafts-Gesellschaft erhalten Viele eine Aufforderung, einige Zeit und Kräfte der Staatswirthschafts-Wissenschaft zu wiedmen, und bekommmen die Freunde und Beförderer derselben einen gemeinschaftlichen Versammlungsort für die Ausbeute ihres Forschens und Beobachtens, wodurch so manche Ideen oder Gedanken, Bemerkungen oder Erfahrungen dem Strome der Vergessenheit entrissen werden. — Durch staatswirthschaftliche Preißfragen, die sich auf Zeitbedürfnisse beziehen, können

eben

eben so wichtige als lehrreiche Abhandlungen über Gegenstände der Staatswirthschaft veranlaßt werden.

Anmerk. Diese allgemeinen Erfahrungs-Grundsätze haben mich schon vor längerer Zeit von dem Bedürfnisse und von der Nothwendigkeit der Errichtung einer solchen Gesellschaft überzeugt; ich habe auch meine Ueberzeugung nicht nur in meinen beiden zu St. Petersburg im Jahr 1803 und zu Dresden im J. 1804 gekrönten Preisschriften ausgesprochen, sondern einen eigenen Vorschlag dazu im Jahr 1805 meiner damaligen (königl. preuß.) Behörde übergeben. Im Jahr 1808 brachte ich diesen Gegenstand neuerdings zur Sprache.

Nachdem mehrere Freunde des Bessern und Gemeinnützigen diese Ueberzeugung mit mir theilten, Theils öffentlich und Theils privatim ihre Wünsche in Ansehung der Begründung einer solchen Gesellschaft geäußert und mich zum Direktor derselben bestimmt hatten; konstituirte sich zu Erlangen die allgemeine kameralistisch-ökonomische Sozietät, und wurde den 9ten Dez. 1808 eröffnet. Diese Sozietät zählt bereits 126 Mitglieder und zwar ordentliche, korrespondirende und Ehren-Mitglieder; hielt den 5ten Nov. 1809 ihre erste jährliche General-Versammlung, und bestimmte einen Preiß von 24 Dukaten für das beste und den Zeitbedürfnissen angemessenste System der öffentlichen Sicherheits-Polizei.

Kameral-Korrespondent. B. VI. S. 303 — 304. B. VIII. S. 691 — 692.

§. 60.

§. 60.

Es muß ein theoretisch-praktischer staatswirthschaftlicher Kursus auf der Universität hergestellt werden. Ohne eine solche planmäßig organisirte Lehr-Anstalt ist eine methodische, gründliche und vollständige Bildung der künftigen Staatswirthe nie Mals zu erwarten.

Anmerk. Vergl. Plan der hohen Kameral-Schule, welche mit kurfürstl. gnädigster Erlaubniß den 3ten Okt. 1774 zu Lautern ist eröffnet worden. Von der kurpfälzisch-ökonomischen Gesellschaft herausgegeben. 2te Aufl. Lautern, 1776.

Einleitung in das Studium der Kameral-Wissenschaften. Von F. B. Weber. Berlin, 1803.

Freimüthige Abhandlungen aus dem Gebiete der Polizei- und Staatswirthschaft. B. I. Abthl. 1: Ueber das Studium der sogenannten Kameral-Wissenschaften zur Beherzigung für Juristen und Kameralisten. Erlangen, 1804.

§. 61.

Zu dem staatswirthschaftlichen Kursus wird nun erfordert.

a) Eine eigene staatswirthschaftliche Fakultät, die auch staatswirthschaftliches Lehr-Institut oder Kollegium heißen kann;

b) eine auserlesene und vollständige staatswirthschaftliche Bibliothek (samt einem brauchbaren und wissenschaftlich geordneten Repertorium), die lediglich unter der Aufsicht

und

und Leitung des staatswirthschaftlichen Kollegiums steht;

c) eine Sammlung von den besten und brauchbarsten Maschinen und Instrumenten, wodurch Menschenhände erspart, oder gewisse Verrichtungen in kürzerer Zeit und besser als bisher geschehen können;

d) ein zweckmäßig eingerichtetes und mit einem Katalog versehenes Naturalien- und Kunst-Produkten-Kabinet, für alle drei Fächer der ökonomischen Natur-Geschichte und für die gesammte Technologie;

e) ein ökonomischer Garten, der für Botanik und Forst-Wissenschaft bestimmt ist;

f) ein Landgut, um Landwirthschafts-Proben anzustellen, und Ackerbau und Viehzucht nach den besten Methoden praktisch zu lehren.

Anmerk. Von der Nothwendigkeit und dem Nutzen einer solchen Einrichtung überzeugt, stiftete schon Ludwig Landgraf zu Hessen-Darmstadt im Jahr 1777 auf seiner Universität zu Giessen eine fünfte Fakultät, mit dem Namen der ökonomischen als einer eigenen Fakultät für die Oekonomie- und Kameral-Wissenschaften.

§. 62.

§. 62.

Die Besuchung des staatswirthschaftlichen Instituts muß gesetzlich befohlen, und den Zöglingen auch praktische Ausarbeitung oder schriftliche Uebung zur Pflicht gemacht werden.

Anmerk. König Friedrich Wilhelm I. von Preußen, ein großer politischer Oekonom, der unter allen europäischen Fürsten zuerst (im J. 1723) Kameral-Professuren zu Halle und Frankfurt an der Oder stiftete, hat in dem Stiftungs-Reskript die Versicherung gegeben, bei Besetzung der Aemter, auf die von den Lehrern der Kameralistik ihren Zöglingen ausgestellten Zeugnisse besondere Rücksicht zu nehmen. —

§. 63.

Unter den staatswirthschaftlichen Zöglingen des Instituts muß durch — von Jahr zu Jahr aufzugebende Preisfragen ein allgemeiner Eifer geweckt und erhalten werden. Der Preis kann in unentgeltlicher Ertheilung der Doktor-Würde und in einer öffentlichen Ehren-Meldung bestehen. Er wird desto mehr Eindruck machen, je mehr auf die Verfasser solcher, von der staatswirthschaftlichen Fakultät gekrönten Preißschriften bei künftigen Anstellungen und Beförderungen, zum wahren Staats-Wohl Rücksicht genommen wird.

Anmerk. Schon seit längerer Zeit bestehet diese allgemein nachahmungswürdige Einrichtung auf der Uni-

versität Landshut, und zum Theil auch auf der Universität Göttingen.

§. 64.

Soll das Studium der Staatswirthschafts-Wissenschaft auf den Universitäten dem Zwecke ganz entsprechen, und mit dem gehörigen Ernste und mit anhaltendem Fleiße getrieben werden; so müssen alle staatswirthschaftlichen Zuhörer, nicht nur monatlich und zu Ende eines jeden Semesters, sondern auch wöchentlich, sich der öffentlichen Prüfung ihrer Lehrer, in dem gewöhnlichen Hörsaale unterwerfen. Auch muß jeder Kandidat der Staatswirthschaft, ehe er für reif oder fähig erklärt wird, das staatswirthschaftliche Lehr-Institut zu verlassen, in Gegenwart der ganzen Fakultät, über alle Fächer des staatswirthschaftlichen Lehr-Kursus geprüft werden. Wer den Zustand mancher Universitäts-Polizei, das planlose oder nothdürftige Studiren vieler Musen-Söhne, und die zeitherige Hintansetzung oder Vernachläßigung der Staatswirthschafts-Wissenschaft auf mehreren Akademien kennt; der wird diese Vorschläge gewiß billigen, und die Nothwendigkeit ihrer Ausführung einsehen.

§. 65.

Staatswirthschaftliche Reisen sind vortreffliche Bildungs-Instrumente, und besonders für Adspiranten zu höheren Staatswirthschats- oder Kameral-Aemterm nothwendig. Wie viel könnten angehende praktische Staatswirthe an Brauchbarkeit gewinnen, wenn sie

nicht

nicht nur mit ihrer Wissenschaft, sondern auch mit statistischen, naturhistorischen, landwirthschaftlichen, technologischen und merkantilischen Kenntnissen ausgerüstet, zuerst ihr Vaterland und alle Produkte und Nahrungsanstalten desselben, durch eine Reise kennen zu lernen suchten; wenn sie dann auch in einigen andern der kultivirtesten Staaten die merkwürdigsten staatswirthschaftlichen Einrichtungen, die wichtigsten Agrikultur-, Fabrik- und Handels-Anstalten, neue Maschinen, Ackergeräthe u. s. w. untersuchen könnten?

Anmerk. S. Neueste Reise durch England, Schottland und Irrland, hauptsächlich in Bezug auf Produkte, Fabriken und Handlung. Von Ph. A. Nemnich. Tübingen, 1807. — Tagebuch einer der Kultur und Industrie gewiedmeten Reise. Von Demselben. Zwei Bde. Daselbst 1809. — Original-Beiträge zur eigentlichen Kenntniß von Holland. Von Ebendemf. Zwei Bde. Ebendaf. 1809.

§. 66.

Eine der vorzüglichsten Triebfedern des Eifers der Staatswirthschafts-Kandidaten auf der Universität und auch nachher, ist eine zweckmäßige ganz neu organisirte staatswirthschaftliche Ober-Examinazions-Kommission, die in erster und letzter Instanz über die Anstellung der Adspiranten zum Staatsdienst entscheidet, und als eine General-Behörde zu betrachten ist. — Dann werden die Eltern, sich mehr als bisher, um die wissenschaftlichen Fortschritte ihrer Söhne auf der Universität bekümmern, und auch die Studirenden sich mehr für ihre Brod-Wissenschaft, als für aka-

demische Genie-Streiche interessiren, und sich — statt Zeit, Kräfte und Geld, oder selbst Ehre und Moralität, Gesundheit und Leben auf das Spiel der Schwelgerei und des Duells zu setzen, oder sich durch Rohheit und Unordnungen aller Art auszuzeichnen — mit aller Anstrengung für ihre künftige Bestimmung vorbereiten, und zwar zum größten Vortheil des Staats selbst.

Anmerk. Treffend bemerkt Hr. Prof. Schram (S. dessen systematisch geordnete Uebersicht ꝛc. S. 18 – 19.)

„Unbeschreiblich ist das Elend, welches gleich einer Erbkrankheit von Geschlechte zu Geschlechte die Staaten überzieht, wo eine Zeit hindurch untüchtige und unredliche Beamte das Ruder führten. Unzählbar sind die Mißbräuche, die Umschweife, Verwirrungen, Dunkelheiten und Widersprüche, welche in allen Zweigen der Verwaltung daselbst zur Tages-Ordnung gehören. Ueberall bieten sich da verzogene, verwilderte und verkrüppelte Menschen dar, die traurigsten Beweise geistigen und leiblichen Verderbens; öde, entvölkerte Gegenden, verfallene Waldungen, schlechte Schulen, böse Sitten. Ueberall äußert sich da Mangel an Vertrauen, an Zufriedenheit und thätiger Menschenliebe. Daher eine fortwährend gegenseitige Spannung zwischen den verschiedenen Ständen daselbst!“

§. 67.

Die unerläßlichen Forderungen, die man an eine, ihrem Zwecke entsprechende staatswirthschaftliche Ober-Exa-

Examinazions-Kommission zu machen berechtigt ist, sind nachstehende:

1) Die Ober-Examinazions-Kommissärs müssen das, was von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten bei allen Völkern, in Ansehung der Staatswirthschaft gesagt und gethan worden ist, kennen, und nicht bloß eine historische Uebersicht der Staatswirthschafts-Praxis in der alten und neuen Welt (Neu-Europa) besitzen, sondern sich auch mit der Geschichte einzelner Parthien vertraut gemacht haben, und wissen, was seit Jahrtausenden in Ansehung dieser Branchen geschrieben worden oder geschehen ist.

2) Sie müssen vorerst selbst die Staatswirthschafts-Wissenschaft nicht nur im Ganzen, sondern auch im Detail systematisch und methodisch studirt, und sich des höchsten wissenschaftlichen Stand-Punktes und der neuesten Kultur-Stufe der Staatswirtschafts-Theorie bemächtiget haben.

3) Die Ober-Examinazions-Kommissärs müssen selbst mehrere Trophäen in der staatswirthschaftlichen Literatur erworben, und sich eine Zelebrität in dieser Wissenschaft errungen haben. Solch ein öffentlicher Ruf erweckt Achtung, Vertrauen und — auch Furcht.

4) Da jede schriftliche Prüfung ohne eine mündliche aus mehreren Gründen unzulänglich ist; so müssen die Ober-Examinations-Kommissärs auch ein dop-

pel-

peltes Prüfungs-Talent besitzen, und beide Prüfungsarten gelernt haben. Sie müssen also:

a) verstehen, aus jeder Antwort konsequent eine neue Frage abzuleiten, Zweifel zu erregen, erhebliche Einwürfe zu machen, den Gegenstand von allen Seiten zu erörtern, und so bei der Untersuchung der Würkung, Wechselwürkung und Gegenwürkung die Stärke der Denkkraft der Kandidaten, und die Tiefe ihrer Kenntnisse erforschen;

b) im Stande seyn, schriftliche Prüfungen in materieller und formeller Rücksicht anzustellen, folglich selbst geübte Schriftsteller (im weitesten Sinne des Worts) seyn. Denn sie sollen ja die Kandidaten die wichtigsten Probleme aus allen Theilen der Staatswirthschaft ächt wissenschaftlich lösen, und sie bei ihren Deduzionen zu den ersten Gründen der Wissenschaft aufsteigen lassen; sie sollen dafür sorgen, daß die schriftlichen Fragen nicht vollständig beantwortet werden können, ohne daß zugleich über die Hauptgegenstände und vorzüglichsten Gesichts-Punkte der Staatswirthschaft eine befriedigende Rechenschaft gegeben werde. Ueberdieß müssen die Prüfungs-Kommissärs auch darauf sehen, daß die Adspiranten die schriftlichen Darstellungen so liefern, daß sie gegen Orthographie und Styl-Uebung, gegen Präzision und Deutlichkeit sich nicht sehr verstossen.

§. 68.

§. 68.

Wenn die Regierungen endlich in Zukunft, wie man bisher mancher öffentlich vorgeworfen hat, nicht mehr das Gegentheil von dem thun, was die aufgeklärtesten staatswirthschaftlichen Schriftsteller als das Beste erklären; wenn sie der Staatswirthschafts-Wissenschaft — zum Wohl ihrer Völker — den ihr gebührenden Einfluß auf die Staatswirthschafts-Praxis gönnen, und die als allgemein geltend angenommenen staatswirthschaftlichen Grundsätze standhaft befolgen werden: dann wird auch die akademische Kultur der Staatswirthschafts-Wissenschaft sich zu einer bisher noch nicht erreichten Stufe der Vollkommenheit erheben.

VII.

Darstellung des Verhältnisses der Staatswirthschafts-Wissenschaft zu den sämtlichen Staats- und Kameral-Wissenschaften, und des Zusammenhangs der ersteren mit den letzteren.

§. 69.

Es ist für die Theorie und Praxis gleich wichtig, den wahren Zweck einer jeden Staats-Wissenschaft genau zu kennen, ihr Gebiet scharf zu begränzen, ihren

Wür-

Würkungskreis fest zu bestimmen, und den Zusammenhang derselben mit den verwandten Wissenschaften deutlich darzustellen.

§. 70.

Ohne diese systematische Absonderung und Unterscheidung kann keine Staats-Wissenschaft den Grad der Kultur erreichen, dessen sie fähig ist. Denn man weiß nicht, was man will; bearbeitet daher fremdartige, und vernachläßiget dagegen wesentliche Gegenstände — zum größten Nachtheil der Wissenschaft. Bei solch einer Verworrenheit der Begriffe gleicht ein sogenanntes System einem Kaos, aus dem wenig Licht hervorgehen kann.

§. 71.

Unstreitig ist der aus der Absonderung der Staats-Wissenschaften und der Berichtigung ihrer Gränzen zu erwartende Nutzen auch für Gesetzgeber, administrative Behörden und für die ganze bürgerliche Gesellschaft ungemein groß. Denn erst dann ist es möglich, eine planmäßige und genau bestimmte Trennung der verschiedenen Zweige der Staatsgewalt vorzunehmen und die einzelnen Branchen der Staats-Regierung als eben so viele Staatsämter in ein richtiges und harmonisches Verhältniß zu einander zu setzen.

Absonderung der verschiedenartigen Gegenstände der Staats-Regierung, um gleichartige Regierungs-Zweige

ge zu bilden, muß jeder wohlberechneten Staats-Organisazion vorangehen. —

§. 72.

Nach der vollständigen Trennung der verschiedenen Zweige der Staats-Regierung werden nicht mehr alle samt und sonders Einer Behörde oder einer willkührlichen Anzahl von Behörden überlassen, oder in einzelnen Orten Einem Organ anvertraut werden; sondern man wird darauf bedacht seyn, eben so viele Zentral-Regierungs-Behörden anzuordnen, als es nach der Natur der Sache verschiedene und abgesonderte Zweige der Staats-Regierungs-Gewalt giebt.

Anmerk. In der Konstituzion für das Königreich Baiern (Tit. III. §. 1.) heißt es:

„Das Ministerium theilt sich in fünf Departements: jenes der auswärtigen Verhältnisse, der Justiz, der Finanzen, des Innern, und des Kriegswesens. Die Geschäfts-Sphäre eines jeden ist und bleibt durch die Verordnungen vom 26. Mai 1801, 29. Oktober 1806, und 9. März 1804 bestimmt."

Handbuch der Staatsverfassung und Staatsverwaltung des Königreichs Baiern. B. I S. 21.

Im Königreich Würtemberg sind sechs Departements: 1) das Departement der auswärtigen Angelegenheiten; 2) das Departement des Innern; 3) das Justiz-Departement; 4) das Kriegs-Departement; 5) das Finanz-Departement; 6) das geistliche Departement.

Das

Das Oberlandes-Oekonomie-Kollegium hat das staatswirthschaftliche Fach im Allgemeinen unter sich; dazu gehören besonders Kommerz und Landes-Kultur, Manufakturen und Fabriken, die über diese Gegenstände einkommenden periodischen Tabellen und Berichte, Gestüte und Schaafzucht, Oekonomie der Kommunen, piorum corporum und Spitäler, das Oekonomische der Universität, welches vom Staats-Ministerium dahin zu geben ist.

Neue, von Sr. Königl. Majestät am 18ten März 1806 allergnädigst angeordnete, mit dem 1sten Mai 1806 in Vollzug zu setzende Staatsverwaltung des Königreichs Würtemberg; im K. K. 1806. B. I. S. 204—205.

In Frankreich sind für die allgemeine Staatsverwaltung, unter dem höchsten Oberhaupt des Reichs bestimmt: gesetzgebendes Korps, Staatsrath, Ministerium, Erhaltungs-Senat. Man zählt zehen Ministerial-Departements, die gewöhnlich in folgender Ordnung aufgeführt werden: 1) Departement des Großrichters, Justizministers. 2) Departement der auswärtigen Angelegenheiten. 3) Departement des Innern. 4) Departement der Finanzen. 5) Departement des öffentlichen Schatzes. 6) Departement des Kriegs. 7) Departement der Kriegsverwaltung. 8) Departement des Seewesens und der Kolonien. 9) Departement der allgemeinen Reichs-Polizei. 10) Departement der geistlichen Angelegenheiten.

Der große Umfang des dem Departement des Ministeriums des Innern angewiesenen Geschäfts-Kreises ist in vier Divisionen vertheilt. Die erste Division beschäf-

schäftigt sich mit der allgemeinen Verwaltung, der Gemeindenverwaltung, dem administrativen Rechnungswesen und dem Verwaltungs-Personal. Hieher gehören: die Erhaltung der Gleichförmigkeit der Grundsätze in der Administrazion und in der Verwaltung der allgemeinen, so wie der Lokal-Polizei; die Organisazion der Verwaltungsbehörden; die Eintheilung des Gebiets des französischen Reichs in Verwaltungs-Bezirke; die Entscheidung der Kompetenz- und Rangstreitigkeiten der administrativen Gewalten; die allgemeinen Verwaltungsmaaßregeln; die Korrespondenz in alle Theile des Reichs in Ansehung der Bevölkerung, der Konskripzion, des Zivil-Etats der Bürger, der Verwaltung der Gemeindegüter und überhaupt des Gemeinde-Eigenthums, die Gemeinde-Schulden, die Aufsicht und Untersuchung der Budgets der Städte, die zu Verkäufen und Austauschungen zu ertheilende Autorisazion; die Direkzion der Verwaltung der sogenannten Zusatz-Zentimen (Centimes additionels) in den Departements; die Aufsicht über die Operazionen der Wahlversammlungen; die Ernennungen und Absetzung der administrativen Beamten. Diese verschiedenen Geschäfte werden in vier, einem einzigen Chef untergeordneten, Büreaux besorgt, wovon das zweite für die Gemeindeverwaltung wieder in zwei Sekzionen getheilt ist, welchen hauptsächlich die Aufsicht über das Gemeinde-Finanzwesen in bestimmten Departements angewiesen ist. Die zweite Division enthält gleich Falls unter Einem Chef die Büreaux des Ackerbaues, der Lebensmittel, des Handels, der Handels-Balanz, und der Künste und Manufakturen. Vor das erste Büreau gehören: die Aufsicht über den Ackerbau, und die Vorschläge zur Verbesserung desselben; die Land-Polizei; die Aufsicht auf die kleineren, nicht schiffbaren Gewässer, auf Mühlen, Teiche, Fischerei, Jagd; die Einrichtung und Unterhaltung von Wässerungs-Kanälen; die Austrocknung der Moräste; die Kultur unangebauter Ländereien; die Anlegung von Baumschulen; die offizielle Korrespondenz mit den Ackerbaugesell-

sellschaften im ganzen Reich; die Sorge für die Empor-bringung der Thierarzneikunst; Anstalten zur Verbesserung der Pferdezucht, der Schaafzucht ꝛc. Das zweite Büreau beschäftigt sich mit der allgemeinen Uebersicht des Vorraths der Lebensmittel, des Getraidehandels und der Zirkulazion dieses unentbehrlichen Produkts im Innern, so wie der Aus- und Einfuhr derselben. Das dritte Büreau hat folgende Gegenstände zu besorgen: den auswärtigen Handel; die Waarenausfuhr in die Kolonien; die Wieder-ausfuhr fremder Waaren; alles, was den Transito-Handel und die Entrepots betrifft; die Handelsgesetzgebung; die Han-dels-Börsen, die Prämien und Unterstützungen für den Wall-fisch- und Stockfisch-Fang; die Sanitäts-Anstalten, mit Aus-nahme der zu Toulon. Das vierte Büreau ist mit der Abfassung der jährlichen Tabellen der Handels-Balanz beauf-tragt. Das fünfte Büreau umfaßt in seinem Geschäfts-kreise alle neuen Entdeckungen in nützlichen Künsten und Hand-werken; die Aufmunterung der Industrie; die Erfindungs-Brevets; die Vollziehung der über die Fabriken, Manufaktu-ren, Künste, Bergwerke, Steinbrüche, Maaß und Gewicht erlassenen Gesetze. Die dritte Division ist die der öf-fentlichen Anstalten, und besteht: 1) aus dem Büreau der öffentlichen Unterstützungen, der Hospitäler und anderer Anstalten dieser Art. Hieher gehört die Aufsicht und die Dotazion aller Hospitäler, der Leihhäu-ser, der Mildthätigkeitsanstalten, der Findelhäuser, der Blinden- und Taubstummen-Institute, der Anstalten we-gen Verbreitung der Kuhpocken-Impfung. 2) Aus dem Büreau der Zivil-Gebäude und der Gefängnis-se, vor dessen Kompetenz unter andern die Verwaltung aller zur öffentlichen Anstalten bestimmten Gebäude gehört; 3) aus dem Büreau der schönen Künste. In die-ser Rubrik stehen die Museen, die Maler-, Bildhauer-, Baukunst-, Musik- und Zeichenschulen; die französischen Kunstanstalten zu Rom, die öffentlichen Monumente; die Theater; die Veranstaltung der Feste und Zeremonien ꝛc.;

4) aus dem Büreau der Wissenschaften, in dessen Geschäftskreis gehören: das Nazional-Institut, die Bibliotheken und literarischen Depots; das Museum der Natur-Geschichte; das Längen-Büreau und die übrigen wissenschaftlichen Anstalten in ganz Frankreich; die Aufsicht über die gelehrten Gesellschaften, die Anschaffung aller auf Literatur sich beziehenden Gegenstände; die Leitung aller medizinischen und Apothekerschulen; der Entbindungsanstalten; der Prüfung der Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen, überhaupt die ganze medizinische Polizei. Die vierte Division begreift die Buchhaltung und Rechen-Kammer über die Fonds zur Bestreitung aller, diesem Ministerium zufallenden Auslagen in sich.

Mit dem Ministerium des Innern sind verbunden: 1) das General-Handels-Konseil; 2) das Konseil für Maaß und Gewicht; 3) Das Konseil des Zivil-Bauwesens; 4) das Bergwerks-Konseil; 5) die General-Direkzion des Straßen- und Brückenbaues; 6) die General-Direkzion des öffentlichen Unterrichts.

Vergleichende Schilderung der Organisazion der französischen Staatsverwaltung in Beziehung auf das Königreich Westphalen und andere teutsche Staaten. Frankfurt und Leipzig. 1808. S. 73 — 82.

§. 73.

Bei einer solchen Organisazion der Staats-Administrazion können alle höhere und niedere Stellen derselben mit eigends dazu gebildeten Männern besetzt werden; können sich alle Ober- und Unter-Beamte ganz und ausschließlich, mit Frohsinn und ohne die für den Geschäftsgang so schädliche Zerstreuung wiedmen. Da ist alle Staatsgewalt und den Organen der-

derselben ihr Würkungskreis ein für alle Mal genau zugemessen, ihr Forum bestimmt und richtig beschränkt. Dann können und werden auch alle Staatsdiener, von was immer für einer Kategorie, die ihnen wesentlich zustehenden Geschäfte nicht verkennen oder vernachläßigen, stets nach einem sonnenklaren Leitstern handeln, und, ohne Streit und Diversion, mit vereinigten Kräften nach Einem Ziele, d. i., nach der Erreichung des Staatszweckes, thätig und unaufhörlich streben.

Anmerk. Jeder sachverständige und aufmerksame Beobachter muß überzeugt seyn, daß in so manchem teutschen Staate bisher ein Ministerium und Departement dem andern, eine Ober-Behörde oder untergeordnete Stelle der andern, ja selbst ein Beamter dem andern bei jeder Gelegenheit leidenschaftlich entgegenarbeitete, und, sich die Glieder eines und desselben Staats-Körpers so feindselig als möglich behandelten. Da ward dann das alte Sprichtwort leider neuerdings bestätiget: Discordia res magnae dilabuntur! —

Allgemein beherziget und befolgt zu werden, verdient des Freiherrn von Eggers (s. dessen Deutschlands Erwartungen vom rheinischen Bunde. 1808. S. 33 — 34.) Rath:

„Vor allen Dingen sollte man bei allen Unterthanen der Fürsten des rheinischen Bundes die Idee der Einheit des Staats zu erwecken und zu nähren suchen. Sie ist von der größten Wichtig-

keit

keit für die Macht des Bundes, für die Kultur der Nazion, für den Wohlstand der Einzelnen. In einem gewissen Sinn liegt sie selbst in der Natur, wie sehr auch oft politische Einrichtungen wieder davon abziehen. Baiern, Sachsen, Franken, Schwaben, Rheinländer, Westphälinger — sie reden und schreiben doch alle teutsch, haben doch viele gemeinschaftliche Sitten, Bedürfnisse, Verbindungen. Jetzt umschlingt sie alle Ein politisches Band, das ihnen gegen auswärtige die Einheit des Staats wieder giebt."

Der ehemalige Herausgeber der Nazional-Kronik der Teutschen, Hr. Pfarrer Pahl (s. dessen Schrift: Ueber das Einheits-Prinzip in dem Systeme des rheinischen Bundes. Nördlingen 1808. S. 40 — 42.) behauptet:

„Ohne Staats-Einheit sind alle unsere Wünsche für die Nazional-Einheit eitel. Denn wenn auch die Natur die Menschen vereinigt, die Kunst aber sie unaufhörlich trennt, so wird am Ende die Kunst Meisterin der Natur, weil die Würkung der letztern in dem Verhältnisse schwächer wird, in welchem sie fortdauert, und sie sich allmählich sogar die Effekte der Kunst aneignet. In der alten Welt behielten die Griechen, trotz der Verschiedenheit ihrer Partikular-Verfassungen, und in der neuen die Schweizer, immer ihren Nazional-Geist und ihren Gemeinsinn; weil durch ein festes Föderativ-System das Verschiedenartige in ein Ganzes verbunden war. Aber in Italien erlosch das eine und das andere bis auf den Namen, weil die Völker-

kerschaften dieser Halbinsel sich, Jahrhunderte hindurch, unter einander gäanzlich politisch entfremdet hätten.“

„Napoleon kennt das Interesse seiner politischen Schöpfungen zu gut, und er geht überhaupt, in allem, was er entwirft und anordnet, von zu erhabenen Stand-Punkten aus, als daß Er in den Staaten, welche Er in dem rheinischen Bunde in Einen Körper zusammengefügt hat, nicht die vollkommenste und reinste Einheit wollen müßte. Er hat auch seine Gesinnung über diesen Gegenstand wörtlich und bestimmt geoffenbart. Als ihm die Deputirten des dem Königreich Westphalen einverleibten Herzogthums Braunschweig-Wolfenbüttel vorgestellt wurden, sprach er zu einem edlen teutschen Manne, dem Abt Henke von Helmstädt: „Ich liebe die Teutschen, um ihrer Rechtschaffenheit willen. Dieses Volk ist nie treulos und nie wortbrüchig. Bisher war es durch Zerstückelung unglücklich; von nun an wird es durch Einheit glücklich seyn.“

§. 74.

Die Staatswirthschafts-Wissenschaft darf keineswegs, wie man bisher so oft glaubte, bloß als ein Theil der Polizei-Wissenschaft betrachtet oder zugleich mit der Finanz-Wissenschaft bearbeitet, folglich nur fragmentarisch behandelt werden. Sie behauptet als eine selbstständige und geschlossene Wissenschaft, eine der vorzüglichsten Stellen in dem System der Staats-Wissenschaften.

An-

Anmerk. Es ist sehr auffallend, daß noch immer auf mehreren Universitäten in Einem Semester, Vorlesungen über Polizei-, Staatswirthschaft und Finanz, als Ein Kollegium angekündiget werden. Wer den Umfang einer jeden dieser drei höchst wichtigen Wissenschaften kennt, kann auch den Erfolg solcher Vorlesungen berechnen.

§. 75.

Obschon die Staatswirthschafts-Wissenschaft auf den Rang einer für sich bestehenden Wissenschaft Anspruch machen darf; so macht sie doch nur einen Theil einer größern und umfassendern Wissenschaft, nämlich der Kameralistik, aus, mit welcher sie als ein Zweig zur noch ausgedehnteren Staats-Regierungs-Wissenschaft gehört.

§. 76.

Um die Staatswirthschafts-Wissenschaft methodisch abzuleiten, auch zugleich das ganze, für jeden Staatsmann und Staats-Philosophen interessante, System der Staats-Wissenschaften vor unsern Augen entstehen zu lassen; und also den systematischen Zusammenhang aller Theile der Staatswissenschaft darzustellen: müssen wir bis zum Anfangs-Punkt oder zur Urquelle aufsteigen.

§. 77.

Die Staats-Wissenschaft, d. h., die systematische Theorie eines nach Prinzipien unternommenen Entwurfs des vollkommenen Staats, ist entweder:

a) Staatsrechts-Wissenschaft, oder

b) Staats-Regierungs-Wissenschaft.

§. 78.

Die Staatrechts-Wissenschaft ist die Wissenschaft der Prinzipien für die durch die Idee eines Staats bestimmte Lehre vom Zwecke des Staats. Der Zweck der Staatsrechts-Wissenschaft ist kein anderer, als Feststellung desjenigen, was durch den Staat erreicht werden soll.

§. 79.

Die Staats-Regierungs-Wissenschaft ist die Wissenschaft, welche sich mit den Mitteln zur Erreichung des Staatszweckes beschäftiget. Sie lehrt, wie das, was durch den Staat erreicht werden soll, erreicht werden könne und müsse — wie die Staatsgewalt anzuwenden, oder der ganze Staat so zu verwalten sey, daß er seinen Zweck im Innern und Aeußern erreiche.

Anmerk. Die Staats-Regierungs-Wissenschaft ist das Vorbild, das die Staats-Kunst immer vor Augen haben muß: die Richtschnur, nach welcher alle bestehenden Staaten beurtheilt und verbessert werden müssen.

§. 80.

Die Staats-Regierungs-Wissenschaft zerfällt in zwei Abtheilungen:

a) in die innere Staats-Regierungs-Wissenschaft, welche diejenigen allgemeinen Prinzipien enthält, die nur die innere Staatsverwaltung betreffen;

b) in die äußere Staats-Regierungs-Wissenschaft, welche die Mittel zur Erreichung des Staatszweckes in Beziehung auf äußere Verhältnisse, d. h., auf fremde Staaten oder Personen, lehrt, und für die der allgemeine Sprachgebrauch den Ausdruck Politik bestimmt hat.

§. 81.

Die innere Staats-Regierungs-Wissenschaft bezieht sich nur auf die Beförderung des Staatszweckes im Innern; und ihr ganzes Gebiet ist erschöpft, wenn sie die unmittelbaren und mittelbaren Beförderungsmittel der Sicherheit entwickelt — gezeigt hat, was unmittelbar die Sicherheit des gesammten persönlichen und dinglichen Rechtsgebiets aller Staatsbürger gewährt, und die Bedingungen der Erleichterung dieser Sicherstellung enthält.

§. 82.

Die innere Staats-Regierungs-Wissenschaft muß daher in drei Theile getheilt werden, nämlich:

a) in die Polizei-Wissenschaft;

b) in die Justiz-Wissenschaft;

c) in die Kameral-Wissenschaft.

§. 83.

Die Polizei-Wissenschaft lehrt die Grundsätze und Regeln, die öffentliche und Privat-Sicherheit im Innern des Staats unmittelbar zu befördern.

Anmerk. Bei der Polizei erscheint die höchste Gewalt direkt thätig für den Staatszweck. Das Karakteristische der thätigen Sorge der Polizei für die Realisirung des Staatszweckes liegt im Handeln.

Mein Handbuch der Polizei-Wissenschaft. §. 72 — 110.

§. 84.

Die Justiz-Wissenschaft (Rechts-Wissenschaft) lehrt die Bestimmung der rechtlichen Verhältnisse der Staatsglieder unter einander, und die rechtlichen Folgen ihrer Handlungen. Sie enthält die objektiv bestimmten Bestimmungen, auf welchen die gegenseitige Uebereinstimmung der äußern Freiheit der Menschen beruht.

Anmerk. Die Wissenschaft der Gesetzgebung. Von K. S. Zachariä. Leipzig 1801. S. 127.

§. 85.

Die Justiz-Wissenschaft zertheilt sich in zwei Haupttheile:

a) in die Zivil-Justiz-Wissenschaft (bürgerliche Rechts-Wissenschaft), welche von den Entscheidungen der Rechtsstreite handelt; und

b) in die Kriminaljustiz-Wissenschaft (peinliche Rechts-Wissenschaft), welche sich mit der Andro-

drohung und Vollziehung angemessener Strafen auf vorher bestimmte Handlungen beschäftiget.

Anmerk. Vergl. System einer vollständigen Kriminal-, Polizei- und Zivil-Gesetzgebung. Von H. K. v. G. Drei Bde. Dresden 1810.

§. 86.

Die Kameral-Wissenschaft (Kameralistik) lehrt die Leitung des Nazional-Reichthums, durch freie Entwikkelung der Nazional-Kräfte, und die Dekkung des Staatsbedarfs, durch Sicherung der öffentlichen Einkünfte.

§. 87.

Die Kameral-Wissenschaft enthält:

a) die Staatswirthschafts-Wissenschaft, oder die systematische Theorie von dem Nazional-Reichthum, als der Basis aller Nazional-Kräfte;

b) die Finanz-Wissenschaft, unter der man die Wissenschaft zu verstehen hat, welche die Erhebung, Verwaltung und Verwendung der Staats-Revenüen lehrt.

§. 88.

Die Resultate unserer Eintheilung oder Klassifikazion der Staats-Wissenschaft sind nun folgende:

1) die gesammte Staats-Wissenschaft zerfällt in die Staats-Rechts- und Staats-Regierungs-Wissenschaft.

2) die Staats-Regierungs-Wissenschaft theilt sich in die innere und äußere (Politik);

3) die innere Staats-Regierungs-Wissenschaft enthält:

a) die Polizei-Wissenschaft;

b) die Justiz-Wissenschaft;

c) die Kameral-Wissenschaft;

4) die Kameral-Wissenschaft zerfällt:

a) in die Staatswirthschafts-Wissenschaft, und

b) in die Finanz-Wissenschaft.

§. 89.

Eine systematische Uebersicht der Elemente oder Zweige der Staats-Wissenschaft und ihres Stamms liefert folgende anschauliche Darstellung:

Staats-Wissenschaft.

A) Staatsrechts-Wissenschaft.

B) Staats-Regierungs-Wissenschaft.

I. Innere Staats-Regierungs-Wissenschaft.

1) Polizei-Wissenschaft.

2) Justiz-Wissenschaft:

a) Zivil-Justiz-Wissenschaft,

b) Kriminal-Justiz-Wissenschaft.

3) Kameral = Wissenschaft:

a) Staatswirthschafts = Wissenschaft,

b) Finanz = Wissenschaft.

II. Aeußere Staats = Regierungs = Wissenschaft (Politik).

§. 90.

Nun läßt sich auch der Unterschied der Staatswirthschafts = Wissenschaft von den andern Staats = Wissenschaften, bestimmt und deutlich darstellen. Die Staaswirthschafts = Wissenschaft hat es weder mit der Politik oder äußern Staats = Regierung, weder mit der direkten Beförderung der öffentlichen und Privat = Sicherheit, weder mit der Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten, weder mit der Androhung oder Anwendung der Strafen, noch mit den eigentlichen Staats = Finanzen zu thun. Sie beschäftiget sich nur mit dem Nazional = Reichthum und mit der Vermehrung desselben unter dem Schutze der Regierung.

Anmerk. Mit Recht nennt der Hr. k. pr. geh. Justiz = Rath Schmalz (s. dessen Handbuch der Staatswirthschaft. Berlin, 1808. §. 30.) die Staatswirthschaft „die Analyse des Nazional = Reichthums."

VIII.

Allgemeingültiges und höchstes Prinzip der Staatswirthschafts-Wissenschaft, als Grundgesetz der Staatswirthschafts-Kunst.

§. 91.

Die Aufführung eines wissenschaftlichen Systems der Staatswirthschaft erheischt vor allem Sorge für einen festen und haltbaren Grund desselben. Das Fundament der Staatswirthschafts-Wissenschaft ist der erste Grundsatz derselben. Dieser ist die regulative Idee, welche die Art und den Gang der Untersuchung leitet, wornach die Richtigkeit und Angemessenheit der Regeln beurtheilt werden, und wodurch das Ganze Einheit erhalten muß. So lange es an einem obersten staatswirthschaftlichen Prinzip fehlt, können sowohl in der Praxis, als auch in der Theorie nur Widersprüche und Unordnungen herrschen. Daher ist es so wichtig, den ersten Grundsatz der Staatswirthschafts-Wissenschaft aufzustellen, und die Allgemeingültigkeit desselben zu beweisen.

Anmerk. Bei den philosophischen Schriftstellern der meisten Nazionen finden wir zwar einen, bald mehr bald minder, reichen Vorrath von staatswirthschaftlichen Materialien; aber fast allenthalben vermißt

man

man ein allgemeingültiges Prinzip der Staatswirthschaft.

Hr. Graf v. Soden (s. dessen Nazional-Oekonomie. Leipzig, 1805. B. I. S. 4.) sagt:

„Aber der Mangel des Prinzips selbst kann aus den Handlungen der Staatsverwaltung zu allen Zeiten und unter allen Umständen nur ein Kaos bilden, aus dem Harmonie, Ordnung, Regelmäßigkeit, Einstimmung der Theile zum Ganzen, also Schönheit und Vollkommenheit, unmöglich hervorzugehen vermag."

„Die Gallerie der europäischen Staaten liefert unter mannichfaltigen Modifikazionen immer das nämliche Gemählde jener Lage der Dinge. Allenthalben Streben nach Wohlstand, allenthalben Organisazionen und Gesetze, für und wider den verschleierten Zweck, neben einander, wie es Empyrik mit sich bringen muß."

§. 92.

Der größte Theil der Staatswirthschafts-Lehrer wollte ein positives Prinzip aufstellen, und die in diese Kategorie gehörenden ersten Grundsätze, welche man in den Justi'schen und Sonnenfels'schen Lehrgebäuden findet, sind fast allgemein angenommen worden.

§. 93.

Justi hat die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit als ersten Grundsatz der Staatswirth-

wirthschaft aufgestellt, nach welchem alle staatswirthschaftlichen Gesetze und Anstalten geprüft werden sollen.

Anmerk. Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten, oder ausführliche Vorstellung der gesamten Polizei-Wissenschaft. Von J. H. G. v. Justi. Königsberg und Leipzig 1760. Th. I. S. 3. — Desselben System des Finanz-Wesens. Halle, 1766.

§. 94.

Justi hat übrigens nur andere merkwürdige Männer, z. B. Aristoteles, Locke, Wolf, David Hume, Mably, Vergniaud ꝛc. nachgeahmt, welche die Glückseligkeit zum allgemeinen Staatszweck erhoben wissen wollten.

§. 95.

Schon der schwankende und vieldeutige Begriff der Glückseligkeit macht sie zum ersten staatswirthschaftlichen Prinzip untauglich. Die Glückseligkeit ist nur ein subjektiver, aber kein objektiver Zweck; sie kann, in so fern sie zum Theil von der Einstimmung und Mitwürkung anderer Menschen abhängt, auch durch alle unsere Selbstthätigkeit oft nicht erreicht werden, und bleibt ein bloßer Wunsch. Eben deßwegen können auch die Regeln, die Glückseligkeit zu erstreben, nie allgemein nothwendig seyn, sondern nur ort- und zeitverhältnißmäßige Gültigkeit haben. Die Glückseligkeit, von der es nicht ein Mal einen allgemeinen Erfahrungsbegriff

giebt,

giebt, ist daher keines Prinzips und keiner Gesetzgebung fähig.

Anmerk. S. Mein Handbuch der Polizei-Wissenschaft. §. 11.

Handbuch der inneren Staatsverwaltung mit Rücksicht auf die Umstände und Begriffe der Zeit. Von J. v. Sonnenfels. Wien, 1798. B. I. §. 27.

§. 96.

Nach v. Sonnenfels soll die Verbesserung der bürgerlichen Gesellschaft durch Beförderung der Bevölkerung das höchste Staatswirthschafts-Prinzip seyn.

Anmerk S. Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz. Von Sonnenfels. 7te. verb. Auflage. Wien, 1804. Th. I. §. 23.

Hr. v. Sonnenfels schreibt (in seinem Handbuch der innern Staatsverwaltung §. 29):

„Ich nehme die Vergrößerung der bürgerlichen Gesellschaft durch Beförderung der Bevölkerung zu dem gemeinschaftlichen Hauptgrundsatze der Staats-Wissenschaft, und der darunter begriffenen Theile an; und der Prüfungssatz jeder Maaßregel, welche zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt genommen wird, heißt mir: Ist sie der Bevölkerung zuträglich? — Ist sie der Bevölkerung nachtheilig?“

§. 97.

Das v. Sonnenfels'sche Staatswirthschafts-Prinzip muß mit so vielen Einschränkungen aufgestellt wer-

werden, daß es die ersten Erfordernisse des obersten Grundsatzes einer Wissenschaft, nämlich Kürze und Deutlichkeit ganz verliert. Denn:

1) die Volksmenge an sich, ist kein untrügliches Merkmal des Nazional-Reichthums, sondern Uebervölkerung demselben sogar nachtheilig und selbst der innern Sicherheit gefährlich. — Die vermehrte Menschenzahl, wenn es unbrauchbare oder unrechtliche Menschen sind, ist dem Staate mehr schädlich als nützlich;

2) läßt sich die Gränze der Bevölkerung eben so wenig, als das Maximum der Produkzions-Kraft bestimmen; und

3) ist es Stöhrung des Ganges der Natur, wenn die Regierung auf eine künstliche Art die Zunahme der Bevölkerung befördert oder hindert.

Anm. Repositorium für die Geschichte, Staatskunde und Politik. Herausgegeben von A. F. Lüder. B. I. H. 1. Berlin, 1800.

Hr. Hofr. Lüder schließt seine Abhandlung (s. §. 5 — 109.) über des Hrn. v. Sonnenfels Hauptgrundsatz der Staats-Wissenschaft mit folgenden Worten:

„Es ist also nicht die Volksmenge, mit der die Beiträge der steuernden Bürger zu- und abnehmen; es ist eben so wenig die Volksmenge, mit deren Ab- und Zunahme der Wohlstand, und die äußere wie die innere Sicherheit ab- und zunimmt.“

Tref-

Treffend hat Herr Pfarrer Kohler zu Fehlbach (s. dessen Gedanken über Einführung der Industrie-Schulen. Leipzig, 1801. §. 41.) bemerkt:

„Ein Volk das nicht gewöhnt worden ist, durch Arbeitsamkeit seine Bedürfnisse zu befriedigen, oder unter der Last seiner Arbeit keine Unterstützung findet, greift endlich unter dem Drange seiner Bedürfnisse zu den verzweifeltsten Mitteln."

§. 98.

Hr. Graf v. Soden stellt den Grundsatz der Vervollkommnung an die Spitze der Staatswirthschafts-Wissenschaft. „Nur in dem höchsten Sittengesetze," sagt er, „in dem Streben nach Vollkommenheit, läßt sich dieses Prinzip aufsuchen. Der Staatsbürger, als solcher bringt nothwendig auch die Pflicht der allgemeinen Vervollkommnung in den staatsbürgerlichen Verein. Politisch, d. h. in diesem staatsbürgerlichen Verhältnisse, betrachtet, ist diese allgemeine Vervollkommnung so gut als das Prinzip, auf welchem das Weltbürgerrecht und die Weltbürgerpflicht (Kant's, Metaph. des Rechts. Th. 2. §. 62.) ruhen, kein bloß ethisches, sondern ein rechtliches Prinzip. Vervollkommnung im Allgemeinen (nicht der bürgerlichen Gesellschaft) ist also das rechtliche Prinzip der Staatswirthschaft, und die Mittel zu dieser Vervollkommnung, der Gegenstand der Staatswirthschafts-Kunde."

Anmerk. Die Nazionalökonomie. Von Gr. v. Soden. B. I. §. 7—8.

§. 99.

Die Staats-Wissenschaft kann ihre Grundsätze nicht von dem Sittengesetze oder von dem Zwecke der Menschheit ableiten, sondern sie muß auf den Staatszweck zurück gehen, und die Form ihrer Grundsätze nach dem Rechtsgesetz bilden. Die Menschen vervollkommnen kann doch wohl nichts anders heissen, als die menschlichen Kräfte erhalten und stärken durch harmonische Uebung. Allein welches ist der Einheits-Punkt und der Zweck, zu dem die mannichfaltigen Kräfte gerichtet und gestimmt werden sollen? welches ist das Gesetz, welches den Grad der Entwikklung einer jeden einzelnen Kraft, das Verhältniß aller zu einander, und die harmonische Richtung aller Kräfte zusammen bestimmt ausfagte? Dieser Grundsatz, der auch viel zu weit ist, erwartet demnach die Bestimmung der Einheit, d. h., den Haupt-Punkt, das Wesen dieses Grundsatzes von einem andern höheren.

Anmerk. Mein Handbuch der Polizei-Wissenschaft. §. 14.

Grundzüge zu einer Theorie der Polizei-Wissenschaft. Von G. Henrizi. Lüneburg, 1808. §. 154—155.

§. 100.

Herr Kriegsrath Krug hat einen andern Weg eingeschlagen, und ein Prinzip aufgestellt, das dem Staate nur negative Pflichten auflegt, nämlich: die Hin-

Hinwegräumung aller Hindernisse, welche der Kultur des physischen und ökonomischen, des moralischen und intellektuellen Wohlstandes einer Nazion im Wege stehen.

Anmerk. Hr. Kriegsrath Krug, nachdem er obigen Grundsatz aufgestellt hatte, erklärte: „Ich muß es meinen Lesern und Beurtheilern überlassen, dieses Prinzip genau und im Einzelnen zu prüfen, da die Ausführung desselben über meinen jetzigen Plan hinaus liegt; aber ich glaubte, die Aufstellung hier schuldig zu seyn.“

Betrachtungen über den Nazional-Reichthum des preuß. Staats. Th. I. S. 2.

§. 101.

Das Krug'sche Prinzip hat einen Hauptfehler; es giebt kein positives Merkmal der Staatswirthschaft an, und man erhält dadurch weder für das Ganze, noch für die Einzelnheiten ein Kriterium. Jeder Begriff, besonders aber ein oberster Grundsatz, der nur die negative Bestimmung ausdrückt, d. h., der bestimmt, was nicht ist, oder nicht seyn soll, verfehlt seinen Zweck und ist unzureichend. Durch negative Regierung ist nur Ein Theil des Staatsgeschäftes vollendet, und ein anderer ist noch übrig. Der vor dem Unkraut bewahrte Acker trägt noch nicht deßwegen gute Früchte, sondern er muß erst damit besäet werden. Verzehret nicht der gute Saame die Kraft des Ackers, so verzehret sie sich selbst, bleibt ungenützt; oder das Unkraut, dem man

doch

doch nicht alle mögliche Zugänge versperren kann, wächst und wuchert desto frecher. So muß auch zur negativen Staatsverwaltung die positive hinzu kommen. —

Anmerk. Die Regierung ist zu allem befugt, was nach den nunmehr berichtigten Ideen von Staatsgewalt, als Würkung und nothwendiges Mittel derselben betrachtet werden kann — was zur Erreichung des allgemeinen Staatszwecks geschehen soll.

Mein Handbuch der Polizei-Wissenschaft. §. 13.

Ueber die Gränzen der Saatsgewalt ꝛc. Von Demophilus. Germanien, 1799.

§. 102.

Um das höchste Prinzip der Staatswirthschafts-Wissenschaft zu finden, muß man vorerst wissen, wo dasselbe zu suchen ist. Der erste Grundsatz einer jeden Wissenschaft, und folglich auch der staatswirthschaftlichen, kann nur in dem Zwecke, den sie sich vorsetzt, gesucht werden.

§. 103.

Die Staatswirthschaft ist bestimmt, den Nazional-Reichthum zu vermehren (§. 34.) Die Zunahme des Nazional-Reichthums aber hängt ab:

a) von der besseren Anwendung aller und jeder Produktiv-Kraft.

b) von der Vermehrung der hervorbringenden Kräfte.

§. 104.

§. 104.

Ein Gesetz oder eine Anstalt entspricht daher nur dann dem Zwecke der Staatswirthschaft, wenn dadurch entweder Vergrößerung der Zahl der Arbeiter, oder Erhöhung ihrer Thätigkeit und Geschicklichkeit, oder — unstreitig der günstigste Fall! — beides zugleich bewürkt wird.

§. 105.

Das allgemeine Kennzeichen einer jeden ächt staatswirthschaftlichen Gesetzgebung ist daher in folgenden Momenten enthalten:

a) darf dadurch nicht eine minder vortheilhafte oder minder ergiebige Anwendung der hervorbringenden Kräfte, und eben so wenig eine Verminderung derselben bewürkt werden;

b) muß dadurch entweder eine bessere Anwendung der produktiven Kräfte, oder eine Vermehrung derselben, oder — wenn es möglich ist — beides zugleich erzielt werden.

§. 106.

Das Resultat der besten Anwendung der produktiven Kräfte und der größten Vermehrung derselben, ist die günstigste National-Wirthschafts-Bilanz; sie bestehet nehmlich in dem größeren oder kleineren Ueberschuße desjenigen, was eine Nazion hervorbringt, über das, was sie verbraucht. Je größer das jährliche

Totalprodukt einer Nazion durch Beförderung der Industrie und Bevölkerung wird, desto vortheilhafter muß auch das Verhältniß ihres Einkommens zu ihrer Konsumzion, d. h., desto günstiger ihre Wirthschafts-Bilanz werden.

§ 107.

Wenn es nun ein oberstes Staatswirthschafts-Prinzip giebt, so kann dasselbe kein anderes seyn, als die Gewinnung der günstigsten Wirthschafts-Bilanz (des größten Ueberschusses der Produkzion über die Komsumzion), durch Vermehrung und bessere Verwendung der produktiven Kräfte.

Anmerk. Man hüte sich, die Wirthschafts-Bilanz mit der Handels-Bilanz zu verwechseln, indem jene von dieser sehr verschieden ist!

§. 108.

Will man sich überzeugen, daß der aufgestellte Grundsatz der Staatswirthschaft würklich das oberste Staatwirthschafts-Prinzip, oder das staatswirthschaftliche Grundgesetz sey; so bedenke man, daß er allgemein und nothwendig ist. Denn er giebt ein allgemeines Kennzeichen oder Kriterium einer jeden staatswirthschaftlichen Regel an; und es ist gar nicht möglich, irgend etwas als staatswirthschaftlich zu erkennen oder zu prüfen, so bald man von den Merkmalen, die er enthält, abstrahirt. Es ist also dieser Grundsatz

das

das wichtigste und fruchtbarste Prinzip der Staatswirthschaft.

Anmerk. Vergl. Philosophische Rechtslehre oder Naturrecht. Von L. H. Jakob. Zweite verb. Auflage. Halle, 1802. S. 17—30.

IX.

Hülfswissenschaften der Staatswirthschafts-Wissenschaft.

§. 109.

Es sind der Wissenschaften mehrere, deren der Staatswirth bei Bearbeitung seines Systems und bei der Ausführung desselben bedarf; und die daher die Hülfswissenschaften der Staatswirthschaft ausmachen. Hier indessen mag es genügen, bloß die ergiebigsten und wichtigsten Hülfsquellen der Staatswirthschafts-Wissenschaft aufzuführen.

Anmerk. Allg. Kameral-Korrespondent. B. I. S. 115. B. IV. Nro. 116—117. und 136—140.

In dem angeführten ersten und vierten Band des K. K. findet man einen Entwurf, und auch einen ausführlich dargestellten Plan des staatswirthschaftlichen Studiums.

Mein Handbuch der Polizei-Wissenschaft. §. 144 — 171.

Einleitung in das Studium der Kameral-Wissenschaften, nebst dem Entwurf eines Systems desselben. Von F. B. Weber. Berlin, 1803. §. 16 — 21.

Ideen über die zweckmäßigste Bildung der Kameral-Staatsdiener, nach unerläßlichen Staatsforderungen. München, 1809.

§. 110.

An der Spitze der staatswirthschaftlichen Hülfswissenschaften verdient unstreitig die allgemeine Naturgeschichte zu stehen. Denn sie liefert dem Staatswirth eine Uebersicht sämtlicher Natur-Erzeugnisse und Natur-Schätze; sie macht ihn sowohl mit denjenigen Natur-Produkten bekannt, die von dem Landwirthe zu gewinnen oder zu erzeugen sind, als auch mit denjenigen, welche er als Mittel dazu gebraucht, oder welche seinen Unternehmungen nachtheilig sind.

Anmerk. Anfangsgründe der Natur-Geschichte. Von G. Leske. Leipzig, 1784.

Kurzgefaßte ökonomische Natur-Geschichte Teutschlands, für Kameralisten, Land- und Forstwirthe. Von J. L. Walther. Anspach, 1787.

Theorie der Erde. Von Lametherie. 1797.

Ueber die Mittel, Natur-Geschichte gemeinnütziger zu machen, und in das praktische Leben einzuführen. Von J. F. Bertuch. Weimar, 1799. Mit ausgemahlten Kupfern.

Kurzer Abriß der Natur-Geschichte und Natur-Lehre, aphoristisch-tabellarisch abgefaßt, nebst beigefügter allgemeiner

und

und besonderer Literatur. Zum Leidfaden beim Unterricht in gelehrten Schulen. Leipzig, 1800

Leidfaden zu einem gemeinnützigen Unterricht, in den Grundbegriffen von der Oekonomie der Natur und ihren Produkten. Stuttgart, 1800.

Handbuch der Natur-Geschichte. Von Blumenbach. Siebente Ausgabe. Göttingen, 1803.

Dumeril traite elementaire d'histoire naturelle. Paris, 1804.

Biologie oder Philosophie der lebenden Natur für Natur-Forscher und Aerzte. Von G. R. Treviranus. Vier Bde. Göttingen, 1802 — 1805.

Das Nützlichste aus der Natur-Geschichte, mit einer kurzen Anweisung, wie und wozu die wichtigsten Natur-Produkte benutzt werden können. Von J. P. Scholz. Berlin, 1806.

Ueber den Bau der Erde in dem Alpengebirge zwischen 12 Längen- und 2 — 4 Breitegraden; nebst einigen Betrachtungen über die Gebirge, und den Bau der Erde überhaupt. Mit geographischen Karten von J. G. Ebel. Zwei Thle. Zürich, 1808.

Gemeinnützige Natur-Geschichte des In- und Auslandes. Neun Bände. Mit Register und 400 Abbild. Leipzig, 1809.

Ueber den Einfluß der Natur-Wissenschaft auf das gesamte Staatswohl, vorzüglich auf Land und Zeit berechnet u. s. w. Von Dr. K. K. Gmelin. Karlsruhe, 1809.

Gemeinnützige Natur-Geschichte Teutschlands nach allen drei Reichen; ein Handbuch zur deutlichen und vollständigen Selbstbelehrung. Vier Bde. 2te Aufl. Leipzig, 1801 —1809.

§. III.

Allgemeine systematische Pflanzenkunde — Beschreibung der äussern Gestalten der Pflanzen und ihrer

rer Eigenschaften, kann der Staatswirth nicht entbehren. Sie ist die Grundlage der Landwirthschaft — der ökonomischen Botanik, der Forst-Botanik und der Baumzucht. Der Oekonom muß nicht nur die Physik der Vegetabilien, sondern auch die Geschichte der Pflanzen kennen; und wissen, ob sie auf Bergen oder in Ebenen, im Schatten oder in der Sonne, im trockenen und dürren, oder im fetten und feuchten Boden, im Sande oder in strenger Erde wachsen. Die Botanik hat der Pflanzen-Produkzion schon große Dienste geleistet, und noch größere kann sie im gegenwärtigen Zeitalter leisten, wo man sich allgemein nach einheimischen Surrogaten — für die nun so enorm theuren fremden Produkte des Zukkers, Kaffee's, Indigs, der Kinarinde, des Kampfers, Opiums, arabischen Gummi, der Kakaobohnen, der Sarsaparille, der virginischen Schlangenwurzel u. s. w. — sehnt.

Anmerk. Botanisches Handbuch der mehresten, Theils in Teutschland wild wachsenden, Theils ausländischen unter freiem Himmel ausdauernden Gewächse. Von K. Skuhr. 29 Hefte. Leipzig, 1787 — 99.

Vorbereitung in die Grundkenntnisse der Botanik. Von F. W. Weiß. Frankfurt, 1791.

Anfangsgründe der theoretischen und praktischen Botanik. Von G. A. Sukkow. 3 Bde. Mit 16 Kupfern. 2te Auflage. Leipzig, 1797.

Lehrbuch der reinen Botanik, nach auf Erfahrungswissenschaft eingerichteten Prinzipien der kritischen Philosophie. Von J. S. Naumburg. Hamburg, 1798.

Teutsch,

Teutschlands Flora, zum bequemen Gebrauch beim Botanisiren. Nebst einer erklärenden Einleitung in die botanische Kunstsprache. Von J. K. Röhling. Bremen, 1796.

Darstellung vorzüglicher ausländischer Bäume und Gesträuche, welche in Teutschland im Freien ausdauern. Von J. S. Kerner. Acht Bände, mit 800 illumin. Kupfern. Tübingen, 1796 — 98.

Berlinische Baumzucht, oder Beschreibung der in den Gärten um Berlin im Freien ausdauernden Bäume und Sträucher. Von K. L. Wildenow. Berlin, 1796.

Anleitung zur Pflanzenkenntniß nach Linne'. Von Jos. E. v. Iacquin. Zweite verm. Auflage. Wien, 1800.

Handbuch der Botanik, zu Vorlesungen für Aerzte und Oekonomen entworfen. Von D. K. F. Ludewig. Mit 4 Kupfern. Leipzig, 1800.

Aphorismen über die Gewächskunde; zum Gebrauch meiner Vorlesungen, mit besonderer Rücksicht auf die Lehrsätze meines Vaters, entworfen. Von R. A. Hedwig. Leipzig, 1800.

Anleitung zur Kenntniß der Gewächse, in Briefen. Von K. Sprengel. 2. Samml. mit 4 Kupfern. Halle, 1802.

Der Botaniker ohne Lehrer. Eine Anweisung zur Pflanzenkunde, in Briefen an eine Freundin der Natur nach J. J. Rousseau und H. v. K., bearbeitet und mit Anmerkungen begleitet von Dr. J. L. G. Meineke. Mit 4 illum. Kupfer-Tafeln und 1 Tabelle. Halle, 1809.

Oekonomische Pflanzenkunde für Land- und Hauswirthe, Gärtner, Künstler, Fabrikanten und anderer Liebhaber, nach dem System des Gebrauches mit Linne'ischen Kennzeichen geordnet von D. K. G. Whistling. Erster Theil. Pflanzen, die der Mensch genießt und ihn nähren.

Zwei-

Zweiter Theil. Pflanzen zur Fütterung unserer Hausthiere (auch mit dem besonderen Titel: die Futterkräuter u. s. w.). Dritter Theil: Oel-, Weber-, Färbe- und Fabrik-Pflanzen, auch unter diesem besonderen Titel. Vierter Theil. Unkräuter, Giftpflanzen, Bäume und Sträucher (auch unter dem besonderen Titel: Unkräuter, Gift-Pflanzen, wildwachsende Bäume und Sträucher. Leipzig bei Richter, 1805 — 1807. (Preis 7 Rthlr. 4 Gr.).

§. 112.

Die allgemeine Zoologie — Zootomie (Zergliederung) und Physiologie der Thiere — besonders aber die ökonomische Zoologie, ist ein nicht minder wichtiges Studium für den Staatswirth. Dadurch lernt er die verschiedenen schädlichen Thiere, wie auch die mannichfaltigen Arten der Hausthiere kennen. Wie unentbehrlich sind ihm, in Hinsicht auf Landwirthschaft, zootomische und physiologische Kenntnisse der Hausthiere! Selbst die Insektologie kann er nicht entbehren, da man die Insekten als vorzügliche Urheber der landwirthschaftlichen Beschädigung entdeckt hat.

Anmerk. Daher soll auf jeder Universität ein zootomisches Theater, zum Behuf des Unterrichts in der Zergliederung und Physiologie der Hausthiere bestehen, und damit ein zootomisches Kabinet in Verbindung gesetzt werden. —

Versuch einer Natur-Geschichte der Hausthiere. Von F. A. A. Meyer. Göttingen, 1792.

Anfangsgründe der theoretischen und angewandten Natur-Geschichte der Thiere. Von G. A. Sukkow. I. Th. Von den

den Säugthieren. II. Th. Von den Vögeln. III. Th. Von den Amphibien. IV. Th. Von den Fischen. Leipzig, 1797 — 1801.

Büffon's Natur-Geschichte der vierfüßigen Thiere. Aus dem Franz. übers., mit Anmerkungen und Zusätzen von Martini, Forster und Otto. 22 Bde. Berlin, 1772 — 1798.

Fauna boica. Durchgedachte Geschichte der in Baiern einheimischen und zahmen Thiere. Von Fr. v. Paula Schrank. I. B. Nürnberg, 1798.

Grundriß einer zootomischen Beschreibung der landwirthschaftlichen Thiere, zu Vorlesungen. Von J. D. Busch. Heidelberg, 1798.

Versuch eines Handbuchs der Natur-Geschichte des Menschen, nebst einer allgemeinen Einleitung in die Natur-Geschichte des Thierreichs. Zu Vorlesungen über die Natur-Geschichte an der k. k. theresianischen Ritter-Akademie entworfen von J. A. Schultes. Regensburg, 1799.

Oekonomisch-veterinärische Hefte von der Zucht, Wartung und Stallung der vorzüglichsten Hausnutzthiere. Von J. Riem, und G. S. Reutter, in Verbindung mit mehreren Landwirthen herausgegeben. Nebst Zeichnungen zu Ställen, Hütten, Häusern, mit Grundrissen und Durchschnitten, zur Aufbewahrung dieser Thiere. Von J. A. Heine. 8 Hefte. Mit vielen Kupf. Leipzig, 1799 — 1802. (Pr. 23 Rthlr. in farbigem Umschlag.)

Neuester Zustand der Pferdezucht, Reitkunst und Thierarzneikunde. Beobachtet auf einer Reise durch Teutschland, Preussen, Dänemark und England, in den Jahren 1804 und 1805. Von L. v. Hochstetter, k. württemb. Stallmeister. Mit Kupf. Stuttgart, 1807.

La Menagerie du Museum d'hist. nat. a Paris, 1807.

Organisazion der französischen Gestüte. Aus dem Franz. mit einer Vorrede als Versuch, die Aufgabe der Pferdezucht näher zu bestimmen, von D. K. L. Schwab. München, 1808.

Einige Bemerkungen über die Lehre von dem Extérieur der Pferde. In zweien Briefen an einen Freund von D. K. L. Schwab. München, 1809.

Vergleichende Natur-Beschreibung der Säugthiere. Dargestellt von D. G. A. Goldfuß. Mit einer Vorrede von J. K. D. v. Schreber. Mit illum. Kupf. Erlangen, 1809.

Nachricht von dem k. k. Militär-Gestüte zu Mezöhegyes in Ungarn; im Kam. Korresp. 1810. Nro. 7 — 10. Mit einem Holzschnitt.

§. 113.

Wenn dem Staatswirth, zum Behuf des Bergbaues, der Land- und Forstwirthschaft, der Technologie, der bürgerlichen Baukunst, Kenntniß der Erd-, Stein- und Salzarten nothwendig ist; so kann er auch die allgemeine Mineralogie nicht entbehren. Die ökonomische Mineralogie ins Besonders macht den Staatswirth Theils mit den nützlichsten Mineralien, und Theils mit den für den Landbau so wichtigen verschiedenen Erdarten und mit den Würkungen derselben, in Ansehung einer jeden Pflanze, bekannt.

Anmerk. Lehrbuch der Mineralogie. Von L. A. Emmerling. 3 Theile. Gieffen, 1793 — 1797. Neue Aufl. 1800 u. f.

Versuch einer Mineralogie für Vorlesungen und für anfangende Sammler von Mineralien entworfen von A. J. G. K. Batsch. Jena und Leipzig, 1796.

Ana-

Versuch einer Aufstellung des Mineral-Reichs; ein Handbuch zum Gebrauch bei Vorlesungen. Von A. J. Stuzius. Aus dem Schwed. übersetzt von K. A. Rudolphi. Leipzig, 1798.

Analytische Tabellen über die Arten der Mineralien; ein Versuch zu genauerer Bestimmung und zu eigner Auffindung. Von Ebendemselben. Jena, 1799.

Natur-Geschichte der Steinkohlengebirge. Von J. Williams. Aus dem Engl. übers. und mit Anmerk. versehen von F. W. Frhrn. von Dankelmann. Dresden und Leipzig, 1798.

Anfangsgründe der Mineralogie. Zw. verb. und gänzlich umgearb. Aufl. nach den neuesten Entdeckungen. Von G. A. Sukkow. 2 Bde. Leipzig, 1804.

Lehrbuch der Mineralogie, nach Karsten's mineralogischen Tabellen. Von Reuß. Leipzig, 1806.

Darstellungen aus der Mineralogie, Mathematik, Physik und Bergwerkskunde. Von D. K. Zimmermann. Erster Bd. Mit 3 Kupfer-Tafeln. Heidelberg, 1808.

Mineralogische Tabellen, mit Rücksicht auf die neuesten Entdeckungen, ausgearbeitet und mit erläuternden Anmerkungen versehen von D. L. G. Karsten. Zw. verm. u. verb. Auflage. Berlin, 1808.

§. 114.

Es ist dem Staatswirth unstreitig ein Bedürfniß, sich mit den neuen Fortschritten der Natur-Wissenschaft, d. h., der Physik und Kemie, mit den gemeinnützigen Entdeckungen und Erfindungen derselben, und mit ihrer Anwendung auf die Gegenstände des praktischen Lebens bekannt zu machen. Wie viele Vortheile gewährt die Physik dem Oekonom in Ansehung des Pflanzenbau's und der

Me-

Meteorologie? Welche wichtige Grundsätze, in Hinsicht auf Handwerke, Fabriken, Manufakturen und Künste verdankt der Staatswirth der technischen Kemie? Mittelst der Pflanzen- und thierischen Kemie, kann der Landwirth eine zuverläßige Kenntniß sowohl der Natur-Stoffe und Reitzmittel des vegetabilischen und animalischen Lebens, als auch der Verbindung dieser einzelnen Stoffe zu einander erhalten.

Anmerk. Zum Studium der Phisik und Kemie sind nachstehende Schriften zu empfehlen:

a) Ueber beide:

Lehrbuch der Experimental-Natur-Lehre in dem kemischen Theile nach dem neuesten System, bearbeitet von J. K. Yelin. Ansbach, 1796.

Physikalisch-kemisches Wörterbuch für Gelehrte und Ungelehrte, Fabrikanten, Manufakturisten und Handwerker. Ein gedrängter Auszug aus Gehlers, Makquers und den neuesten vorzüglichsten physischen und kemischen Wörterbüchern und Schriften. Mit sorgfältiger Auswahl in 4 Bänden gesammelt. 2 Bände. Leipzig, 1799 — 1800.

Ueber Natur-Philosophie in Bezug auf Physik und Kemie. Von W. Naße. Freiberg, 1809.

Bulletin des Neusten und Wissenswürdigsten aus der Natur-Wissenschaft, so wie den Künsten, Manufakturen, technischen Gewerben der Landwirthschaft und der bürgerlichen Haushaltung. Herausgegeben von S. F. Hermbstädt. 3 Bde. Berlin, 1809.

b) Ueber Physik besonders:

Anfangsgründe der Natur-Lehre. Von G. S. Klügel. Berlin und Stettin, 1792.

Anfangsgründe der allgemeinen auf Erscheinungen und Versuche gebauten Natur-Lehre. Von A. Ambschell. Wien, 1793.

Physikalisches Wörterbuch, oder Versuch einer Erklärung der vornehmsten Begriffe und Kunstwörter der Natur-Lehre, mit kurzen Nachrichten von der Geschichte der Erfindungen und Beschreibungen der Werkzeuge begleitet, in alphabetischer Ordnung. Von J. S. Gehler. 6 Theile. Mit einem vierfachen Register über das ganze Werk, und mit Kupfern. Leipzig, 1796.

Grundriß der Natur-Lehre. Von F. A. Gren. Mit Kupf. 3te Auflage. Halle, 1797.

Handbuch der Physik. Von L. Ph. Funke. Braunschweig, 1797.

Ideen zu einer Philosophie der Natur. Von F. W. J. Schelling. Leipzig, 1797 und 1803.

Erster Entwurf eines Systems der Natur-Philosophie. Von Ebendemselben. Tübingen, 1800.

Entwurf der Natur-Lehre, zum Gebrauch der Schulen. Von Baumann. 2te verb. Auflage. Brandenburg, 1799.

Anfangsgründe der Natur-Lehre. Von J. T. Mayer. 2te Auflage. Göttingen, 1803.

Von der Natur der Dinge. Von J. J. Wagner. Leipzig, 1803.

Lehrbuch der Physik von Houy. Aus dem Französischen übersetzt von J. G. L. K. Blumhof, mit Vorrede von J. H. Voigt. Zwei Theile mit Kupfern. Weimar, 1804.

Systematische Darstellung aller Erfahrungen in der Natur-Lehre. Entworfen von J. R. Meyer, d. h., bearbeitet von mehreren Gelehrten. 3 Theile. Arau, München und Leipzig, 1807.

Anfangsgründe der dynamischen Natur-Lehre, abgefaßt von F. Hildebrandt. Mit 4 Kupfer-Tafeln. Erlangen, 1807.

Lehrbuch der Natur-Philosophie. Von Oken. Zwei Theile. Jena, 1809.

c) Ueber Kemie besonders:

Kemisches Wörterbuch von Makquer. Neue Auflage, mit Zusätzen und Anmerkungen von J. G. Leonhardi. 7 Thle. Leipzig, 1788 — 91.

Handbuch der technischen Kemie. Von G. F. Gmelin. 2te verb. Aufl. 2 Bde. Halle, 1795 — 96.

Handbuch der allgemeinen Kemie. Von J. K. Wiegleb. 3te neu umgearb. Auflage. Berlin, 1796.

Systematisches Handbuch der gesamten Kemie. Von F. A. Gren. 2te ganz umgearb. Aufl. 4 Theile. Halle, 1796.

Grundsätze der Kemie, durch Versuche erläutert von K. G. Hagen. Königsberg, 1796.

Physische Kemie. Von J. Weber. 2te mit Rücksicht auf die Entdeckungen Lavoisier's, ganz neu bearbeitete Auflage. Landshut, 1798.

Lehrbuch der allgemeinen und medizinischen Kemie. Von J. F. Edl. v. Jacquin. 2te umgeänd. und vermeh. Auflage. Wien, 1798.

Handbuch der theoretischen und praktischen Kemie, entworfen von J. F. A. Göttling. 3 Thle. Jena, 1798 — 1800.

Enzyklopödie der gesamten Kemie, abgefaßt von F. Hildebrandt. 15 Hefte u. 1 Heft enthaltend Abbildungen. Erlangen, 1799 — 1810. (Pr. 20 fl. 37 kr.)

Grundriß der Kemie. Von A. N. Schreber. Tübingen, 1800.

Kemisches Handbuch für Forstmänner und Oekonomen. Von F. G. Freuel. Leipzig, 1800.

Systematisches Handbuch der gesamten Kemie, zur Erleichterung des Selbst-Studiums dieser Wissenschaft. Von Dr. J. B. Trommsdorf. 5 Bde. Erfurt, 1800 — 1803.

Bei-

Beiträge zur Erweiterung der Kemie und Anwendung auf Hüttenwesen, Fabriken und Ackerbau. Von W. A. Lampadius. Erster Band. Freiburg, 1804.

Beiträge zur Begründung einer wissenschaftlichen Kemie. Von D. K. W. G. Kästner. 2 Bände. Heidelberg, 1806.

Kemisch-technische Abhandlungen. Von G. F. Händel. Erstes Bändchen. Frankfurt, 1807.

Grundsätze der experimentellen Kameral-Kemie für Kameralisten, Agronomen, Forstbediente und Technologen. Von S. F. Hermbstädt. Berlin, 1808.

Grundriß der Kemie für Landwirthe aus K. E. Einhofs hinterlassenen Diktaten. Herausgegeben von A. Thär. Erster Theil. Berlin, 1808.

§. 115.

Die Mathematik überhaupt, und besonders einige Theile derselben, als Arithmetik, Geometrie, Mechanik und Baukunst gehören eben Falls zu den Hülfsquellen der Staatswirthschafts-Wissenschaft. Die mathematische Polytechnik ist der sicherste Weg, der den Staatswirth zur genauesten Kenntniß der Natur führt, und ihm die möglichst fruchtbringende Benutzung der Natur auf die zweckmäßigste Art erleichtert.

Anmerk. Als die besten Schriften über Mathematik verdienen empfohlen zu werden:

a) über Mathematik überhaupt:

Anfangsgründe der nothwendigsten Theile der reinen Mathematik, zum Gebrauch der Schulen. Heraus-

ge-

gegeben von J. Ebert. Neue verm. und verb. Auflage. Leipzig, 1796.

Neuer Auszug aus den Anfangsgründen aller mathematischen Wissenschaften. Mit nöthigen Veränderungen und Zusätzen, von J. T. Mayer und K. K. Langsdorf. Mit 35 Kupf. Marburg, 1797.

Die Elemente der Mathematik. Verfaßt von J. F. Lorenz. Zw. gänzlich umgearb. Aufl. Leipzig, 1797.

Reine Mathematik für schon geübtere Jünglinge, Arithmetik, Geometrie, Trigonometrie und Fragmente aus der höhern Mathematik. Von J. J. Kohlhaas. I. Bd. Zw. stark vermehrte Auflage. Nürnberg, 1798.

Versuch einer Mathematik zum Nutzen und Vergnügen für das bürgerliche Leben. Von J. G. Büsch. 3 Thle. Neue verm. Aufl. Mit Kupf. Hamburg, 1798 — 1802.

Sprachkunde der Größenlehre, oder Uebersicht der ganzen Größenlehre mit lauter teutschen Kunstwörtern. Von A. Büria. Berlin, 1799.

Grundriß der reinen und angewandten Mathematik. Von J. Ph. Grüson. 2 Thle. Mit Kupf. Halle, 1799 — 1800.

Zwei mathematische Abhandlungen: I. Vertheidigung der Theorie der Parallelen nach dem Euklides. II. Beitrag zu den Untersuchungen der Eigenschaften der trigonometrischen Linien. Von M. J. E. Scheibel. Mit 1 Kupf. Breslau, 1807.

Beiträge zur forstwissenschaftlichen Mathematik. Von Elsich. Mit 12 Kupfer-Tafeln. Stuttgart, 1807.

Versuch, das Studium der Mathematik durch Erläuterung einiger Grundbegriffe und durch zweckmäßige Methoden zu erleichtern. Mit 8 Kupfer-Tafeln. Bamberg und Würzburg, 1809.

b) über Arithmetik:

Anfangsgründe der Arithmetik, zu Vorlesungen und zum Gebrauch für die studirende Jugend, Kaufleute und Oekonomen. Von J. K. Fischer. Jena, 1798.

Vollständiges Rechenbuch für angehende Kameralisten und Oekonomen. Neu bearbeitet von F. Behrens. 2 Theile. Magdeburg, 1790—91.

Anweisung zur Verfassung einer neuen, verläßlichen, und so viel möglich einfachen Wirthschaftsrechnung. Von F. Fuß. Prag, 1800.

Grundsätze des landwirthschaftlichen Rechnungswesens, nebst Formularen zu dessen zweckmäßiger Einrichtung. Von H. J. Hinze. Halberstadt, 1800.

Hülfsbuch für Rechnungsbeamte, Revisoren und alle gewerbsfleißige Teutsche. Von W. Memmert. In 5 Abtheilungen. Koburg und Leipzig, 1805.

Vollständiges Lehrbuch der einfachen Rechnungsarten für selbstdenkende Jünglinge, wie auch für Schulen und Gymnasien oberer Klassen. Mit einer allgemeinen Einleitung in die Arithmetik. Von H. Bauer. Potsdam, 1805.

Nelkenbrechers Taschenbuch der Münz-, Maaß- und Gewichtskunde, für Banquiers und Kaufleute. Neue, (8te) mit einem Anhange über das in Frankreich neu angenommene Maaß und Gewicht, verm. Aufl. Berlin, 1798. Neunte Auflage, um vieles vermehrt und verbessert von M. R. B. Gerhardt d. ä. 1805.

Auszug aus Bauers vollständigem Lehrbuch der einfachen Rechnungsart. Von H. Bauer. Potsdam, 1806.

Allgemeines Lehrbuch der Arithmetik, oder Anleitung zur Rechenkunst für Jedermann. Von D. E. Tillich. Leipzig, 1806.

Erster gründlicher Unterricht in der Rechenkunst. Ein Wiederholungsbuch für seine Schüler, verfaßt von Johann

Bayerische Staatsbibliothek München

Wiechota. Erster, zweiter und dritter Kurs. Breslau, 1806.

Anleitung zum Rechnen mit römischen Ziffern. Veranlaßt durch eine Anfrage in Hofr. Gutsmuths Zeitschrift für Pädagogik u. s. w. Märzstück 1806. Von J. Wiechota. Breslau, 1806.

Neue und gründliche Darstellung der Prinzipien der Differenzial-Rechnung. Von K. K. Langsdorf. Auch unter dem latein. Titel: Principia calculi differentialis ex fundamentis novis iisque solidioribus deducta Auctore Car. Chr. Langsdorf. (Zugleich teutsch und lateinisch.) Heidelberg, 1807.

Arithmetische Hülfs-Tafeln für Kameral-Beamte und Privat-Oekonomen, oder Zeit und Mühe ersparende Resultaten-Tabellen bei allerlei Geldeinnahme- und Ausgabe-Berechnungen für öffentliche Rendanten, Rechnungs-Revisoren, Schreiber, Gewerbs-, Handels- und Handwerksleute ꝛc. Gemünd, 1808. (geb. 45 kr.)

Der neue und akkurate Zinsrechner, worin nach dreissigerlei Prozenten die Zinse von 1 Kreutzer angefangen, bis auf 100,000 fl. steigend, nicht nur auf Jahre, sondern auch auf Monate, Wochen und Tage aufs Genaueste ausgerechnet zu finden sind. Diesem sind beigefügt: Redukzionen des französischen Geldes auf Konvenzions-Geld Rheinischer Währung, dann ausgerechnete Tabellen über die neue Französische ganze, halbe und viertel Thaler, über die Mayländer, Kronen-, Konventions- und Preußische Thaler, und endlich Besoldungs-, Liedlohns- und Bestands-Tabellen von 1 bis 1000 fl., auf Monate, Wochen und Tage pünktlichst berechnet. Ein Handbüchel für Kameralisten, Stadt- und Landbeamte, Kassiere, Rechnungs-Revisoren und Justifikanten, Stiftungs-, Kirchen- und Waisenpfleger, und alle, die sich mit Zins-Rechnungen und Kassen-Verwaltungen abzugeben haben. Verfaßt von dem Herausgeber des

neuen

neuen Kameralisten, Johann Kaspar Rettenmayer. Kempten, 1809. (Preis 30 kr.)

Sechzehen genau berechnete Tabellen, worin augenblicklich zu ersehen ist, was der Heller, Kreutzer und Gulden immer bis auf 3000 fl. aufsteigend, im Kapital-Anschlage zu 1, 2, 2 1/2, 3, 3 1/3, 3 1/2, 4, 4 1/2, 5, 5 1/2, 6, 6 2/3, 7, 8, 9 und 10 Prozent-Werth ist. Zur Erleichterung für Rechnungsführer, und auch für Andere, die im Rechnen nicht geübt sind. Verfaßt von dem Herausgeber des neuen Kameralisten. Kempten, 1809.

Genau ausgerechnete Tabellen über den im Königreiche Baiern neueingeführten Malz-, Branntwein- und Fleisch-Aufschlag, samt den für die königlichen Ober- und Unteraufschläger nöthigen Zins-Tabellen zu einem Viertel- und zu zwei Prozent. Zum allgemeinen bequemen Gebrauche für Oberaufschläger, Kontrolleurs, Rechnungs-Kommissäre, Unteraufschläger und sämtliche Bierbrauer, Branntweinbrenner, Metzger ꝛc. in ganz Baiern. Verfaßt von dem Herausgeber des neuen Kameralisten. Kempten, 1809. Schreibpapier (Preis 9 kr).

Anleitung zur Dezimal-Rechnung. Von J. K. Köppel. Baireuth, 1809.

c) über Geometrie:

Gründlicher und ausführlicher Unterricht zur praktischen Geometrie. Von J. T. Meyer. 4 Theile mit Kupfern. 2te verb. und verm. Auflage. Göttingen, 1792 — 95.

Der selbstlehrende Geometer. Von Bürja. 2 Theile mit 545 Holzschnitten. 2te verb. und verm. Auflage. Berlin, 1802.

Versuch eines Regulativs zu ökonomischen Vermessungen. Von F. Meinert. Halle, 1803.

Vollständige Anweisung zur praktischen Geometrie. Herausgegeben von J. F. Otto. Mit 18 Kupf. Leipzig, 1804.

Lehrbuch der höheren Geometrie, zum Gebrauche öffentlicher Vorlesungen, verfaßt von M. Magold, nebst Hrn. von Voiths Vorschlägen zur Vervollkommnung der Marktscheidekunst, und dessen Tabellen der Seigerteufen und Sohlen. Mit Kupfern und Tabellen. Landshut, 1805.

Eleménts de Géométrie, avec des notes; par A. M. Legendre, membre de l'institut et de la Legion d'Honneur etc. 6me edition. (Mit 14 Kupf.) Paris, 1806.

Anleitung, geometrische Figuren zu vollkommenem Schlusse zu bringen, zu zeichnen und eben so genau zu berechnen; für Forst- und Feld-Geometer, als Hülfsmittel, ihre Arbeiten auch ohne geometrische Vorkenntnisse, nach der bis jetzt einzigen zuverlässigen Dätzelschen Methode behandeln zu können; mit sehr nützlichen Hülfs-Tabellen begleitet. Von K. K. Rommerd. Leipzig, 1807.

System der Geometrie, mit einer Einleitung in die Größen-Lehre, als Handbuch zu Vorlesungen entworfen. Von D. F. Schweins. Halle, 1808.

Die Elemente der Form und Größe (gewöhnlich Geometrie genannt), nach Pestalozzis Grundsätzen bearbeitet von J. Schmid, einem seiner Zöglinge und Lehrer am Institut zu Iferten. 2 Theile. Bern, 1809.

d) über Mechanik.

Grundlehren der Hydraulik. Aus dem Französischen des Hrn. du Buat, übersetzt von J. V. A. Kosmann. I. Bd. mit Anmerkungen, Zusätzen und einer Vorrede von J A. Eytelwein. Mit Kupfern und Holzschnitten. Berlin, 1796.

Analytische Mechanik von Hrn. la Grange. Aus dem Französischen, mit einigen Anmerkungen und erläuterten Zusätzen von F. F. W. A. Murhard. Göttingen, 1797.

Ueber den Gebrauch und Nutzen verjüngter Wagen bei dem Fruchthandel, nebst einer Anweisung zu deren Verfertigung. Von J. Ehrlich. Frankfurt und Leipzig, 1797.

Voll-

Vollständige Theorie der Saug- und Hebepumpen, und Grundsätze zu ihrer vortheilhaften Anordnung, vorzüglich in Rücksicht auf Bergbau und Salinenwesen; nebst einer Beschreibung der in den englischen Bergwerken gebräuchlichen hohen Kunstsätze, und einigen Vorschlägen zur Verbesserung der teutschen Wasserkünste. Von J. Baader. Mit 6 Kupfern. Baireuth, 1797.

Abhandlung über die Mühlenwerke, in vier Theilen. I. Th. Von der Kreisbewegung. II. Th. Von der vortheilhaftesten Würkung bewegter Körper, Wasserdreh-Maschinen. III. Th. Von der Geschwindigkeit des ausfliessenden Wassers. IV. Th. Von den Versuchen mit Wasserrädern ꝛc. Von J. Banks. Aus dem Englischen übersetzt von K. G. Zimmermann. Berlin, 1797.

Handbuch der Maschinen-Lehre für Praktiker und akademische Lehrer. Von K. K. Langsdorf. 2 Bde. mit Kupfern. Altenburg, 1797 — 99.

Versuch einer Theorie des Widerstandes, zwei- und vierrädriger Fuhrwerke, auf Fahrwegen jeder Art, mit Bestimmung der Umstände, unter welchen die einen vor den andern den Vorzug verdienen. Von N. Fuß. Kopenhagen, 1798.

Enzyklopädie des gesamten Maschinen-Wesens, oder vollständiger Unterricht in der praktischen Mechanik und Maschinen-Lehre, mit Erklärung der dazu gehörigen Kunstwörter, in alphabetischer Ordnung. Ein Handbuch für Mechaniker, Kameralisten, Baumeister, und jeden, den Kenntnisse des Maschinen-Wesens interessiren. Von D. J. H. M. Poppe. 3 Bde. mit Kupfern. Leipzig, 1803 — 1807.

Sammlung nützlicher und praktisch ausführbarer Maschinen für Oekonomen, Baumeister, Mechaniker, Braunkohlengrubenbesitzer, Müller und andere Liebhaber der mechanisch-ökonomischen Technologie. Erste Sammlung, mit 4 Kupfern. Leipzig, 1803.

Maschinen-Lehre des Maschinen-Wesens bei Eisenberg-, Hütten- und Hammerwerken. I. Band. Von Erich Nordwall, aus dem Schwedischen übersetzt von Blumhof. I. Bandes 1te Abtheil. Mechanik und Hydrostatik. 2te Abtheil. Hydraulik. II. Band, welcher die Beschreibung und Abbildung der Maschinen enthält. Von S. Riemann. Berlin, 1804 — 1806.

Kurze Beschreibung der vierten und besten Hezelischen Erd-Stampfmaschine, nebst kurzer Anleitung zur leichten und wohlfeilen Verfertigung vortrefflicher Erdquader, mit welchen man sehr wohlfeil, schöne, trockene, im Winter warme und im Sommer kühle, folglich gesunde und dauerhafte Gebäude jeder Art bauen lassen kann. Dorpat, 1806.

Beschreibung von den Kämm- und Spinn-Maschinen, auf Wolle und Baumwolle eingerichtet. Mit acht verschiedenen Kupfern. Von J. R. Haß. Zürich, 1806.

Handbuch der Statik fester Körper mit vorzüglicher Rücksicht auf ihre Anwendung in der Architektur. Von J. A. Eytelwein. 3 Bände, mit Kupfer-Tafeln. Berlin, 1808.

Lehrbuch der Mechanik fester Körper. Von M. Magold. I. Band, welcher die reine Mechanik enthalt. Mit 4 Kupfer-Tafeln. München, 1809.

Anleitung zur Kenntniß aller Arbeiten, Mittel, Werkzeuge und Maschinen in den verschiedenen Handwerken, Künsten, Manufakturen und Fabriken. Von D. J. H. M. Poppe. Frankfurt, 1809.

e) über Baukunst.

Theoretisch-praktisches Handbuch der bürgerlichen Baukunst, nebst Beschreibungen der zum Bauen erforderlichen Künste und Handwerke. Halberstadt, 1796.

Beitrag zur Zivil-Baukunst, wie die Stärke des Holzes und Eisens, nach gemachten Versuchen erläutert wird, von Aufbauung der Ufermauern und Wasserbehälter, nebst einer voll-

vollständigen Abhandlung vom Bauen ohne Holz; für jede Gegend, wo der Gips gut ist. (Von K. N. Arnou.) Frankfurt und Leipzig, 1796.

Die landwirthschaftliche Bauwissenschaft. Von F. Meinert. 2 Theile mit Kupfern. Halle, 1796 — 97.

Le Clerc neue Abhandlung von der Zivil-Baukunst, mit nützlichen Anmerkungen und Betrachtungen für junge Leute. Aus dem Französischen, in 2 Theilen mit 181 Kupfern. Von M. Kraft. Neue mit dem Original verglichene Ausgabe. Nürnberg, 1797.

Erste Gründe der bürgerlichen Baukunst, in einem Zusammenhange entworfen von L. J. D. Sukkow. 4te veränderte und vermehrte Auflage. Jena, 1798.

Handbuch der Landbaukunde, vorzüglich in Rücksicht auf die Konstrukzion der Wohn- und Wirthschaftsgebäude, für angehende Kameral-Baumeister und Oekonomen. Von D. Gilly. 2 Theile mit illum. Kupf. 2te Auflage. Berlin, 1798.

Handbuch für Baulustige und Grundstücksbesitzer; über das sämtliche Bauwesen, oder wie man sich sowohl beim Land- als Wasserbau zu verhalten hat, und die dazu erforderlichen Materialien, so wie auch die Arbeit derjenigen Künstler und Handwerker, die bei einem solchen Baue nöthig sind, kennen lernen könne. Mit 28 Kupfern. Leipzig, 1800.

Durch Erfahrung ausgemittelte ökonomische Prinzipien, welche zur Projektirung wirthschaftlicher Gebäude als Maaßstab bei Bestimmung der erforderlichen Quadrat- und Kubik-Räume zum Grunde gelegt werden können, zum Unterricht in der ökonomischen Baukunst, entworfen von H. K. Riedel junior. Berlin, 1805.

Praktisches Handbuch der Baukunst, oder gründlicher Unterricht in den Hauptstücken der bürgerlichen Baukunst. Von L. K. Lüder. Mit 34 Kupf. in Aquatinta. Leipzig, 1805.

Ausführliche Anleitung zur Entwerfung, Erbauung und Erhaltung dauerhafter und bequemer Straſſen. Von J. Schemerl. Mit 11 Kupfer-Tafeln. I. Theil. Wien, 1807.

Verſuch einiger Beiträge zur hydrauliſchen Architektur. Von F. F. Schulz. Mit 25 Kupf. Taf. Königsberg, 1808.

Theoretiſch-praktiſche Straſſenbau-Kunde. Von K. F. Wiebeking. Mit 5 Kupfer-Tafeln. Sulzbach, 1808.

Beiträge zur Waſſer-, Brücken- und Straſſenbaukunde, oder wiſſenſchaftliche Darſtellung der in den neueſten Zeiten aufgeführten oder in der Anlage begriffenen Bauwerke und der vorzüglichſten Maſchinen. Herausgegeben von Wiebeking. Darmſtadt, 1808.

§. 116.

Die politiſche Arithmetik, welche die Regeln der Rechenkunſt auf ſtaatswirthſchaftliche Gegenſtände aller Art anwendet, iſt auch eine ſehr nützliche Hülfsquelle der Staatswirthſchafts-Wiſſenſchaft. Sie beſtimmt durch Berechnungen arithmetiſcher Verhältniſſe und Vergleichung mit beſtimmten Erfahrungen aller Zeiten und Völker, Grundſätze und Regeln, die einen hohen Grad von Gewißheit haben, und über die wichtigſten Gegenſtände der Staatswirthſchaft das hellſte Licht verbreiten.

Durch die politiſche Rechenkunſt erhält der Staatswirth intereſſante Reſultate in Anſehung der Bevölkerung in mannichfaltiger Beziehung, der Produkzion, des Handels, der Zirkulazion und Konſumzion des Nazional-Reichthums.

Anmerk. Daß es ſo etwas gebe, was man politiſche Arithmetik nennt, und was man auch politiſche

sche Weissagungskunst nennen dürfte, glaubten schon die Alten. Unter andern war Zizero als ein politischer Vorherverkündiger berühmt.

Nepos, Vita Attici cap. 16 von Zizero's Briefen. Sic enim omnia de studiis principum, vitiis ducum, mutationibus reipublicae perscripta sunt, ut nihil in iis non appareat, et facile existimari possit, prudentiam quodammodo esse divinationem. Non enim Cicero ea solum, quae vivo acciderunt, futura praedixit; sed etiam, quae nunc usu veniunt, cecinit ut vates.

Sehr verschieden zeigte sich immer das Interesse der Regierungen für die politische Arithmetik, nach der Verschiedenheit des staatswirthschaftlichen Systems, wofür sie sich erklärten.

Politische Arithmetik. Von Athur Young. Aus dem Englischen übersetzt und mit Anmerkungen begleitet. Königsberg, 1777.

Abhandlung aus der juristischen und politischen Rechenkunst. Von Florencourt Mit Kupfern. Altenburg, 1781.

Anleitung zur juristischen, politischen und ökonomischen Rechenkunst. Von J. A. K. Michelsen. Halle, 1782.

Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, aus der Geburt, dem Tode, und der Fortpflanzung desselben erwiesen. Von J. P. Süßmilch. Drei Theile, neueste Auflage. Berlin, 1788.

Die Rechnung des Wahrscheinlichen. Aus dem Französischen des Hrn. F. de Bicquilley, von M. K. F. Rüdiger. Leipzig, 1788.

Ueber die Kultur-Verhältnisse der europäischen Staaten, ein Versuch, mittelst Größe und Bevölkerung den Grad der Kultur der Länder Europa's zu bestimmen. Von Dr. A. F. W. Krome. Leipzig, 1792.

Ueber Großbrittanniens Staatswirthschaft, Polizei und Handlung. Von A. Young. Aus dem Englischen übersetzt und vermehrt von F. A. Klokkenbring. Gotha, 1793.

Grundsätze der Macht und Glückseligkeit der Staaten, in Rücksicht auf Reichthum und Bevölkerung. Von K. G. Ahnert. Leipzig und Riga, 1794.

Abriß der Statistik und der Staatenkunde, nebst Fragmenten zur Geschichte derselben. Von A. Niemann. Mit einer statist. Tafel. Altona, 1807.

Idee einer arithmetischen Staatskunst, mit Anwendung auf das Königreich Preussen in seiner gegenwärtigen Lage. Von F. Buchholz. Berlin, 1809.

Allgemeines Europäisches Staats- und Addreß-Handbuch für das Jahr 1809. Von G. Hassel.

Salzburg und Berchtesgaden, in historisch-, statistisch-, geographisch- und staatsökonomischen Beiträgen. Herausgegeben von J. E. Ritter von Koch Seenfeld. Mit vielen Tabellen. Salzburg, 1810.

§. 117.

Da die Hauswirthschaft die Stammmutter der ganzen Oekonomie, und folglich auch der Staatswirthschaft ist (§. 23.): so gehört auch die Haushaltungs-Wissenschaft noch unter die Hülfsquellen der Staatswirthschafts-Wissenschaft. Der Staatswirth bedarf der Kenntniß der allgemeinen Privatökonomie-Gesetze, Theils, um nach der Analogie derselben, staatswirthschaftliche Grundsätze zu bilden,

den, und Theils, um das Streben der Individuen nicht zu hemmen; dann jedem die sichere Aussicht auf den Genuß der Früchte seiner Arbeit zu lassen, und so durch das Wohl der Einzelnen das Beste des Ganzen zu erhalten und zu befördern. —

Grundriß der allgemeinen Haushaltungs-Wissenschaft u. s. w. Von Büsching. Hamburg, 1777.

Grundsätze der theoretischen Haushaltungskunde. Von Titius. Leipzig, 1780.

Versuch einer geordneten Anleitung zur Hauswirthschaft. Von A. Hartmann. Stuttgart, 1792.

Grundriß der allgemeinen Oekonomie. Von F. L. Walther. Gießen, 1795.

Magazin der Haushaltungskunst für Hausväter, Hausmütter, Liebhaber der Oekonomie und Freunde der Gesundheit. Eine Sammlung gemeinnütziger Erfahrungen für alle Stände aus den besten Werken gezogen. Koburg, 1796.

Der Rathgeber für alle Stände im Handel und Wandel. Von J. M. Berger. 2 Thle. Gotha, 1796.

Gemeinnützige ökonomische Erfahrungen zum praktischen Gebrauche für den Bürger und Landmann. 2te verm. Aufl. Hamburg, 1796.

Reine Wirthschaftslehre. Von Klipstein. Gießen, 1797.

Oekonomische Kunststücke, zum Besten des Haus- und Landwirths gesammelt, geprüft und herausgegeben von einem Oekonomen. 2 Bde. 2te verb. Aufl. Koburg, 1797.

Oekonomischer Rathgeber in allerlei Vorfällen des Stadt- und Landlebens. Zum Besten des Haus- und Landwirths gesammelt und herausgegeben von G. S. Schubert. Frankfurt, 1797.

Der kluge und belehrende Hausvater, oder Sammler bewährter Erfahrungen, Vortheile und guter Rathschläge, zum Nutzen in der Haus- und Landwirthschaft, nebst wohlfeilen, leichten und geprüften Mitteln in Krankheiten der Menschen und Thiere. Herausgegeben von J. W. J. Weissenbruch. Bremen, 1797.

Oekonomisch-technologisches Handbuch, oder land- und hauswirthschaftliches Orakel für Hausväter und Hausmütter zur vortheilhafteren Führung der Wirthschaft in der Stadt und auf dem Lande, von einem Landprediger im Saalgrunde. 2 Theile. Leipzig, 1798.

Allgemeines und vollständiges Wörterbuch der gesamten Stadt-, Land- und Hauswirthschaft. Von F. V. v. Schütz. 7 Bde. Hamburg, 1800—1804.

Wörterbuch des Gemeinnützigsten und Neuesten aus der Oekonomie. 2te Aufl. Hannover, 1805.

X.

Geschichte der Staatswirthschaft und ihrer Wissenschaft.

§. 118.

Die Einfachheit aller Kultur und Staatsverhältnisse der Griechen und Römer war die Ursache, daß man die wissenschaftliche Bearbeitung der Staatsverwaltung leichter vermißte, als bei der unendlichen Zusammengesetztheit der neu-europäischen Kultur- und Staatsver-

verhältnisse. Daher finden wir in den Werken der alten Schriftsteller, und besonders auch der Geschichtschreiber, ungeachtet sie meisten Theils zugleich geübte Geschäfts- nnd Staatsmänner waren, so wenige Nachrichten von den ökonomischen und finanziellen Angelegenheiten der Staaten des Alterthums.

§. 119.

Die Staaten der alten Welt haben der Agrikultur durchaus den Vorzug vor dem Handel, und zwar auf Kosten des letztern eingeräumt. In Aegypten und in allen griechischen Staaten, selbst in Korinth und Athen war der Ackerbau das Hauptgewerbe. Auch bei den Römern hatte das ökonomische System den Vorzug, indem der Ackerbau eine Hauptbeschäftigung aller Stände war. — —

Anmerk. Man weiß, daß Romulus einen besondern Orden (die Fratres arvales) stiftete, und selbst Mitglied desselben war; daß die ersten römischen Münzen einen Bock oder einen Stier als Sinnbilder des Ueberflusses zum Gepräge hatten, und daß die ländlichen Zünfte den städtischen vorgezogen wurden.

Numa Pompilius veranstaltete, daß ihm von Zeit zu Zeit die treuesten Berichte mußten erstattet werden, wie ein jedes Land und Feld gebaut wurde, um diejenigen, welche die Kultur ihrer Aecker mit besonderen Fleiße trieben, mit gebührendem Lobe zu belohnen, und dagegen diejenigen

gen zu bestrafen, die solche vernachlässigten. Die, welche im Ackerbau nachläßig waren, stieß man aus der Rathsversammlung und aus dem Ritterstande. Dagegen gereichte Jedermann die sorgfältige Bestellung seines Ackers zum größten Ruhme. Bei den alten Römern stand der Ackerbau in solchem Ansehen, daß die vornehmsten Senatoren und Konsuls, wenn sie ihre Geschäfte in der Stadt vollendet hatten, selbst hinter dem Pfluge giengen, und mit ihren eigenen Händen die Erde bauten. Acht Tage hielten sie sich gewöhnlich auf dem Lande auf, den neunten brachten sie in der Stadt zu. Sie setzten oft einen Ruhm darein, ihren Familien einen Beinahmen zu geben, der ihre Nachkommen an die Lieblingsbeschäftigungen ihrer Voreltern erinnern konnte.

Quintus Zinzinnatus und M. Atilius Seranus wurden vom Pflug zur obersten Feldherrn- und Diktatoren-Würde berufen, und begaben sich, nachdem sie die feindlichen Heere geschlagen, und Rom den Frieden gegeben hatten, wieder zu ihrem Pflug und Feldbau zurück. Publius Szipio, der die Schicksale der Staaten wog, und Zizero, der die Herzen der Römer lenkte, verlebten ihre letzten Tage bei der Landwirthschaft. Kaiser Diokleszian entsagte nach einer fünf und zwanzig jährigen ununterbrochenen glücklichen Regierung freiwillig dem Purpur, und pflanzte Kohl. In diesen glücklichen Zeiten schien die Erde, wie Plinius bemerkt, stolz zu seyn, von solchen Männer gebaut zu werden, und sich selbst Gewalt anzuthun, ihre Früchte in größerer Menge hervorzubringen.

§. 120.

§. 120.

In den bleiernen, eisernen und hölzernen Jahrhunderten des Mittelalters, verschwand unter der schweren Hand des Despotismus, der Begriff von Nazion und damit auch der Begriff von Nazional-Reichthum. Der gewöhnliche Zweck der Staatswirthschafts-Praxis war kein anderer, als den Regenten das, was ihnen die Zeitumstände, der zur Erhaltung ihres Ansehens nöthig scheinende Aufwand, und ihr Wohlleben, ihre Willkühr und Lüste zum Bedürfniß machten, von den Unterthanen zu verschaffen, und wenn es nöthig war, zu erzwingen. Von einer Staatswirthschafs-Wissenschaft konnte also keine Rede seyn.

Anmerk. Die Juden waren einst der Schwamm, welchen die Fürsten auspreßten, wenn sie Geld brauchten. Ein König von England verlangte von einem Juden in Bristol 10,000 Mk. löthigen Silbers, d. h., mehr als 30,000 Spezies-Thaler, um einen fremden Fürsten prächtig zu bewirthen. Als der Jude nicht wollte, befahl er, ihm jeden Tag einen Zahn auszubrechen. Dieß hielt der Jude bei vier Zähnen aus, aber bei dem fünften ergab er sich. — In Frankreich sind die Juden drei Mal verjagt worden, weil die Könige Lust zu ihrem Gelde hatten.

§. 121.

Daher war auch schon das Feld fast aller Wissenschaften mehr oder weniger bearbeitet, als noch selbst der Aufmerksamkeit der Gelehrten die Staatswirthschaft

ent-

entgangen war. Man dachte nicht daran, daß die Regierung sich mit dem Ackerbau auf irgend eine Weise, oder mit dem Handel zu einem andern Zwecke beschäftigen sollte, als um ihn entweder willkührlichen und auf den Augenblick berechneten Verordnungen zu unterwerfen, oder um ihn mit Taxen und Zollgebühren zu belegen.

§. 122.

Der Mangel wissenschaftlicher Bearbeitung der Staatswirthschaft ward bis gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts, wo man zuerst anfieng, sie theoretisch zu behandeln, drückend empfunden.

Anmerk. Dr. Jenisch (Geist und Karakter des achtzehnten Jahrhunderts, politisch, moralisch, ästhetisch und wissenschaftlich betrachtet. Berlin, 1800. Th. I. S. 118.) hat über die Wissenschaft der Staats-Oekonomie in frühern Zeiten folgendes Urtheil gefällt:

„Bis zum Utrechter Frieden hatte man über politische Oekonomie höchst unvollständige, meisten Theils sehr fehlerhafte, oft gar keine Grundsätze. Die Fürsten schienen ihre Unterthanen nur nach der Masse von Soldaten zu berechnen, welche sie, um an den immerwährenden Kriegen Theil zu nehmen, aus ihrer Mitte erheben konnten; die Finanz-Wissenschaft war ihnen die Kunst, dem Volk so viel Auflagen als möglich abzupressen, ohne es bis zur Empörung zu treiben. Ueberall schien die Regierung ihre Aufmerksamkeit auf Handel und Ge-

Gewerbe des Volks nur dahin einzuschränken, um Abgaben davon zu erheben u. s. w.

Vergl. Condorcet's Entwurf eines historischen Gemäldes der Fortschritte des menschlichen Geistes, teutsch durch E. L. Posselt. Tübingen, 1796. S. 178.

§. 123.

Je größer mit der Zunahme der Kultur und des Luxus, auch die öffentlichen Bedürfnisse wurden; je öfter die Regierungen durch Mißgriffe die Erfahrung gemacht hatten, daß die Unterthanen erschöpft wurden, und dann die Staats-Finanz-Quellen nur sparsam flossen oder gar versiegten: desto lauter und allgemeiner mußte sich auch das Bedürfniß ankündigen, die staatswirthschaftlichen Fonds oder das Nazional-Vermögen zu kennen, und durch den vermehrten Nazional-Reichthum die fortdauernde und größere Einnahme des Staats zu sichern.

§. 124.

Die englischen und französischen Schriftsteller (Lokke, Stewart, Montesquieu, Rousseau, die französischen Enzyklopädisten u. s. w.) richteten zuerst ihr Augenmerk auf die politische Oekonomie, welche bald die Lieblingsbeschäftigung beider Nazionen ward. Allmählig bildete sich in Frankreich eine eigene Sekte von Aufklärern in der Staats-Oekonomie, welche sich die Oekonomisten nann-

ten, und zu welcher sich einige der größten Männer und berühmtesten Schriftsteller Frankreichs bekannten.

Anmerk. Der große Montesquieu wird indeß beschuldiget, nur einen flüchtigen Blick auf die politische Oekonomie geworfen zu haben, und in seinem unsterblichen Werke findet sich sogar ein Kapitel mit der Aufschrift: Welchen Nazionen der Handel nachtheilig ist?

Oeuvres de Mr. Turgot par Depont de Nemours. Paris, Delance. 1809.

§. 125.

Die französischen Oekonomisten, die Gründer der modernen Wissenschaft der politischen Oekonomie, erkennen als ihre Vorgänger, den Minister Sully, welcher gesagt hat: Ackerbau und Viehzucht sind die Brüste des Staats; den Marquis d'Argenson, dem die Maxime angehört: man soll nicht zu viel regieren (pas trop Gouverneur); und Hr. Trudaine, den Vater.

§. 126.

Die Teutschen, überall getreue Nachahmer der Ausländer und emsige Uebersetzer der französischen und brittischen Schriften, erwachten nun auch aus ihrem staatswirthschaftlichen Schlummer. Während einige teutsche Schriftsteller die vorzüglichsten Werke der Engländer und Franzosen auf den vaterländischen Boden verpflanzten; suchten andere die mancherlei Materialien

durch

durch systematische Ordnung zu einem Ganzen zu bilden. Die letztern verfuhren aber bloß empyrisch, indem sie die neuen Lehrgebäude der Staatswirthschaft nicht sowohl nach allgemeinen Prinzipien, als vielmehr nach bestehenden Verordnungen und Einrichtungen einzelner Staaten aufgeführt hatten. Dieß mußte auf die Theorie der Staats-Oekonomie einen desto nachtheiligern Einfluß äußern; je öfter die Gesetze und Operazionen der Praxis entweder gegen Recht oder Oekonomie, oder gegen beide zugleich stritten: da nur nach dem Gesetz der Willkühr oder der Nothwendigkeit entschieden wurde.

§. 127.

Der König von Preussen, Friedrich Wilhelm I., hat den ersten Lehrstuhl der Staatswirthschaft errichtet. Von seiner Zeit an, und von seinen Universitäten giengen die Grundsätze der preußischen Staatswirthschaft, wissenschaftlich geordnet, in die Lehrbücher über, und wurden die Grundlage des Systems, welches in Teutschland bis in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts in der Theorie und Praxis das einzige war.

Anmerk. Der große Thomasius war es, der zuerst die Staatswirthschaft nach Sekkendorf's Fürstenstaat öffentlich vortrug, und auf dessen Vorstellung auch die ersten Professuren derselben im J. 1727 zu Halle und Frankfurt an der Oder zu Stande kamen.

Die von Sr. Königl. Majestät in Preussen auf der Universität Halle 1727 neu eingerichtete Profession in Oekonomie-, Polizei- und Kameral-Sachen, wird bekannt gemacht durch Joh. Peter von Ludewig. Halle, 1727.

Hrn. Veit Ludwig von Sekkendorf teutscher Fürstenstaat. Samt des sel. Herrn Autoris Zugabe sonderbarer und wichtiger Materien, vor itzo aber mit Fleiß verbessert, und mit dienlichen Anmerkungen samt dazu gehörigen Kupfern, Summarien und Register versehen durch Hrn. Andreas Simson von Biechling, Hochfürstl. Sachsen-Meiningschen Geheimden Rathe. Die neueste Auflage. Mit Königl. Poln. und Kur-Sächs. Privilegio. Jena, in der Meyerischen Buchhandlung, 1737.

Die Uebersetzungen der vorzüglichsten Werke der Engländer und Franzosen in der politischen Oekonomie blieben in Teutschland bis auf die neuesten Zeiten fast ganz ungelesen.

§. 128.

Gegen das Jahr 1756 waren es zwei Männer von Genie, tiefe und scharfsinnige Beobachter, Quesnay und de Gournay, die sich ernstlich mit den Grundsätzen der Staatswirthschaft beschäftigten. Sie griffen den Gegenstand von verschiedenen Seiten an, gelangten zu übereinstimmenden Resultaten, und freuten sich beide zu sehen, wie ihre verschiedenen Grundsätze zu den nehmlichen Folgerungen hinleiteten.

§. 129.

Herr de Gournay, der Sohn eines Handelsmanns, und der lange selbst ein solcher gewesen war, hatte sich überzeugt, daß Fabriken und Handel durch Freiheit und

Kon-

Konkurrenz allein gedeihen können, wodurch unüberlegte Unternehmungen zurückgeschreckt und vernünftige Spekulationen begünstigt werden; die den Monopolen vorbeugen, den Gewinn des Kaufmanns auf ordentliche Handelsvortheile beschränken, der Industrie Aufmunterung gewähren, die Maschinen vereinfachen, die lästigen Fracht- und Aufbewahrungskosten vermindern und die Geld-Interessen sinken machen; woraus sich dann ferner ergiebt, daß die Erzeugnisse des Bodens aus der ersten Hand so theuer als möglich zum Vortheile des Landbauers erkauft, und hinwieder im Kleinen so wohlfeil als möglich zum Vortheile und für das Bedürfniß und den Genuß des Verzehrers, verkauft werden. Er zog daraus den Schluß, daß der Handel nicht durch Auflagen und Plackereien schwierig gemacht werden soll, und er stellte das Axiom auf: Laissez faire et laissez passer.

§. 130.

Herr Quesnai, in einer Maierei geboren, der Sohn eines geschickten Landwirthes, hatte den Ackerbau zunächst zum Gegenstande seines Nachdenkens gewählt; indem er den Quellen des Nazional-Vermögens nachspürte, fand er, daß dasselbe durch jene Arbeiten allein erschaffen wird, bei welchen die Natur mit den Anstrengungen der Menschen zusammenwürket, um neue Erzeugnisse hervorzubringen oder einzusammeln; daß mithin die Vermehrung der Reichthümer, einzig von der Kultur des Bodens, von der Fischerei (die Jagd brachte er in keinen großen Anschlag bei zivilisirten Völkern), und von

der

der Bearbeitung der Bergwerke und Steinbrüche erwartet werden dürfe. Die Vermehrung des reinen Gewinnes sah er als das kräftigste Beförderungsmittel der Kultur an, weil jede Arbeit im Verhältniß des Vortheils, den sie gewährt, betrieben wird. Er fand darin die Mittel, um das Land selbst dadurch zu verbessern, daß sein Anbau nach und nach auch auf den bis dahin wegen minderer Fruchtbarkeit vernachläßigten Boden ausgedehnt, und auch dieser in dem Maaße, wie derselbe besser und mit geringeren Kosten bearbeitet wird, zur Fruchtbarkeit gebracht wird. Er bemerkte, daß der Ertrag dieses Bodens, dessen natürliche Unfruchtbarkeit besiegt ward, eine stärkere Bevölkerung nähren könnte, und somit auf doppelte Weise die Kraft und der Wohlstand der Nazion befördert würde. Er sah ein, daß die Vervollkommnung des Ackerbaues, die Vermehrung seiner Erzeugnisse und die verhältnißmäßige Verminderung seiner Kosten, wesentlich auf der Stärke der Kapitalien, die ihm gewidmet werden können, und auf einer einsichtigen Verwaltung dieser Vorschüsse beruhe, wodurch solche nach örtlichen Erfordernissen und Verschiedenheiten, für den Ankauf und die Vervollkommnung der Geräthschaften, für die Sammlung und Leitung des Wassers, für die Zucht guter Vieh-Raçen, für die Vervielfältigung von Pflanzungen, Wiesen und Dünger, geschickt angewandt werden. Er folgerte daraus, daß man dem Landbauer den Wohlstand nicht mißgönnen soll, der ihm nothwendig ist, und der ihn in Stand setzt, sich Kenntnisse zu erwerben; daß man wünschen müsse, diesen

Wohl-

Wohlstand vergrößert zu sehen, und daß man sich damit als mit einem der wesentlichsten Staats-Interessen beschäftigen soll. Er stellte die Maxime auf: Arme Bauern, armes Königreich; armes Königreich, armer Fürst. (Pauvres paysans, pauvre Royaume; pauvre Royaume, pauvre Souverain). Und er war glücklich genug, dieselbe in Versailles und von Ludwig XV. Hand sogar drucken zu lassen.

§. 131.

Vor mehr als dreissig Jahren trat in England Adam Smith als staatswirthschaftlicher Reformator auf. Er hat in seinem unsterblichen Werke über den Nazional-Reichthum, die Elemente des Nazional-Wohlstandes zu entwickeln, und dann den Grundsatz aufzustellen gesucht, aus welchem sich die Maaß-Regeln für die Regierung ergeben. Ungeachtet das Smith'sche System von Einseitigkeit, Verworrenheit, Dunkelheit und Unrichtigkeit nicht ganz freigesprochen werden kann; so hat es doch in der staatswirthschaftlichen Literatur, zum Theil die Bahn gebrochen, eine Haupt-Epoche gemacht, und wird als ein klassisches Werk einen bleibenden Werth behaupten.

Anmerk. Der unvergeßliche Büsch hat Adam Smith öffentlich vorgeworfen, er habe ein grosses Werk über den Nazional-Reichthum geschrieben, ohne einen deutlichen Begriff davon aufgestellt zu haben. In der Vorrede zu dem ersten Theil seiner Abhandlung von dem Geldumlaufe in anhaltender Rücksicht auf die Staatswirthschaft und Handlung

lung (zweite verm. und verb. Auflage. Hamburg und Kiel, 1800) urtheilt Büsch:

„Stuarts und Smiths richtige und gründliche Werke von der Staatswirthschaft sind sehr reichhaltig an gründlichen Untersuchungen, die Zirkulazion des Geldes betreffend, welche mehr auf die wahren Gründe der Sache gehen, und sich nicht auf leere Theorie stützen. Aber diese schätzbaren Schriftsteller geben nirgends ihren Lesern die so nöthige allgeimeine Einsicht in den Einfluß, den der Geldumlauf auf die Staatswirthschaft hat. Man findet nirgends das hieher gehörige so zusammengestellt, wie man es wünschen mögte, und sie scheinen mehr Bekanntschaft mit den Gründen dieser Sache voraus zu setzen, als sich bis jetzt voraussetzen läßt u. s. w."

Adam Smith hat auch unter seinen Landsmännern einige Wiederleger gefunden, als Pownall, Craufurd, Alexander Hamilton und den Grafen Lauderdale.

A letter from governor Pownall to Adam Smith L. L. D. F. R. S. Being an examination of several points of doctrine, laid down in his „Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations." London, 1776. printed for I. Almon.

Report of the Secretary of the treasury of the United states on the subject of manufactures. Presented to the house of representatives December, 1791.

The doctrine of equivalents or an explanation of the nature, the value and the power of money, together with their application in organising public finance by George Craufurd, Pars the first. Rotterdam, 1794.

Au Inquiry into the nature and origin of public wealth and into the means and causes of its increase. By the Earl of Lauderdale. Edinburgh, 1804. Teutſch: Ueber Nazional-Wohlſtand. Von Grafen Lauderdale. Berlin, 1808.

§. 132.

Adam Smith iſt, nach dem Ausdruck eines ſehr bekannten teutſchen Schriftſtellers, der Schöpfer einer neuen Theorie geworden, welche zwiſchen den beiden Extremen des phyſiokratiſchen und des merkantiliſchen Syſtems in der Mitte liegend, das künſtliche Gewebe der bürgerlichen und ökonomiſchen Exiſtenz des Menſchen in ſeine wahren Grundfäden aufgelöſt hat. Das Smithiſche Syſtem wird gewöhnlich das Oekonomie-Induſtrie-Syſtem genannt. Es beſtreitet die Elemente des Merkantil-Syſtems und die vorgeſchlagenen Mittel zur Erreichung ſeines Zweckes; harmonirt in wichtigen Grundſätzen mit den Phyſiokraten; weicht aber in Anſehung des Begriffs vom Nazional-Vermögen, der Beſtimmung der produktiven und unproduktiven oder ſterilen Arbeiten und Volks-Klaſſen, und der Würdigung der Arbeit als Nazional-Reichthumsquelle, davon ab.

§. 133.

Trotz der von den Phyſiokraten und von A. Smith aufgeſtellten Staatswirthſchafts-Syſteme, die dem Merkantil-Syſtem ſchnurſtraks entgegen ſind; war und blieb doch das Wirthſchafts-Syſtem

der

der neuern Staaten merkantilisch, indem sie den Manufakturen und dem auswärtigen Handel den Vorzug vor dem Ackerbau einräumten, und die Maxime hatten, die städtischen Gewerbe auf Kosten des landwirthschaftlichen Gewerbes zu begünstigen.

Anmerk. Diese Erscheinung ist für denjenigen nicht zweifelhaft, der weiß, daß das Werk von A. Smith schon über 20 Jahre bekannt war, und in Teutschland selbst auf den Vortrag der Staatswirthschaft fast keinen Einfluß gewinnen konnte, und also um so mehr von der Staats-Praxis entfernt blieb. — —

Hr. Hofrath Sartorius (in s. Handbuch der Staatswirthschaft. Berlin, 1796. S. X.) bemerkt sehr richtig:

„Ihm (Ad. Smith) ist das begegnet, was gewöhnlich denen widerfährt, welche bisher übliche Vorurtheile bestreiten; es ist gemächlicher, Jemanden als einen paradoxen Kopf zu verschreien, als ihn zu widerlegen, wenn, um ihn zu verstehen, eine gewisse Anstrengung des Nachdenkens erfordert wird, und er die gangbaren Meinungen untergräbt. Dieß Verfahren der Gegner ist wenig großmüthig; es zeigt ihre Schwäche."

§. 134.

Nachdem einer Seits durch die Fortschritte der übrigen Wissenschaften, besonders der Jurisprudenz, und durch die Zeitumstände das Bedürfniß einer wissenschaftlichen Bearbeitung der Staatswirthschaft immer dringender

der, und anderer Seits Adam Smiths systematische Lehre von der Natur und den Ursachen des Nazional-Reichthums nach und nach doch mehr bekannt wurde; bearbeiteten auch teutsche Schriftsteller das Feld der politischen Oekonomie sehr fleißig und mit dem glücklichsten Erfolg. In dem Fache der Staatswirthschaft haben die älteren hoch verdienten Lehrer Göttingens, Achenwall und v. Schlözer, in ihren Schriften zur Ausbreitung der wichtigsten und nützlichsten staatswirthschaftlichen Gedanken und Kenntnisse gewürkt. Auch v. Bielefeld, Pfeiffer, v. Justi, v. Sonnenfels, Büsch, Voß, v. Struensee, Weber u. a. haben sich um die Staatswirthschafts-Wissenschaft verdient gemacht.

§. 135.

Indeß wurden großen Theils nur einzelne Abhandlungen über staatswirthschaftliche Gegenstände geliefert, oder nur verschiedene Staatswirthschafts-Systeme historisch dargestellt. Auch jetzt noch wurde die Staatswirthschafts-Wissenschaft fast immer, sowohl bei der schriftlichen Bearbeitung als auch bei dem mündlichen Vortrage auf Universitäten, leider nicht gehörig abgesondert; sondern in die Polizei- und Finanz-Wissenschaft eingeschaltet oder derselben angehängt. Nur wenige Teutsche und Franzosen haben die Staatswirthschafts-Wissenschaft als ein abgesondertes System und als ein vollständiges Ganzes bearbeitet; unter die erstern gehören Sartorius (dessen neuestes Werk: Staatswirthschaftliche Abhandlungen. Göttingen, 1808. sich als ei-

ne

ne sehr schätzbare Arbeit auszeichnet), Lüder, Jakob, Graf v. Soden, v. Schlözer (der Sohn) u. s. w.; unter die letztern Garnier, Canard, Say u. s. w.

§. 136.

Die gegenwärtige Kultur-Stufe der Staatswissenschaft überhaupt, die Theilnahme vorzüglicher Männer an der Bearbeitung der Staatswirthschaft und die neuesten Zeitverhältnisse berechtigen in Ansehung der Staatswirthschafts-Wissenschaft zu den größten Hoffnungen. Herrscht doch in unsern Zeiten ein allgemeiner Wetteifer geistiger Talente; haben doch Wissenschaften und Künste eine Höhe, wie nie zuvor, erreicht; werden doch alle Zweige des menschlichen Wissens bearbeitet; neue Erfindungen gemacht und alte berichtiget; wird doch überall die glänzende Leerheit und die hochgeborne Eitelkeit immer mehr, Gottlob! zurück gedrängt; wird doch dem Talente und Fleiße immer mehr Belohnung und Würkungskreis; werden doch Herkommen und Vorurtheile immer mehr verscheucht, und manches, was ehe Mals das Werk verdorbener Handwerker war, wird jetzt eine würdige Beschäftigung denkender Köpfe. Ueberdieß geben gewisse, in den neuesten Zeiten gemachte Erfahrungen, und der vermehrte Staatsbedarf bei der Abnahme des Nazional-Reichthums, der Vervollkommnung der Staatswirthschafts-Wissenschaft eine hohe Wichtigkeit. — —

Anmerk. Die Zeiten, wo man von den entfernten Welttheilen nur die Küsten, von der Erde nur die Rin-

Rinde, und von allen Wissenschaften nur die Oberfläche kannte, sind nun vorüber; aber auch die Zeiten sind vorüber, wo, wie Rabner spöttisch bemerkte, Gott demjenigen, welchem er ein Amt gab, auch Verstand gab; und wo, nach Lessing's Behauptung, die Krüppel überall vorantanzten!!

Nun wird erfüllt, was der unsterbliche Schiller gesungen hat:

Und die Gränzen aller Länder wanken,
Und die alten Formen stürzen ein!

Hr. D. K. Murhard (in seinen Ideen über wichtige Gegenstände aus dem Gebiete der Nazional-Oekonomie und Staatswirthschaft. Göttingen, 1808. S. VIII—X.) hatte Recht, zu sagen:

„Zu keiner Zeit war die Verbreitung ächter Grundsätze der Staatswirthschaft nothwendiger, nie versprach das Studium dieser Wissenschaft eine reichere Erndte, und nie durfte man von der praktischen Anwendung ihrer Theorie glänzendere Resultate erwarten, als in unsern Tagen."

„Wir leben in einer Epoche, wo Staaten verschwinden, neue an ihre Stelle treten, und die alten unverändert gebliebenen, wollen sie nicht rückwärts schreiten, genöthigt sind, nach dem Beispiele jener, ihre Verfassung zu bilden und dem Zeitgeiste anzupassen. Wir sehen Institute, heilig durch ihr hehres Alter, aber auch nur dadurch heilig, zertrümmert, Anstalten, die Jahrhunderte lang blühten, plötzlich vernichtet, und was Verjährung und Vorurtheil ehrwürdig machte, über den Haufen geworfen."

„Wo Vorurtheile und Beschränktheit ihr Panier aufgesteckt haben, da ist der Wissenschaften Spielraum

eng

eng begränzt; da darf selbst diejenige, die mit Untersuchung der großen Frage sich beschäftigt: wie Nazional-Wohlstand entstehe und befördert werde? ihr Haupt nicht erheben; wo aber der Geist herrscht, da ist den Wissenschaften ein weites Feld geöffnet, da sind die Wissenschaften das erste und vornehmste Vehikel, dessen sich die Regierungen bedienen, um ihre Völker zu Glück und Wohlstand zu führen."

„Jetzt oder nie ist der Zeit-Punkt, daß die Staatswirthschaft aus ihrem Füllhorne Glück und Segen verbreite über die Menschheit."

„Verschwinden müssen bald jene staatswirthschaftlichen Vorurtheile, die so lange der Wohlfahrt der Nazionen geschadet, und ihren Fortschritten zu größerm Reichthum und höherer Kultur Hindernisse in den Weg gelegt haben; aufgeklärt müssen bald alle seyn, welche das Ruder führen, über die Natur und das Wesen des Reichthums, über die Mittel, Nazional-Wohlstand zu schaffen, zu erhalten und zu vermehren, und überzeugt müssen vor allen Dingen bald die Regierungen seyn, daß die Männer, denen der hohe Beruf zu Theil wird, über das Ganze des Gewerbs, über öffentliche Leistungen, über Industrie und Wohlstand des Volks die Aufsicht zu führen und Verfügungen zu treffen, eingeweiht seyn müssen in die Prinzipe der Nazional-Oekonomie, damit sie nicht einseitig oder nach vorgefaßter Meinung verfahren, und, wie die Geschichte so unzählige Beispiele liefert, ganze Klassen der Nazional-Glieder zum Opfer machen ihrer Unkunde und Beschränktheit."

Zwo Schriften von der Geschichte und Nothwendigkeit der Kameral-Wissenschaften, in so fern sie als Universitäts-Wissenschaften anzusehen sind. Von D. G. Schreber. Leipzig, 1764.

Quesnay Tableau Economique. Paris, 1758. Weiter ausgeführt in Physiocratie. Paris, 1771. 6 Voll. Teutsch

uns

unter dem Titel: Allgemeine Gründe der ökonomischen Wissenschaften ꝛc. 3 Thle. Frankfurt, 1770—71.

Versuch einer pragmatischen Geschichte der Oekonomie, Polizei und Kameral-Wissenschaften, seit dem 16ten Jahrhundert bis auf unsere Zeiten, in Teutschland. Von. K. G. Rössig. 2 Bände. Leipzig, 1781 — 1782.

Friedrichs des Zweiten ökonomisches, politisches und Finanz-System. Berlin, 1789.

Franz Mengotti Abhandlung über den Kolbertismus oder die Freiheit des Komerzes; aus dem Italien. Von J. Utzschneider. München, 1794.

Philosophie, ou Economie generale et politique de l'Agriculture etc. Amsterdam, 1764. 3 Vol. Teutsch unter dem Titel: Riquetti oder Marquis von Mirabeau Landwirthschafts-Philosophie, politische Oekonomie der gesamten Land- und Staatswirthschaft, gebaut auf die unwandelbare Ordnung physischer und moralischer Gesetze, zur sichern Beförderung des Wohlstandes der Länder; aus dem Französischen und mit Anmerkungen. Herausgegeben von Wichmann. Leipzig, 1794.

Geschichte des teutschen Handels, der Schifffahrt, Fischerei, Erfindungen, Künste, Gewerbe, der Landwirthschaft, Polizei, des Zoll-, Münz- und Bergwesens, des Wechselrechts, der Staatswirthschaft und des Luxus. Von F. G. J. Fischer. 2 Bde. 2te verb. Auflage. Hannover, 1795 — 97.

Ueber das Bestreben der Völker neuerer Zeit, sich einander im Seehandel recht wehe zu thun. Von J. G. Büsch. Hamburg, 1800.

Geist und Karakter des achtzehnten Jahrhunderts. Von D. Jenisch. 3 Theile. Berlin, 1800.

Geschichte der teutschen Landwirthschaft, von den ältesten Zeiten bis zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts. Ein Versuch von K. G. Anton. 3 Theile. Görlitz, 1800—1802.

Geschichte des Handels. Von J. F. Roth. 4 Theile. Nürnberg, 1800 — 1803.

Geschichte der drei letzten Jahrhunderte. Von J. G. Eichhorn. 6 Theile. Göttingen, 1803.

Tableau des revolutions du systême politique de l'Europe, depuis la fin du quinzieme siecl; par Mr Ancillon à Berlin. Vol. I. II. 1803. Vol. III. IV. 1805. (Teutsch durch Fr. Mann).

Annalen der preussischen Staatswirthschaft und Statistik. 4 Bände. Halle und Leipzig, 1804 — 1806.

Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt. Von A. H. L. Heeren. Göttingen, 1804.

Teutsche Finanz-Geschichte des Mittelalters. Von K. D. Hüllmann. Berlin, 1805.

Bemerkungen über einige Gegenstände der russischen Staatswirthschaft. Von F. G. Würst. Mit 14 Tabellen. Berlin, 1806.

Staatsverfassung Großbritanniens. Von Schmalz. Halle, 1806.

Ueber die Nazional- und Finanz-Wirthschaft der östreichischen Monarchie nach dem Frieden von Preßburg. Von D. F. Geier. Frankfurt, 1806.

Ueber die Staatsverwaltung teutscher Länder und die Dienerschaft der Regenten. Von A. W. Rehberg. Hannover, 1807.

Uebersicht der französischen Staatswirthschaft bis zum Finanz-Plan für 1807. Von R. Bosse. 2 Theile. Braunschweig, 1807.

Anleitung zur richtigen Kenntniß der preussischen Staatswirthschaft. Veranlaßt durch die Schrift des Hrn. Rehberg zu Hannover: über die Staatsverwaltung teutscher Län-

Länder und die Dienerschaft des Regenten. Von H. V. Heerwag. Berlin und Stettin, 1808.

Geschichte des Byzantischen Handels bis zum Ende der Kreutzzüge. Von K, D. Hüllmann. Preisschrift, gekrönt von der königlichen Sozietät der Wissenschaften zu Göttingen. Frankfurt, 1808.

Geschichte der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung im preussischen Staate, von den ältesten Zeiten bis zu dem Ausbruch des Krieges im Jahr 1806. Ausgearbeitet und mit Anmerkungen begleitet von L. Krug. 1ter Band. Berlin, 1808.

Handbuch der Geschichte des europäischen Staaten-Systems und seiner Kolonien von der Entdekkung beider Indien bis zur Errichtung des französischen Kaiserthrons. Von H. L. Heeren. Göttingen, 1809.

Histoire generale et raisonnée de la diplomatie Francais, depuis la fondation de la Monarchie jusqu'à la fin du regne de Louis XVI. Par Msr. de Flassan T. I—VI. 1809.

XI.

Staatswirthschaftliche Literatur.

§. 137.

Die Kenntniß der staatswirthschaftlichen Literatur ist für diejenigen vorzüglich interessant, die sich dem Studium der Staatswirthschafts-Wissenschaft ganz widmen wollen, und früher oder später Veranlassung bekommen,

über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft theoretische oder praktische Ausarbeitungen zu liefern.

Anmerk. Folgende größere und kleinere staatswirthschaftliche Schriften sind bestens zu empfehlen:

Staatswirthschaft, oder systematische Abhandlung aller ökonomischen und Kameral-Wissenschaften, die zur Regierung eines Landes erfordert werden. Von H. G. von Justi. 2 Thle. Leipzig, 1755. Zw. stark verm. Auflage. 1748. 1764.

Erste Gründe der Kameral-Wissenschaften, darinnen die Haupt-Theile, sowohl der Oekonomie, als auch der Polizei und besondern Kameral-Wissenschaft, in ihrer natürlichen Verknüpfung, zum Gebrauch seiner akademischen Vorlesungen entworfen von J. G. Daries. Jena, 1756. 1757.

Die Staatsklugheit nach ihren ersten Grundsätzen entworfen von G. Achenwall. 2te Ausgabe, Göttingen, 1763.

Lehrsätze aus der Einleitung in die sämtlichen Wissenschaften der Staatswirthschaft. Von J. Edlen v. Sternschuz. Wien, 1766.

James Stewart Inquiry into the Principles of political oeconomy. London, 1767. 2 Vol. Teutsch unter dem Titel: Sir James Stewart, Baronets, Untersuchung der Grundsätze von der Staatswirthschaft, als ein Versuch über die Wissenschaft von der innerlichen Politik bei freien Nazionen. 2 Thle. Tübingen, 1769. Französisch unter dem Titel: Recherches des principes de l'economie politique etc. par le Chev. J. Stewart. à Paris, 1789.

Sätze aus der Polizei, Handlung und Finanz-Wissenschaft, zum Leidfaden der akademischen Vorlesungen. Von Sonnenfels. Wien, 1765.

Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz. Von Demselben. Zu dem Leitfaden des politischen Studiums. 3 Thle. 7te verb. Auflage. Wien, 1804 — 1805.

Handbuch der inneren Staatsverwaltung mit Rücksicht auf die Umstände und Begriffe der Zeit. Von Ebendemselben. Erster Band. Wien, 1798.

Grundsätze der Staats-Polizei, Handlung und Finanz-Wissenschaft von J. v. Sonnenfels. Zum Gebrauche bei akademischen Vorlesungen ausgearbeitet von F. E. v. Moshamm. 2te verb. und verm. Auflage. München, 1801.

Antonio Genovesi, Lezioni di commercio osia d'economia civile. Milano, 1768. Teutsch: Des Abt Genovesi Grundsätze der bürgerlichen Oekonomie. Uebersetzt von A. Witzmann. 2 Theile. Leipzig, 1776.

Io. Fr. Bar. de Bielefeld institutions politiques. II. Ts. á Paris, 1762. avec le suppl. III. Ts. à Leiden, 1767. Teutsch unter dem Tilel: Des Freihrn. v. Bielefeld Lehrbegriff der Staats-Kunst. Aus dem Französischen übersetzt. 3. Theile. Breslau und Leipzig, 1777.

Le Trosne de l'ordre social etc. Paris, 1777. Uebersetzt von Wichmann, unter dem Titel: Lehrbegriff der Staats-Ordnung. 2 Bde. Leipzig, 1780—81.

Lehre von der Staatswirthschaft. Von M. Schmidt. 2 Bde. Mannheim und Lautern, 1780.

Abhandlung von dem Geldumlauf, in Rücksicht auf die Staatswirthschaft und Handlung. Von J. G. Büsch. 2 Thle. Hamburg, 1780. Auch unter dem Titel: Schriften über die Staatswirthschaft und Handlung. 3 Thle. 2te verm. und verb. Aufl. Hamburg und Kiel, 1804.

Mortimer, Thomas, Elements of commerce, Politicks, and Finances. London, 1773. Teutsch unter dem Titel:

Th. Mortimer, Esq. Grundsätze der Handlungs-, Staats- und Finanz-Wissenschaften. Aus dem Englischen übersetzt und mit einigen Zusätzen versehen von J. A. Engelbert. Leipzig, 1781.

Entwurf der Land-, Stadt- und Staatswirthschaft. Von J. K. Förster. Berlin, 1782.

Grundriß der Staatswirthschaft, zur Belehrung und Warnung angehender Staatswirthe entworfen von dem Verfasser des Lehrbegriffs sämtlicher ökonom. und Kameral-Wissenschaften. Frankfurt, 1782.

Recherches sur divers objects de l'economie politique. à Dresde, 1781. Teutsch unter dem Titel: Brühls Untersuchungen über einige wichtige Gegenstände der Staats-Wissenschaft. Gera, 1784.

(Conte) Pietro Veri, Meditazioni sulla economia politica. Milano, 1771. Teutsch: Des Grafen von Veri Betrachtungen über die Staatswirthschaft. Uebersetzt von L. B. M. Schmid. Mannheim, 1785.

Analytische Versuche über die Grundsätze der Staatswirthschaft. Kölln, 1785.

Thalwitzers vier kurze Abhandlungen: 1) über Industrie und Manufakturen; 2) über Handlung und Reichthum; 3) über Münze und Wechsel-Kurs, und 4) über Interesse und Luxus. Kopenhagen und Hamburg, 1785.

Allgemeine Einleitung zur Kenntniß der Politik, Finanz- und Handlungswissenschaft von L. v. Beausobre. Aus dem Französischen übersetzt, und mit einigen das russische Reich betreffenden Zugaben bearbeitet von U. Allbaum. 3 Thle. Riga, 1773.

Ueber die wahren Quellen des Nazional-Wohlstands, Freiheit, Volksmenge, Fleiß, im Zusammenhange mit der moralischen Bestimmung des Menschen und der Natur der

Sachen. Von L. Hennings. Koppenhagen und Leipzig, 1785.

Gaetano Filangieri la Scienza della legislazione. II T. 2 ed. Napoli, 1781. Teutsch unter dem Titel: Die Wissenschaft der Gesetzgebung vom Ritter Kajetan Filangieri. Aus dem Italienischen übersetzt von A. W. Gustermann. Wien, 1789.

Philosophische Aphorismen über die Staatswirthschaft. Von J. Gosch. Koppenhagen, 1789.

Grundsätze der Staatswirthschaft, entworfen von D. A. Niemann. Erster Theil. Altona und Leipzig, 1790.

Adam Smith Inquiry into the nature et causes of the wealth of nations. 2 Vol. London, 1774. II. edit. 1777. Basel, 1791.

Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nazional-Reichthums, von Adam Smith. Aus dem Englischen der vierten Ausgabe neu übersetzt von Garve. 4 Bände. Breslau, 1794—96.

Die Grundlehre der Staatswirthschaft, ein Elementar-Buch für Regenten, und alle, die sich dem Dienste des Staats widmen wollen. Von J. H. Jung. Marburg, 1792.

J. J. Rousseau's Abhandlung über die politische Oekonomie. Aus dem Franz. übers. von H. Mit freimüthigen Anmerkungen von M. Berlin, 1792.

Beitrag zur nähern Bestimmung des Begriffs der eigentlichen Staatswirthschaft und ihres Gebiets. Von M. Semer. Mannheim, 1794.

Anfangsgründe der allgemeinen Staatslehre. Mit einem kurzen Lehrbegriff der ökonomischen Polizei. Von J. Rüdigern. Halle, 1795.

Handbuch der Staatswirthschaft, zum Gebrauche bei akademischen Vorlesungen, nach A. Smiths Grundsätzen ausgearbeitet von G. Sartorius. Berlin, 1796.

Von den Elementen des Nazional-Reichthums und von der Staatswirthschaft, nach A. Smith. Zum Gebrauche bei akademischen Vorlesungen und beim Privatstudio ausgearbeitet von Demselben. Göttingen, 1806.

Abhandlungen, die Elemente des Nazional-Reichthums und die Staatswirthschaft betreffend. Von Ebendemselben. Erster Theil. Göttingen, 1806.

Abregé élementaire des principes de l'economie politique, par Garnier. à Paris, 1796.

Versuch einer Theorie des gesellschaftlichen Menschen. Von Ph. K. Reinhard. Leipzig und Gera, 1797.

Lehrbuch der Staatswirthschaft. Von F. L. Walther. Giessen, 1798.

Handbuch der allgemeinen Staats-Wissenschaft. Von K. J. Voß. III. Th. 2r Bd. Staatswirthschaftslehre. Leipzig, 1798.

Versuch eines systematischen Grundrisses der reinen und angewandten Staatslehre. Von H. Bensen. 3te Abtheilung, welche unter andern die Staatswirthschaftslehre enthält. Erlangen, 1799.

Materialien zur Aufstellung einer vernünftigen Theorie der Staatswirthschaft. Von J. A. Dori. Leipzig, 1799.

Briefe über die philosophische Rechts- und Staatswirthschaftslehre, in Beziehung auf die Glückseligkeit des menschlichen Geschlechts. Von Demselben. Görlitz, 1805.

David Hume's politische Versuche. Von Neuem aus dem Englischen übersetzt. Mit einer Zugabe des Uebersetzers. Königsberg, 1800.

Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft. Vom Staats-Minister v. Struensee. 3 Bde. Berlin, 1800.

Principes d'Economie politique, par B. F. Canard. à Paris, 1801. Teutsch unter dem Titel: B. F. Canard's Grundsätze der Staatswirthschaft enthaltend. Eine durch das Nazional-Institut in der Sitzung vom 18. Nivose, Jahr IX, (5. Jan. 1801.) gekrönte Preisschrift, und seitdem vom Verfasser selbst verbessert und vermehrt herausgegeben. Ulm, 1806.

Ueber Nazional-Industrie und Staatswirthschaft. Nach Ad. Smith bearbeitet von A. F. Lueder. 3 Thle. Berlin, 1800 — 1803.

Die National-Industrie und ihre Würkungen. Ein Grundriß zu Vorlesungen. Von Demselben. Braunschweig, 1808.

Traité d'Economie politique par I. B. de Say. Tom. I. II. à Paris, 1803. Teutsch unter dem Titel: Abhandlung über die Nazional-Oekonomie oder einfache Darstellung der Art und Weise, wie die Reichthümer entstehen, vertheilt und verzehrt werden. Von J. B. Say. Aus dem Franz. übersetzt, mit Anmerkungen und Zusätzen versehen von L. H. Jakob. 2 Bde. Halle und Leipzig, 1807.

De la richesse commerciale ou principes d'Economie politique, appliqués à la legislation du commerce, par I. C L. Simonde. Tom. I. II. Geneve an XI. 1803.

Analyse raisonnée des principes fondamentaux de l'Economie politique, par I. Dutens. à Paris. 1804.

Patriotische Phantasien. Von J. Möser. 3 Thle. Berlin, 1804.

Systematisches Handbuch der Staatswirthschaft. Von F. B. Weber. Erster Bd. in 2 Abtheilungen. Berlin, 1804 — 1805.

Die National-Oekonomie. Ein philosophischer Versuch über die Quellen des National-Reichthums, und über die Mittel zu dessen Beförderung. Von J. Gr. v. Soden. 1r Bd. Leipzig, 1805. 2r Bd. 1806. 3r Bd. 1808.

Anfangsgründe der Staatswirthschaft, oder die Lehre vom National-Reichthum. Von K. v. Schlözer. 2 Thle. Riga, 1805.

Ueber National-Einkommen. Ein Beitrag zu den neuesten Untersuchungen über die Staatswirthschaft. Von F. K. Fulda. Stuttgart, 1805.

Versuch eines Grundrisses der Staatswirthschaftslehre. Von G. A. Reinhard. Mannheim, 1805.

Versuche über Nahrung und Unterhalt in zivilisirten Staaten, ins Besondere über Wohlfeilheit und Theurung, politisch und staatswirthschaftlich bearbeitet. Von Ritter von Koch-Sternfeld. München, 1805.

Ein sicheres aber auch einziges Mittel, die Länder zu bevölkern und die Gutsbesitzer zu bereichern und die Unterthanen wohlhabend und glücklich zu machen. Von B. Oelschläger. Leipzig, 1805.

Briefe über die jetzige Zeit und drückende Theurung. 2 Hefte. 2te Aufl. Leipzig, 1805.

Grundsätze der National-Oekonomie, oder National-Wirthschaftslehre. Von L. H. Jakob. Halle, 1805. 2te verb. Aufl. Karkow, Halle und Leipzig, 1809.

Ideen zu einer Staatsorganisazions-Lehre. In besonderer Beziehung auf kleinere Staaten. Von K. Werlich. Halle, 1806.

Erweiterung der Staatswirthschafts-Wissenschaft. Von Kremmer. Im allg. Kameral-Korrespondenten 1807. Nro. 10. in der Beilage.

Neue Grundlegung der Staatswirthschafts-Kunst durch Prüfung und Berichtigung ihrer Hauptbegriffe von Gut, Werth, Preis, Geld und Volksvermögen, mit ununterbrochener Rücksicht auf die bisherigen Systeme. Von G. Hufeland. 1r Thl. Giessen, 1807.

Ideen veranlaßt durch die Einleitung zur Nazional-Oekonomie des Grafen von Soden. Von H. B. Krome. Leipzig, 1807.

Der neue Kameralist. Von J. K. Rettenmayer. 7 Hefte. Kempten, 1807—1809.

Ideen zu einer staatswirthschaftlichen Statistik. Von L. Krug. Berlin, 1807.

Abriß der Staats-Oekonomie oder Staatswirthschaftslehre. Von Demselben. Berlin, 1808.

Handbuch der Staatswirthschaft. Von Schmalz. Berlin, 1808.1

Begründung des staatswirthschaftlichen Studiums, als einer eigenen Wissenschaft, und dessen Behandlung. Von K. v. Hagen. Landshut, 1808.

Aufsätze über staatswirthschaftliche Gegenstände. Von K. F. Kraus. Nach dessen Tod herausgegeben von H. v. Auerswald. 4 Thle. Königsberg, 1808.

Die Staatslehre für denkende Geschäftsmänner, Kameralisten und gebildete Leser, dargestellt von K. H. L. Pölitz. 2r Theil. Leipzig. 1808.

Abhandlung über die unter den jetzigen Zeitumständen zu wählenden Mittel, um Kriegslasten aufzubringen, und den Ländern, welche durch Krieg gelitten haben, wiederum zum Wohlstande zu verhelfen. Verfaßt von J. D. Merbach. Leipzig, 1809.

Versuch einer Entwikkelung des Begriffs von Finanz und Staatswirthschaft. Von G. Gerstner. Im allg. Kameral-Korrespondenten 1809. Nro. 116.

Bemerkungen über die Hindernisse, welche der Aufnahme der Landes-Kultur entgegenstehen. München, 1809.

Ideen eines Geschäftsmannes über Staatsbedürfnisse und Geldmangel. Weimar, 1809.

Die wichtigsten und gemeinnützigsten Grundsätze zur zweckmäßigsten Befriedigung menschlicher Bedürfnisse in Städten. Von Dr. Freiherrn von Böcklin. Zerbst, 1809.

Mehrere andere der neuesten staatswirthschaftlichen Schriften verschiedener Art findet man im allgemeinen Kameral-Korrespondenten. 9 Bände. Erlangen, 1806—1810.

XII.

Plan des Ganzen.

§. 138.

Die Staatswirthschafts-Wissenschaft, wenn sie planmäßig und methodisch verfährt, handelt:

1) Von der Entstehung des Nazional-Reichthums oder von den Elementen und Quellen des Einkommens der Nazion, d. h., von der Produkzion im weitesten Verstande des Wortes. Hier wird die Frage beantwortet, was Nazional-Reichthum sey, oder was denn eigentlich als jährliches Einkommen einer Nazion angesehen und als solches in Anschlag gebracht werden könne?

2) Von der Vermehrung des Nazional-Reichthums oder von der Beförderung der Produkzion und des Wohlstandes der Nazion. Was auf Vermehrung oder Verminderung des Vermögens und Einkommens der Nazion direkten oder indirekten Einfluß äußert, gehört in diese Kategorie.

3) Von der angemessensten Vertheilung des Nazional-Reichthums unter die Glieder der Nazional-Gesamtheit, d. h., von der Zirkulation

im

im ausgedehntesten Sinne, nehmlich von dem Umlaufe der Waaren und des Geldes.

Hier kommt die vortheilhafteste Zirkulazion, welche die Seele der Industrie und Bevölkerung ist, in Betrachtung.

4) Von der Verzehrung des Nazional-Einkommens und Nazional-Vermögens, d. h., von der Konsumzion in der weitesten Bedeutung.

Hier sind die Würkungen der Konsumzion der Natur, und die mannichfaltigen Bedürfnisse der Nazion und Regierung zu untersuchen.

Erstes Hauptstück.

Von der Entstehung des Nazional-Reichthums oder von den Elementen und Quellen des Einkommens der Nazion, d. h., von der Produkzion im weitesten Verstande.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Begriffe von dem Nazional-Vermögen, Nazional-Einkommen und Nazional-Reichthum.

§. 139.

Nicht nur der gewöhnliche Sprachgebrauch, sondern selbst die Erläuterung der staatswirthschaftlichen Schriftsteller ist in Hinsicht auf den Begriff von dem Vermögen sehr verworren, und zum Theil sogar widersprechend. Da indeß dieser Begriff unter die wichtigsten Grundbegriffe der Staatswirthschafts-Wissenschaft gehört: so ist an der Bestimmtheit und Deutlichkeit desselben sehr viel gelegen; denn dadurch läßt sich viel helles Licht über die Staatswirthschaft verbreiten.

§. 140.

§. 140.

Das Vermögen im weitesten Sinne, nach der Etymologie des Wortes und dem philosophischen Sprachgebrauche, als Grund der Möglichkeit und Würklichkeit zugleich betrachtet, hat einen viel grössern Umfang, als man ihm gewöhnlich einräumt. Es begreift weder die Kräfte nach die Güter allein, und am wenigsten kann es bloß auf die Produktiv-Kraft beschränkt werden.

Anmerk. Daß Individuen und Völker, Trotz der Talente und Kräfte oder der natürlichen Fruchtbarkeit und des großen Flächeninhalts doch wenig Reichthum besitzen, lehrt die tägliche Erfahrung und die Statistik mehrerer Staaten.

Ueber Volksaufklärung von Ewald. S. 97 ff.

Ueber den Begriff von dem Vermögen vergleiche man nachstehende Schriften:

Enzyklopädie der Kameral-Wissenschaften. Zum Gebrauche akademischer Vorlesungen. Von Th. Schmalz. Königsberg, 1797. §. 13. Handbuch der Staatswirthschaft. Von demselben. §. 46.

Lehrbuch der Staatswirthschaft. Von F. L. Walther. §. 13.

Die National-Oekonomie. Von J. Gr. v. Soden. B. I. §. 26 — 27.

Grundsätze der National-Oekonomie oder National-Wirthschaftslehre. Von L. H. Jakob. 2te Auflage. §. 24.

§. 141.

Das Vermögen im weitesten Sinne begreift die Mittel zu den Zwecken der Menschen, welche nehmlich in ihrer Gewalt sind. Unter Vermögen in dieser Bedeutung versteht man daher den Inbegriff derjenigen Mittel, durch welche die Menschen in den Stand gesetzt werden, ihre Bedürfnisse von was immer für einer Art, entweder unmittelbar zu befriedigen, oder sich doch mittelst derselben die Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu verschaffen.

Anmerk. Die Person ist und bleibt Selbstzweck, dem das Vermögen als Mittel stets untergeordnet werden muß.

§. 142.

Das Vermögen im engern Sinne ist der Inbegriff aller Kräfte der Menschen und ihrer Güter (Sachen).

Die Kräfte sind:

a) geistige,

b) körperliche.

Wenn man über den Gegenstand reif nachdenkt, so muß man sich — wenn es auch Anfangs etwas heterodox klingen sollte — doch endlich überzeugen, daß die Kräfte der Menschen mit zu ihrem Vermögen gerechnet werden müssen; da sie überhaupt als Mittel zum Zweck gedacht werden müssen, und da nicht nur

von

von ihrer Anwendung ein groſser Theil der Güter abhängt, sondern sie für sich selbst einen Fond ausmachen, der als eine fortdauernde Erwerbsquelle zu betrachten ist, und oft den Vorzug vor dem Besitz so mancher Güter verdient.

Anmerk. Dieser Begriff von dem Vermögen ist sehr umfassend und in mannichfaltiger Beziehung wichtig. Meine Grund-Linien einer Theorie des Staats. S. 49.

§. 143.

Das Vermögen im engsten Sinne (κατ' ἐξοχην) ist der Inbegriff der Güter oder Sachen der Menschen. Dieser Begriff muß in der Staatswirthschaft zum Grunde gelegt werden, so bald von der Würklichkeit, und nicht bloß von der Möglichkeit die Rede ist.

§. 144.

Der Begriff der Güter gehört unter die wichtigsten Elementar-Lehren der Staatswirthschaft. In der weitesten Bedeutung versteht man unter Gütern alle Sachen, die einen Werth haben. Im engern Sinne nennt man bloß solche Dinge von Werth Güter, die in dem Eigenthume der Menschen sich befinden. Die Güter der ersten und zweiten Art sind und bleiben Mittel zu den Zwecken der Menschen.

§. 145.

Da die Güter, in deren Inbegriff das Vermögen besteht, entweder für jedermann bestimmt seyn, oder nur

nur einigen Menschen oder auch nur Einer Person gehören können: so giebt es auch ein allgemeines, besonderes und individuelles Vermögen.

§. 146.

Der Mensch sucht in den äußern Gütern (in den Sachen um ihn her) und durch dieselben die Befriedigung seiner Bedürfnisse. Ein Bedürfniß ist nothwendig, wenn durch die Nichtbefriedigung desselben das Leben des Menschen Gefahr leidet. Der Mensch begnügt sich aber meistens nicht mit der Befriedigung seiner nothwendigen Bedürfniße, sondern er besitzt noch einen Trieb zu überflüssigem oder reichlichem Genuß. Auf diese Art entstehen alle luxuriösen Bedürfnisse, worunter im weitläuftigsten Wortverstande alle gehören, deren Nichtbefriedigung die Existenz des Menschen nicht gefährdet.

Man muß daher Bedürfnisse der Nothwendigkeit und Bedürfnisse des Luxus (der Bequemlichkeit) unterscheiden: jene gehen auf die Erhaltung des Lebens, diese aber auf das Vergnügen. Die luxuriösen Bedürfnisse sind entweder Bedürfnisse der Weichlichkeit oder der Eitelkeit, je nachdem sie bloß auf einen Genuß sich beziehen, oder auch auf fremde Bewunderung zielen.

In wiefern einzelne Personen, ganze Nazionen und Staaten oder Regierungen Bedürfnisse haben, theilen

sich diese in Individual-, Nazional- und Staats-bedürfnisse. Die Bedürfnisse von jeder dieser drei verschiedenen Arten können ordentliche oder ausser-ordentliche seyn. Erstere kehren regelmäßig, nach einer bestimmten Zeit, wieder; letztere hängen von Zufällen ab, lassen sich nicht vorher bestimmen, und sind auch nicht fortdauend.

Anmerk. Wenn man die Menschen in den verschiedensten Klimaten und auf der niedrigsten Stufe der Kultur betrachtet: so haben diejenigen nicht Unrecht, welche die absolut allgemeinen Bedürfnisse auf sehr wenige einschränken. „Denn ausser Wasser und Luft giebt es keinen Gegenstand, welcher absolut allen Menschen gemeiner Bedarf wäre. Brot und Fleisch scheint uns so nothwendig, und viele Völker kennen kein Brot, und andere verabscheuen alle Fleischspeisen. Einige wilde Stämme kannten nicht ein Mal Feuer. Dagegen ist Thran dem Grönländer ein Bedürfniß, und uns erregt der bloße Gedanke an dessen Genuß schon Ekkel.“

Handbuch der Staatswirthschaft. Von Th. Schmalz. §. 40.

Die nothwendigsten Bedürfnisse für jede zivilisirte Nazion aber, sind die Produkte der Landwirthschaft; nach dem Getreide folgen die Bedürfnisse der Wohnung, Kleidung und Erwerbgeräthe.

Lehre von der Staatswirthschaft. Von Schmid. Bd. II. 347.

Lehrbuch der Staatswirthschaft. Von Walther. §. 15.

Welchen Einfluß auf den Luxus in Europa hatte die bei Gelegenheit der Kreutzzüge gemachte Bekanntschaft mit dem üppigen Wohlleben des Orients und die Entdeckung von Amerika, wodurch Europa, nachdem die Amerikaner durch Feuergewehr, Hunde und Krankheiten ausgerottet waren, viel Gold, Silber (das man auf 6000 Millionen Thaler berechnet) und Edelsteine erhielt. Seitdem ist in Europa kein Staat mehr, welcher nur auf einheimische Produkzion und Handel seine Wirthschaft beschränkte, und nach dem Beispiele von Kina und dem alten Teutschlande die Konsumzion seiner inländischen Erzeugnisse höher schätzte als die fremden Flittergüter und Genußmittel.

Entdeckung von Amerika. Von Kampe.

Leitfaden zum Unterricht in der allgemeinen Menschengeschichte. Von M. J. K. Dolz. 4te durchgesehene Auflage. Leipzig, 1805. §. 66.

Es ist für die Staatswirthschaft sehr nachtheilig, wenn ausländische Luxus-Waaren zu gewohnten Bedürfnissen geworden sind, und deren übertriebener Gebrauch, das ganze Einkommen einer Nazion aufzehrt. — Im Jahr 1804 sind aus England allein 260 Millionen Pfund Kaffe, zahlloser anderer Bedürfnisse und Luxus-Artikel nicht zu gedenken, und aus Frankreich 170 Millionen Livres Waaren, Weine, Oel ꝛc. und hierunter 33 Millionen Livres Seidenwaaren — nach Teutschland eingeführt worden.

§. 147.

Die Sache, welche das menschliche Bedürfniß erfordert — das Befriedigungsmittel desselben heißt der Bedarf. Je einfacher oder frugaler die Menschen leben, desto weniger bedürfen sie. Je größer hingegen der Nazional-Bedarf ausländischer Waaren ist, desto abhängiger wird die Nazion von den Völkern, von welchen sie die Befriedigungsmittel ihrer Bedürfnisse erwarten muß.

§. 148.

Das Mittel, um uns unseren Bedarf zu verschaffen, sind unsere eigenen Handlungen; und alles', was wir durch sie erlangen, heißt Einkommen (auch Erwerb oder Ertrag). Das Einkommen ist zur Befriedigung unserer Bedürfnisse nothwendig.

§. 149.

Das Einkommen einzelner Personen heißt das Individual-Einkommen; das Einkommen der Nazional-Gesamtheit wird das Nazional-Einkommen und das Einkommen der Regierung das öffentliche oder Staatseinkommen genennt.

§. 150.

Alles Einkommen eines jeden Erwerbers wird eingetheilt in das rohe und reine. Unter dem rohen Einkommen wird die Totalsumme alles dessen begriffen, was der Erwerber würklich einnimmt. Das reine Einkommen ist der Ueberschuß über die Kosten des Erwerbes und über die nothwendige Konsumzion.

An-

Anmerk. Das rohe Einkommen heißt auch die Brutto-Einnahme, und das reine Einkommen die Netto-Einnahme.

§. 151.

Auch das jährliche Einkommen einer Nazion zerfällt in das rohe und reine. Das jährliche rohe Nazional-Einkommen ist die Totalsumme alles dessen, was eine Nazion würklich einnimmt. Das jährliche reine Nazional-Einkommen aber besteht in derjenigen Summe, die ihr nach Abzug der Kosten der Produkzion (der Unterhaltungskosten aller Personen, und Instrumente im weitesten Sinne) übrig bleibt.

§. 152.

Das rohe Staatseinkommen ist die ganze Summe dessen, was der Regent von den Domänen, Regalien und Steuern bezieht oder aus was immer für Finanzquellen schöpft. Das reine Staatseinkommen im weitern Sinne ist dasjenige Quantum der Staats-Revenüen, welches nach Abzug aller Perzepzions- und Administrazions-Kosten noch übrig bleibt; im engern Sinne aber versteht man darunter nur diejenige Summe der Staatseinkünfte, die ein Ueberschuß über alle Etats-Ausgaben ist.

Anmerk. In dem Memoire justificatif (in dem Staatsarchiv, Heft 43.) über die Revenüen der königlich-preussischen Provinzen jenseits des Rheins von dem königl. preuss. Herrn geh. Ober-Fi-

Finanz-Rath (nunmehrigen geheimen Staatsrath und Oberpräsidenten ꝛc.) von Sack, werden die Grundsätze der Berechnungen der Einkünfte eines Landes auf folgende Art entwikkelt:

„Die volle Einnahme, wie sie eingeht, bestimmt den Begriff der Brutto-Einnahme. Der Begriff von Netto-Einnahme ist doppelt. Im engern Sinne versteht man unter Netto-Einnahme die Revenüen eines Produkzionsobjekts, nachdem davon sämtliche Etats-Ausgaben, mithin die Perzeptions- und Administrazions-Kosten nicht allein, sondern auch die sonstigen etasmäßigen Ausgaben, die auf diesen Fonds haften, abgezogen sind: so daß das Uebrigbleibende alsdann zur weitern Disposizion des Landesherrn verbleibt; im weitern Sinne aber begreift Netto die gesamte Einnahme, wenn bloß die Perzeptions-Kosten in Abzug gebracht werden."

§. 153.

Das reine Einkommen giebt in der Privat-Haushaltung und auch in der Staats-Oekonomie den Ausschlag. Von dem Daseyn und von der Größe des sogenannten Netto-Ertrags hängen die ökonomistischen Fortschritte der Individuen, Nazionen und Staaten ab. Daher ist das reine Einkommen für Familien, Nazionen und Staaten höchst wichtig, und entscheidet über die Fortdauer ihrer Existenz. —

§. 154.

Jeder Erwerber sieht sein Vermögen desto mehr gesichert; kann sein Geschäft desto mehr ausdehnen

oder

oder vervollkommnen; oder sich desto mehr Befriedigungsmittel seiner künstlichen Bedürfnisse verschaffen: je größer sein reines Einkommen ist.

§. 155.

Die Nazion, so wie jeder Einzelne, muß in der Oekonomie zurückgehen, wenn die Konsumzion die Einnahme übersteigt. In welche Verlegenheit muß eine Nazion gerathen, welche jährlich nicht ein Mal so viel einnimmt, daß sie die Kosten bestreiten könnte, welche die Produkzion im Lande und die Güter des Auslandes fordern? Die Nazion darf aber ihr Kapital nicht angreifen oder schwächen, wenn sie reines Einkommen gewinnt; sie kann in ihrer Wirthschaft dadurch allein fortschreiten, und sich nach dem Verhältniß ihres Nettoertrages des Wohlstandes erfreuen.

Das reine Einkommen oder der Ueberschuß der Nazion über ihren Wirthschaftsbedarf ist auch der Fond, aus welchem alle Abgaben bezahlt werden, und von welchem also die Staats-Macht — das Lebens-Prinzip der Staaten abhängt.

§. 156.

Jede weise Regierung wird daher dahin streben, daß von den Einkünften des Staats jährlich ein Ueberschuß bleibt, mit welchem entweder bestehende nützliche Anstalten erweitert oder verbessert, oder neue gegründet; oder auch die etwaigen öffentlichen Schulden

den getilgt werden können. Findet unglücklicher Weise das Gegentheil Statt, so entsteht bei den Staats-Finanzen, wie die Erfahrung lehrt, immerfort ein neues Defizit; die Schuldenlast des Staats häuft sich immer noch mehr an; und der öffentliche Kredit sinkt immer tiefer, bis er endlich ganz zu Grunde geht.

Anmerk. Nichts als Wahrheit enthalten Hegewisch's (in s. histor. Versuch über die römischen Finanzen. Altona, 1804. S. 3—4.) Bemerkungen:

„Die Mißbräuche, die bei den Finanzen Statt finden, scheinen bei allen Völkern, zu allen Zeiten, die nehmlichen gewesen zu seyn. Die Staatsbedürfnisse wurden falsch beurtheilt; man rechnete dahin, was nicht dahin gehörte; man hielt minder wichtige für dringend, und dringende wurden nicht geachtet; man schöpfte aus den Quellen ohne Noth, man erschöpfte sie bis auf den letzten Tropfen; man gab mehr aus, als man einnahm; man machte Schulden; man verwaltete die öffentlichen Gelder entweder leichtsinnig und unklug, oder pflichtwidrig und treulos. Das sind ungefähr die Arten der Mißbräuche, die eine, ihre Pflichten entweder nicht kennende, oder nicht achtende Regierung sich, in Ansehung der Finanzen, zu Schulden kommen lassen kann. Immer sind es moralische, oder vielmehr unmoralische Ursachen, welche Unordnung in den Finanzen herbeiführen, entweder Leichtsinn und Verschwendung, oder Habsucht und Ehrgeitz."

Schon vor dem Ausbruch der französischen Revoluzion haben mehrere Staaten von Europa ihre Finanzen ziemlich zerrüttet. Seitdem hat der zerstöhrende Krieg Europen's größerer Hälfte

Wun-

Wunden geschlagen, die noch fort bluten. Ehe Mals blühende und wohlhabende Staaten sind unvermögend geworden, so daß öfters sogar die aufgeklärteste Staatswirthschaft kaum die Befriedigungsmittel der nothwendigsten Bedürfnisse zu verschaffen vermag.

Versuch einer Entwikkelung der nachtheiligen Folgen einer gar zu großen Maaße Staats-Papier-Geldes. Von A. v. Coeverden. S. 9 — 10.

Ideen eines Geschäftsmannes über Staatsbedürfnisse und Geldmangel. Weimar, 1809. S. 5.

Oestreich, das seine Staatszettel-Bank als eine unerschöpfliche Geldquelle (nach öffentlichen Nachrichten zählt man 1800 Millionen östreichische Banko-Zettel!) angesehen und sich in mehrere Kriege verwikkelt hat, mußte traurige staatswirthschaftliche Erfahrungen machen, indem sich sein Wechsel-Kurs so sehr verschlechterte. An einem Börsentage (6. Jan. 1810.) wurden in Wien für hundert Gulden Kurrent-Gulden Geld anfänglich 500, und zuletzt gar 505 Gulden in Banko-Zetteln bezahlt. Das fortdauernde Fallen des Papier-Geldes hat ein außerordentliches Steigen der Lebensmittel und aller andern Bedürfnisse zur Folge, indem der Preis derselben natürlicher Weise nach dem Werth der Banko-Zettel sich richtet.

Berühmt ist die Staatsklugheit des Kinesischen Kaisers, nach welcher er bisher so viel Geld und Reichthümer der Erde, gegen die Erzeugnisse seines Bodens und seiner Manufakturen, in seine Staaten gezogen hat.

§. 157.

Wenn eine Person in der bürgerlichen Gesellschaft fortdauernde Befriedigungsmittel ihrer allgemeinen Bedürfnisse findet, so kann man behaupten, daß sie ihr Auskommen habe. Das Auskommen geht dem Ueberflusse vorher, welcher in dem Vermögen besteht, mehr als die nothwendigen Bedürfnisse zu befriedigen.

§. 158.

Wenn der Ueberfluß der Befriedigungsmittel der Bedürfnisse sich auf eine fortdauernde Quelle gründet, so heißt er Reichthum. Die fortdauernde Nutzbarkeit der Sache oder beharrliche Quelle der Befriedigungsmittel der Bedürfnisse ist ein wesentliches Merkmal des Reichthums, welcher übrigens auch dann noch so genannt wird, wenn auch einzelne Personen oder Familien die Einkünfte desselben ganz verzehren; denn nicht die Benutzung des Reichthuums, sondern nur die Konsumzion des Fonds desselben, d. h. die Versiegung seiner Quelle macht ihm ein Ende.

Anmerk. Der Kapitalist, dessen Vermögen sich auf eine halbe Million beläuft, der Gutsbesitzer, dessen Ländereien drei Mal hundert tausend Thaler werth sind, und der Hauseigenthümer in einer großen Stadt, der jährlich 1500 Gulden Miethzins einnimmt, heißen reich: so lange das Kapital, oder Gut oder Haus erhalten wird, wenn

sie

sie auch Jahr aus Jahr ein ihr ganzes aus den angezeigten Quellen fließendes Einkommen verzehren. Denn sie besitzen eine beharrliche Quelle überflüssiger Genußmittel.

§. 159.

Der Inbegriff aller Reichthümer der Mitglieder einer bürgerlichen Gesellschaft ist der Nazional-Reichthum. Nicht bloß die Summe des gesamten Nazional-Einkommens (das jährlich wiederkehrt), sondern auch die Kapitalien, Waaren und Güter, auch wenn sie kein Einkommen gewähren, gehören zu dem Nazional-Reichthum.

Anmerk. Meine Grund-Linien einer Theorie des Staats. S. 50.

§. 160.

Im strengsten und eigentlichsten Sinne ist der Nazional-Reichthum nur dann vorhanden, wenn die größte Anzahl der Glieder einer Nazion sich in dem Besitze oder Genuße des Reichthums befinden.

Anmerk. In Neuholland giebt es keinen Nazional-Reichthum; denn die Einwohner arbeiten nicht und sind arm. In Athen hingegen, wo Solon denjenigen für infam erklärte, welcher zum dritten Mal wegen des Müßiggangs war angeklagt worden, gab es einst keine Arme, und noch längere Zeit keine Bettler.

Mein vollständiges Handbuch der Polizei-Wissenschaft. §. 175.

Der

Der in England überspannte Fabrik-Handel verschließt die Landes-Produkte in den Vorraths-Kammern des Kontinental-Handels. Indem die Insulaner sich vor Armuth unüberwindlich zu schützen suchen, würken sie unvermeidliche Armuth. Nirgends findet man daher einen größern Kontrast in Ansehung der Begüterung, als in England. Fast nirgends ist mehr ideeller Reichthum als in England, und nirgends giebt es mehrere Bettler, mehrere Räuber, mehrere Diebe, mehrere Betrüger jeder Art. Das handwerkliche Menschentödten auf Tibourn kann dem Uebel nicht steuern, kann Niemanden auf Einen Schritt die Sicherheit zum Geleitsmanne geben. Jeder will so gerne arbeiten, aber er findet keine Arbeit, wenigstens keine, die ihm zureichende Mittel des Lebensunterhalts darreicht; er verachtet den Strang des englischen Gesetzes, und — stiehlt.

Mein vollständiges Handbuch der Polizei-Wissenschaft. §. 179.

Ueber Theurung des Getreides und Administrazion der Domänen- oder Kammer-Güter, als gegenwürkendes Mittel. Von D. K. J. L. Stelzer. Erfurt, 1804.

§. 161.

Der absolute Nazional-Reichthum ist die Unabhängigkeit einer Nazion in Ansehung ihrer Bedürfnisse von andern Nazionen. Je unabhängiger eine einzelne Nazion von andern Ländern wird, desto mehr nähert sie sich der Realisazion der Idee des absoluten Nazional-Reichthums.

Anmerk. Raynal, Montesquieu und Filangieri haben längst behauptet, es gebe Länder, für welche es besser wäre, keinen oder doch nur einen beschränkten Handel mit dem Auslande zu treiben; indem sie, sobald sie die Handels-Bilanz verloren hätten, nur die Pflanzer des Auslandes würden.

Melon, dieser scharfsinnige Staatsmann und Kameralist hat zu beweisen versucht, daß dasjenige Land, welches in Hervorbringung des Getreides einen beträchtlichen Vorzug vor andern Ländern hätte; auch einen Vorzug innerer Stärke in Ansehung des Reichthums und der Macht erlangen müßte. Daher sey Kina ein reicheres Land, als irgend eines in Europa.

§. 162.

Der Staatsreichthum im ausgedehntesten Sinne ist Nazional-Reichthum; der Staatsreichthum im engern Sinne aber, nehmlich als Reichthum des Regenten oder der Regierung betrachtet, ist von dem Nazional-Reichthum verschieden. Die Geschichte hat in verschiedenen Perioden mehrere Staaten aufgezeichnet, deren Regenten reich waren, während die Nazion wenig Wohlstand hatte. Es giebt aber auch selbst jetzt noch Staaten, wo Nazional-Reichthum sich findet; die Regierung jedoch voll Schulden ist.

Anmerk. Die Gesamtausgaben für England beliefen sich im Jahr 1808 nach dem Budget des Ministers auf 54,173,548 Pf. Sterl. Das Defizit war nicht mehr als 8,000,000 Pf., die wie immer durch An-

Anleihen gedeckt wurden. Vor 1755 betrugen die gewöhnlichen Staatsausgaben etwa 3,800,000 Pf.; 1802 forderte der Minister 33,730,679; 1803 66,821,442 und 1807 71,010,718 Pf. Die Staatsschuld beider Reiche, nehmlich Großbritanniens und Irrlands wurde im Jahr 1807 zu 586,637,280 Pf. oder 5,262,352,245 Gl. angegeben, wovon die fundirten Zinsen 191,157,196, die nicht fundirten 1,310,685 Pf. betrugen. Schon im Jahr 1790 war die Nazional-Schuld über 218, im Jahr 1802 auf 389,418,926 und im Jahr 1804 auf 452,032,229 Pf. ohne Irrland gestiegen. In 50 Jahren von 1750 — 1799 waren nicht weniger als 266,602,500 und von 1799 — 1807 über 200 Millionen aufgenommen.

Im Jahr 1809 betrugen Englands Staatseinnahmen, nach öffentlichen englischen Blättern 77,157,238 Pf. Sterl.; dagegen die Ausgaben 79,394,345 Pf.; es zeigte sich also ein Defizit von 2,237,107 Pf. Die Zinsen der aufgehäuften Staatsschuld betrugen ein und zwanzig Millionen Pf. Sterling oder 231 Mill. Gulden. Diese Zinsen mit 25 zu Kapital erhöhet, oder was Eines ist, die Zinsen der Staatsschuld zu 4 vom Hundert berechnet, beträgt die Haupt-Summe dieser Schuld 525 Mill. Pfund Sterling, oder 5775 Millionen Gulden.

Schon im Jahr 1801 wurde die englische Staatsschuld auf folgende Art versinnlichet: Wenn man diese Schuld in Gold annimmt, und Ein Mensch sie zählen, dabei nur sechs Stunden des Tages schla-

schlafen, die ganze übrige Zeit seiner Existenz aber, also täglich 18 Stunden, zu dem Zählungsgeschäfte anwenden wollte; so würde er, wenn er jede Minute 100 Guineen, und den Tag über 108,000 Guineen zählte, dazu 11 Jahre und 160 Tage brauchen. —

Im Jahr 1809 erschien nachstehende sinnliche Darstellung der englischen Staatsschuld: wenn es wahr ist, daß die englische Staatsschuld 600 Mill. Pfund Sterling beträgt, und 1 Pf. Sterl. 11 Gulden österreich. Kaisergeld ausmacht, so beläuft sich die ganze Staatsschuld in österr. Kaisergelde auf 6600000000, d. i., 6600 Millionen Gulden. Die zur Bezahlung dieser Staatsschulden nöthigen Banko-Zettel würden ein Gewicht haben von

3300000000 Dl.
825000000 Ql.
206250000 Loth.
6445312 Pf.
64453 Zentner.

Wenn man also auf 1 Pferd 10 Zentner rechnet, so werden zur Ueberführung dieser Banko-Zettel 6445 Pferde nöthig seyn, und noch dazu 3 Ztnr. 12 Pf. überbleiben.

Der rühmlichst bekannte Hr. K. B. Polizeidirektor ꝛc. Fischer hat über die engl. Staatsschuld einige Berechnungen geliefert, die hier gleich Falls angeführt zu werden verdienen.

Die von der engl. Nazional-Schuld zu bezahlenden jährlichen Zinsen betragen allein schon zwei Mal so viel,

als

als das Haus Oesterreich in der besten Blüthe jährliche Revenüen hatte; zwei Mal so viel, als Rußland gegenwärtig von allen seinen europäischen Besitzungen beziehet; und vier Mal so viel, als Preussen vor dem Jahr 1806 zu erwarten hatte. Der Umkreis des Erdballs soll, nach dem allgemeinen Anerkenntniß, 5400 geographische Meilen, zu 2400 Ruthen betragen. Auf Eine dergleichen Meile gehen 28,800 Ansbacher Fuß, deren 12 Eine Ruthe füllen, und einen solchen Fuß messen der Länge nach 12 Karoline, oder 14 Dukaten, oder auch 8 Laubthaler. Denket man sich nun die engl. Nazional-Schuld von 525 Mill. Pfund Sterling, oder 2200 Mill. Laubthalern, als vor sich baar liegend, in Karolins, — und legt eine derselben gedrängt an die andere, so durchläuft diese Linie eine Länge von 1520 geographischen Meilen. Es könnte also der Weg von Paris nach London, 76 Meilen, wenn er zu Lande möglich wäre, 1 3/4 Fuß breit mit lauter Karolins, eine an die andere gereihet, belegt werden. Mit Dukaten belegt, würde diese Linie 2604 Meilen lang werden; mit Laubthalern hingegen, von welchen 230,400 Stück die Länge Einer geographischen Meile oder 2400 Ruthen bedekken; würde diese Linie 9547 Meilen betragen, und also beinahe zwei Mal vollständig den ganzen Erdball umgürten. Jede Quadrat-Meile aller engl. Besitzungen in Europa ist mit einer Schuldenlast von 967,175 Gulden, und jeder Quadrat-Morgen Landes der ganzen Fläche in den drei brittischen Königreichen, ist mit 80 Gulden beschweret. Vertheilte man die engl. Nazional-Schuld auf ganz Europa, das 2,320,052 Quadrat-Meilen in sich begreifen soll; so würden sich die Einwohner belieben lassen, von jeder Quadrat-Meile 2489 Gulden beizutragen; was auch wohl der Fall seyn möchte, wenn das brittische See-Monopol nicht gestürzt werden sollte. — Die engl. Nazional-Schuld in französische Sous oder teutsche Kreutzerstükke verwandelt, könnte die Oberfläche der ganzen Erde, so weit diese

diese Land ist, damit ziemlich besäet werden. Die gedachte Schuld betrüge in dieser Gestalt 346500,000,000 Millionen Sous oder Kreutzerstücke. Die Oberfläche der gesamten Erde wird bekanntlich auf 9 Mill. Quadrat-Meilen angenommen, wovon 2/3 mit Wasser, und 1/3 oder 3 Mill. Quadrat-Meilen mit Land bedekt sind. Auf jede Quadrat-Meile dieser Landoberfläche der ganzen Erde träfen also 115,500 Sous oder Kreutzerstükke, oder 1925 Gulden, und da die Quadrat-Meile 12000 Quadrat-Morgen in sich fasset; so kämen auch auf jeden dergleichen Morgen der ganzen Oberfläche des Erdballs 10 Kreutzer oder Sous.

Kameral-Korrespondent. Bd. VIII. S. 661. Bd. IX. S. 7—9.

Allgem. europäisches Staats- und Addreß-Handbuch für das Jahr 1809. Von G. H. Hassel. Bd. I. S. 161—162.

§. 163.

Der Nazional-Reichthum bleibt noch, es mag nun das jährliche Einkommen der Nazion ganz verzehrt, oder der Ueberschuß über die Konsumzion zu Kapital geschlagen und auf eine gewinnvolle Art angelegt werden. Wird der jährliche Ueberschuß zur Erwerbung von Gütern angewendet; so wird der Reichthum der Einzelnen und zugleich der Nazional-Reichthum vermehrt. Nimmt hingegen die Totalität des nutzbaren Eigenthums oder Einkommens mehrerer oder aller Glieder der Nazional-Gesamtheit ab; so vermindert sich auch der Nazional-Reichthum.

§. 164.

Man kann zwar den Anfang und Fortgang, oder auch die Abnahme und das Ende des Nazional-Reichthums bestimmen; aber keineswegs den höchsten und unübersteigbaren Grad desselben angeben. Die höchstmögliche Stufe oder das Maximum des Nazional-Reichthums läßt sich darum nicht bestimmen, weil sich die mögliche Ausdehnung und Vervollkommnung des Ackerbaues, der Fabrikazion und des Handels eben so wenig, als die künftigen Fortschritte der Künste und Wissenschaften, von welchen der Fortgang jener abhängt, mit Gewißheit voraussehen lassen.

Zweiter Abschnitt.

Bestandtheile des Nazional-Reichthums.

§. 165.

Der Nazional-Reichthum im weitesten Sinne als Inbegriff aller Nazional-Güter (§. 143.) begreift die ganze Masse des der Nazional-Gesamtheit zustehenden Vermögens oder Eigenthums. Er erstreckt sich daher nicht bloß auf die innerhalb des Staatsgebiets befindlichen Güter der Bürger, sondern auch auf die auswärtigen Besitzungen derselben.

§. 166.

Sonach macht jede Sache von Nutzbarkeit, welche in das Eigenthum des Staats oder seiner Bürger übergegan-

gegangen ist, einen Bestandtheil des Nazional-Reichthums aus.

§. 167.

Es giebt eben so viele Bestandtheile des Nazional-Reichthums, als es viele einer bürgerlichen Gesellschaft angehörige Güter oder nützliche Sachen giebt. Indeß sind diese Bestandtheile äußerst verschieden, sowohl in Ansehung ihres Gebrauchs, als auch und zwar hauptsächlich in Ansehung ihres Werthes.

§. 168.

Der Grad der Güte einer Sache, d. h., die Größe ihrer Nützlichkeit, sowohl nach der Zahl der Bedürfnisse, die sie befriedigen kann, als nach den Graden, wie sie dieselben befriedigen kann, heißt ihr Werth. Der Werth einer Sache wird daher durch die Quantität und Qualität ihres Nutzens bestimmt.

§. 169.

Der Werth einer Sache kann in doppelter, und zwar in unmittelbarer und mittelbarer Beziehung genommen werden. Der Werth kann nehmlich:

1) den Nutzen bezeichnen, den der Besitz einer Sache ihrem Besitzer gewährt, und in so fern besteht der Werth einer Sache zunächst in ihrer unmittelbaren Nützlichkeit oder in dem Gebrauche derselben;

2) auch das Vermögen, welches der Besitz eines nützlichen Dinges mittheilt, andere Sachen dafür zu bekommen,

und in so fern besteht der Werth einer Sache auch in ihrer relativen Nützlichkeit, d. h., in Beziehung auf andere Dinge.

§. 170.

Derjenige Werth, welchen die Sache an sich hat, d. h., die Tauglichkeit derselben zu einem Zweck oder auch zu mehreren Zwecken, ist ihr innerer oder positiver. Bei diesem ist vom Werthe der Sache in Ansehung des Bedürfnisses oder Gebrauchs die Rede. Daher heißt er Bedürfniß- oder Gebrauchswerth.

§. 171.

Der Werth, welcher den nützlichen Dingen im Verhältniß zu andern Sachen, die dafür zu haben sind, zukommt, ist ihr äußerer oder verglichener. Hier kommt der Werth eines Guts in Ansehung des Tausches in Betrachtung. Daher wird er Tauschwerth genannt.

§. 172.

So lange Jemand nicht daran denkt, den Besitz seiner Güter zu verändern, so wird nur der Gebrauchswerth berücksichtiget. Sobald er sie aber in andere Hände bringen und dafür Ersatz erhalten will; muß auch der Tauschwerth zur Sprache kommen.

§. 173.

Alle Dinge, welche einen Tauschwerth haben, müssen auch einen Bedürfnißwerth haben, weil ausserdem da-

dafür keine andere Güter zu bekommen wären, und folglich kein Tausch Statt finden könnte.

§ 174.

Es können aber nützliche Dinge den höchsten Bedürfnißwerth besitzen, ohne den geringsten Tauschwerth zu haben, wovon uns Luft und Wasser einleuchtende Beispiele liefern.

§. 175.

Es giebt Güter, die einen hohen Tauschwerth besitzen, und fast gar keinen Bedürfniß- oder Gebrauchswerth haben, z. B. seltene Mineralien, Jubelen u. s. w.

§. 176.

Wir haben jedoch nützliche Sachen, die beide Werthe besitzen; und auch solche, die einen hohen Tauschwerth mit einem großen Gebrauchswerth vereinigen.

§. 177.

Beide Werthe — der Bedürfnißwerth und der Tauschwerth — können allgemein, speziell oder auch individuell seyn: je nachdem das Bedürfniß oder die Schätzung einer Sache allgemein ist; oder sie die Bedürfnisse einiger Menschen oder nur Einer Person befriediget, nnd von einigen Menschen oder nur von Einer Person gesucht wird. Der Individual-Werth ist der sogenannte Affekzions-Werth.

§. 178.

Der Tauschwerth übertrifft den allerdings auch sehr wichtigen Gebrauchswerth, in Hinsicht auf seine Folgen,

gen, weit. Denn er äußert den ausgebreitetsten Einfluß auf den Umtrieb oder Absatz der Waaren, und veranlaßt die mannichfaltigsten Veränderungen in dem Besitze der Güter. Der Tauschwerth elektrisirt daher die gesamte Industrie und auch die einzelnen Zweige derselben und setzt alle Hebel der Staats-Oekonomie in Bewegung.

§. 179.

Die Bestandtheile des Nazional-Reichthums sind nun alle im Eigenthume der Nazion befindliche Sachen, die einen Tauschwerth haben. Je größer der Tauschwerth des ganzen Nazional-Eigenthums oder der in demselben enthaltenen einzelnen Güter ist; desto größer ist auch der Nazional-Reichthum.

§. 180.

Die Bestandtheile des Nazional-Reichthums lassen sich unter folgende Klassen bringen:

1) alle Grundstücke und Natur-Gegenstände, die Theils ohne Arbeit und Theils durch dieselbe nützlich werden: als mineralische Quellen, Bergwerke und Ackerfelder;

2) alle nützliche Erd-Produkte, die durch Landes-Kultur und Industrie erzeugt werden;

3) alle verarbeitete oder veredelte Naturalien.

Hieher gehören alle Manufaktur- und Fabrik-Artikel, so wie alle nützliche Kunst-Produkte.

Dritter Abschnitt.

Quellen der Nazional-Einkünfte und des Nazional-Reichthums.

Erster Absatz.

Natur und Arbeit als nächste Quellen alles Einkommens und Reichthums.

§. 181.

Die Natur giebt die Mittel zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse, und sie ist die letzte Quelle alles Nazional-Reichthums.

§. 182.

Es ist ein in der Staatswirthschaft eben so wichtiger als richtiger, aber leider oft nicht genug geachteter Grundsatz, daß kein Mensch etwas produziren oder erschaffen könne, das nicht schon vorher unter irgend einer Gestalt existirt habe, und daß bloß Grund und Boden das ächte Produktions-Vermögen besitze.

§. 183.

Die ursprüngliche Produkzion ist die einzige eigentliche Produkzion, so wie auch die Ursache des absoluten Reichthums (§. 161.) Der relative Reichthum oder Vorrath der Kunstwaaren und des Geldes, ist nur eine abgeleitete Folge des absoluten Reichthums.

§. 184.

§. 184.

Nur der Werth aller von der Erde hervorgebrachten materiellen Güter ist als ursprüngliches oder absolutes Nazional-Einkommen zu betrachten. Der Werth der rohen Produkte (Ur-Produkte) ist ursprünglicher Werth, durch welchen alle übrige, von der Nazion hervorgebrachte Werthe, erst möglich geworden sind. Der nicht-materielle Werth aller an die materiellen Güter durch gegenseitige Dienste gewandten Arbeit muß als abgeleitetes Nazional-Einkommen betrachtet werden. Das ursprüngliche Nazional-Einkommen verhält sich zu dem relativen, wie die Ursache zur Würkung, oder der Grund zur Folge.

Anmerk. Annalen der preussischen Staatswirthschaft und Statistik. B. I. H. 1. S. 1—54.

§. 185.

Die Aussteuer der Natur ist doppelt, und es ist sowohl die äußere als innere Natur eine Quelle des Einkommens und Reichthums.

§. 186.

Die Natur hat in und auf die Erde eine Menge nützlicher Sachen gepflanzt. Die drei Natur-Reiche bieten uns die mannichfaltigsten Pflanzen, Thiere und Mineralien dar.

Anmerk. Frankreich hat in seinem nördlichen, mittleren und südlichen Theile die mannichfaltigsten Natur-Produkte. Es bringt alles hervor, was zu den Nothwendigkeiten des Lebens gehört,

und

und darf im Auslande nichts kaufen, als Luxus-Waaren. England liefert sein Boden, aus dessen Schooße es Millionen zieht, in allen drei Natur-Reichen fast alles in großer Menge; es hat besonders die trefflichste Anlage für das Thierreich; und welchen Schatz hat die Natur durch die Steinkohlen in dem englischen Boden vergraben? Dagegen drükkt Armuth an Natur-Erzeugnissen Holland, welches an Getreide, Schiffs- und Bauholz und selbst an trinkbarem Wasser großen Mangel leidet. Holland besitzt außer etwas Eisen, auch keine Mineralien, selbst nicht ein Mal Salz.

Ueber Nazionalindustrie und Staatswirthschaft. Von Lüder. Th. I. S. 405.

Rom, das einst durch eigenen Anbau des Bodens eine außerordentlich große Bevölkerung ernährte und unüberwindliche Kriegsheere schuf; konnte seit langer Zeit die Befriedigungsmittel seiner Bedürfnisse nicht mehr auf seinem Gebiete finden. Es mußte mit großen Kosten Getreide, Wein, Oel, Schlachtvieh, Leinwand und tausend andere Artikel von dem Auslande kommen lassen, die jedoch das eigene Land, wenn es gehörig gebaut würde, im Ueberfluß liefern könnte.

Ueber Gegenstände der Staatswirthschaft und Handlung. Herausgegeben von J. Schedel. Erstes St. Hannover, 1787.

Wenigstens drei Viertheile der Aecker Teutschlands bestehen aus dem besten Fruchtlande, und wie viele könnten noch urbar gemacht werden!

den! Bloß ein einziger Kanton in der Schweiz (Solothurn) gewinnt, nach den neuesten Nachrichten, durch die Aufhebung der Viehweiden 4000, schreibe vier tausend Juchart fruchtbares Land!! Es fehlt nur am ernstlichen Willen und an Anweisung, um das doppelte des Fruchtsegens zu erndten; aus unserm Ueberfluß Theils roh verkauft, und Theils in Branntwein, Amidam und fettes Vieh verwandelt, einen beträchtlichen Zweig des Handels zu bilden und dadurch den Nazional-Reichthum ansehnlich zu vermehren.

Herr Prof. Geier zu Würzburg hat in seiner Schrift (über die Nazional- und Finanz-Wirthschaft der östreichischen Monarchie. S. 13 — 15.) Worte ausgesprochen, die allgemein beherziget zu werden verdienten.

„Die Natur hat in der geographischen und physischen Aussteuer eines jeden Landes den Grund seines eigenthümlichen Wirthschafts-Systems gelegt, welchem alle menschliche Anstrengung vergebens entgegen arbeitet. Wird diese natürliche Fähigkeit des Landes richtig aufgefaßt und vollkommen benutzt; so erreicht der Staat seinen größten Wohlstand und seine höchste Unabhängigkeit von Aussen. Er erreicht sogar beides mit der geringsten Summe von Arbeit und Anstrengung und doch mit der höchsten Fülle eines allgemein verbreiteten Lebensgenusses. Verkennt aber der Staat dieses natürliche und eigenthümliche Wirthschafts-Interesse; läßt er sich von der herrschenden Meinung und dem Beispiele fremder Staaten zu andern Zweigen der Wirthschaft verführen; so hascht er nach unerreichbaren Gütern und läuft eine Bahn, die ihn auch bei der größten Anstrengung nicht zum Ziele führt.“

„Unverkennbar wird Europa in Rücksicht dieses natürlichen Wirthschafts-Interesse's in zwei Theile geschieden. Der erste begreift alle Provinzen an den Meeresküsten und Ufern der Flüsse, welche die Straße des großen Welthandels sind. Der zweite besteht aus jenen Ländern, welche in der Mitte des Kontinents liegen und durch ihre Entfernung von Meeren und Flüssen die Vortheile der großen Handelsstrasse entbehren müssen."

„Das natürliche, das heißt, das nächste und größte Wirthschafts-Interesse aller Uferbewohner ist offenbar der Handel; weil sie die Handelsstraße und mit ihr die größten Vortheile des Handels besitzen."

„Der zweite Theil von Europa, die Provinzen im mittleren Kontinente haben auch ihr gemeinsames Interesse der Wirthschaft, welches aber von jenem der Händler sehr verschieden ist. Das natürlichste, das heißt, das nächste und größte Interesse dieser Länder ist die Produkzion und eine kluge Verwahrung gegen die Zügellosigkeit des Merkantilsystems."

§. 187.

Die Natur hat aber auch noch auf eine andere Art sich mütterlich gezeigt: sie hat dem Menschen geistige und körperliche Anlagen — physische und moralische Kräfte verliehen, durch deren Entwikkelung und Bildung er Güter erzeugen oder sich zueignen kann. Durch Selbstthätigkeit — durch freie und selbstständige Thätigkeit übt und vervollkommnet der Mensch seine Kräfte und bezwingt alle Elemente. Durch die rastlose menschliche Thätigkeit werden stets neue Entdekkungen oder Erfindungen gemacht; die schon bekannten Genußmittel werden

den mit neuen vermehrt, die einfachen vermannichfaltiget und die gröberen verfeinert.

Anmerk. In der Kultur des Körpers sind wir zurückgegangen; aber in der Kultur des Geistes sind wir vorgerückt. — In jener übertreffen uns die meisten vorhergehenden Zeitalter ganz, oder doch zum Theile; in dieser, wenn wir sie vollständig nehmen, übertreffen uns nur die einzigen griechischen und römischen: wenn wir sie aber bloß von Einer Seite betrachten, nehmlich von der Seite der Kenntnisse: so übertrifft uns keines. Von dieser Seite übertrifft unser Zeitalter alle vorhergehenden Jahrhunderte.

§. 188.

Eigentliche Güter, die würklich ein Eigenthum der Menschen sind, entstehen nur dann, wenn der Mensch mit den Kräften der Natur, welche ihre Schätze nicht umsonst giebt, seine eigenen verbindet. Alle Güter werden durch Arbeit gewonnen oder erzeugt, oder vervollkommnet. Die Entstehung alles Reichthums hängt daher Theils von der Natur und Theils von der Arbeit ab, die das Mittel ist, aus der ursprünglichen Quelle aller Güter zu schöpfen — Reichthum zu erwerben. Der Mensch mag sich als Jäger, als Fischer, als Hirt, als Ackermann, als Bergbauer oder als Künstler denken; so ist es immer die Arbeit, wodurch er über Güter gebieten kann.

§. 189.

§. 189.

Die Arbeit ist die Bedingung zur Selbsterhaltung des Menschen und der Weg zum Reichthum und zur Kultur. Unthätigkeit, Armuth und Barbarei, und Industrie, Wohlstand und Kultur finden sich bei allen Völkern und zu allen Zeiten unzertrennlich. — Der Reichthum einer Nazion steht immer mit der Summe oder Geschicklichkeit ihrer Arbeiten im Verhältniß; und je größer die Zahl der Nazional-Beschäftigungen oder der Werth derselben ist: desto mehr kann auch das Einkommen der Regierung zunehmen.

§. 190.

Die menschliche Arbeit wird zur Quelle des Nazional-Reichthums, indem sie auf folgende vier Hauptgegenstände gewandt wird:

1) auf die Gewinnung oder Erzeugung nützlicher Naturalien, d. i., auf Bergbau, Landwirthschaft, Jagd und Fischerei — Edukzion und Produkzion; —

2) auf die Verarbeitung oder Veredlung der Natur-Produkte, d. i., Fabrikazion oder Technologie im weitesten Sinne;

3) auf den Umsatz der gewonnenen rohen oder geformten Stoffe, d. i., auf den Verkauf der Natur- und Kunst-Produkte, oder auf den Handel;

4) auf gewisse andere nöthige Arbeiten, d. i., auf die persönlichen Dienstleistungen.

Anmerk. Die Arbeit, welche auf die Produkzion der Natur-Stoffe gewandt wird, hat einen sehr großen Würkungskreis; denn sie erstreckt sich auf die Gewinnung:

a) der Erzeugnisse des Thierreichs durch Jagd, Fischerei, Vogelfang, Vieh-, Bienenzucht u. s. w.;

b) der Vegetabilien durch Getreide-, Wiesen-, Futter- und Färbe-Kräuter, Garten-, Wein-, Forst-Bau u. s. w.;

c) der Mineralien durch Bergbau, Benutzung der Salzwerke, Steinbrüche, Torfgruben, Bernsteingraben u. s. w.

Zweiter Absatz.

Sicherung der Personen und ihres Sacheigenthums durch den Staat als conditio sine qua non der Entstehung und Erhaltung des Nazional-Reichthums.

§. 191.

Ohne persönliche Sicherheit der Menschen ist an Entstehung oder Erhaltung des Nazional-Reichthums nicht zu denken. Wenn Arbeiten übernommen und Güter erworben werden sollen; so muß vor allen die Sicherheit der Personen garantirt seyn. Denn wo

das

das Leben in Gefahr schwebt, da hat man weder Kraft noch Neigung für nützliche Beschäftigungen.

§. 192.

Aber nicht bloß persönliche, sondern auch dingliche Sicherheit ist nothwendig, wenn Nazional-Reichthum entstehen soll. Wenn die Menschen von der Sicherung ihres Sacheigenthums nicht überzeugt sind; wenn sie die Früchte ihrer Arbeit nicht ungestört besitzen oder genießen können: so werden sie keine vergebliche Mühe anwenden, um Vorräthe von Gütern zu sammeln oder Reichthümer anzuhäufen. Die Menschen würden in Trägheit versinken und sich auf die Befriedigung ihrer jedesmaligen und dringendsten Bedürfnisse einschränken; wenn man ihre Arbeits-Produkte rauben würde und sie keine Hoffnung hätten, durch Anstrengung ihrer Kräfte ihren Zustand zu verbessern.

§. 193.

Der Schutz des persönlichen und dinglichen Rechtsgebiets Aller ist aber nur von dem Staate (§. 3.) zu erwarten, der daher eine wesentliche Bedingung der Entstehung und Vermehrung des Nazional-Reichthums ist.

§. 194.

Dem Staate muß die Sicherheit aller Personen (in demselben) und ihres Sacheigenthums heilig seyn. Jeder Mensch hat ein Urrecht, oder die na-

natürliche Freiheit, welche durch den Staat sicher gestellt werden soll.

§. 195.

Von dem angebornen Rechte der Freiheit ist das Recht, etwas zu erwerben, bloß eine Folgerung, und enthält die Erwerbsfreiheit sowohl als auch den freien Gebrauch der Arbeits-Produkte. Das Recht, welches man auf die Früchte seiner Arbeit erlangt, ist also ein eigenthümliches Recht, welches alle Menschen auf den Gebrauch ihrer Kräfte und Talente und auf die Erzeugnisse derselben haben.

§. 196.

Die vollkommenste Sicherheit aller Staatsbürger in Hinsicht auf Person, Erwerbsfreiheit und Sacheigenthum kann der Staat durch eine weise Gesetzgebung, durch hinlängliche Polizei-Anstalten, und durch eine unpartheiische Rechtspflege handhaben und befördern.

§. 197.

Die Gesetzgebung kann die Triebfedern der Thätigkeit anregen, ihre Hindernisse entfernen und die Beförderungsmittel derselben bestimmen. In allen Staaten, wo die Gesetzbücher, zu Mal in ökonomischer Rücksicht, sich vorzüglich der Vollkommenheit nähern; macht auch der Nazional-Reichthum die größten Fortschritte. Aber unzweckmäßige Gesetze hemmen die Nazional-Industrie, verhindern die Landes-Kultur, vermindern die jähr-

jährliche Produkzion und gefährden die Nazional-Wirthschafts-Bilanz.

Anmerk. Portugal und Spanien, der Kirchenstaat und Neapel gaben ehe Mals mehrere traurige Beweise von den Folgen einer unweisen Gesetzgebung für den Nazional-Reichthum. Auch in manchem andern Staat, wo das Gesetzbuch ein kauderwelsches Gemengsel von römischen, longobardischen und altfränkischen Gesetzen enthielt: hatten die Gesetze bis auf unsere Tage herab nicht nur Menschen, sondern selbst Raubthiere autorisirt, ungeahndet zu schaden, und Eingriffe in das Eigenthum durchaus von aller Art geduldet.

Der Geist der Gesetze der Teutschen. Nürnberg, 1761.

Ueber Nazional-Industrie und Staatswirthschaft. Von A. F. Lueder. Th. III.

§. 198.

Die Gesetze müssen aus dem Geiste aller Gesetze — aus der Vernunft entnommen seyn; mit dem Natur-Recht und den Bedürfnissen des Zeitalters harmoniren; den Vortheil des Einzelnen und das Wohl des Ganzen umfassen und die Wohlfahrt Aller auf eine gleichmäßige Art beabsichtigen.

Anmerk. Willkühr, Nutzen des Einzelnen, und bloß gegenwärtiger — scheinbarer — Vortheil müssen aus jeder guten Gesetzgebung verbannt werden.

§. 199.

Es ist aber nicht genug, weise und gute Gesetze zu haben, sondern die Bürger sollen sie auch ehren und befolgen — und noch obendrein gerne befolgen. Nur der Glaube, daß das Gesetz gut sey, d. h., zum Besten des Ganzen diene, macht, daß es auch gehalten werde. Bearbeitung der öffentlichen Meinung (die in den neuesten Zeiten so oft, zum unersetzlichen Verlust, von unreifen Staatsdienern vernachläßiget worden ist), Bildung der Sitten und Ermunterung durch gute Beispiele von oben herab sollten bei jeder Gesetzgebung vor- und mitwürken.

Anm. Griechenlands Gesetzgeber waren nicht allein selbst geborne Griechen, sondern auch Männer, welche den Geist ihrer Nazion vollkommen studiert hatten; und so billig dachten, daß sie sich den Gesetzen selbst unterwarfen, welche sie für ihre Bürger ersonnen hatten. — Daher kam es, daß sie bei ihrer Gesetzgebung keine andere Absicht Statt finden ließen, als das gemeine Beste; und so, wie die Musen Hand in Hand in einer Reihe vorgestellt werden: so hieng auch zu dieser Absicht alles auf das Schönste an einander.

Ein Umstand, welcher zu der langen und ununterbrochenen Beobachtung der hebräischen Gesetze so viel beitrug, war, daß die Hebräer alle Sabathe insgesamt in der Wissenschaft der Gesetze unterrichtet wurden. Die alten griechischen und italienischen Freistaaten waren, so lange die Gesetze jedermann bekannt waren und durch die Er-

Erziehung eingepflanzt wurden, wohl gesittet und im Flor. In Athen, in Sparta, in dem alten Rom, wurden die Gesetze immer in der allgemeinen Volkssprache abgefaßt; nicht nur öffentlich bekannt gemacht, sondern auch auf gewisse Täfelchen geschrieben, welche man in den Tempeln und an den öffentlichen Plätzen aufstellte. Nachdem sich aber die Gesetze häuften, und wegen der Schwierigkeit der Sprache fremd und nur wenigen bekannte Geheimnisse geworden waren; so unterdrükkte sie die unendliche Menge der Ausleger; es war leicht, sie zu verdrehen, und jene Freistaaten fielen nun mitten unter den Gesetzen, durch welche sie sich vorher emporgeschwungen hatten.

§. 200.

Die Polizei ist in Ansehung der Entstehung und Vermehrung des Nazional-Reichthums oder der Verminderung desselben von unzuberechnenden Folgen: ungeachtet man diese Wahrheit fast allgemein verkennt; denn das alte Wort Polizei, das seinen Ursprung aus dem Vaterlande der weisesten Gesetzgebung und Staats-Kunst, der Freiheit und Kultur herleitet, wird zwar von so vielen Menschen ausgesprochen, aber von wenigen ganz verstanden.

Anmerk. Einige halten die Polizei noch immer für eine Zuchtmeisterin, welche die Freiheit zu reden, zu schreiben und zu handeln in Fessel schlägt, und nennen sie daher das Karzer der Freiheit; sie wähnen: Polizei, Spion und Plakkgeist seyen

synonime Worte und zittern daher schon bei dem bloßen Gedanken an die Polizei, von welcher sie unbefugte Einmischung in das Innere der Familien-Verhältnisse, in die geistige Thätigkeit oder in den Betrieb der Gewerbe fürchten. Andere betrachten die Polizei als das fünfte Rad am Wagen und sehen sie für eine maskirte Finanzspekulazion an; wieder andere scheinen der Meinung zu seyn, die Polizei habe keine andere Bestimmung, als die fremden Bettler abzutreiben, und alle Produzenten oder Verkäufer der Lebensmittel, vorzüglich aber die Landleute auf den sogenannten Schrannen und Wochenmärkten zu jeder Zeit und ohne mindeste Rücksicht auf die jedesmaligen Umstände — zu zwingen, sämtlichen Konsumenten und namentlich den Städtern alle Erd-Produkte oder Viktualien zu den niedrigsten Preisen zu verkaufen.

§. 201.

Ein wohlgeordneter Staat ist nur derjenige, in dem innere und äußere Sicherheit herrscht.

So bald die innere Sicherheit aufhört, ist auch die Sicherheit in Beziehung auf auswärtige Verhältnisse gefährdet; denn es fehlt an dem Willen und an der Kraft zur Vertheidigung. Es ist daher zur Fortdauer des Staats nothwendig, daß die innere Sicherheit als Bedingung der äußern erhalten werde.

Ohne öffentliche Sicherheit ist keine Privat-Sicherheit denkbar und umgekehrt; die Polizei muß daher eine um der andern willen zu erhalten, und also Streitigkeiten,

ten, Schlägereien oder Diebstähle und Mord, Aufruhr und Rebellion zu verhüten suchen.

§. 202.

Die Polizei soll die öffentliche und Privat-Sicherheit im Innern des Staats handhaben; soll den Staat und seine Verfassung, so wie das Ansehen und die ungestörte Würksamkeit der Funkzionen der Staatsbeamten garantiren; jede Verletzung des persönlichen und dinglichen Rechtsgebiets — der Freiheit und des Sacheigenthums der Bürger verhüten, und den Beschädigungen durch Natur-Uebel, z. B. Wasser- und Feuerschäden, zuvorkommen. Nicht Entscheidung der Rechtshändel, nicht Bestrafung der Verbrechen; nein! sondern Verhütung und Abwendung aller Gefahren im Innern des Staats — die dem Ganzen oder Einzelnen — in physischer oder moralischer Rükksicht drohen — ist die große und gemeinnützige Bestimmung der wohlverstandenen Polizei, die kein Popanz und kein Phömgericht seyn soll. —

Anmerk. Mein Handbuch der Polizei-Wissenschaft. §. 51 — 55.

Es giebt leider auch jetzt noch viele Geschäftsmänner in verschiedenen Regionen des Staatsdienstes und selbst auch Polizei-Lehrer, welche nicht erröthen, wenn sie die für die bessere Polizei-Praxis unbeschreiblich gefährliche und äußerst nachtheilige Behauptung aufstellen und zu vertheidigen suchen: „Alles gehört vor das Forum der Polizei, was

nicht

nicht zu einer andern Branche der Staats-Administrazion und namentlich nicht zur Justiz gehört. Daher wird der verkannten und herabgewürdigten Polizei nur das zugetheilt, was andere Kollegien nicht wollen. — Sonach muß sich die arme Polizei, die schon vollauf zu thun hätte, wenn sie sich auch nur auf den ihr wesentlichen Würkungskreis einschränkte, sich mit den fremdartigsten und heterogensten Gegenständen, als mit der Aushebung der Militär-Pflichtigen oder Rekruten, mit der Einquartierung, ja sogar mit der Steuer-Rektifikazion und Gott weiß! mit welchen andern Arbeiten noch beschäftigen.

§. 203.

Die Polizei als Pflegerin und Beförderin der Sicherheit des Ganzen und aller Einzelnen verdient das vorzüglichste und stete Augenmerk aller Regenten und ihrer Minister! —

§. 204.

Die Polizei hat zu erhalten und zu befördern:

1) die Sicherheit des Staats und seiner Verfassung selbst;

2) die Sicherheit aller auf dem gesamten Staatsgebiete befindlichen Einwohner und zwar:

— a) die rechtliche Sicherheit der Person und des Eigenthums gegen alle Gefahren, welche Gewalt, List und Betrug, oder Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit den Menschen drohen;

b)

b) die physische Sicherheit gegen die Gefahren der vernunftlosen Natur oder gegen die sogenannten Natur-Uebel.

c) die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit, der bürgerlichen Freiheit und Ehre, des Sacheigenthums und beliebigen Gebrauchs oder Genusses desselben ohne Verletzung der Rechte Anderer;

d) die Sicherheit der Aeußerungsfreiheit (nehmlich der Freiheit zu reden und zu schreiben), der geistigen Kultur und Erwerbsthätigkeit.

§. 205.

Wenn die Polizei ausgeübt würde, wie sie sollte, d. h., wenn die Polizeipraxis der Polizei-Theorie entspräche: so müßten Verbal- und Real-Beleidigungen, Verbrechen aller Art, und Beschädigungen durch die vernunft- und willenlose Natur so viel als möglich physisch-unmöglich gemacht, oder — wenn Trotz aller Vorsicht Verbrechen begangen würden, die Verbrecher unfehlbar sogleich zur Haft gebracht werden. Dann würde wahre gesetzliche Freiheit herrschen, indem die Freiheit eines jeden so weit eingeschränkt wäre, als es der ungestörte Rechtsgenuß aller übrigen erforderte; und weder Despotismus — oder Gesetz ohne Freiheit, noch Frechheit, d. h., Freiheit ohne Gesetz Statt finden. — Wie wohlthätig wäre solch eine Polizei für jeden rechtlichen und friedliebenden Bürger und wie schrecklich für jeden Bösgesinnten, dessen Plane von derselben entweder im

Kei-

Keime erstikkt oder die allenfallsige Ausführung entdekkt und bestraft würde! V. Sonnenfels hat schon vor mehreren Jahren die sehr richtige Bemerkung gemacht, daß die Verbrechen aller Art in dem Grade seltener werden müßten, als die Gewißheit der Entdekkung und Bestrafung zunähme. Daher haben auch jene Staats-Psychologen vollkommen recht, die behaupten, nichts zeige den Grad der Kultur einer Nazion so richtig an, als ihre Polizei-Anstalten; und jedes Verbrechen, das begangen werde, sey ein Vorwurf, der die Polizei treffe.

§. 206.

Die Polizei-Verwaltung, welche jedem Einwohner im Staate, vom ersten Pallast bis zur letzten Hütte Sicherheit des Rechtsgenusses, Freiheit und Ruhe gewährt; welche Betrügereien und Diebstähle verhütet, und dafür sorgt, daß Niemand in der Anwendung seiner Kräfte und in dem Gebrauche seines Eigenthums gehindert oder beeinträchtiget werde: hat auf alle Nazional-Gewerbe und auf Bevölkerung, und folglich auch auf den Nazional-Reichthum den wohlthätigsten Einfluß, der sich sonnenklar beweisen läßt.

§. 207.

Daher wetteiferten die gebildet'sten Staaten der alten Welt um den Vorzug in der Kultur der Polizei und sahen sich durch ihren Flor dafür hinlänglich belohnt. In den glänzendsten Epochen des athenienſiſchen und römiſchen Staates war die Polizei ein eigener Zweig

der

der Staatsverwaltung, welcher in Athen den Archonten, in Rom aber den Aedilen anvertraut wurde.

Mein Handbuch der Polizei-Wissenschaft. §. 175—177.

§. 208.

Einen wichtigen, bisher in Teutschland fast ganz übersehenen Grund, warum kein Staat, wenn ihm an seiner Ehre gelegen ist, in Ansehung der Polizei zurück bleiben kann, findet der Kenner darin, daß kein anderer Zweig der Regierungs-Gewalt der Publizität und allgemeinen Beobachtung oder Kritik so sehr ausgesetzt ist, als die Polizei. Man kann durch einen Theil eines Staats reisen, vielleicht sogar sich einige Zeit daselbst aufhalten; ohne sich von dem Zustande und dem Gange der Zivil-Justiz und Kriminal-Gewalt auch nur im Geringsten zu unterrichten, oder ohne die staatsökonomische und finanzielle Verfassung des Landes kennen zu lernen. Aber es ist unmöglich, auch nur die Gränze eines großen oder kleinen Staaats zu betreten; auch nur so schnell, wie immer, durchzureisen, ohne sich von der Beschaffenheit der Polizei zu überzeugen: weil ihre Symptome und Spuren allgemein sichtbar und allgemein fühlbar sind. — Man bedarf keiner Anleitung, keines Führers oder Interpreteurs, um zu wissen, ob Bettler und Vagabunden oder verdächtige Reisende bei der Einbruchs-Station angehalten und zurückgewiesen werden; ob bei Tage und bei Nacht auf Reisen die Sicherheit der Per-

sonen und des Eigenthums gesichert sey; oder ob Räuberbanden und Banditen hausen; ob es Sandwege, große Steine auf den Straßen, oder Chausseen gäbe, dergleichen man in Frankreich, Würtemberg und Oestreich findet; ob man auf den Dörfern im Sumpfe des Mistes und der Düngerjauche versinke; oder ob man in den Städten vor Staub erstikke, auf dem spitzigen und holprichten Pflaster und in den pflasterleeren Gruben, oder auf dem durch das Ausgießen des Wassers vor den Häusern entstandenen Glatteis, zu Mal des Nachts, und, bei dem Mangel der Beleuchtung, Hals und Bein zerbreche; ob man vor den Häusern und auf den Straßen Unrath, krepirtes Vieh, Düngerhaufen, und unter Tags Mistfuhren finde; oder ob stinkende Stadtgräben, eben so übelriechende Rennsteine oder mephitische Dünste aus Sümpfen und stehenden Gewässern die Luft verpesten, und man überhaupt so viel Unreinlichkeit und Gestank zu ertragen habe, als wäre die Büchse der Pandora geöffnet worden; ob Fremde und Eingeborne in Gast-, Kaffeehäusern und andern öffentlichen Schenkorten oder in Kaufläden in Ansehung der Quantität und Qualität geprellt, mit unrichtigem Maaß und Gewicht, und mit transparenten Waaren und Lebensmitteln aller Art, mit gefärbtem Wasser, mit getauftem Wein, mit ablaufenden Lichtern, und mit kleinem, schwarzem und oft auch mißrathenem Brot bedient werden, oder ob wie in Frankreich sogar in jedem Gasthaus das Polizei-Maaß für alle Getränke öffentlich bezeichnet sey; ob nächtliche Ruhestörungen, z.

B.

B. durch Schießen, Schreien und überhaupt durch Schwärmen ohne Maaß, d. h., ohne Beobachtung der Polizei-Stunden, Statt finden; ob es Aufläufe, Streitigkeiten, Schlägereien, Aufruhr, bürgerliche Unruhen, Rebellion oder Revoluzion gebe, oder gefährliche Orden und Gesellschaften existiren; ob die Sanitäts-Polizei thätig sey, oder jedem kranken Menschen und Vieh der Eintritt offen stehe; ob Seuchen und Epidemien, z. B. die Blattern-Pest, grassiren; ob dergleichen Häuser abgesondert, mit Wache umgeben, und jede Verbreitung der Ansteckung unmöglich gemacht sey; ob fremde Werber, Seelenverkäufer, Hazard-Spieler, Spieler von Profession, Goldmacher, Geisterbeschwörer, Wahrsager und andere Betrüger ihr Unwesen treiben; ob ehrenrührige Reden geführt, oder Pasquille gemacht werden; ob verdächtige Versammlungen, Zusammrottungen ꝛc. geduldet werden; ob das Gesindewesen wie in Stuttgart oder wie in Utopien beschaffen sey; ob die Armen-Polizei so wie in Frankreich verwaltet werde, oder wie in dem größten Theil von Teutschland und ehe Mals in Neapel, in Rom, in Madrit, in Lissabon und noch jetzt in London, wo die Bettler ihre Klubbs und Bälle haben und mehr verdienen, als die fleißigsten Arbeiter; und endlich ob gegen die Verheerungen des Feuers und Wassers zwekkmäßige und hinreichende Maaß-Regeln genommen und Assekuranz-Anstalten errichtet seyen, oder ob die Feuer-Polizei wie in Konstantinopel, und die Wasserschaden-Polizei wie in den meisten Orten in Teutschland desorganisirt sey.

An-

Anmerk. In allen Staaten, wo die Verfassung überhaupt schlecht ist, steht auch die Polizei im Ganzen auf einer niedern Stufe.

Mein Handbuch der Polizei-Wissenschaft. §. 181.

„Als vor ohngefähr zehen Jahren Madrit von seinem so sehr berüchtigten Gassenkoth gereinigt werden sollte, setzte sich — das Kollegium Sanitatis dagegen, und bewieß in einem gründlichen physisch-medizinischen Gutachten, daß diese Reinigung eine Quelle epidemischer Krankheiten werden würde, weil die bösen Dünste und der darinn enthaltene Krankheitsstoff sich nun nicht mehr in den tiefen Gassenkoth hineinziehen könnten, und die Luft, welche den Bewohnern zum Einathmen unentbehrlich sey, nothwendig unmittelbar verpesten würden. Die Polizei sah die Gründlichkeit dieses Gutachtens ein, und die Reinigung der Straßen unterblieb."

System der unvernünftigen Polizei. Von Schwarz. Basel, 1794. S. 72—73.

Fast sollte man glauben, daß es auch in mancher teutschen Provinz oder Stadt im Süden und Norden solche Gesundheits-Kollegien gäbe!

Noch im Jahr 1802 erschien ein Panorama! von Rom, das unter andern folgende Züge von dieser alten Weltbeherrscherin enthielt:

„Kein blühender Handel, kein Geist nützlicher Betriebsamkeit belebt die trägen Glieder dieses kraftlosen, in allgemeine Indolenz versunkenen Staats-Körpers. Rom's Gassen sind mit Müssiggängern, Bettlern und Pfaffen, seine Marktplätze mit armseligen Hökern und Trödlern angefüllt; weit umher zeigt ein fruchtbares, aber in schrekklicher Unordnung liegendes, Gefielde von dem tiefen Schlum-

mer

mer der Industrie in Rom. Der Römer ist gewohnt, die Gesetze nicht als Schutzwehren seiner Sicherheit, sondern als Feinde seiner Freiheit zu betrachten; das Volk hält es daher immer mit dem Verbrecher, und sucht, wo es nur kann, seine Flucht zu befördern. — Schmutz herrscht nicht nur in den Strassen, sondern selbst in den Palästen; noch immer ist keine Strassenbeleuchtung da, die einiger Maaßen dadurch ersetzt wird, daß bei jedem der vielen Madonnen-Bilder an den Häusern und Ekken eine Lampe brennt. — In ganz Rom giebt es keine Feuerspritze; entsteht Feuerlärm, so läßt man das Feuer, wenn es durch Hausmittel nicht gelöscht werden kann, ruhig fortbrennen, und rettet so viel als man kann. Man rechnete zeither jährlich tausend Erstochene im ganzen Kirchenstaat, und während der Regierung Pabst Pius VI. über zwanzig tausend. In der Stadt geschahen bis zur Revoluzion drei bis vier Morde an manchem Tag; als aber bei einem Aufruhr im Anfange der Revoluzion viele Franzosen gemeuchelmordet waren; wurde das Messerziehen und Messertragen mit äusserster Strenge verboten, und dadurch bewürkt, daß in Jahr und Tag kein Mord vorfiel. Man sieht also, was eine konsequente Polizei auch über dieses eingewurzelte Uebel vermochte! — Die Erziehung wird unglaublich vernachläßiget. Fürchterlich zerstörende Spielsucht ist eine Folge dieser schlechten Erziehung und der Trägheit."

Will man sich von dem Zustande der Polizei in dem osmannischen Reiche oder der Türkei überzeugen, so darf man nur einen Blick auf Konstantinopel werfen.

„Daß in Konstantinopel des Nachts keine Sicherheit ist, wäre verzeihlich: aber auch am Tage! Es war im Jahre 1801, als der russische Gesandte, General Tamara, nebst seiner Gemahlin, und den beiden Gesandten von Schweden und Neapel, sich mit Erlaubniß des Sultans in einige Moscheen begaben. Beim Ausgange aus der vierten wur-

wurden sie, nicht etwa bloß vom Pöbel, sondern von den Studenten des Seminariums, mit einer solchen Stein-Kanonade empfangen, daß das Leben der Frau v. Tamara nur mit Mühe gerettet wurde. Die Bestrafung war dieß Mal fürchterlich; acht Studenten allein wurden gehängt: allein welcher Privat-Mann kann bei einem solchen Fanatismus auch nur einen einzigen Schritt mit Sicherheit thun, wenn er nicht auf das Sorgfältigste alles das verbirgt, was den Gauer (den Ungläubigen) bezeichnet! Folgende Beispiele aus Murhard sind gegen das vorige nur Spaß. Eine Italienerin, die ohne Schleier mit ihrem Liebhaber spazieren gieng, bekam von einem Türken eine derbe Ohrfeige. Dagegen gab eine Türkin einem Engländer, der sie in aller Unschuld mit einem „what d'ye want?“ anredete, weil es ihm schien, daß sie ihm etwas sagen wolle, eine nicht minder kräftige. Der Engländer ward wüthend, und griff mit einem God-dam! zum Stokke; Murhard selbst half ihn vor den bereits gezogenen Messern der Türker retten. Aber auch Murhard hatte ein Abentheuer. Er wagte es bloß, eine vorbeifahrende Dame aus irgend einem Harem, die ihn scharf betrachtete, wieder anzublikken. Sogleich sprangen zwei schwarze Verschnittene auf ihn zu, sperrten das Maul möglichst weit auf, brachten einen grellen Ton heraus, der ihm wie Pah! klang, und drohten ihm mit Fäusten. Er war so klug, die Augen niederzuschlagen, lenkte in eine Nebenstraße ein, und so entwischte er. Ein Franke erklärte ihm hinterher, daß dieses Pah! Pah! auf Teutsch alle nur ersinnliche Donnerwetter bedeutet habe. — Und noch nicht genug, von Menschen angefallen zu werden; auch die Hunde vereinigen sich zur Qual der Fremden. Herrenlos, durch eine falsche Barmherzigkeit der Türken gehegt und gepflegt, doch glücklicher Weise nie (?) toll, liegen sie auf allen Straßen: und wehe dem, der sie unversehens tritt; noch mehr wehe dem, der sie schlägt! Ein Genueser, der sie mit dem Stokke abwehrte, wäre bei einem Haare erstochen worden.“

Klei-

Kleine Welt-Statistik. Von J. G. Schummel. Berlin, 1805. S. 308—310.

§. 209.

Wollte man die Polizei im Ernste reformiren, so müßte man sie nicht — wie es öfters geschieht — Menschen ohne Beruf und Kenntniß oder ohne Vorbereitung und Bildung: verdorbenen Juristen, ausrangirten subalternen Militär-Personen, oder Invaliden an Geist und Körper anvertrauen; sondern Männer an die Spitze der Polizei stellen, die rasch und thätig wären, von festem Karakter, unbestechlich und unerbittlich streng — ohne alle Ausnahmen, Rücksichten oder Dispensationen. Dann müßte man aber auch die Patrimonial-Polizei, die Militär-Polizei, die Universitäts-Polizei, und jede — fast möchte ich sagen — Winkel-Polizei, so wie weiland heil. Röm. Reichs- und Kreis-Polizei ganz verbannen; und so wie es nur Eine Staatsgewalt giebt, auch nur Eine Polizei statuiren, die zehn Mal besser wäre, als es die bisherige Parzial-Polizeien samt und sonders waren.

§. 210.

Auch die Justiz muß beitragen, das Ansehen der Gesetze heilig zu halten. Die freie und unpartheiische Handhabung der Justiz ist eine der ersten und unerläßlichsten Bedingungen der Selbstständigkeit jedes Einzelnen und der Wohlfahrt der ganzen Nazion. Sie ist aber auch die sicherste Stütze der Thronen.

An-

Anmerk. „Sie (nehmlich unpartheiische Rechtspflege) ist das Palladium gegen eine jede Art von Unterdrükkung, und so lange sie der Staat einem Jedem wiederfahren läßt, so lange ist er gewiß vor einer jeden inneren Erschütterung gesichert.“

Geist der teutschen Territorial-Verfassung. Von K. S. Zachariä. 1800.

§. 211.

Eine unpartheiische, strenge und prompte Rechtspflege, welche alles Eigenthum sicher stellt; jedem Erwerber die Früchte seiner Arbeit erhält: ist für die Blüthe des Nazional-Reichthums sehr wichtig.

§. 212.

Eine willkührliche oder langsame Justiz ist ein großes Hinderniß des Nahrungsstandes und des Flors der Nazional-Gewerbe. Denn was nützt das Erwerben, wenn man keine Garantie hat, das im Schweiße des Angesichts Erworbene auch zu behalten oder zu genießen? Bei schlechten Justiz-Anstalten aber dauern die Prozesse lang, werden ungebührliche Sporteln abgenommen, und man kann entweder gar nicht oder nur mit schweren Kosten zu seinem Rechte gelangen. Während sich die Richter und Advokaten bereichern; verarmt das Volk und wird die Industrie untergraben. —

§. 213.

§. 213.

Die Regierung muß daher durch einen vernünftigen und den Bedürfnissen der Nazion anpassenden Rechts-Kodex, durch eine reif durchdachte und zwekkmäßige Prozeß-Ordnung, durch redliche und geschikkte Richter und durch öftere Untersuchungen an Ort und Stelle eine so viel als möglich vollkommene Justiz-Pflege herstellen und im Gange erhalten.

§. 214.

Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ist eine unzuläßige Justiz-Pflege und eine wahre Landplage, die bereits mehrere der aufgeklärtesten teutschen Staaten sehr eingeschränkt oder ganz abgeschafft haben. Die Erbgerichtsbarkeit gehört zu den verwerflichsten Mißbräuchen:

a) weil es an sich schon widersprechend und dem Staatszwekke entgegen ist, daß das Recht, über Leben, Ehre und Gut der Staatsbürger zu richten, ein Bestandtheil des Eigenthums der Privaten seyn soll;

b) weil die Besetzung dieser Gerichte keine ordentliche Rechtspflege sichert, da sie zu sehr von der Privat-Konvenienz des Gerichtsherrn abhängt;

c) weil Niemand in seiner eigenen Sache Richter seyn kann.

Anmerk. N. a. t. Bibl. B. LXII. St. 1. S. 25.

Freiherr von Eggers (in seinem Entwurf einer allgemeinen bürgerlichen Prozeß- und Gerichts-Ordnung) behauptet:

„Die besten Anordnungen über die Behandlung der Prozesse sind vergebens, wo der Gutsherr mit seinem Gute das Recht erbt, seinen Bauern Recht zu sprechen.

Ueber die Aufhebung des Lehenwesens. Von J. E. Gruber. Leipzig, 1800.

Der Hr. Verf. vorstehender Schrift sagt:

„Die adelichen Gerichtsherrn und ihre Gerichtshalter bleiben in jeder Hinsicht mächtige und drükkende Hindernisse der Gerechtigkeit und des Wohlstandes der Unterthanen. — Die adelichen Gerichte sind gewöhnlich immer nur mit Einer Person, mit dem Gerichtshalter besetzt; und wenn dieß nun kein ehrlicher Mann ist, was kann er nicht wider die streitenden Theile niederschreiben? Das ungeheure Uebel der adelichen Lehngerichte zeigt sich vorzüglich in seiner Größe, wenn in einem und demselben Dorfe Verschiedene zu einzelnen Theilen der Gerichtsbarkeit berechtigt sind.“

Es ist allerdings sehr traurig, wenn auch in den Gerichten der polizirtesten Staaten in Europa, so wie in der Türkei — nur eine einzige Person untersucht und entscheidet.

Wie verhaßt ist mit Recht das Verpachten der adelichen Erbgerichtsbarkeit? In Teutschland aber ist sie nicht nur verpachtungsfähig; sondern, weil sie dem Gute anhängt, wird sie sogar auch still-

stillschweigend für mit verpachtet geachtet, wenn das Gut mit allen Rechten und Gerechtigkeiten verpachtet und die Gerichtsbarkeit nicht ausdrükklich ausgenommen worden ist. In Frankreich hingegen war das Verpachten der Gerichtsbarkeit längst verboten.

Oeconomia forensis oder kurzer Inbegriff derjenigen landwirthschaftlichen Wahrheiten, welche allen, sowohl hohen als niedrigen Gerichts-Personen zu wissen nöthig. Erster Bd. 2te Aufl. Berlin, 1780.

Wir wollen über eine Sache, für die Vorurtheil, Herkommen und Interesse so laut sprechen, noch Einen Gewährsmann hören. Hr. Dr. Th. Hagemann (in s. Handbuch des Landwirthschaftsrechts. Hannover, 1807. S. 407) schreibt:

„Die Gerichtsbarkeit sollte ganz Ausfluß der obersten Staatsgewalt seyn; und es ist einer reinen Justiz-Pflege durchaus entgegen, wenn das Recht, über Leib, Leben, Ehre und Gut zu richten, einen Theil des verkäuflichen Privat-Vermögens ausmacht; und wo der Gutsherr mit seinem Gute das Recht erbt, seinen Hintersaßen Recht zu sprechen, oder seinen Gerichtshalter abzudanken: da bleibt die Unpartheilichkeit selten von fremdem Einflusse ganz frei, und die besten Prozeß-Vorschriften werden oft durchlöchert, zu Mal wenn die Gerichtsunterthanen in vielen Dörfern zerstreut und von der Gerichtsstelle weit entfernt wohnen.“

§. 215.

Die Nothwendigkeit der allgemeinen und gänzlichen Aufhebung der sogenannten Erbgerichtsbarkeit (Autodikie in engerer Bedeutung) ist von unbefangenen Kennern entschieden; und eines der

vorzüglichsten und sehr laut angekündigten Zeitbedürfnisse. Dadurch erhält der für den Staat so wichtige Landmann erst wahres Zutrauen zu der Justiz-Pflege, die dann freier, schneller und gewisser wird — ein unzuberechnender Vortheil für den Nazional-Reichthum, zu Mal in einem Agrikultur-Staate. —

Anm. Geschichte und Würdigung der teutschen Patrimonial-Gerichtsbarkeit, mit besonderer Rücksicht auf Baiern. Von G. L. Holler. Landshut, 1804.

Ueber die Gränzen der Zivilpatrimonialjurisdikzion. Von B. W. Pfeiffer. Göttingen, 1806.

Gespräche zweier Beamten bei der Erscheinung der Konstituzion des Königreichs Baiern 1808. Der in dieser Schrift sprechende Herr Landrichter beweiset, daß den Gutsherren die Gerichtsbarkeit abgenommen werden soll.

Rücksichten, welche nach den neuen Konstituzionen auf Privilegien-Wesen zu nehmen sind; im Kameral-Korrespondenten. B. V. S. 361 — 364. Hier heißt es: „III. Der Staat ist ein gemeinsames Institut, nicht für Einzelne, sondern für Alle, welche in ihm leben, gleich berechnet. — VII. Kein Bürger darf sich über den andern einer gesetzgebenden Gewalt anmassen — thut er dieß, so wird er zum Verbrecher an der Majestät. — IX. Regierungs-Rechte können nicht in patrimonio eines Staatsunterthans seyn.“

Kaiser Napoleon der Große sagte in Madrit am 15. Dez. 1808. unter andern:

Da

„Da nur Ein Gott ist, so muß auch in einem Staat nur Eine Justiz seyn. Alle Privatjustizen habe ich, als den Rechten der Nazion zuwider vernichtet. Jeder Spanier weiß nunmehr, was er zu fürchten und was er zu hoffen hat.“

Aus Frankreich ist die Patrimonial-Gerichtsbarkeit der Städte und des Adels gänzlich verbannt.

Im Königreich Westphalen ist nunmehr auch der Grundsatz in Anwendung gebracht, daß die Justiz nur im Namen des Königs und durch seine Gerichtshöfe in dem ganzen Umfange seiner Staaten verwaltet werden könne.

In Frankreich wird kein privilegirter Gerichtsstand, kein Unterschied zwischen Schrifts- und Amtssässigkeit anerkannt, wodurch in Teutschland so manche Abweichungen von dem gleichförmigen Gange der Rechtspflege bewürkt werden. Nur die Gegenstände eines Rechtsstreits, Theils nach ihrer Qualität, Theils nach ihrer Quantität, bestimmen die Kompetenz des Friedensgerichts oder des Tribunals erster Instanz. Selbst die geistlichen Gerichte haben aufgehört. Im Königreich Westphalen ist den Offizialaten und Konsistorien ausdrükklich befohlen, sich aller Prozeß-Sachen zu enthäussern, als welche allein vor die Tribunale gehören.

Vergleichende Schilderung der Organisazion der französischen Staatsverwaltung in Beziehung auf das Königreich Westphalen und andere teutsche Staaten. S. 172—173.

Merk-

Merkwürdig ist auch die königl. baierische Verordnung, die Patrimonial-Gerichtspflege in Altbaiern, Kurpfalz und Nürnberg betreffend, vom 6. Jan. 1807.; in dem k. baier. Regierungs-Blatt 1807. Nro. 26.

Vergl. k. b. Regier. Bl. 1807. S. 196 und 1946. Regier. Bl. 1808. S. 177 und 2246.

Nach §. 22. einer k. b. Verordnung vom 8ten Sept. 1808 sind in allen streitigen Zivil- oder Polizei-Sachen, diese mögen dem Gutsherrn und dessen Gerichtsinsassen, oder die Gerichtsinsassen unter sich betreffen, die königlichen Gerichte die allein zuständige Behörde.

Die im Königreich Baiern zu Folge der Edelmannsfreiheit auf sogenannten einschichtigen Gütern ausgeübte Gerichtsbarkeit, ist gänzlich aufgehoben. Regier. Bl. 1809. S. 114. §. 2.

General-Index über alle Landes-Verordnungen, welche durch die königl. baier. Regierungs-Blätter von den Jahren 1806, 1807, 1808, und bis zum Etats-Jahr 1809/10 promulgirt und bekannt gemacht worden sind. Herausgegeben von G. K. Edlen von Mayer. München, 1809. S. 445—456.

§. 216.

Sollte aber der Staat allen Bürgern den Schutz des persönlichen und dinglichen Rechtsgebiets in der That gewähren; so muß stets die freie Thätigkeit aller Staatsgewalten, vorzüglich der gesetzgebenden, polizeilichen, richterlichen und vollziehenden Gewalt erhalten werden. Dieß ist jedoch nur

zur

zur Zeit des Friedens, keineswegs aber im Kriege mit Gewißheit zu erwarten.

§. 217.

Der Friede ist die Bedingung der ungehinderten Würksamkeit der Regierung und ihrer Fortschritte zum Bessern. Im Frieden wird das Eigenthumsrecht heilig gehalten. Die Sonne des Friedens verbreitet ein helles Licht und eine wohlthätige Wärme, lokket die Blüthen der Kultur und Industrie, der Gewerbe, Künste und Wissenschaften hervor. Im Frieden, und nur allein im Frieden, können Nazional-Wohlstand und Staatsreichthum zu großen Bäumen emporwachsen.

Anmerk. Um die wohlthätigen Würkungen des Friedens für Industrie und Nazional-Reichthum ganz einzusehen, dürfen wir uns nur die schrekklichen Verheerungen des Kriegs recht lebhaft vorstellen, welcher Felder, Häuser, Dörfer, Städte und oft ganze Gegenden verwüstet; dem Akkerbau, den Fabriken und Manufakturen eine Menge Hände entzieht; neue Auflagen nöthig macht; Aufklärung und Moralität so sehr gefährdet und ganze Länder entvölkert oder erschöpft.

§. 218.

Wohl allen Völkern, deren Regenten die Verbesserung ihrer Besitzungen neuen Eroberungen verwüsteter Ländereien — deren Besitz so oft prekär ist — vorziehen und mehr auf innere Stärke des Staats, als auf Ausdeh-

dehnung oder Erweiterung des Gebiets desselben bedacht sind!

Anmerk. So lange es im Innern des Staats noch leere Wüsten und unbebaute Fluren giebt; ist es nicht nöthig, an Unterwerfung fremder Erdschollen zu denken. — Auch beweißt die Geschichte der ältesten Freistaaten, daß nicht die Menge der Menschen — die physische Kraft — sondern die Qualität derselben oder die moralische Kraft im Kriege entscheide, und daß die größten Reiche von den kleinsten Staaten überwältiget wurden.

Möchte ein allgemeiner Völker- oder Staatenverein — Ein polizirter Bundesstaat — d. h., die Vereinigung der gesamten zivilisirten Menschheit in Einen Weltbürgerstaat endlich die Idee des ewigen Friedens realisiren! Wenn ein Mal allgemeiner Friede die Völker bindet; dann werden der Kultur und Veredlung, der Industrie und dem Wohlstande der Völker keine Hindernisse mehr entgegengestellt.

Anmerk. Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf von J. Kant. Königsberg, 1795.

Der unsterbliche Königsberger Philosoph sagt (S. 104.):

„Wenn es Pflicht, wenn zugleich gegründete Hoffnung da ist, den Zustand eines öffentlichen Rechts, obgleich nur in einer ins Unendliche fortschreitenden Annäherung würklich zu machen; so ist der ewige Friede, der auf die bisher fälschlich sogenannten Friedensschlüsse (eigentlich Waffenstillstände) folgt, keine leere Idee, sondern eine Aufgabe, die nach und nach aufgelöst, ihrem Ziele (weil

die

die Zeiten, in denen gleiche Fortschritte geschehen, hoffentlich immer kürzer werden) beständig näher kommt."

Vergl. Grundlage des Natur-Rechts nach Prinzipien der Wissenschaftslehre. Von J. G. Fichte. Jena und Leipzig, 1796.

Ueber Staats-Kunst und Gesetzgebung. Von J. H. Tiefstrunk. S. 196—197.

Kameral-Korrespondent. B. IX. S. 89.

Uebrigens müssen die Kriege auch in so fern sich vermindern, als die Mittel zur Führung derselben abnehmen; und in so fern giebt es auch eine physische Gränze. — —

Dritter Absatz.

Kapital als Ursache des Nazional-Reichthums.

§. 219.

Unter die entferntern Ursachen oder Quellen des Nazional-Reichthums gehört das Kapital.

§. 220.

Kapital oder Nutzungsvorrath ist jeder Ueberschuß der Güter über den gegenwärtigen Gebrauch.

§. 221.

Jedes Kapital:

a) ist ein gesammelter Vorrath von Gütern;

b) ist ein Produkt überflüssiger Arbeit;

c)

c) kann nach Willkühr des Besitzers entweder unmittelbar verbraucht oder auf irgend eine Art angewendet werden;

d) dient dazu, die zur Hervorbringung eines Guts erforderliche Arbeit zu erleichtern, und also den Reichthum zu vermehren.

§. 222.

Es läßt sich kein gesammelter Vorrath von Gütern denken, der nicht Kapital werden und dazu bestimmt werden könnte: um

a) verzehrt zu werden, oder

b) bei Erzeugung anderer Produkte Arbeit zu ersparen, oder

c) Güter zu vervollkommnen, oder

d) Waaren umzusetzen, und endlich

e) persönliche Dienstleistungen zu verschaffen.

§. 223.

Um wichtige Mißverständnisse zu vermeiden, muß man sich sorgfältig hüten, bei dem Begriffe von Kapital bloß dem gemeinen Sprachgebrauche zu folgen, und sich darunter etwa nur Vorräthe von Metall-Geld oder Kredit-Münze vorzustellen; indem jeder Vorrath von Dingen, die einen Werth haben, Kapital heißt und solches ist. Grundstükke, sowohl als Natur- und Kunst-Produkte sind Kapitale.

§. 224.

§. 224.

Die Anwendung des Kapitals zu irgend einem Zwekke, nennt man den Kapital-Aufwand. Fast alle Güter von den einfachsten des Wilden bis zu den luxuriösesten des zivilisirten Menschen, enthalten einen Kapital-Aufwand.

§. 225.

Die Kapitale werden ihrem Inhalte nach in folgende Klassen eingetheilt:

1) in persönliche oder Kunst-Kapitale;

2) in dingliche oder Güter-Kapitale;

3) in ideelle oder Geld-Kapitale.

§. 226.

Das persönliche oder Kunst-Kapital ist eine angehäufte Arbeit, wodurch der Mensch sich irgend eine Fertigkeit verschafft oder aneignet. Es ist ein Surrogat oder eine Entschädigung für den Aufwand an Zeit, Kräften und Lebensmitteln, den die Erlernung einer Fertigkeit, Kunst oder Wissenschaft erfordert. Jeder Gelehrte, Künstler oder Handwerker besitzt ein größeres oder kleineres persönliches Kapital in dem bestimmten Sinne.

Anmerk. Leider wird oft viel Zeit und Geld aufgeopfert, um ein Kunst-Kapital zu sammeln, welches aber nicht sichtbar werden will; die Ursache der Nichterscheinung des Kunst-Kapitals ist entweder Man-

Mangel an Talenten oder an Fleiß, oder Mangel an beiden. —

§. 227.

Unter dem dinglichen oder Güter-Kapital, welches auch das Real-Kapital genannt wird, versteht man jeden Vorrath an nützlichen Sachen, die nicht als Befriedigungsmittel der nächsten Bedürfnisse bestimmt sind.

§. 228.

Unter den mannichfaltigen Arten des dinglichen oder Real-Kapitals ist das Grund-Kapital das erste und wichtigste und die Quelle der übrigen Güter-Kapitale.

§. 229.

Das Grund-Kapital kann in dreifacher Beziehung betrachtet werden, und bezeichnet:

a) im weitesten Sinne jedes Kapital an Grund und Boden oder an unbeweglichen Gütern, und in so fern heißt es auch das eiserne Kapital;

b) im engern Sinne dasjenige Kapital, welches auf die Urbarmachung des Bodes angewendet worden ist;

c) im engsten Sinne die zu einer Landwirthschaft nothwendigen Gebäude und Geräthschaften, welche zusammen das sogenannte landwirthschaftliche Inventarium ausmachen.

§. 230.

§. 230.

Unter dem ideellen oder Geld-Kapital, welches man auch Ideal-Kapital nennt, versteht man einen Vorrath von Repräsentazions- oder Werthzeichen der Güter. Metall- und Papier-Geld machen den Ideal-Reichthum aus, der im Gegensatz des absoluten Reichthums an Genußmitteln nur relativ oder unächt ist.

Anmerk. Der ächte Reichthum besteht in dem Besitze derjenigen Sachen, die man absolut nothwendig bedarf. Die Nazion, welche den ächten Reichthum besitzt, kann sich auch von dem Geld-Kapital oder Gold und Silber so viel verschaffen als sie braucht.

§. 231.

Das Real-Kapital verdient vor dem Ideal-Kapital unstreitig den Vorzug. Wir haben viele Hülfsmittel, den Mangel des Geldes zu ersetzen; aber kein einziges, welches als Surrogat aller Natur- oder Kunst-Produkte diente und die Erzeugnisse des Bodens überflüssig machte.

Anmerk. Eine Nazion oder Person ist nicht darum arm, weil sie kein Geld hat; sondern sie hat kein Geld, weil sie arm ist. Es ist ein großer Irrthum, wenn man glaubt, eine Nazion sey genau in dem Maaße reich, in welchem sie Gold und Silber besitzt; indem es öfters Nazionen gab, die bei vielen Gold- und Silber-Minen doch arm waren. Ein merkwürdiges Beispiel lieferte das ehemalige Spanien in Vergleichung mit den nordamerikanischen

schen Freistaaten, welche letztere, so wenig baares Geld bei ihnen sichtbar war, doch sehr entscheidende Beweise ihres Reichthums gegeben haben. Wenn in Spanien ein großer Theil der Einwohner an vielen Nothwendigkeiten des Lebens Mangel litt; herrschte in Nordamerika Ueberfluß.

§. 232.

Ungeachtet es auf das Wesen des Kapitals keinen Einfluß hat, ob dasselbe umsetzbar, d. h., zu vertauschen sey oder nicht; so theilt man doch den gesamten eigenthümlichen Nutzungsvorrath ein:

1) in denjenigen, der von dem Besitzer desselben zum eigenen Gebrauche bestimmt ist. Dieser Theil, den man zurükklegt oder behält, um die täglichen Bedürfnisse zu befriedigen, heißt das zum Verbrauche bestimmte oder Konsumzions-Kapital, welches Lebensmittel, Kleider und Meubeln enthält;

2) in denjenigen, welcher, ohne seinen Besitzer zu verlassen, ihm doch einen Gewinnst abwirft. Dieser Theil wird das stehende Kapital genannt, unter welches man alle Maschinen, Instrumente oder Arbeitsgeräthschaften rechnet;

3) in denjenigen, welcher seinem Besitzer nicht eher einen Gewinnst abwirft, als bis er ihn verlassen hat, und aus seinen Händen in andere übergegangen ist: er heißt das umlaufende Kapital, welches zerfällt:

a)

a) in das Geld, und

b) in alle Waaren, die sich in den Händen der Kaufleute befinden.

§. 233.

Das gesamte umlaufende Kapital kann unter gewissen Bedingungen entweder:

a) todtes oder müssiges, d. h. nicht so gleich umsetzbares Kapital, oder

b) lebendiges oder thätiges, d. h. jeder Zeit umsetzbares Kapital seyn.

Vierter Absatz.

Vereinigung der Grundstükke, Arbeit und Kapitale, zur Hervorbringung der Güter oder des Nazional-Reichthums.

§. 234.

Im staatswirthschaftlichen Sinne versteht man unter den produktiven oder hervorbringenden Kräften in weitester Bedeutung alle diejenigen, welche bei der Gewinnung oder Erzeugung, bei der Verarbeitung oder Umsetzung nützlicher Produkte nothwendig sind. Diese produktiven Kräfte sind gleichsam das Gravitazions-Gesetz in der staatswirthschaftlichen Sphäre, und von höchster Wichtigkeit.

§. 235.

§. 235.

Grund und Boden, Arbeit und Kapitale machen die hervorbringenden Kräfte im weitesten Sinne aus, welche daher weder auf die Natur allein, weder auf die Arbeit allein, noch auch auf beide zusammengenommen eingeschränkt werden dürfen; sondern auch auf die Kapitale ausgedehnt werden müssen.

§. 236.

Die Grundstükke bringen ohne Arbeit nur sehr wenige nützliche Produkte hervor. Die Erde theilt ihre Schätze nicht anders mit, als wenn sie von verständigen Menschen fleißig bearbeitet wird.

§. 237.

Die Arbeit fordert einen doppelten Vorschuß. Da die Arbeit Kräfte verzehrt, so muß der Arbeiter Lebensmittel sich anschaffen, und durch den Genuß dieser den Abgang jener ersetzen. Ueberdieß bedarf jede Arbeit, die auf einige Vollkommenheit Anspruch machen will, einiger Hülfsmittel (z. B. Maschinen oder Instrumente), deren Anschaffung und Unterhaltung ohne Vorschuß oder Kapital nicht möglich ist.

Anmerk. Jede Arbeit erfordert einen gewissen Aufwand von Lebensmitteln und kann ohne diese nicht fortgesetzt werden; denn jede Arbeit ist eine Anstrengung von Kräften — ein mit Anstrengung gemachter Gebrauch derselben — und kann also ohne einen Verbrauch der Materie, von der die Lebenskräfte des Menschen abhängen, nicht fortdauern.

§. 238.

§. 238.

Grundstükke, Arbeit und Kapital müssen sich daher vereinigen, um die größtmögliche Anzahl nützlicher Produkte hervorzubringen, dieselben zu veredeln und umzusetzen.

§. 239.

Die hervorbringende Kräfte, welche so eben genannt wurden, sind zwar drei verschiedene, selbstständige und von einander unabhängige, aber doch nur in Verbindung hinreichende Ursachen, Reichthum zu erzeugen und zu vermehren.

§. 240.

Da in jedem Lande und in jedem Orte der Grundeigenthümer auf einen gewissen Grundzins, der Arbeiter auf einen gewissen Lohn und der Kapitalist auf einen gewissen Gewinnst rechnen kann; so sind Grund und Boden, Arbeit und Kapital die drei Quellen, aus welchen ursprünglich aller Ertrag, oder wenn ihre Benutzung Andern überlassen wird, jede Rente fließt.

§. 241.

Man kann Grundeigenthümer, Arbeiter, Kapitalisten und Unternehmer unterscheiden. Die Grundeigenthümer besitzen die Grundstükke eigenthümlich; die Arbeiter wenden ihre Kräfte an; die Kapitalisten leisten Vorschüsse, und die Unternehmer bearbeiten

fremde Aekker, oder machen eine andere Spekulazion mit geliehenem Gelde.

§. 242.

Es kann aber der Grundeigenthümer, der Unternehmer, der Arbeiter und Kapitalist auch in Einer Person vereinigt seyn, und sohin alles Einkommen nur Einem zufließen.

§. 243.

So wie nun aber der Arbeitslohn, Kapital-Gewinnst und Grundzins, einzeln oder in Verbindung, die Quellen und Elemente des Einkommens eines jeden einzelnen Menschen im Staate ausmachen; eben so fließt auch das Einkommen einer jeden Nazion und aller Nazionen zusammen aus diesen drei ursprünglichen Erwerbsquellen, aus welchen daher auch jede Regierung die zum Staats-Bedarf nöthigen Summen schöpfen muß.

§. 244.

So lange ein Volk keinen Handel und nur wenig Gewerbe hat; so lange jeder alle seine Bedürfnisse selbst im Schooße seiner Familie verarbeitet: kann nur der selbstständig seyn, welcher einen Theil des Bodens besitzt. Daher ist es auch Thatsache und historisch richtig, daß ursprünglich nur Länderbesitzer das Korps der Staatsbürger in den jetzigen europäischen Reichen bildeten. Sobald aber ein Staat kultivirt wird, fühlt der Mensch schon erhöhte Bedürfnisse, deren Befriedigungsmittel er selbst nicht besitzt. Der Ackerbauer

bringt

bringt dem Künstler und Kaufmann willig den Ueberfluß seiner Erndte, und verdoppelt seinen Fleiß, damit er Annehmlichkeiten genieße, welche sein eigenes Bestreben nicht würde bewürken können, wenn er nebst der Erzielung der Befriedigungsmittel seiner nothwendigen Bedürfnisse sich auch die seiner künstlichen selbst bereiten wollte. Der Kaufmann und Künstler überlassen dem Landmann die Gewinnung der ersten Lebensbedürfnisse, und rechnen darauf, daß sie von demselben, zu Folge seiner künstlichen Bedürfnisse, ihre nothwendigen erhalten werden.

§. 245.

Alles Nazional-Einkommen löset sich in die Zuflüsse von Innen und von Aussen auf, und die Größe des erstern hängt von der Beschaffenheit der letztern ab. Denn der Werth der Sachen wird mehr durch die Qualität als durch die Quantität derselben bestimmt; daher ist auch jene, aber nicht diese ein staatswirthschaftlicher Maaßstab.

§. 246.

Ein Agrikultur-Staat gründet sein Nazional-Einkommen auf die Zuflüsse von Innen, und muß die Vermehrung des Nazional-Reichthums von der intensiven und extensiven Vervollkommnung des Akkerbaues erwarten.

§. 247.

Ein Fabrik- oder Handels-Staat bezieht sein Einkommen von dem Auslande, und kann daher die

Vermehrung des Nazional-Reichthums nur durch Erweiterung und Verbesserung der Fabriken oder des Handels erzielen.

Fünfter Absatz.

Volksmenge.

§. 248.

Der Nazional-Reichthum muß zu- oder abnehmen, je nachdem mehrere oder wenigere Menschen im Staate sich mit nützlicher Arbeit beschäftigen.

§. 249.

Die vollständigste und beste Benutzung des Nazional-Vermögens ist ohne hinreichende und zwekkmäßig vertheilte Bevölkerung nicht möglich.

§. 250.

Die Bevölkerung und die Kultur des Erdbodens stehen mit einander im genauesten Verhältniße, indem sie nicht allein einander wechselsweise unterstützen und befördern, sondern auch immer zu gleichen Schritten mit einander fortgehen.

Anmerk. Man darf die übermäßige Bevölkerung von Kina, welches in Hinsicht derselben, Trotz seiner äusserst despotischen Regierung, nicht nur Schweden, sondern auch die dänischen Staaten in Europa übertrifft, anders woher nicht leiten, als von der Sorgfalt, welche die kinesischen Kai-

Kaiser anwendeten, um die Menge von Naturalien aller Art zu vermehren.

§. 251.

Das nähere Zusammenrükken der Menschen erleichtert den Gang aller Arbeiten und befördert Erfindsamkeit und Thätigkeit. Die zahlreichern Menschen bieten einander die Hand, vertheilen die Last der Arbeit auf viele Schultern, und befördern den besseren und vortheilhafteren Betrieb der sich allmählig von einander absondernden Gewerbe.

§. 252.

Der Nazional-Reichthum kann desto mehr befördert werden, je größer einer Seits die Bevölkerung ist, und je gebildeter anderer Seits die Menschen in physischer, intellektueller, moralischer, religiöser und ökonomischer Rükksicht sind.

§. 253.

Eine große Volksmenge giebt Theils durch verschiedene Reibungen und Theils durch Bedürfnisse Veranlassung zur Kultur.

§. 254.

Wohlfahrt und Macht eines Staates hängen aber nicht von der bloßen Volksmenge, sondern von der Masse der zum Erwerb würksamen Kräfte der Staatsbürger und von der Art ihrer Würksamkeit ab.

§. 255.

§. 255.

Die für die Staatswirthschaft wichtige Volksmenge besteht daher nicht bloß in vermehrter Volkszahl, sondern hauptsächlich darinn, daß die vermehrte Volkszahl brauchbar und wohlhabend werde.

§. 256.

Verschwenderisch säet die Natur in den organisirten Staaten den Saamen des Lebens aus: die Produktiv-Kraft des Menschen ist unbegränzt; die Nahrungsquellen aber sind beschränkt.

§. 257.

Die Volksmenge wird nothwendig bedingt durch die Masse der Nahrungsmittel. Je mehr ein Land Nahrungsmittel erzeugt oder erwirbt, desto höher kann auch die Bevölkerung in demselben steigen.

§. 258.

Das wahre Maaß und glükklichste Verhältniß der Volksmenge in einem Staate ist dasjenige, welches die möglichstgrößte Quantität der dem vaterländischen Boden abzugewinnenden Nahrung (innländische Produkzion) und die Summe der möglichen Beschäftigungen und Einkünfte in Ansehung des Auslandes (auswärtige Handelsgewinnste) bestimmen.

Anmerk. Zum Beispiel mag Japan dienen. An Auswanderung ist da gar nicht zu denken, weil das Volk sein reichliches Auskommen hat. Die Dörfer sind da voll von Menschen, und in Städten und Flek-

Flekken findet sich, ob sie gleich äußerst volkreich sind, nicht die mindeste Spur von Mangel und Dürftigkeit. Dabei giebt es denn weder bürgerliche Unruhen, noch auswärtige Kriege.

Anm. Hoffmann's ökonom. Hefte. B. X. §. 2. S. 102.

§. 259.

Eine größere Anzahl von Einwohnern, als der Staat selbst vortheilhaft zu beschäftigen und gut zu ernähren im Stande ist, ist Uebervölkerung und eine Folge verkehrter Regierungs-Systeme.

§. 260.

Die Folgen der Uebervölkerung sind schrekklich: die immer zunehmende Verarmung, die vergrößerte Last der übrigen Staatsbürger durch Bettler oder Beiträge zu den Armen-Kassen; die durch das Elend erzeugte Immoralität und dadurch wieder verursachte Unsicherheit des Eigenthums, die größere Sterblichkeit und der Verlust mancher nützlichen Unterthanen durch Auswanderung.

§ 261.

Das jährliche Total-Arbeits-Produkt einer Nazion oder ihr Einkommen, und also auch ihr Reichthum hängen keineswegs von der Volksmenge an sich, sondern von dem Verhältniß zwischen der Anzahl der mit nützlicher Arbeit beschäftigten, und der unbeschäftigten Menschen ab.

§. 262.

§. 262.

Je beträchtlicher die Anzahl der gänzlich unbeschäftigten oder solcher Menschen ist, die durch ihre Dienste das jährliche Einkommen nicht vermehren; desto kleiner muß auch der Nazional-Reichthum seyn.

§. 263.

Das Mißverhältniß der Konsumenten zu den Produzenten wird desto drükkender, und für den Nazional-Wohlstand desto gefährlicher, wenn auf diese die ganze Last der öffentlichen Abgaben oder doch der größte Theil derselben gewälzt wird.

Anmerk. Hundert tausend arbeitende Einwohner werden (bei übrigens gleichen Umständen) gewiß länger im Stande seyn, eine jährliche Summe von 500,000 Thalern zu kontribuiren, als siebzig tausend Arbeiter, die unter dem Drange entweder unterliegen, oder zur Auswanderung ihre Zuflucht nehmen.

§. 264.

Der Nazional-Wohlstand ist desto größer, je günstiger das Verhältniß der Quantität und Qualität der jährlichen Arbeits-Produkte zu der Anzahl derjenigen ist, welche davon die Befriedigung ihrer Bedürfnisse erwarten.

§. 265.

Erhöhung der Thätigkeit und Geschikklichkeit der nützlichen Arbeiter und Vermehrung ihrer Zahl sind die zwei großen Hebel, welche die

die Staatswirthschaft in Bewegung setzen muß, um die größtmögliche Beförderung der Arbeit oder des Nazional-Wohlstandes zu erzielen.

Sechster Absatz.

Tausch, Theilung der Arbeit und Tausch- oder Handelsmittel.

§. 266.

Im rohesten Natur-Zustande ist der Mensch hülflos, nakt, sich selbst überlassen, und hat keine als die äußersten Bedürfnisse des Lebens. Die äußerste Nothwendigkeit, der Nahrung nachzugehen, trennt ihn von seines Gleichen und treibt ihn in die Wüste.

§. 267.

Aber der Mensch, der ein Mal die Bahn zu seinem großen Ziele gebrochen und sich mit seinen Brüdern zu einer Gesellschaft vereinigt hat, bedarf beständig der Hülfe derselben.

§. 268.

Die Entstehung neuer Bedürfnisse, z. B. der Kleidung u. s. w. giebt auch eine Veranlassung zu gegenseitigen Verbindungen und — zur Austauschung des einen würklichen Bedürfnisses gegen das andere.

§. 269.

§. 269.

Durch den Trieb nach Thätigkeit wird der Mensch dem Menschen genähert, und durch den Eigennutz selbst das Band der Gesellschaft geknüpft. Bei größerm Wachsthum derselben, bei den immer mehr steigenden Bedürfnissen aller ihrer Glieder entstand der wechselseitige Tausch, der sich in dem Grade vervielfältigen mußte, als sich die Bedürfnisse aller Art vermehrten, und die künstlichen gegen würkliche umgetauscht werden mußten.

§. 270.

Sobald der Mensch nicht im Stande ist, seine sämtlichen Bedürfnisse allein selbst zu gewinnen oder unmittelbar zu befriedigen und zu verfertigen: so kann er sich dasjenige, was er von andern nöthig hat, auf keine andere Art verschaffen, als daß er dasjenige, was er überflüssig hat, dafür hingiebt.

§. 271.

Nicht durch das gegenseitige Wohlwollen, sondern durch den gegenseitigen Eigennutz, welcher, wie Vater Kant vollkommen richtig bemerkt hat, der Gott der Erde ist! kommt der Tausch zu Stande. Der wesentlichste Inhalt des Tausch-Kontrakts läßt sich durch nachstehende Formel ausdrükken:

„Gieb mir das, was ich verlange, und ich will dir geben, was du verlangst."

§. 272.

Es findet eine dreifache Art des Tausches Statt:

1)

1) Tausch materieller Güter Einer Art gegen dergleichen Güter anderer Art;

2) Tausch materieller Güter gegen persönliche Dienste;

3) Tausch persönlicher Dienste Einer Art gegen persönliche Dienste einer andern Art.

§. 273.

Der allgemeine Hang zum Tausch ist es, der ursprünglich die Vertheilung der Arbeit veranlaßt. Die Vertheilung der Arbeit besteht darinn, daß irgend eine Beschäftigung in mehrere Theile abgesondert wird, und jeden eine verschiedene Person bearbeitet. Auf diese Art trennen sich die städtischen von den ländlichen Gewerben: Handel, Handwerke und Künste vom Akkerbau, und sondern sich auch wieder mehrere Zweige beider Gattungen als eben so viele Arten von einander ab.

§. 274.

In wiefern die Vertheilung der Arbeit die Vereinigung der Kräfte und Theilung der Produkte bewürket; begründet sie die Möglichket der Entwikkelung und Bildung aller Kultur, aller Talente oder vorzüglichen Geschikklichkeit in Künsten und Wissenschaften.

Anmerk. Wo der Bauer noch alle Gewerbe in seiner einzigen Person vereiniget, da kann er sich dem Akkerbau nicht ganz und nicht vollkommen wiedmen; er kann ihn nicht anders, als mit großer Unbequem-

quemlichkeit und mit beständigen Unterbrechungen treiben: und verrichtet auch die Geschäfte, die für die Handwerker bestimmt sind, äußerst schlecht. Aber auch alle Handwerke und Künste nähern sich nur in dem Grade der Vollkommenheit, als sich die Menschen mit denselben ausschlüßlich beschäftigen; so wie selbst alle Wissenschaften nur in dem Grade sich vervollkommnen, als sie abgesondert und einzeln bearbeitet werden. — —

§. 275.

Obschon bei der Theilung der Arbeit die Anzahl der thätigen Hände sich nicht vermehrt: so ist sie doch der Hauptgrund der Verbesserung der hervorbringenden Kräfte, und vervielfältiget das Arbeits-Produkt ausserordentlich und fast auf eine unglaubliche Art.

Anmerk. Adam Smith hat eine geringe Stekknadel-Fabrik gesehen, worin nicht mehr als zehn Menschen arbeiteten; daher zwei oder drei Arbeiten von Einem verrichtet wurden. Ob nun gleich diese Menschen arm, und also mit den nöthigen Maschinen nur mittelmäßig versehen waren; so konnten sie doch, wenn sie sich angriffen, in Einem Tage mehr als 48,000 Nadeln verfertigen. Sonach verfertigte jeder Einzelne 48,00 Nadeln in Einem Tag.

§. 276.

Daß aber durch die Theilung der Arbeit die hervorbringende Kräfte so würksam werden; die Quantität der verfertigten Waaren, ohne Zuwachs von Arbeitern

tern, so sehr vermehrt und das Arbeits-Produkt auffallend verbessert wird — dieß geschieht aus folgenden Ursachen:

a) durch die wiederholte oder gar ausschlüßliche Beschäftigung mit dem nehmlichen Gegenstande erwirbt man sich eine Fertigkeit, indem bekanntlich die Uebung die beste Lehrmeisterin ist;

b) wenn man nur Eine Arbeit verrichtet, ist man nicht so vielen Störungen und Unterbrechungen ausgesetzt, als wenn man stets die Geschäfte verändern, und sich durch verschiedene Vorbereitungen, Zurüstungen oder Nebenarbeiten zerstreuen muß;

c) die Neigung zu den gewohnten Arbeiten und die durch die Erfahrung erworbene schnelle Beurtheilung des zu einem Geschäfte Nothwendigen und zu seiner Vollendung Tauglichen, bewürken nicht nur eine große Ersparung an Zeit, sondern auch Vollkommenheit der Waaren;

d) die Instrumente und Maschinen, deren Erfindung die Vertheilung der Arbeit veranlaßt, und welche die beträchtlichsten Vortheile oder die größten Abkürzungen und Erleichterungen in Ansehung der Arbeit gewähren, so daß oft Ein Mensch die Arbeit vieler Menschen verrichten und also sehr viele Kräfte ersparen kann.

§. 277.

§. 277.

Da aus der Vertheilung der Arbeit eine Vervielfältigung und Vervollkommnung der Produkte aller Art entsteht; so gewinnt dann jeder Arbeiter leichter einen Ueberschuß über seinen Bedarf, den er vortheilhaft absetzen kann. Mit der Theilung der Arbeit, die viele und mannichfaltige Arbeiten zur Folge hat, beginnt dann der allgemeine Wohlstand, welcher sich auch auf die untersten Volks-Klassen erstrekkt, und welcher dort am Größten ist, wo die Theilung der Arbeit den höchsten Grad erreicht hat.

§. 278.

Die Vertheilung der Arbeit ist aber nicht ganz willkührlich und kann am wenigsten unberechnet getrieben werden. Sie findet ihre natürliche Gränze in der Ausdehnung des Marktes; indem sich der Mensch nur dann einem bestimmten Geschäfte ganz wiedmen kann, wenn er die gewisse Ueberzeugung hat, durch den Tausch oder Umsatz seines Arbeits-Produktes sich die Befriedigungsmittel seiner Bedürfnisse zu verschaffen.

§. 279.

Die Theilung der Arbeit hängt aber nicht bloß von der Größe des Marktes, sondern auch von einem zwekkmäßigen Tauschmittel ab. Sie nimmt in dem Grade zu, als die Möglichkeit zu Tauschen oder zu Handeln wächst, und der Vortheil bei dem Umsatze größer wird.

§. 280.

§. 280.

Als die Vertheilung der Arbeit ihren Anfang nahm, mußte die Tauschlust sich sehr oft in Verlegenheit finden. Die Verschiedenheit des Werthes und der Größe solcher Produkte, die sich nicht theilen lassen, ohne das Ganze zu zerstören, und die Verschiedenheit der Bedürfnisse oder Vorräthe mußten selbst schon bei rohen Völkern natürlicher Weise den Tausch mit großen Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten verbinden.

Anmerk. Wenn jemand z. B. Salz zu kaufen Lust, aber nichts als Vieh dafür im Tausche anzubieten hatte: so war er genöthiget, auf Ein Mal so viel Salz zu nehmen, als der Werth von einem großen Ochsen oder einem ganzen Schaf betrug.

§. 281.

Vervielfältigen sich aber die Bedürfnisse: so verknüpfen sich mit dem Tausche, aus leicht begreiflichen Ursachen, noch mehrere Schwierigkeiten. Bei kultivirten Nazionen muß also die Mannichfaltigkeit der Bedürfnisse und die Verschiedenheit der Größe ihres Aufwandes sehr oft allen Tausch unmöglich machen.

§. 282.

Wo nur der Tauschhandel bekannt ist; da ist der Verkehr sehr beschränkt. Denn es sind folgende

zwei

zwei Hauptschwierigkeiten, welche hindern, daß sich der Tauschhandel nicht auf eine große Mannichfaltigkeit von Gegenständen ausdehnen kann:

1) bei jedem Tausche ist es schwer, denjenigen aufzufinden, welcher die Waaren hat, die wir brauchen, und dagegen diejenigen, welche wir ihm zum Tausch anbieten, nöthig hat. Noch schwerer ist es für denjenigen, welcher nicht Waaren, sondern nur Dienste und Arbeit anbieten kann, den aufzufinden, welcher seiner Dienste bedarf, und ihm dafür dasjenige geben kann, was er nöthig hat;

2) bei jedem Tausch ist es schwer, den Werth der Waaren, die man austauschen will, auf beiden Seiten zu bestimmen, und über die Quantität und Qualität einer jeden Waare sich zu vereinigen.

§. 283.

So lange aber bloß der Waarentausch Statt findet, ist auch die Vertheilung der Arbeit noch auf einer niedern Stufe und folglich die Befriedigung der Bedürfnisse Schwierigkeiten unterworfen.

§. 284.

Da also die Erfahrung gelehrt hatte, daß ohne ein allgemeines Tauschmittel, was jeder bereit ist zu nehmen und dafür alles andere zu geben, der Tausch besonders im Kleinen, wo nicht öfters ganz unmöglich, doch gewöhnlich äußerst unbequem sey: so führte das all-

allgemein empfundene Bedürfniß die Menschen, nachdem sie sich aus ihrer Rohheit mehr herausgewunden hatten, auch zur Erfindung eines allgemeinen Tauschmittels.

§. 285.

Giebt es unter einer Mehrheit von Menschen eine Waare, welche jeder gegen eine ihm unmittelbar brauchbare vertauschen zu können Gewißheit hat; welche also den allgemeinsten Absatz hoffen kann, indem sie ein gemeinschaftliches Bedürfniß befriediget: so ist diese Waare ein allgemeines Tausch- oder Handelsmittel

§. 286.

Die meisten Völker, ja fast alle, hatten gewisse Haupt-Produkte zu allgemeinen Tauschmitteln erhoben, ehe sie zu den Metallen schritten und diese in Umlauf setzten.

Anmerk. Das Vieh war in den ersten Zeiten Griechenlands und Roms das allgemeine Vergütungsmittel; daher auch das Wort pecunia von pecus gebildet ist. Die Rüstung des Diomedes, sagt Homer, ist nur neun Ochsen werth; aber die Waffen des Glaukus kosten hundert. So finden wir auch in den alten römischen Gesetzen, daß alle Strafen Viehstrafen waren, und nach der Größe des Verbrechens auch die Anzahl der Schafe, Ochsen und anderer Thiere bestimmt wurde. Man sagt, daß Salz das gewöhnliche Handelsmittel in Abyssinien sey; daß man auf einigen Plätzen

der ostindischen Küste Muscheln (Goldmuscheln, Venus mercenaria Linn.), auf Newfoundland trokknen Stokkfisch, in Virginien Tabakk, in einigen der westindischen Kolonien Zukker und in andern Ländern (bei den Einwohnern der Küsten von der Hudsons Bay vertritt ein Bieberfell die Stelle des Geldes) trokkne Häute dazu wähle. In Peru haben in frühern Zeiten gewisse Baumblätter, und in Mexiko Kakao-Nüsse als Scheidemünzen gegolten.

Meine Enzyklopädie der gesamten Gelds-Wissenschaft: Geschichte des Geldes.

Ueber den Einfluß des Handels und der Handels-Systeme auf Nazional-Glükk und Unglükk. Von G. F. Niemeyer. Bremen, 1805.

Die Baskiren und ufischen oder ufinischen Tartaren, welche im Kasanischen wohnen, bezahlten ehe Mals ihren Tribut mit Getreide, Vieh und Pelzwerk; seit 1754 aber ist derselbe in Kriegsdienste verwandelt worden. Sie haben viele Weiber und tauschen sie gegen Pferde ein.

Staat der gesamten Tartarei in den alten und neuern Zeiten, aus den bewährtesten Nachrichten gezogen. Reval und Leipzig, 1780.

§. 287.

Die Geschichte zeigt also sehr verschiedene Arten von Tauschmitteln, wodurch man den gegen-

seitigen Verkehr und Genuß zu befördern suchte, ehe man auf die Metalle verfiel.

§. 288.

Immer mehr aber mußte das Bedürfniß gefühlt werden, ein Tausch- oder Handelsmittel zu finden, welches allgemein beliebt werden konnte. So fieng man an, sich der Metalle, und zwar Anfangs der unedlen zum Handelsmittel zu bedienen, hauptsächlich ihrer ausgezeichneten Eigenschaften wegen. Denn sie sind:

a) nicht konsumibl, oder nicht unmittelbar verbrauchbar;

b) dauerhaft;

c) nicht in Rükksicht der Lebensbedürfnisse in unverhältnißmäßiger Menge vorhanden;

d) nicht ohne Arbeit zu haben;

e) theilbar.

§. 289.

Das Eisen wurde unter den Metallen zuerst als Geld gewählt. Moses nennt uns den Erfinder der Schmiedearbeit (Thubalkain) lange vor der Sündfluth, und auch die Profan-Geschichte setzt die Erfindung des Schmiedens in die frühesten mythologischen Zeiten zurükk. Bei den Römern soll Numa aus Eisen Geld gemünzt haben, welches aber nachher unterblieben ist.

Nach Cäsars Bericht gebrauchten die alten Brittanier eisernes Geld. Auch die nordischen Völker hatten eiserne Münzen.

§. 290.

Von den unedlen Metallen stieg man zu den edlen, hauptsächlich wegen ihrer Seltenheit oder Kostbarkeit. Da ihr Umfang geringe, ihr Werth aber doch groß ist: so kostet es weniger, sie von einem Ort zum andern zu bringen; auch verlieren sie bei dem Transporte weniger von ihrem Werthe.

§. 291.

Silber und Gold entsprechen dem Zwekke des allgemeinen Handelsmittels am Besten. Sind sie rein, so steht ihre Masse oder ihr Umfang im genauesten Verhältniß mit ihrem Gewichte: kein physischer Unterschied kann zwischen zwei Pfund Gold oder Silber gefunden werden, sie mögen nun in Europa, Asien, Afrika oder Amerika ausgegraben worden seyn; sie lassen sich vollkommen gut hämmern, schmelzen, und gestatten die größte und genaueste Zertheilung; sie lassen sich sowohl mit einander, als auch mit andern Metallen von einer schlechtern, d. h., nicht so gleichartigen Natur, dergleichen das Kupfer ist, vetmischen.

Anmerk. Welches sind die Ursachen, welche den Gebrauch des Goldes und Silbers als Geld und Münzen veranlassen, welche Vortheile sind damit verbunden, und giebt es dafür kein besseres Surrogat? Eine zu Harlem gekrönte

Preis-

Preisschrift, von Prof. Sartorius zu Göttingen. 1800.

§. 292.

Als man die edlen Metalle als Geld zu gebrauchen anfieng, kaufte man erst für gediegene Goldkörner, nachher aber für geschmolzenes Gold und Silber, welches man wog. Man mußte daher bloß nach dem Gewicht von Stükken Goldes oder Silbers handeln, und jedermann mußte immer Probier-Nadeln, Streichsteine, Zange, Waage und Gewichte bei sich führen.

§. 293.

Da aber das Wiegen der Metalle und die Prüfung oder Schätzung ihrer Feinheit noch immer mit Mühe und Zeitverlust verbunden waren; und da noch überdieß Waage, Gewicht und selbst Metalle verfälscht wurden: so verfiel man endlich darauf, daß man das Gewicht des Goldes und Silbers, unter Voraussetzung einer gewissen Feinheit durch Zeichen bemerkte. Man fand es für den mit der Kultur stets wachsenden Handel zwekkmäßig, verschiedene Arten des Metalls zu Gelde auszuprägen — Gold zur Bezahlung großer Summen, Silber für Käufe von mittelmäßiger Größe, und Kupfer oder ein anderes unedles Metall für kleine Zahlungen zu bestimmen.

Anmerk. Unter allen kultivirten Völkern werden in der Regel nur Gold, Silber und Kupfer als Münze verarbeitet, und jede Münze nach einem von diesen

sen Metallen benannt. Die beiden ersten dienen wegen ihrer Seltenheit, Schönheit und Dauerhaftigkeit zu den Münzen von größtem Werthe; letzteres aber zu den Münzen von geringstem Werthe oder zu den Scheidemünzen.

§. 294.

In den ältesten Zeiten ward alles Silber gewogen, und die Münzen der Morgenländer (welche zuerst Gold und Kupfer als Geld gebrauchten), besonders der Juden, auch der Griechen und Römer, bekamen ihre Namen von dem Gewicht, welches sie enthielten. Auch bei den nordischen Völkern verhielt es sich eben so, als sie in den eroberten geldreichen römischen Provinzen mit dem Gebrauche des Geldes bekannter wurden.

§. 295.

Man verfertigte kleine Stükke von geschmolzenem Metall und zeichnete das Gewicht darauf. Solche Stükkchen Metall, auf welchen das Gewicht und folglich auch der Werth bezeichnet war, hießen eigentlich Monetae von Monere; weil ein Erinnerungszeichen des Werthes darauf befindlich war, dergleichen auch noch auf den heutigen Münzen steht.

Anmerk. Isidorus XV. Etymol. c. 15. Moneta appellata est, quia monet, ne qua fraus in metallo vel pondere fiat.

§. 296.

Man wog die Metalle und besonders das Silber, gab den ersten Münzen den Namen des Pfundes, wel-

welchen sie auch bei ihrer fortschreitenden Verkleinerung bei vielen Nazionen bis auf die neuesten Zeiten behalten haben.

Anmerk. Silber ist von jeher dasjenige Metall gewesen, welches man vorzüglich vermünzt hat, weil es nicht so sehr selten als Gold, und nicht so häufig als Kupfer ist; diesen Vorzug behauptet das Siber auch jetzt noch, obschon Europa gegenwärtig weit mehr Gold hat als ehe Mals. Aus diesem Grunde bedeutet bei den Griechen und Römern ἀργύριον argentum, so wie noch argent bei den Franzosen Silber und Geld zugleich, eben so wie im Hebräischen und in den übrigen orientalischen Sprachen.

Man rechnete bis auf die neuesten Zeiten nach alten Münzen, z. B. in Frankreich nach Livres, in Venedig nach Scudi di banco, in England nach Pfund Sterlingen und Schillingen — hatte alte Namen, aber nicht mehr alte Gewichte. Schon in der römischen Republik wurde früh der Aß leichter geprägt. Der Senat, durch Geldverlegenheit genöthiget, ließ aus Einem Pfund Kupfer nicht mehr zehn, sondern zwölf, ja endlich gar vier und zwanzig Aß-Stükke prägen. — Auch in Teutschland ahndet man nicht mehr, daß eine Mark Geld, eigentlich eine Mark Gewicht, oder sechszehn Loth Silbers seyn sollten.

Historischer Versuch über die römischen Finanzen. Von D. H. Hegewisch.

Kleine Schriften über Recht und Staat. Von D. Th. Schmalz. Halle, 1805. Th. I. S. 179—180.

§. 297.

§. 297.

Nachdem man nun Münzen hatte, deren Gepräge die Quantität und Qualität des in jedem einzelnen Stükke enthaltenen Metalls anzeigte, konnte der Handel viel schneller gehen; denn man brauchte nur zu zählen. So ward durch die Verwandlung des Geldes in Münze der gegenseitige Verkehr und der Absatz der Waaren ausserordentlich erleichtert und folglich eben so sehr auch die Theilung der Arbeit befördert.

§. 298.

Aus der bisherigen Untersuchung ergiebt sich also das Resultat, daß das Geld zur Erleichterung des Handels diene und in jedem Staate nothwendig eingeführt werden müsse.

§. 299.

Der eigentliche und allgemeine Tausch fand nur ursprünglich und vor Erfindung des Geldes Statt. So bald man sich aber eines allgemeinen Aequivalents oder Pfandes oder Repräsentations-Zeichens bediente; wurde der Tausch in Kauf verwandelt. Ueberall, wo ein Gut für Geld an Andere übertragen oder abgesetzt wird, giebt es keinen Tausch, sondern nur einen Kauf oder Verkauf.

§. 300.

Das Geld ist — genau betrachtet und strenge genommen — nicht das allgemeine Tauschmittel, sondern das allgemeine Handels-Instrument. Denn

wo

wo Geld ist und bei dem Umsatz der Waaren würklich gebraucht wird, da ist kein Tausch; und wo kein Geld ist und ohne Einfluß desselben, doch Waaren aus einer Hand in die andere gebracht werden, da ist kein Kauf.

Vierter Abschnitt.

Grundursachen des Werthes und Bestandtheile des Preises aller Güter oder Waaren.

Erster Absatz.

Würdigung der Arbeit, des Geldes und des Getreides, als zeitheriger sogenannter allgemeiner Maaßstäbe des Werthes der Dinge.

§. 301.

Das, womit man messen will, muß an sich unveränderlich seyn; und so könnte auch zum allgemeinen Werthmesser nur eine solche Sache dienen, welche einen ewig unwandelbaren Werth hätte.

§. 302.

Adam Smith hat zuerst die Behauptung aufgestellt, daß die Arbeit der wahre, allgemeine und unveränderliche — reelleste und letzte — Maaßstab des Tauschwerths aller Güter sey.

Anmerk. Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nazional-Reichthums. Von A. Smith. B. I. S. 50 — 53.

Auch Sir W. Petty war dieser Meinung, welche den Beifall mehrerer staatswirthschaftlichen Schriftsteller gefunden hat.

Ueber Nazional-Industrie und Staatswirthschaft. Von Lüder. Th. I. S. 65.

Grundsätze der Nazional-Oekonomie oder Nazional-Wirthschaftslehre. Von Jakob. §. 144 — 148.

§. 303.

Obschon die Arbeit in so fern die letzte Ursache alles Tauschwerthes der Güter ist, in wie fern Dinge, welche ohne alle Arbeit zu haben sind, gar keinen Tauschwerth haben (§. 188.): so ist sie doch kein zu allen Zeiten und an allen Orten vollkommener Maaßstab des Werthes der Dinge.

Anmerk. Abhandlungen, die Elemente des Nazional-Reichthums und die Staatswirthschaft betreffend. Von Sartorius. Th. I. S. 1 — 33.

Auch Graf Lauderdale verwirft die Arbeit als allgemeinen Werthmesser und sucht Ad. Smith zu widerlegen.

Ueber Nazional-Wohlstand. S. 1 — 5.

§. 304.

Man kann die Arbeit nicht zum allgemeinen Maaß des Werthes gebrauchen, weil sie keinen unveränder-

derlichen Werth hat, indem nicht nur die Arbeit mehrerer Arbeiter sehr verschieden ist und ungleichen Aufwand von Zeit, Mühe und Kosten veranlaßt; sondern selbst die Arbeit eines und desselben Arbeiters ihren Werth für ihn und Andere verändert. Wie verschieden ist der Werth der Arbeit in den Zeiten der Theuerung und des Mangels an Bevölkerung, und hingegen in fruchtbaren Ländern oder Jahren und bei dem Ueberfluß der Arbeiter? Der Werth der Arbeit hängt daher von subjektiven und objektiven, d. i., von solchen Zuständen ab, welche nach Subjekt, Ort, Zeit und Kapital verschieden sind.

Anmerk. Ueber eine Behauptung Lüder's in seinem Werke über Nazional-Industrie: „Daß Arbeit der wahre Maaßstab des Tauschwerthes aller Güter sey." Von K. Freih. v. Richthofen; im Kameral-Korrespondenten B. III. S. 3—27.

§. 305.

So wenig die Arbeit ein genaues Maaß des Werthes der Dinge ist; eben so wenig kann dieß auch das Geld seyn, so geschikkt es übrigens als Handelsmittel ist.

§. 306.

Das Geld ist zum allgemeinen Maaßstab des Werthes der Dinge unbrauchbar, weil sein eigner Werth schwankend und veränderlich ist. Denn die edlen Metalle können gegen die Waaren im Tauschwerthe fallen oder steigen, je nachdem sie in größerer oder kleinerer

Men-

Menge vorkommen; je nachdem ihre Gewinnung weniger oder mehr kostet, und je nachdem das Verhältniß derselben zu den übrigen Waaren ist: diese drei Umstände aber hängen Theils von der Ergiebigkeit und von der Anzahl der Gold- und Silber-Minen, Theils von vortheilhafteren Methoden bei Berg- und Hüttenwerken und Theils von Landes-Kultur, Industrie und Bevölkerung ab. Hieraus erhellet, daß Gold und Silber zu verschiedenen Zeiten auch einen verschiedenen reellen Werth haben. Ueberdieß verändert sich von Zeit zu Zeit auch der innere Werth der Geldstükke durch die beliebten Münz-Veränderungen. Wegen dieser doppelten Veränderlichkeit haben große Summen Geldes in beträchtlich von einander entfernten Zeiträumen einen sehr verschiedenen reellen Werth.

Anmerk. Daher sind ständige (stabile!) Geldzinsen nicht räthlich, indem entweder wegen des Sinkens des Metall-Werthes oder wegen der hohen Ausmünzung eine bestimmte Summe solcher ständigen Zinsen vielleicht in hundert Jahren nicht mehr die Hälfte von demjenigen Werth enthält, welchen sie heut zu Tage ausdrükkt. Aus diesem Grunde sind in den neuesten Zeiten so manche in der Vorzeit fixirte Gehalte so unzulänglich geworden. —

Anfangs hatten Ein Pfund Heller, Ein Gulden oder 60 Kreuzer, und Ein Dukate gleichen Werth. Der Dukate stieg aber bald auf 1 fl. 12 kr. bis 1 fl. 20 kr., und man wunderte sich, daß er im Jahr 1548 sogar auf 100 Kreutzer kam. Und im

Jahr

Jahr 1810 ward Ein Dukate in Wien mit 21 Gulden in Papier-Geld bezahlt.

Nürnbergische Münz-Belustigungen. Von G. A. Will. Th. II.

Repertorium der Nürnbergischen Geschichte und Münzkunde. Von dem Verfaßer der Münz-Belustigungen. Nach dessen Tode herausgegeben von J. K. S. Kiefhaber. Nürnberg, 1800.

Friedrich II. bediente sich im siebenjährigen Kriege einer anhaltenden und planmäßig fortgesetzten Verminderung des Münzfußes, um der Geldnoth, worinn er war, abzuhelfen. Er ließ die bisher zu 14 Thaler ausgeprägte Mark Silber zu 22 bis 23 Thaler ausprägen. Dadurch vermehrte er die ganze Geld-Masse seines Schatzes, und die umlaufende Geld-Masse seiner und der sächsischen Länder, der Zahl nach, um 50 auf hundert. Zuletzt kamen sächsische 2 und 1 Groschenstükke zum Vorschein, wovon 52 Thaler der Zahl nach aus der Mark fein waren geprägt worden; und so war am Ende des Kriegs Ein Thaler in den da Mals kursirenden Münz-Sorten, seinem innern Gehalt nach, ungefähr 6 Gr. nach dem Graumannischen Münzfuße werth.

Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft. Von Hrn. v. Struensee. B. III. S. 565 und 572 — 573.

Wenn man weiß, welchen Einfluß geringhaltige Scheidemünzen (z. B. Groschenstükke, die kaum sechs Pfennige werth sind) und tief unter Pari stehende Banko-Zettel, (wofür man

im

im Jahr 1810 öfters den vierten Theil des Nominal-Werths nicht bekommen konnte) auf den Tauschwerth der Waaren haben: so sieht man leicht ein, welch ein veränderlicher Maaßstab des Werthes der Dinge das Geld sey. Auffallende Beispiele, welche das Gesagte vollkommen bestättigen, fand man in Frankreich bald nach dem Ausbruch der Revoluzion in dem Assignaten-Spiel, in Preussen nach dem Einmarsch der französischen Armee in den Jahren 1806 und 1807, und in Oestreich während des Aufenthalts der Franzosen daselbst im Jahr 1809 und auch im Jahr 1810. Die Geldgeschichte des preussischen Staats von 1806 bis zur Mitte des Jahrs 1810 und die des österreichischen von 1808 bis zu demselben Zeit-Punkt beweiset sogar, daß das Geld — auch nur für kurze Zeiträume kein sicherer Werthmesser sey.

§. 307.

Das Getreide ist in weit von einander entfernten Zeiten ein viel genaueres Maaß des Werthes der Dinge, als das Geld. Denn die Erfahrung lehrt, daß in langen Perioden die Getreidepreise wenig verändert werden. Daher könnte das Getreide vor allen andern Sachen ein allgemeiner Werthmesser seyn.

Anmerk. Deßhalb sind Zinsen, Besoldungen und Steuern oder Abgaben aller Art in Getreide festgesetzt, weit mehr gegen Verminderung gesichert, als Ansätze in Geld. Auf je längere Zeiten Leistungen regulirt werden, desto

mehr

mehr Grund ist auch vorhanden, sie nach gewissen Getreidemaaßen zu bestimmen.

Beiträge zur Landwirthschaft und Statistik von Baiern. Von F. Edlen v. Kohlbrenner. 1783.

§. 308.

Der Werth des Getreides vermindert sich indeß auch:

a) so oft eine Veränderung des Nazional-Wohlstandes eintritt, und daher der Arbeitslohn steigt oder fällt;

b) so oft die Fruchtbarkeit sich ändert.

§. 309.

Die Getreidepreise steigen immer höher, je mehr Bevölkerung und Reichthum zunehmen, weil dann Theils die Konsumzion wächst, Theils der Arbeitslohn steigt und Theils auch die Güterpreise erhöhet werden.

§. 310.

Das Getreide, selbst wenn es von geringer Sorte ist, hat in Jahren des Mißwachses in der Regel einen höhern Werth, als nach reichen Erndten. So steigt das Sommergetreide oft im Preise aus keinem andern Grund, als weil das Wintergetreide mißrathen ist.

Anmerk. Im Jahr 1805 stiegen die Fruchtpreise enorm. In Augsburg stieg den 31sten Mai auf dem Getreidemarkt der Malter Weizen auf 38, und der Malter Rokken auf 31 bis 32 Gulden. Es hatte also würklich die Theurung von 1770 u. 1771 über-

überstiegen. Der Malter Korn zu 160 — 170 Pfund galt am untern Main 14 Gulden rhnl.; das Fuhrlohn von Frankfurt nach Leipzig stieg bis auf 9 Thlr. In Sachsen kostete der Scheffel Getreide, der sonst gewöhnlich zu anderhalb Thlr. verkauft wurde, 10 Thaler; in Leipzig kostete der dresdner Scheffel Rokken, welcher im Juni des Jahrs 1804 nur 3 Rthlr. galt, im Jahr 1805 zur selbigen Zeit 9 Rthlr. 12 Gr. bis 10 Rthlr. In der Oberlausitz galt, besonders in den Gränzorten der dresdner Scheffel Korn 16 Thaler, der Weizen 17 Thlr., die Gerste 14 Thlr., der Hafer 9 und 10 Thlr. Im Braunschweigischen kostete der Himpten Rokken 3 Rthlr. 2 Gr. In Berlin ist der Preiß des Weizens auf 148 Rthlr. der Wispel gestiegen. In Magdeburg kostete im Juni der Hafer 84, die Gerste 91, der Rokken 112 und der Weizen 124 Rthlr. Mit diesen enormen Getreidepreisen vergleiche man den noch im frischen Andenken befindlichen tief gesunkenen Werth des Getreides, vorzüglich in Franken und Baiern, in der zweiten Hälfte des Jahrs 1808 und zu Anfang des Jahrs 1809!

Meine gekrönte Ackerbaupreisschrift. S. XIV — XVI.

§. 311.

Da also die Fruchtbarkeit nicht nur in einzelnen Jahren, sondern sogar in demselben Jahre in Hinsicht auf verschiedene Sorten des Getreids oder verschiedene Gegenden sehr verschieden seyn kann: so ändert sich auch der Werth des Getreides in kurzen Zeiträumen sehr, und

es ist daher von Jahr zu Jahr ein weit unzuverläßigerer Maaßstab als selbst das Geld, dessen Preis in kurzer Zeit nicht so sehr schwankt.

§. 312.

Es ist also die Unmöglichkeit eines unveränderlichen Maaßstabs des Werths der Dinge oder eines allgemeinen Werthmessers erwiesen, indem es keine Eigenschaft giebt, welche allein an und für sich den Werth einer Sache bestimmen könnte.

Anmerk. Say hat folglich durchaus Unrecht, wenn er glaubt, daß alle Dinge zum Maaßstab des Werthes gebraucht werden könnten.

Abhandlung über die Nazional-Oekonomie. B. II. S. 61—62.

§. 313.

Der Grund, warum es keinen für alle Personen an allen Orten und zu allen Zeiten gültigen Werthmesser giebt, liegt darinn, weil der Werth eines jeden Gutes nach folgenden sehr veränderlichen Relazionen geschätzt werden muß:

a) nach dem Grade des Gebrauchs, den es gewährt;

b) nach den Kosten, welche seine Hervorbringung veranlaßte;

c) nach dem Vermögen, welches sein Besitz gewährt, um durch den Umtausch desselben über andere nützliche Dinge zu gebieten.

Zweiter Absatz.

Preis-Theorie.

Erster Unterabsatz.

Preis der Güter, verschiedene Arten und Bestandtheile desselben.

§. 314.

Der Preis im weitern Sinne ist das Verhältniß des Werthes eines Guts zum andern, und drükkt die Quantität derjenigen Sachen aus, welche wir für diejenigen, welche wir weggeben, erhalten.

Anmerk. Den Preis einer Sache kann man also nur dadurch bestimmen, daß man sie mit einer andern vergleicht.

§. 315.

Da man jeden Werth der Güter im gemeinen Leben mit dem Gelde ausgleicht; so ist der Preis in engerer Bedeutung die durch das Geld bestimmte Größe des Tauschwerths eines Dinges, und man versteht darunter eine solche Quantität Geldes, welche dem Werthe der dafür zu erhaltenden Sache gleichgeschätzt wird.

Anmerk. Da man alles mit dem Werthe des Goldes und Silbers vergleicht; so ist der Preis eigentlich das Verhältniß des Werths einer jeden Sache zu derjenigen, deren Quantität durch das eine oder andere dieser Metalle bestimmt wird.

N.

N. F. Kanard's Grundsätze der Staatswirthschaft. S. 22 — 23.

§. 316.

Man muß den Renn- oder Nominal-Preis der Güter von ihrem Sach- oder Real-Preis genau unterscheiden. Der Nennpreis eines Guts bezeichnet bloß die Größe seines Kaufwerthes oder die Anzahl der dafür erhaltenen gleichartigen Geldstükke. Der Sachpreis eines Guts hingegen bezeichnet die Quantität und Qualität der hervorbringenden Kräfte, welche in einem Gute enthalten sind und bezahlt werden.

Anmerk. Die Münze, welche als eine Einheit die Größe des Nennpreises der Sachen bestimmt, heißt Rechnungsmünze. Eine Rechnungsmünze ist in England das Pfund Sterling, in Frankreich der Frank, in Preußen und Sachsen der Thaler, in Südteutschland der Gulden nach einem zweifachen Münzfuß. Durch die Rechnungsmünze erhält man ein Schema zur Preisbestimmung, wodurch man sich die Preise der verschiedensten Waaren deutlich vorstellen kann.

§. 317.

Derjenige Preis, welcher mit den auf die Erzeugung einer Sache angewandten produktiven Kräften (§. 239.) im genauen Verhältniß steht, ist der natürliche Preis. Wenn eine Waare für ihren natürlichen Preis verkauft wird; so wird sie im eigentlichen Sinne für das verkauft, was sie werth ist,

d. h., für ihre Gewinnungs- oder Hervorbringungs-Kosten.

Anmerk. Man kann den natürlichen Preis auch den Produkzions-Preis, Kostenpreis oder Anschaffungspreis heissen.

§. 318.

Anfangs und im Zustande der Rohheit der Völker besteht der Preis einer jeden Waare allein im Arbeitslohn; so wie noch heut zu Tage wildwachsende Früchte, z. B. Stachelbeeren u. s. w., nur die Mühe des Sammlens kosten. Allmählig entstehen aber auch Kapitale und werden angelegt; und so bekömmt der Preis vieler Waaren, wie z. B. die Produkte des Meers, zwei Bestandtheile. Endlich werden die Ländereien vertheilt und sind solche nicht mehr unentgeldlich zu haben. Sohin entsteht dann das Grundeigenthum, und die Land-Rente macht den dritten Bestandtheil des Preises der Waaren aus, wovon das Getreide, dessen Preis alle drei Bestandtheile enthält, ein Beispiel liefert.

Anmerk. Je höher die Kultur steigt, desto seltener fehlt auch in den Waarenpreisen einer von den genannten Bestandtheilen.

§. 319.

Da also Grund und Boden, Arbeit und Kapital einzeln oder vereinigt zur Erzeugung aller Güter erfordert (§. 238.) werden; so hängt der natürliche Preis ab:

a) von dem Arbeitslohn;

b)

b) von dem Kapital = Gewinnst;

c) von der Land = Rente.

Sollen Waaren von irgend einer Art fortdauernd geliefert werden: so muß das, was der Käufer dafür bezahlt, wenigstens hinreichen, die Produkzions = Kosten zu vergüten und den üblichen Gewinnst zu verschaffen. Werden die zur Verfertigung einer Waare nöthigen Vorschüsse, Materialien und Arbeiten nicht mit Vortheil erstattet; so wenden sich Verlag und Beschäftigung nach andern Gegenständen, und die Lieferung der Waare unterbleibt. So wird also durch die Natur der Dinge selbst ein Minimum des Preises aller Waaren bestimmt.

§. 320.

Der über den natürlichen Preis erhöhte oder unter denselben erniedrigte Verkaufspreis wird der erkünstelte oder zufällige Preis genannt.

§. 321.

Geschieht nach Einer Gattung von Waaren oder nach Einer Sache Nachfrage von mehreren Menschen: so entsteht die für den Preis so wichtige Konkurrenz, deren Triebfedern würkliche oder eingebildete Bedürfnisse, besonders Vorliebe oder Furcht sind.

§. 322.

Derjenige Preis, für welchen man die Sachen beliebig und nach der Konkurrenz kauft, heißt der Marktpreis;

preis; im Gegensatze des gesetzlich bestimmten oder obrigkeitlich taxirten Preises, welcher auch schlechthin Taxe genannt wird.

§. 323.

Keine Waare hat auf dem Markte einen absoluten Preis, sondern aller Marktpreis ist relativ. Die Käufer so wenig als die Verkäufer binden sich an die natürlichen Preise, so bald Ueberfluß oder Mangel der Waaren entsteht.

§. 324.

Das Verhältniß des Angebotes der Waaren zur Nachfrage ist der allgemeine Gesichts-Punkt, nach welchem der Preis aller Waaren sich richtet.

Anmerk. Montesquieu nahm zur bessern Bestimmung der Theorie des Preises die Mathematik zur Hülfe. Zu Folge seiner Behauptung richtet sich der Preis der Waaren nach dem Geldvorrath bei einer Nazion und stehet mit demselben im genauen Verhältniß. Hume und A. Young stellten die in einem Lande befindliche Waaren- und Geld-Massen als zwei, nach gleichem Verhältniß eingetheilte Größen vor, wovon ein Theil der einen Masse einem Theile der andern gleich gilt.

§. 325.

Der Umfang der Nachfrage wird durch den natürlichen Preis der Güter beschränkt, indem jener das Vermögen Vieler übersteigt, welche sonst diese gern haben

ben möchten. Noch größere Folgen äußert in dieser Hinsicht öfters der zufällige Waarenpreis.

Anmerk. Die Konsumzion des Kaffee's hat seit der Sperre des festen Landes würklich abgenommen: er hat beinahe aufgehört, der Lieblings-Artikel der teutschen Märkte zu seyn.

§. 326.

Aber nicht der gesamte Vorrath an Waaren, sondern nur der angebotene, nicht das ganze Bedürfniß, sondern nur die würkliche Nachfrage bestimmen den Marktpreis der Waaren. Nicht mit Naturalien gefüllte Magazine, sondern reichlich besetzte Märkte veranlassen wohlfeile Fruchtpreise; eben so verursachen nicht relativ nothwendige Bedürfnisse oder große Geldvorräthe Theuerung, sondern nur die würkliche Befriedigung der Bedürfnisse und der Umlauf des Geldes.

§. 327.

Allerdings ist daher das Steigen der Preise von der Vergrößerung der Masse des Geldes, welches zirkulirt, abhängig. Die Vermehrung des Geldes muß eine Erhöhung der Waarenpreise bewürken, wenn mit dem Anwachse des zirkulirenden Kapitals neue Quellen von Renten erschaffen werden, welche das Fallen der Geldzinsen hindern.

§. 328.

Sobald nun aus was immer für Ursachen die Nachfrage größer ist als das Angebot der Waaren, so steigt

steigt der Marktpreis; ist aber die Nachfrage kleiner als das Angebot, so fällt der Marktpreis.

§. 329.

Je mehr Käufer da sind, desto theurer werden die Waaren; je mehrere Verkäufer auf dem Markte erscheinen, desto wohlfeiler werden die Waaren. Durch die Konkurrenz der Käufer wird also das Steigen und durch die Konkurrenz der Verkäufer das Fallen des Marktpreises bewürkt.

§. 330.

Durch das gegenseitige Interesse der Käufer und Verkäufer wird der Preis der Waaren bestimmt. Da alle Menschen nach Wohlstand streben und diesen auf die leichteste Art zu erreichen wünschen; so suchen sie in dem gegenseitigen Verkehr so viel als möglich zu profitiren und ohne Arbeit zu gewinnen. Das Interesse der Käufer will, daß die Menge der auf den Markt kommenden Waaren nie Mals geringer als die Nachfrage sey; das Interesse der Verkäufer hingegen verlangt, daß der zu Markt gelieferte Vorrath nie Mals die Nachfrage übersteige.

Anmerk. Kanard, welcher die gegenseitigen Kräfte der Käufer und Verkäufer in ihrer Würkung auf die Bestimmung der Waarenpreise durch eine Gleichung ausgedrükkt hat, sagt treffend: „Ich betrachte nun den Käufer und Verkäufer auf Einem Markte vereinigt; der Preis, welchen jener anbietet, wird von demjenigen, welchen dieser verlangt,

sehr

sehr verschieden seyn; und diese Verschiedenheit des höchsten und niedrigsten Preises wird nun einen Umfang bilden, um welchen zwischen Käufer und Verkäufer ein immerwährender Kampf seyn wird. Letzterer benutzt dabei die Konkurrenz und das Bedürfniß des Erstern, um den größten Theil seines Umfangs bezahlt zu erhalten; und dieser, nehmlich der Käufer, macht sich das Bedürfniß und die Konkurrenz des Verkäufers zu Nutzen, um von diesem Umfange den möglichgeringsten Theil zu bezahlen."

Zweiter Unterabsatz.

Bestimmung des Preises der einzelnen Elemente des Nazional-Reichthums.

I.

Bestimmung des Preises des Arbeitslohns.

§. 331.

Von dem Arbeitslohn kann nur dann die Rede seyn, wenn der Arbeiter und Eigenthümer des ihn beschäftigenden Verlags, d. h., der Lohnherr zwei verschiedene Personen sind. Die Zahl der abhängigen Arbeiter, mit Inbegriff des Gesindes, ist viel größer, als die der Lohnherren.

Anmerk. Es ist hier nicht nur von dem Lohne der Tagwerker und Dienstboten, sondern auch von dem Arbeitslohne aller Handwerker, Manufakturisten und Fabrikanten und überhaupt aller möglichen Arbeiter die Rede.

§. 332.

§. 332.

Der Arbeitslohn ist die Summe Geldes oder anderer Güter, welche jemand für irgend eine Art von Arbeit regelmäßig erhält. Wenn daher von dem Arbeitslohn die Rede ist: so wird darunter immer nur der übliche Satz desselben verstanden; ungeachtet der Lohn selbst an demselben Orte und zu der nehmlichen Zeit, der verschiedenen Geschikklichkeit der Arbeiter und anderer Umstände wegen, verschieden seyn kann.

§. 333.

Der Arbeitslohn wird entweder nach der Zahl der Stükke, d. h., nach der Quantität der verrrichteten Arbeit, oder nach der Zeit, d. h., nach der Dauer der Arbeit bestimmt. Für den Unternehmer oder Lohnherrn ist die erstere Methode, und für die Arbeiter die zweite vortheilhafter.

Anmerk. Diejenigen Gewerbsleute und Taglöhner, welche nach der Länge der Zeit bezahlt werden, haben ein doppeltes Interesse — das der Trägheit oder Bequemlichkeit und das des Eigennutzes (welcher bei der Verzögerung und Fortdauer der Arbeit befriediget wird) nicht viel zu arbeiten, und zeichnen sich daher auch überall durch ein auffallend kleines Arbeits-Produkt aus.

§ 334.

Hoher Arbeitslohn und der damit zusammenhängende Wohlstand der untern Volks-Klassen ist als ein Vortheil für die gesamte Nazional-Wohlfahrt anzusehen.

Denn

Denn er bewürkt eine größere Bevölkerung Theils durch inneren Anwuchs und Theils durch äußeren Zulauf; und befördert auch die Industrie.

Anmerk. Schon Ad. Smith hat sehr richtig bemerkt: „So wie die freigebige Belohnung der Arbeit die Folge des wachsenden Reichthums ist: so ist sie die Ursache der wachsenden Volksmenge. Darüber klagen, heißt, die öffentliche Wohlfahrt selbst bejammern, wovon jene Größe des Arbeitslohns Ursache und Würkung zugleich ist.“

§. 335.

Je mehr der Arbeitslohn steigt, desto mehr Arbeit wird auch sowohl überhaupt, als in Ansehung des einzelnen Zweiges, welcher hohen Arbeitslohn gewährt, angewandt und die Erhöhung des Arbeistlohns durch die Verminderung der zur Erzeugung der Waaren nöthigen produktiven Kräfte mehr als ersetzt.

§. 336.

Der Arbeitslohn wird bei einer im Fortschreiten oder Aufblühen begriffenen Nazion, wie z. B. in Nordamerika, höher stehen, als bei einem schon zu einem vorzüglichen Grad der Kultur oder des Reichthums gelangten Volk; indem im erstern Fall das Bedürfniß der Arbeiter größer ist. Der reine Arbeitsgewinnst aber hängt von der Größe des Arbeitslohns überhaupt ab.

Anmerk. Auch bekommen die freien Arbeiter in den Ländern, wo Sklaverei oder Leibeigenschaft herr-

herrschen, einen größern Lohn, weil sie den Vortheil der Konkurrenz genießen.

§. 337.

Im Allgemeinen werden der natürliche Preis und der Marktpreis des Arbeitslohns nach denselben Regeln bestimmt, nach welchen der natürliche Preis und der Marktpreis aller Waaren bestimmt werden.

§. 338.

Der natürliche Preis des Arbeitslohns steigt oder fällt:

a) je nachdem die Erlernung der Arbeit mit vielen Kosten verbunden ist, oder nicht;

b) je nachdem die Beschäftigung beschwerlich, unangenehm, gefährlich oder schimpflich ist, oder nicht;

c) je nachdem das Geschäft besondere moralische Eigenschaften erfordert, oder nicht;

d) je nachdem die Arbeit periodisch und einzeln ist oder nicht.

§. 339.

Der Marktpreis des Arbeitslohns hängt ab:

a) von den höheren oder niedrigeren Preisen der Lebensmittel;

b) von dem Verhältniß der Zahl der Arbeiter zur Nachfrage nach Arbeit.

§. 340.

Die Nachfrage nach Arbeit hängt von der Menge der Kapitale ab, welche würklich und zwar im Lande selbst Beschäftigung suchen. Wer Arbeiter sucht, muß in der Regel einen Ueberschuß des Einkommens über den eigenen Bedarf und auch mehr Arbeit haben, als zu seiner Selbstbeschäftigung erforderlich ist.

§. 341.

Ist die Anzahl der Arbeiter nicht groß genug, um die Nachfrage nach Arbeit befriedigen zu können; so muß der Marktpreis des Arbeitslohns steigen.

§. 342.

Wird weit mehr Arbeit angeboten als gesucht wird, so muß der Marktpreis des Arbeitslohns fallen.

§. 343.

Es herrscht immer die Tendenz, den Marktpreis des Arbeitslohns seinem natürlichen Preise anzunähern. Wenn daher der Marktpreis des Arbeitslohns eine Zeit lang zu hoch steigt; so muß er bald wieder fallen; und wenn er im Gegentheil einige Zeit zu tief gesunken ist, so muß er sich auch bald wieder heben.

§. 344.

Im natürlichen Zustande der Dinge muß der Arbeitslohn den nothwendigen Unterhalt des Arbeiters und einen reinen Gewinnst abwerfen, und zwar Theils, um dem Arbeiter für Ruhetage und Krankheiten oder andere Un-

Unfälle etwas übrig zu lassen, und Theils auch, um ihn in den Stand zu setzen, sich zu verheurathen. Unter dieses Minimum kann der Arbeitslohn nicht wohl sinken, weil sonst die Arbeiter sich entfernen und selbst der Stamm der Arbeiter nicht erhalten werden kann.

Anmerk. Wenn in einem Lande die gemeinen Arbeiter in theuren Zeiten ihre Familien ernähren können; so müssen sie in mäßig fruchtbaren Jahren bequem und in ausserordentlich wohlfeilen Zeiten gemächlich leben können.

§. 345.

Die Arbeiter und die Lohnherren haben ein ganz entgegengesetztes Interesse: erstere wollen viel Lohn erhalten, und letztere wünschen wenig zu geben; jene sind geneigt zur Erhöhung, diese hingegen zur Erniedrigung des Arbeitslohns, sich unter einander zu verbinden. Daß die Lohnherrn ihren Zwekk leichter erreichen, beruht auf ihrer Unabhängigkeit.

§. 346.

In einem Staat, in welchem die vollkommenste Freiheit der Personen, ihres Sacheigenthums und ihrer Gewerbe herrscht; findet auch der Arbeitslohn am Leichtesten seinen angemessensten Preis. Denn da ist die Vermehrung oder Verminderung der Arbeiter nach Maaßgabe des Bedürfnisses am Leichtesten.

§. 347.

Bei allen Arten von Gewerben wir der natürliche Preis des Arbeitslohns allmählig hergestellt:

a)

a) wenn das Gewerbe längere Zeit hindurch regelmäßig an Einem Orte getrieben wird;

b) wenn es seinem natürlichen Gange überlassen bleibt;

c) wenn es die einzige Beschäftigung derjenigen ausmacht, die es treiben.

§. 348.

Ein niedriger Marktpreis des Arbeitslohns wird durch Hungersnoth, durch Abnahme der zum Unterhalt der Arbeiter bestimmten Fonds (z. B. wegen Mangels an Absatz der Natur- oder Kunst-Produkte) und durch Ueberfluß der Arbeiter veranlaßt.

II.

Bestimmung des Preises des Kapital-Gewinnstes.

§. 349.

Da diejenigen Kapitalisten, welche ihre Kapitale nicht unbenutzt lassen, solche entweder darleihen oder selbst auf nützliche Arbeiten anlegen: so muß man Kapitalisten, Darlehner und Unternehmer unterscheiden.

§. 350.

Der Kapital-Gewinnst ist diejenige Summe, welche ein Kapital über seinen Werth einbringt.

§. 351.

Da durch müssige Kapitale nichts zu gewinnen ist: so kann der Kapital-Gewinnst nur von dargelehnten

ten oder angelegten Kapitalen erwartet werden.

§. 352.

Den Kapital-Gewinnst von dargelehnten Kapitalen nennt man Zinsen, Geldzinsen oder auch Interessen. Der Kapital-Gewinnst von angelegten Kapitalen heißt der Profit des Unternehmers.

§. 353.

Der Kapital-Gewinnst kann unmittelbar gar nicht bestimmt werden; sondern er läßt sich nur mittelbar nach dem Zinsfuß von dargelehnten Kapitalen schätzen.

§. 354.

Im ordentlichen Zustande der Dinge verhalten sich die Zinsen von dargelehnten Kapitalen zu dem Profit des Unternehmers wie 1 : 2. Die Zinsen werfen noch ein Mal so wenig ab, als der Profit beträgt.

§. 355.

Der höhere oder niedere Zinsfuß ist in der Regel einzig und allein eine Folge des reinen Kapital-Gewinnstes oder des Profits der Unternehmer.

§. 356.

Die Zinsen können den reinen Kapital-Gewinnst nicht übersteigen und demselben auch nicht gleich kommen. Wäre eines von beiden der Fall, so würde gar nicht geborgt werden, weil der Unternehmer für sei-

seine Mühe und Gefahren statt des erwarteten Profits Schaden bekäme oder doch umsonst gearbeitet hätte.

§. 357.

Der Kapital-Gewinnst wird nach der Konkurrenz der Kapitalisten bestimmt. Je weniger Kapitale in einem Lande da sind oder benutzt werden, desto größer ist der Kapital-Gewinnst, und im entgegengesetzten Fall desto kleiner. Der Marktpreis der Zinsen steht daher in der Regel im geraden Verhältniß mit der Nachfrage nach Kapitalen und im umgekehrten mit dem Angebote.

§. 358.

Der Kapital-Gewinnst verändert sich, so wie der Arbeitslohn, nach dem verschiedenen Zustande des Nazional-Reichthums; aber auf eine ganz entgegengesetzte Art. Je weniger Kapitale vorräthig sind und je mehr gesucht werden, desto größer wird der Kapital-Gewinnst und desto kleiner hingegen der Arbeitslohn. Je mehr Kapitale angehäuft werden, desto mehr fällt der Zinsfuß, und desto höher steigt der Arbeitslohn. Daher gewinnen die Kapitalisten bei der Abnahme und die Arbeiter bei der Zunahme des Nazional-Reichthums.

§. 359.

Je größer also der Wohlstand einer Nazion wird, desto mehr sinkt auch der Zinsfuß für die Dauer; je ärmer hingegen eine Nazion wird, desto mehr steigt er in die Höhe.

Anmerk. Seit der Entdekkung von Amerika sind die Zinsen sehr gefallen. Im Mittelalter war gewöhnlich der geringste Zinsfuß 12 Prozent; im Anfang des 17ten Jahrhunderts war er noch überall 10 bis 11 vom Hundert. Dagegen war der Zinsfuß in Holland im Anfang des 18ten Jahrhunderts 1 1/2 Prozent.

§. 360.

Es ist daher ein staatswirthschaftliches Axiom, welches so lautet: die Zunahme des soliden Nazional-Reichthums veranlaßt das Fallen der Zinsen, und ein niedriger Zinsfuß befördert nicht nur die Nazional-Industrie und Landes-Kultur, sondern selbst den auswärtigen Handel.

§. 361.

Da der Zinsfuß auch dann sinkt, wenn die Anlegung der Kapitale durch zufällige Umstände erschwert wird: so ist das Sinken des Zinsfußes nicht immer ein Zeichen der Zunahme des Nazional-Wohlstandes, sondern manches Mal auch ein Symptom der Abnahme desselben.

§. 362.

Je niedriger der Zinsfuß ist, desto mehr kann die Nazion in der Regel Akkerbau, Fabriken und Handel zum reinen Ertrag bringen und Erweiterung sowohl als auch Vervollkommnung aller Gewerbe bewürken. Dadurch werden mehrere Kapitale gewonnen und sonach

fällt auch der Zinsfuß noch tiefer; auch werden alle Waaren verhältnißmäßig wohlfeiler.

§. 363.

Je niedriger der Zinsfuß wird, desto größere Kapitale werden erfordert, um bloß von den Interessen leben zu können. Dieß hat die gute Folge, daß die Anzahl der müssigen Rentenirer sich vermindert, und hingegen die Klasse der Unternehmer und Arbeiter zunimmt.

§. 364.

Der Kapital-Gewinnst kann plötzlich steigen, wenn entweder neue Gewerbe angelegt, oder neue Handelszweige entdekkt werden, oder ein neues Gebiet zu den alten Ländern kommt.

Anmerk. Die Besitznahme von Südpreussen hat auf den Zinsfuß des preussischen Staats, und namentlich der Mark Brandenburg, einen auffallenden Einfluß geäußert.

§. 365.

Unter die Ursachen, welche zufällig den Zinsfuß erhöhen, gehören hauptsächlich folgende:

a) das Risiko, das Kapital ganz oder doch zum Theil, vielleicht auch die Zinsen zu verlieren;

b) plötzliche und dringende Bedürfnisse;

c) eingebildete Bedürfnisse, deren Befriedigung schlechterdings geschehen soll;

d) gewisse Monopolien und Privilegien;

e) unverhältnißmässige Menge des Papier-Geldes.

Anmerk. In Frankreich stieg zur Zeit der Revoluzion und der Assignaten der Zinsfuß immer höher; auch Schweden erfuhr dieß Schikksal. In Oesterreich ist der Zinsfuß von 1798 bis 1800 auf 8 Prozent und in der Folge, so wie in manchen andern Lande noch höher gestiegen. In Bengalen, nachdem es der englisch-ostindischen Kompagnie unterworfen wurde, bezahlte man 40, 50, ja sogar 60 Prozent.

§. 366.

Je höher der Zinsfuß ist, desto weniger werden nützliche Arbeiten geliefert, der Geldumlauf stokkt, der Kredit sinkt und so können die Nazional-Gewerbe weder vervollkommnet, noch ausgedehnt werden.

§. 367.

Sicherheit der Kapitale, Gewerbe- und Handelsfreiheit und Beförderung der Industrie sind nach der Erfahrung aller Zeiten und Länder die bewährtesten Mittel, den Zinsfuß auf eine natürliche, vortheilhafte und dauerhafte Art herabzusetzen. Denn je größer bei einer zwekkmäßigen Polizei- und Justiz-Verfassung die Sicherheit der Kapitalisten ist, Kapital und Zinsen wieder zu erhalten; und je mehr zu Folge der Vermehrung oder Verbesserung der produktiven Arbeiten einer Seits die Masse der Kapitale zunimmt und je geringerer anderer Seits, wegen der Zunahme des Nazional-Wohlstandes die Konkurrenz derjenigen wird, welche Darlehen suchen:

desto niedriger muß auch der Marktpreis der Zinsen werden.

III.

Bestimmung des Preises der Land-Rente.

§. 368.

Die Land-Rente, auch Grundzins genannt, ist das dem Grundherrn für die Benutzung seines Bodens bezahlte Quantum. Sie bezeichnet also diejenige Vergütung, welche der Grundeigenthümer für seine Grundstükke entweder von dem Pächter oder von dem Käufer seiner Natur-Produkte erhält.

§. 369.

Da die Land-Rente bloß dem Grundeigenthümer als solchem zukömmt: so wird sie auch dann noch bezahlt, wenn der Grundherr für die Urbarmachung des Bodens entweder keine Auslagen gemacht hat, oder dieselben doch schon vergütet worden sind.

§. 370.

Land-Renten werden nicht bloß von kultivirten sondern auch von öden Ländereien gegeben. So werfen, bei dem Fortschreiten der physischen Kultur auch die freiwilligen Erzeugnisse eines völlig rohen Bodens einen Grundzins ab.

§. 371.

§. 371.

Der Preis der Land-Rente richtet sich nicht nach der Summe, welche der Eigenthümer des Bodens auf den Kauf, oder auf die Kultur desselben verwendet hat; sondern nach dem Quantum, was der Pächter nach Abziehung der Kosten des Anbaues und der üblichen Kapital-Gewinnste erübriget. Der natürliche Preis der Land-Rente ist daher der höchste, welchen der Pächter geben und der Grundeigenthümer nehmen oder fordern kann.

§. 372.

Liefern Grundstükke nützliche Naturalien ohne alle Arbeit und Kapital-Aufwand, so fällt dem Grundeigenthümer der ganze Werth der Erd-Produkte als Land-Rente zu.

§ 373.

Ob nun eine hohe oder eine niedrige oder gar keine Land-Rente bezahlt werden soll, hängt lediglich von dem Preis der Produkte der Ländereien ab: ob nehmlich dieser viel oder wenig oder nur gerade so viel beträgt, als hinreicht, um den auf die Erzeugung der Naturalien angewandten Arbeitslohn zu ersetzen und den üblichen Gewinnst von den darauf angelegten Kapitalen zu gewähren. Im letztern Falle kann zwar der Akker bearbeitet oder die Waare produzirt werden; aber man erhält schlechterdings keine Land-Rente, welche ein Grundstükk nur dann abwirfft, wenn die von dem Verkaufe

der

der Natur-Produkte gelößte Summe den Arbeitslohn und Kapital-Gewinnst übersteigt.

§. 374.

Es giebt Grundstükke oder Natur-Produkte, welche immer, und auch solche, welche nur zuweilen eine Land-Rente abwerfen.

§. 375.

Nahrungsmittel sind diejenigen und einzigen Produkte, welche wegen der im kultivirten Zustande fortdauernden Nachfrage darnach, auch immer eine Rente abwerfen: sobald nicht mehr jedes Grundstükk mit hinreichenden Nahrungsmitteln umsonst zu haben ist. Daher wird auch in jedem kultivirten Lande wenigstens eine Zeitlang der größte Theil des Bodens zu Hervorbringung der Nahrungsmittel benutzt.

§. 376.

Andere Natur-Produkte, welche nicht unter die nothwendigsten und unentbehrlichsten gehören, und welche später eine Rente abwerfen, verdanken den Theil ihres Preises, welcher ihre Rente ausmacht, dem Anbaue des Getreides.

§. 377.

Es können Grundstükke nicht mit Getreide besäet, sondern auf irgend eine andere Art gebaut werden und werden doch eine Rente abwerfen:

a) wenn ein Theil von Getreidefeldern dazu bestimmt wird oder bisher unbeurbarte Ländereien urbar gemacht werden;

b) wenn die Menschen mehr haben, als erforderlich ist, um sich mit den nothwendigsten Nahrungsmitteln zu versehen;

c) wenn eine hinlängliche Nachfrage nach dergleichen Luxus-Artikeln geschieht.

§. 378.

Da bei jeder Benutzung des Bodens in kultivirten Staaten und bei dem gegenseitigen Handel die größte Land-Rente den Ausschlag giebt: so fängt die Gränze des Getreidebaues da an, wo es gleich vortheilhaft oder noch vortheilhafter wird, andere Produkte zu bauen.

Anmerk. Das Futter für das Vieh gewährt oft eine Land-Rente, welche das Brodkorn nicht verschafft.

§. 379.

Je mehr also die Futterkräuter durch Benutzung des Milchviehes und Mastung des Schlachtviehes; der Tabakk, der Hopfen, die Färbekräuter und andere dergleichen Gewächse durch Fortschritte des Luxus und Handels; und das Bau- und Brennholz durch Anlegung neuer Fabriken, Glas- und Schmelzhütten oder überhaupt durch Ausrottung und Kultivirung der Waldungen in dem Preise steigen: desto öf-

ter werden diese Produkte an die Stelle des Getreides gesetzt werden, und es wird

a) der künstliche Anbau von Futterkräutern zunehmen, und zwar in eben dem Verhältniß, als die Fleischpreise steigen und die Getreidepreise fallen;

b) werden mehrere Getreidefelder in Aekker mit Tabakk, Hopfen, Färbekräuter u. s. w. bepflanzt, verwandelt werden;

c) wird selbst das Holz künstlich gebaut werden. —

§. 380.

Was das Steigen der Land-Rente im Allgemeinen sowohl, als auch in Ansehung einzelner Akker-Produkte ins Besondere betrifft, so hängt dieß von folgenden wichtigen Umständen ab:

a) von dem Fortschreiten der physischen Kultur, wodurch sowohl Getreidefelder, als auch andere Aekker und Weiden eine größere Rente abwerfen:

b) von der Größe der Nachfrage, welche desto mehr zunimmt, je mehreren Menschen irgend ein Produkt nützlich ist, und je dringendere Bedürfnisse es befriedigt;

c) von der Lage der Ländereien.

§. 381.

Die geographische Beschaffenheit der Länder ist in Ansehung des Absatzes der Akker-Produkte nichts weniger

niger als gleichgültig und vorzüglich ein Meer zur Begünstigung der Schifffahrt sehr vortheilhaft.

Anmerk. Unter allen Ländern, die an den Küsten des mittelländischen Meeres liegen, scheint Aegypten das erste gewesen zu seyn, in welchem Akkerbau getrieben, und bis zu einem beträchtlichen Grade vervollkommnet worden ist. Ober-Aegypten erstrekkt sich nirgends über einige wenige Meilen vom Nile; und in Nieder-Aegypten theilt sich dieser mächtige Strom in eine Menge natürlicher Kanäle, welche durch Hülfe einiger künstlichen, nicht nur die grössern Städte, sondern auch die beträchtlichern Dörfer mit einander verbinden, und ihnen allen, ja selbst vielen Landhäusern, den Vortheil der Wasserfracht, für die Ausfuhr ihrer Erzeugnisse ungefähr auf dieselbe Weise verschaffen, wie jetzt Holland von den aus dem Rheine und der Maaas ausgehenden Kanälen, die es durchschneiden, in dem Transporte seiner Waaren begünstiget wird. Diese so ausgedehnte und so bequeme innländische Schifffahrt war wahrscheinlicher Weise eine der vornehmsten Ursachen von der frühern Kultur und dem Reichthum Aegyptens. Auch in Bengalen, bekanntlich einem Theile von Ostindien, und in einigen der östlichen Provinzen von Kina, scheint Akkerbau schon im hohen Alterthume getrieben worden zu seyn, ob es gleich nicht möglich ist, durch glaubwürdige Nachrichten der Geschichte den Zeit-Punkt, wo die Kultur von beiden angefangen hat, zu bestimmen; und die Ursache dieses frühzeitigen Flors war vielleicht eben dieselbe.

Das ganze innere Afrika und alle die Theile Asiens, die in irgend einer beträchtlichen Entfernung von dem schwarzen und kaspischen Meere nordwärts liegen; — Szythien, die Tartarei und Sibirien hingegen scheinen zu allen Zeiten in eben dem rohen Zustande gewesen zu seyn, in welchem wir sie jetzt finden. Das an die Tartarei gränzende Meer ist das Eismeer, das keine Schifffahrt zuläßt.

§. 382.

§. 382.

In der Nähe großer Städte werfen sowohl Getreidefelder als auch Viehweiden und andere Ländereien mehr Land-Rente, als in entfernten Gegenden ab, wenn es auch in beiden Theilen gleich viel kostet, die Natur-Produkte zu erzeugen; weil einer Seits die Transport-Kosten erspart werden, anderer Seits aber der Gewinnst ohnedieß schon größer ist.

Anmerk. Selbst in der Nähe von Marktflekken sind die Grundstükke schon viel theurer. So kostet im Salzburgischen bei Zell im Pinzgau und bei St. Johann im Pongau ein Tagbaufeld 5 – 600 Gulden.

Salzburg und Berchtesgaden. Herausgegeben von J. E. R. v. Koch-Sternfeld. S. 109.

§. 383.

Gute Kunststrassen, schiffbare Kanäle oder Flüsse, welche die Kosten des Fuhrlohns vermindern, dienen dazu, zwischen den verschiedenen Gegenden eines Landes eine größere Gleichheit der Land-Rente hervorzubringen, und auch die Ländereien, zu Mal die Waldungen, selbst in den entferntesten Winkeln, zur Kultur und zum reinen Ertrage zu bringen. Ueberdieß haben sie auch noch die gute Folge, daß sie die Monopolien, welche die Gutsbesitzer oder Bauern in der Nähe großer Städte, auf Kosten der Städter, ausüben, beschränken.

Anmerk. Mein Handbuch der Polizei. §. 305.

Das

Das Holz warf ehe Mals gar keine Rente ab, sondern war im Walde nicht mehr werth, als der Lohn der mit dessen Hauung beschäftigten Arbeiter betrug. Ja auch jetzt noch hängt der Werth der Waldungen in einigen Ländern, z. B. im Salzburger Gebirge, einzig von ihrer Bringbarkeit ab. Entfernte, in Thälern abgelegene Wälder kosten nur den Arbeitslohn. Aber so ganz werthlos ist die materia ligni keineswegs in andern Gegenden, wo, wie in dem untern Theile von Alt-Würtemberg, die Waldungen, nach weisen Kultur-Gesetzen, großen Theils in Aekker, Wiesen und Weinberge umgeschaffen worden sind.

Der rühmlichst bekannte Hr. Hof-Kammer-Rath Mosthaf zu Mergentheim hat in dem Kameral-Korrespondenten (B. VIII. S. 567—574.) in einer meisterhaften Abhandlung die allgemeinen Ursachen, welche die Erhöhung der Holzpreise bewürkt haben, entwikkelt, und einige Folgerungen daraus gezogen. Er sagt unter andern:

„In mehr kultivirten Gegenden stellt sich nach und nach der Holzpreis so, daß Ein Morgen Holz beiläufig so viel an Rente abwirfft, als Ein Morgen Feldes gleicher Lage und Güte, welches mit dem vorzüglichsten Nahrungsmittel, mit Getreide, angepflanzt ist. Trüge das Getreidefeld ein Bedeutendes mehr, und man würde den Holz-Produzenten verhindern, den Holzpreis zu erhöhen; so entstände eine so starke und fortdauernde Tendenz zur Ausrottung, oder wenigstens zur Vernachlässigung der Waldungen, daß der Staat mit allen seinen Anordnungen sie kaum lange aufhalten würde. Wäre aber der Holzpreis so hoch, daß es

mehr

mehr Vortheil brächte, Holz anzubauen, als Getreide; so würde der umgekehrte Fall eintreten."

„In hiesiger Gegend stehen beide Erträgnisse schon so ziemlich im Gleichgewicht. — 20 Morgen in Schlägen eingetheilten Waldbodens, den Morgen zu 200 zwölf Schuhen Quadrat-Ruthen, welche, als Waldboden betrachtet, von mittlerer Güte sind, als Akkerfeld aber unter die geringere Klasse gehören, ertragen im Durchschnitt über Abzug des Holzhauerlohns an Geld gegen 64 fl. — Eben so viel wirfft aber auch beiläufig Ein Stükk Akkerfeld von gleicher Größe, Entlegenheit nnd Güte an Pachtgeld ab, im Fall man es auf längere Zeit verpachtet."

§. 384.

Bei gleicher Lage der Grundstükke entscheidet die Fruchtbarkeit derselben über ihre Land-Rente. Die Größe der Land-Rente steht, unter jener Voraussetzung, mit der Fruchtbarkeit der Ländereien im geraden Verhältniß, und nimmt mit der Verminderung der Fruchtbarkeit auch verhältnißmäßig ab.

§. 385.

Die den Grundstükken eigene Fruchtbarkeit mag nun natürliche oder künstliche Produkzions-Fähigkeit seyn: so bestimmt der Preis der Produkte von den fruchtbarsten Ländereien den Preis der auf andern mit denselben konkurrirenden Ländereien erzeugten Naturalien. Daher schränkt auch die Land-Rente, welche die fruchtbarsten Aekker abwerfen, die Rente des übrigen minder fruchtbaren Bodens ein: so daß sehr unfruchtbare Ländereien entweder gar nicht angebaut

oder doch nicht zum reinen Ertrag gebracht werden können.

Dritter Unterabsatz.

Vereinigung der Bestandtheile des Preises zur Bestimmung der Waarenpreise.

§. 386.

Der Preis aller Waaren muß unläugbar durch den vereinigten Preis derjenigen Bestandtheile bestimmt werden, aus welchen sie zusammengesetzt sind, und in welche sie sich folglich auch auflösen lassen.

§. 387.

In wie fern an der Erzeugung fast aller dermaligen Waaren oder Güter Arbeiter, Kapitalisten und Grundeigenthümer Theil nehmen: in so fern muß auch der Preis derselben verhältnißmäßig unter diese Theilnehmer vertheilt werden. Ein Theil des Waarenpreises kommt also den Arbeitern, ein anderer den Kapitalisten und der dritte den Grundeigenthümern zu Guten.

§. 388.

Da der Preis der allermehrsten Waaren aus allen drei Bestandtheilen (§. 238.) zusammengesetzt ist: so muß er nothwendig auch in dem Verhältniß, als sämtliche Elemente der Waarenpreise mehr oder weniger kosten, steigen oder fallen.

§. 389.

§. 389.

Es findet daher ein reelles Steigen der Waarenpreise Statt:

a) wenn der Arbeitslohn steigt;

b) wenn der Zinsfuß steigt;

c) wenn der Preis der Grundstükke oder der Materialien, woraus die Waaren oder die Werkzeuge, womit sie verfertiget werden, steigt;

d) wenn die Kosten des Transports der Waaren zum Markte steigen.

§. 390.

Alle Ursachen des reellen Steigens der Waarenpreise können einzeln oder vereint würken: im ersteren Falle entsteht eine kleinere, im letzteren aber eine gröfsere Erhöhung des Preises der Waaren.

§. 391.

Wenn hingegen die angeführten Kosten vermindert werden, so findet auch ein reelles Fallen der Waarenpreise Statt; aber diese können weder steigen noch fallen, wenn zwischen den Ursachen des Steigens und Fallens ein Gleichgewicht herrscht.

§. 392.

Wenn die Waarenpreise steigen, entsteht Theuerung; wenn die Preise der Dinge hingegen fallen, herrscht Wohlfeilheit. Wenn der Preis einer einzelnen Sache steigt oder fällt; so nennt man dieses Steigen

gen oder Fallen eine partielle Theuerung oder Wohlfeilheit; wenn aber alle Waarenpreise steigen oder fallen: so heißt diese Erhöhung oder Erniedrigung des Preises der Waaren die allgemeine Theuerung.

Anmerk. Bei dem Fortschreiten der Kultur muß nothwendig in Ansehung einiger Waarenpreise ein reelles Steigen und in Ansehung anderer ein reelles Fallen statt finden: das Erstere gilt von vielen Arten von Webe- und fast allen Arten von künstlichen Metall-Waaren; und das Letztere vom Holz und Fleisch. — Zu Wien kostete im März 1810 das Paar Fasanen 20 fl.

§. 393.

Vervielfältigung der gewinnvollen Beschäftigungen, Verminderung der müssigen Konsumenten, Vermehrung der Lebensmittel, und mit den Waarenpreisen fortschreitende Besoldungen sind die durch Erfahrung bewährtesten Mittel gegen Theuerung der nothwendigsten Bedürfnisse oder gegen Drukk derselben.

Anmerk. Meine gekrönte Akkerbaupreisschrift. Abtheil. I. S. 376—407.

Vorschläge, der Theuerung des Getreides in Zukunft einiger Maaßen abzuhelfen. Frankfurt, 1771.

Briefe eines Landedelmanns im Reich, an seinen Freund bei Hofe, über die jetzige Theuerung und den Mangel des Getreides. Frankfurt und Leipzig, 1772.

Die Brotnoth, oder partheilose Beleuchtung der Frage: Ist der Regent, oder sind die Räthe oder wer und was ist an der fortwährenden Brottheuerung im teuschen Reiche Schuld? Berlin, 1803.

Das

Das einzige mögliche Mittel, der Brottheuerung ohne Unkosten des Staats für immer zu steuern. Nebst einer Untersuchung über die Ursachen der Theuerung und der bisher gewöhnlichen Mittel, ihr entgegen zu würken. Von J. G. Schulz. Leipzig, 1803.

Bewährte Vorschläge und Hülfsmittel zur Verminderung und Abhülfe der Noth und des Brotmangels unter den Armen. Von K. J. Stephan. Salzburg, 1803.

Versuch über Nahrung und Unterhalt in zivilisirten Staaten; ins Besonders über Wohlfeilheit und Theuerung. Politisch und staatswirthschaftlich bearbeitet von J. E. R. v. Koch-Sternfeld. München, 1805.

Gedanken über die in Teutschland herrschende Theuerung, nebst Vorschlägen, dieselbe künftig abzuwenden. Von D. F. Wurzer. Leipzig, 1805.

Ueber die gegenwärtige Theuerung und Hungersnoth. Berlin, 1805.

Darstellung eines sichern Mittels, Dürftigkeit und Mangel aus jedem Staate gänzlich zu entfernen. Von G. H. Heinse. Leipzig, 1805.

Ueber den Verfall des Nahrungsstandes in den Landstädten, die Theuerung der Lebensbedürfnisse u. s. w. und die zweckmäßigsten Mittel, diesem Uebel abzuhelfen. Als wohlgemeinte Winke zur Beherzigung für Patrioten. Von D. J. A. Garn. Leipzig, 1805.

Wie kann dem Getreidemangel, in allgemeinen Nothfällen, ohne Beitritt von Seiten des Staats, möglichst vorgebeugt werden? Beantwortet durch F. L. Wildegans. Berlin, 1805.

Staatswirthschaftlicher Versuch über die Theuerung und Theuerungs-Polizei; mit vorzüglicher Rücksicht auf die dahin einschlagende Literatur. Von D. F. B. Weber. Göttingen, 1807.

Aufruf an die Patrioten, Theuerung, Geldübel und Brotlosigkeit vieler Staatsdiener durch einen leichten Verein zu bekämpfen. Von J. v. Voß. Berlin, 1808.

Vierter Unterabsatz.

Einfluß des Staats auf die Erhöhung oder Erniedrigung der Preise.

§. 394.

Der Staat hat viele Gelegenheit, auf die Preise der Dinge, und zwar auf die Erhöhung oder Erniedrigung derselben einzuwürken. Der Einfluß des Staats auf die Waarenpreise kann aber ein direkter oder indirekter seyn.

Anmerk. Man vermißt überall sowohl diese Unterscheidung der Einwürkung des Staats auf die Preise der Dinge, als auch eine Aufzählung der hauptsächlichsten direkten und indirekten Würkungsarten dessen in dieser Rükksicht.

§. 395.

Der Staat äußert seinen Einfluß auf die Waarenpreise direkte durch gesetzliche Bestimmungen:

a) des Arbeitslohns;

b) des Zinsfußes;

c) der Land-Rente oder des Preises der Natur-Produkte.

§. 396.

§. 396.

Indirekte würkt der Staat auf die Waarenpreise:

a) durch Steuern überhaupt;

b) durch Auflagen auf die Ein- oder Ausfuhr;

c) durch gänzliches Verbot der Ein- oder Ausfuhr;

d) durch eigentliche Monopole;

e) durch Zunft- und Innungszwang;

f) durch Preise oder Prämien.

§. 397.

Da der Arbeitslohn bei der freiesten Konkurrenz den billigsten Preis erhält (§. 346.) und die Lohnherrn ihre Unabhängigkeit für sich haben: so soll die Regierung auch den Lohn der freien Arbeiter nicht taxiren.

§. 398.

Die Taxen des Arbeitslohns sind eben so ungerecht, als unklug: weil auch nicht alle Waaren, welche die Arbeiter kaufen, taxirt sind und nicht taxirt werden können; und weil die Arbeiter wegen der Verschiedenheit ihrer Geschikklichkeit und Beschäftigungen nicht gleich großen Lohn verdienen, und selbst nicht ein Mal darauf Anspruch machen.

§. 399.

Ist ein Ueberfluß an Arbeitern, so ist die gesetzliche Bestimmung des Arbeitslohns auch ganz überflüssig; ist aber Mangel an Menschen, welche Arbeit suchen, so kann doch die Taxe keinen Menschen zum Arbeiten für

geringen Lohn zwingen; aber wohl den Arbeitslohn, besonders den Gesindelohn, höher steigern, als er gestiegen wäre, wenn die Regierung ihn der freien Konkurrenz überlassen hätte.

§. 400.

Jede gesetzliche oder willkührliche Erniedrigung der Zinsen unter ihren durch die freieste Konkurrenz bestimmten Marktpreis, enthält einen offenbaren Eingriff in das Privat-Eigenthum und hemmt den Umlauf der Kapitale und die Industrie. Ein gesetzlicher Zinsfuß kann denselben zu einem Monopol-Preis erhöhen, und bewürken, daß viele Kapitale entweder zurükkgehalten werden oder in fremde Länder strömen.

Anmerk. Während die Gesetze den Zinsfuß bestimmt haben, haben sie die Land-Rente nicht regulirt und es steht dem Gutsbesitzer frei, sein Grundeigenthum gegen einen beliebigen Preis zu verpachten; indeß gewöhnlich der Kapitalist auch sogar auf bloßen Personal-Kredit 4 oder höchstens 5 Prozent nehmen darf, ohne die Strafe des Wuchers auf sich zu ziehen.

§. 401.

Der Zinsfuß soll nicht gesetzlich bestimmt werden:

a) weil nach dem Maaße des Kapital-Gewinnstes auch die Zinsen steigen können und dürfen, und nach Verschiedenheit der Zeiten und Umstände die Kapital-Gewinnste selbst sehr verschieden, und

oft

oft in einzelnen vorübereilenden Momenten auſserordentlich beträchtlich sind;

b) weil bei dem gleichmäßigen gesetzlichen Zinsfuß die Kapitalisten in den erlaubten Zinsen keine hinreichende Assekuranz-Prämie für den möglichen Verlust der auf Personalkredit zu verleihenden Kapitale finden, und also zum großen Schaden der Nazional-Industrie kein Kapital auf Personal-Kredit verleihen; sondern sich bloß auf Darlehen auf Hypotheken einschränken;

c) weil durch Regulirung der Geld-Rente den Wucherern ein großer Würkungskreis eröffnet wird, und tausend rechtlichen Bürgern die zu ihren Gewerben nothwendigen Gelder vertheuert werden; indem nun die Borger nicht nur für den Gebrauch der Kapitale, sondern auch für die Gefahr bezahlen müssen, denen sich die Darlehner unterziehen, indem sie das Gesetz übertreten.

§. 402.

Nur ein uneingeschränkter Zinsfuß, besonders bei dem Darleher: ohne Pfand, kann Vertheuerung der Gelder verhüten, dem verderblichen Wucher steuern, den fast ganz verschwundenen Personal-Kredit wieder herstellen und unsere Handwerker, Fabrikanten, Künstler, Kaufleute u. s. w. aus den Händen der Monopolisten und Geldmäkkler in die Hände rechtlicher Kapitalisten bringen. —

An-

Anmerk. Bei der Abfassung des preußischen allgemeinen Landrechts hatte der Groß-Kanzler Karmer schon diese Idee. Er konnte aber nur so viel bewürken, daß die Bahn gebrochen wurde. Daher hieß es im allg. preuß. Landrecht Th. 2. Tit. 8. §. 692.:

„Wenn ein Kaufmann, der mit Waaren im Großen handelt, Geld gegen bloße Handschrift oder Wechsel und ohne besondere Sicherheit auf eine 6 Monate nicht übersteigende Zeit entlehnen würde: so soll die Bestimmung des Zinsfußes lediglich dem Ermessen der Interessenten überlassen seyn."

Im Jahr 1809 ist endlich im preußischen Staate ein uneingeschränkter Zinsfuß eingeführt worden.

§. 403.

Aus einem freien Zinsfuße entspringen keine hohen Zinsen, weil die Konkurrenz der Kapitalisten, die Geld verleihen, eben dadurch größer wird und also den Marktpreis der Zinsen vielmehr erniedriget (§. 357.). Auch folgen daraus keine Nachtheile für den Real-Kredit, indem die Ungleichheit der Kapitalisten immer noch fortdauert.

Neue Berlinische Monatschrift. 1806. S. 273—306: Noch etwas über den vermeinten Geldmangel. Vom Geheimen Rath Goßler.

§. 404.

Leider ist auch in vielen Staaten eine gesetzliche Bestimmung des eingebildeten unveränderlichen relativen

Werths

Werths von Gold und Silber geschehen; ungeachtet jeder Sachverständige sich leicht überzeugt, wie sehr das Verhältniß zwischen Gold und Silber schwanke und daß eine solche Preisbestimmung des Staats bloß beiläufig seyn könne.

Anmerk. Wenn das Verhältniß der edlen Metalle nach ihrem Tauschwerthe oder Preise angegeben werden soll, wird immer der Preis des Silbers als Einheit angenommen. Man sagt daher: Silber und Gold verhalten sich zu einander wie 1 zu 14 oder 15; d. h., 14 oder 15 Mark Silber gelten eben so viel als Eine Mark Gold. Man sagt auch nicht, daß der Preis des Silbers gegen Gold steige oder falle, sondern daß das Gold wohlfeiler oder theurer werde.

§. 405.

Wenn die Regierung sich anmaaßt, das Verhältniß des Goldes zum Silber gesetzlich zu bestimmen: so trifft sie entweder das wahre Verhältniß (auf einige Augenblikke!), welches der Marktpreis bestimmt hat, oder nicht. Hat sie jenes errathen, so hat sie eine überflüssige und zwekklose Maaß-Regel genommen. — Ist aber durch einen Machtspruch der Werth des Goldes zu hoch fixirt worden; so entsteht ein Monopol-Preis desselben: es kommt eine Menge Goldes zum Vorschein und das Silber muß unsichtbar werden. Ist hingegen durch ein Gesetz der Werth des Goldes zu niedrig fixirt worden: so verschwindet das Gold und beim inländischen Handel erscheint nichts als Silber.

Anmerk. Dafür, daß die teutschen Regierungen diesen Grundsatz zu spät eingesehen haben, sind unsere Goldstükke mit Verlust in das Ausland gegangen. Da also nun aller Verbote und Vorsicht ungeachtet, das Gold vom festen Lande verschwindet: so ist selbst der Werth 15 1/2 noch nicht hoch genug, und man wird bald 16 annehmen müssen. Dann gälte die Mark legirten Goldes 322 Konvenzions-Gulden, und fände auch die zwekkmäßige Theilung in 32 Statt, wodurch Ein 10 Guldenstükk, dem Werthe der Schild-Louisd'or nach 1786. gleichkäme.

Friedrich II. zeigte auch hier einen richtigen Blikk. Wenn das Gold zu theuer wurde, schikkte er viel Gold als Darlehen in die Bank; wenn es zu wohlfeil zu werden anfieng, nahm er das überschikkte Gold zurükk und sandte dagegen Silber.

§. 406.

Es ist daher gewiß eben so gerecht als nützlich, dem Golde keinen festen Preis gegen das Silber zu geben; indem die uneingeschränkte Konkurrenz ohne alle Hülfsleistung der Gesetze den Marktpreis der edlen Metalle am Besten bestimmt. Auch richtet sich das Publikum nicht immer nach dem gesetzmäßigen Pari, sondern es findet auch noch ein kaufmänniſches Pari Statt.

Anmerk. Der König von Preussen Friedrich Wilhelm II. hatte seinem Volke durch ein Patent vom 21. Februar 1787. die Freiheit ertheilt, das Verhältniß des Werthes des Goldes zum Werthe

des

des Silbers nach der jedesmaligen Konkurrenz zu bestimmen.

§. 407.

Obschon es noch keine Gesetzgebung gewagt hat, die Land-Rente selbst zu fixiren; so sind doch die Landes-Produkte, z. B. Getreide, Holz, Fleisch u. s. w. oft genug taxirt worden, wodurch der Land-Rente Abbruch geschah.

§. 408.

Wenn die Regierung durch Taxirung der Waaren, welche die ersten Bedürfnisse sind, einen geringeren Preis, als die Natur der Dinge und die Konjunkturen ihnen bestimmen, erzwingen will; so ist die Ungerechtigkeit dieser unnatürlichen Staats-Operazion entschieden. Denn solche Machtsprüche sind Eingriffe in das Privat-Eigenthum, dessen Genuß oder Anwendung nach eigener Willkühr der Staat Jedem garantirt, der die bestimmten Abgaben entrichtet und die übrigen Pflichten der Staasbürger erfüllt. Zu hohe Taxen sind ungerecht in Ansehung der Konsumenten und diesen schädlich; zu niedrige Taxen hingegen gefährden und ruiniren die Produzenten.

§. 409.

Wenn der durch Taxen herabgesetzte Preis irgend einer Waare nicht mehr die Hervorbringungskosten derselben nebst dem üblichen Profit erstattet: so wird die Waare nicht mehr auf den Markt geliefert; denn man baut die Früchte nicht mehr, die kein freies Eigenthum sind oder die man mit Schaden bauen muß.

An-

Anmerk. Vor einigen Jahren mußte eine Behörde, welche auf den Gedanken einer Kartoffel-Taxe gerieth, ihre publizirte Taxe in 48 Stunden wiederruffen: weil Tausende von Einwohnern, die sich täglich damit nährten, verhungern hätten müssen, indem keine Kartoffel mehr auf den Markt kamen. —

§. 410.

Solche Taxen der Lebensmittel und anderer Naturalien schränken die Produkzion ein, verursachen Vernachläßigung oder Verschlechterung des Landbaues, nehmen einen Theil des vaterländischen Kapitals von dem nützlichsten Gewerbe weg und schneiden die fremde Zufuhr ab, welche sich nur nach den günstigsten Konjunkturen richtet.

§. 411.

Der zu niedrige Preis der Landes-Produkte — selbst wenn er ohne Einwürkung der Regierung Statt findet! — ist immer für ein Land sehr nachtheilig, weil er den Akkerbau lähmt, das Einkommen der Pächter verkleinert und den Ertrag der folgenden Jahre vermindert.

§. 412.

Da durch dergleichen Preisbestimmungen die Konkurrenz der innländischen und auswärtigen Verkäufer eingeschränkt wird: so müssen Taxen sehr oft höher seyn, als bei dem freien Handel der Marktpreis gewesen wäre. So kann durch die Taxen Theils wegen Verminderung

derung der Produkzion und Theils wegen direkter Erhöhung des Preises eine künstliche Theuerung bewürkt werden.

Anmerk. In den römischen Provinzen wurde bei den reichlichsten Erndten, da der Landmann Magazin-Rokken für einen bestimmten Preis nach Rom und an seine Provinzial-Stadt liefern mußte, auf dem platten Lande Theuerung, und bei mißrathener Erndte Hungersnoth erzeugt.

Grundzüge des Finanz-Wesens im römischen Staate. Von R. Bosse. B. I. S. 168—169.

§. 413.

Sind aber die Taxen nicht zu hoch oder wohl gar zu niedrig; so werden doch schlechte Waaren geliefert. Daher kann man an manchem Orte selbst für das Angebot des höchsten Preises keine gute Lebensmittel, z. B. kein gutes Fleisch, Bier u. s. w. finden.

§. 414.

Da in verschiedenen Theilen eines und desselben Staates auch in Ansehung der Fruchtbarkeit des Bodens, des Arbeitslohns, des Zinsfußes, der Maaße und Gewichte u. s. w. eine Verschiedenheit herrschen kann: so ergiebt sich daraus, daß allgemeine oder sogenannte Landes-Taxen die ungerechtesten und verderblichsten wären. Dergleichen Preis-Regulirungen würden nicht bloß den Akkerbau ganz zu Grunde richten; sondern auch Hungersnoth, Entvölkerung und zuletzt selbst Zerstörung der bürgerlichen Gesellschaft zur Folge haben.

An-

Anmerk. Nur zwei Beispiele von solchen verwerflichen Landes-Taxen weißt die Geschichte auf: das eine in Rom und das andere in Frankreich. Dioklezian setzte ein Maximum der Preise für die nothwendigsten Lebensmittel fest, welches statt Ueberfluß Mangel und statt Wohlfeilheit Theuerung beförderte. Daraus entstanden Mißhandlungen der Verkäufer und endlich allgemeine Nichtbefolgung des Gesetzes. — Die französische Schrekkens-Regierung während der Revoluzion befahl für jedes Bedürfniß das Maximum des Preises bei Todesstrafe.

Mein Handbuch der Polizei §. 177.

Handbuch des teutschen Polizei-Rechts. Von G. H. v. Berg. 4ter Thl. Hannover, 1804. S. 511.

§. 415.

Eine Veränderung der Waarenpreise wird auch durch die Steuern bewürkt. Wenn die Auflagen erhöht werden, so erfolgt nothwendig ein reelles Steigen des Preises der Dinge. Wenn die Auflagen auf alle Gewerbe größer werden: so müssen die Landwirthe, Handwerker, Fabrikanten und Kaufleute auch die Waarenpreise steigern.

Anmerk. Auffallende Beispiele von der durch Auflagen bewürkten Steigerung der Waarenpreise konnte man in den letzteren Kriegsjahren, besonders seit 1806. in Teutschland, bemerken, wo alle Verkäufer sich für Einquartierungen, Kontribuzionen, Lieferungen u. s. w. durch Erhöhung der Waaren-

renpreise zu entschädigen suchten. Diese Theuerung aller, auch der geringsten, Lebensbedürfnisse empfand der auf fixe Besoldung — die überdieß noch öfters in tief unter pari gefallenem Papier-Gelde oder in devalvirten Münz-Sorten bezahlt wurde! — gesetzte Diener des Staats desto schwerer, da er (nach ganz unrichtigen und unhaltbaren Grundsätzen!) auch mit Einquartierung, mit Kriegssteuern, mit Wachdiensten und Gott weiß! womit noch belastet und beschädiget wurde, ohne daß er zu irgend einer Schadloshaltung Gelegenheit hatte. — Wer wird hier nicht an das alte Klagelied des römischen Staats-Philosophen erinnert? Sunt reipublicae vulnera, civium perniciosa consilia: inclusum malum, intestinum ac domesticum est. Huic pro se quisque nostrum mederi, atque hoc omnes sanare velle debemus. (*Cic.* Orat. I. de lege agraria.)

Eine klassische, in ihrer Art einzige und unwiderlegbare, Abhandlung „über die Befreiung der Staatsdiener von der Einquartierung" findet sich im 9ten Band des Kameral-Korrespondenten; sie ist aus der Feder eines Geschäftsmannes geflossen. — —

§. 416.

Die Regierung bewürkt ferner eine Ungleichheit des Arbeitslohns und Kapital-Gewinnstes, und folglich kein reelles, sondern ein erkünsteltes Steigen oder Fallen der Waarenpreise durch folgende Anordnungen:

a)

a) indem sie die Konkurrenz in einigen Gewerben oder Beschäftigungen auf eine geringere Anzahl von Mitwerbern einschränkt, als ausserdem der Fall gewesen wäre;

b) indem sie in andern Gewerben die Konkurrenz über dasjenige Maaß von Mitwerbern vermehrt, welche sich natürlicher Weise eingefunden hätten; und

c) indem sie den Umlauf der Kapitale und Arbeiten von einem Orte oder Gewerbe zum andern verhindert: und zwar Theils durch Erschwerung des Uebertritts in andere Gewerbe, und Theils dadurch, daß gewisse Gewerbe ausschließlich in die Städte oder auf das Land verwiesen werden.

§. 417.

Dergleichen Anordnungen bestehen nun in Erhöhung der Auflagen auf Ein- und Ausfuhr oder in gänzlichem Verbot derselben, in eigentlichen Monopolen, in Zunftzwang und Preisen.

§. 418.

Beträchtliche Auflagen auf die Ein- oder Ausfuhr gelegt, können, besonders in gewissen Ländern, ein großes Steigen oder Fallen der Waarenpreise bewürken. Wenn ein Staat durch große Abgaben die Einfuhr solcher Waaren, an denen er selbst keinen Ueberfluß hat, beschränkt: so muß natürlicher Weise der Preis der innländischen Erzeugnisse beträchtlich steigen. Beliebt

liebt es einer Regierung, die Ausfuhr innländischer Produkte, zum Besten der einheimischen Konsumenten überhaupt und der Fabrikanten ins Besondere — um nehmlich letzteren wohlfeilere Materialien und zugleich auch wohlfeilere Lebensmittel zu verschaffen — durch hohe Mauthauflagen zu erschweren und zu beschränken: so werden diejenigen vaterländischen Produkte, welchen der ausländische Markt entzogen wird, in ihrem Preise fallen.

Anmerk. Auf diese Art können die Preise des Getreides, des Weins, der Wolle, der Häute u. s. w. wenigstens eine Zeitlang mehr oder weniger fallen, wovon die tägliche Erfahrung in vielen Staaten Beispiele liefert. — So war es z. B. bei der preußischen Regierung ehe Mals ein Grundsatz, den Getreidehandel so zu leiten, daß nicht nur im Lande kein Mangel entstehen sollte — welcher jedoch im J. 1805. schrekklich groß war! — sondern auch ein solcher Mittelpreis, besonders des Rokkens, erhalten würde: daß es dem Städter nicht allzuschwer fiele, das Getreide zu bezahlen, und daß dabei besonders die Fabriken und Manufakturen nicht litten.

Annalen der preuß. Staatswirthschaft und Statistik. B. II. H. 1. S. 1.

§. 419.

Das gänzliche Verbot der Ein- oder Ausfuhr gewisser Natur- oder Kunst-Produkte würkt nothwendig noch mehr auf die Vertheuerung derselben. Wird überdieß selbst die Einfuhr derjenigen Ar-

tikel verboten, welche natürliche oder künstliche Bedürfnisse in die Kategorie der nothwendigsten gesetzt haben, und ist das Land selbst damit nur dürftig versehen: so ist eine enorme Theuerung, besonders Anfangs, die unvermeidliche Folge davon. Wird hingegen die Ausfuhr innländischer Produkte verboten: so werden die einheimischen Konsumenten Monopolisten und drükken den unglükklichen Produzenten ihre Waaren zu beliebigen Preisen ab.

Anmerk. Es ist vor einigen Jahren von einem der berühmtesten preußischen Statistiker öffentlich die Berechnung gemacht worden, und meines Wissens unwiderlegt geblieben, daß in einigen Provinzen des preuß. Staats die im Lande selbst verarbeitete Wolle gerade so viel gekostet habe, als die rohe Wolle im Auslande! So wurden die Produzenten durch das Verbot der Ausfuhr genöthiget, ihr jährliches Einkommen und folglich auch das Nazional-Einkommen zu vermindern, und die Fabrikanten konnten dasselbe nicht vermehren!!

Man hat in einigen Ländern die Ausfuhr des rohen Flachses in der Absicht, den einheimischen Leinen-Manufakturen aufzuhelfen, verboten. Es geschah, was nothwendig erfolgen mußte! Es waren entweder im Verhältniß zum gebauten Flachs zu wenig innländische Manufakturen: jener fand also nicht genug Käufer, und sank von selbst so tief im Preise, daß er keinen Vortheil mehr gewährte; oder ein innländischer Monopolist bestimmte den Preis des

Flach-

Flachses willkührlich. Der Bauer verließ nun den keinen Nutzen oder wohl gar Schaden bringenden Flachsbau, baute andere vortheilhaftere Früchte — und in wenigen Jahren waren Flachsbau und Manufakturen verschwunden. — Ein wohl zu beherzigendes Warnungs-Exempel!

In Mekklenburg-Schwerin ist unterm 28. Juni 1808. folgende Verordnung erschienen:

„Friedrich Franz v. G. G. Herzog zu Mekklenburg ꝛc. Da die durch Unser Edikt vom 17. Dez. 1805 wegen verbotener Ausfuhr der Lumpen ꝛc. beabsichtigte bessere Aufnahme der innländischen Papier-Fabrikazion durch die immittelst eingetretenen Zeitereignisse nicht begünstiget worden, vielmehr, wegen fehlender Konkurrenz mit dem Auslande, ein beträchtliches Kapital, was sonst für exportirte Lumpen in die einheimische Zirkulazion gebracht war, unbenutzt geblieben, und für das Land größten Theils verloren gegangen; hingegen eine große Anzahl von dazu sonst gebrauchten Händen unbeschäfftigt geblieben, und sehr viele Familien aus der geringern Volks-Klasse, die sonst von Lumpensammeln sich ernährt haben, durch die Stokkung dieses Verkehrs brotlos gemacht seyn würden, wenn das Verbot annoch jetzt länger fortdauern sollte; so finden Wir Uns, nach vernommenem Erachten des engeren Ausschusses Unserer getreuen Ritter- und Landschaft bewogen, gedachtes Verbot der Lumpenausfuhr hierdurch bis aufs weitere Unsere Verordnung wieder aufzuheben.“

§. 420.

Eigentliche Monopole äußern natürlicher Weise auf das Steigen der Preise den größten Einfluß, und veranlassen in der That sogenannte Monopol-

Preise, d. h., die höchsten, welche die Käufer bezahlen können. Es giebt Monopole in Ansehung der Produkzion oder Fabrikazion oder des Handels — des Kaufs und Verkaufs.

§. 421.

Wenn der Monopolist einen Freibrief hat und Schutz genießt: so muß ihm jeder Unterthan gehorchen. Er ist in seinem ganzen Würkungskreis der Einzige, und leidet keinen seines Gleichen. Er hebt daher alle Konkurrenz in dem Umfange seiner Vollmacht auf. Er verursacht Ungleichheit der Waarenpreise: er selbst verkauft hoch und veranlaßt dadurch auch die Erhöhung mancher anderer Waarenpreise; hat er aber selbst zu kaufen: so bezahlt er diejenigen, welche an ihn gebunden sind, niedrig.

Anmerk. Die Monopole haben auch eine Reakzion, welche in der ökonomischen Sphäre eben so gewöhnlich, als allgemein verkannt ist. — Die Monopole treffen nehmlich die Konsumenten (im weitesten Sinne), welche — man mag den kleinern Vorrath der Waaren oder ihre geringere Güte betrachten — immer verkürzt werden und theuer kaufen müssen. Diesen Nachtheil fühlen die Abnehmer der Monopol-Waaren ganz, und verfehlen daher nicht, sich durch ein proporzionirtes Zurükkwürken zu entschädigen; und folglich von ihrer Seite auch alles Verkäufliche zu steigern, um ihren gegenwärtigen Zustand wenigstens im Ebenmaaße mit dem vorhergegangenen zu erhalten. — So bilden alle Monopole in Hinsicht auf das Steigen der Waarenprei-

preise einen geheimnißvollen Zirkel von Ursachen und Würkungen, welcher an sich noch viel zu wenig gewürdiget und erkannt ist, und dessen Ausdehnung noch weniger bekannt oder berükksichtiget zu seyn scheint. — —

§. 422.

Der Zunft- und Innungszwang, zu Folge dessen fast alle Gewerbe — der Landbau ausgenommen — nur von gewissen geschlossenen Gesellschaften getrieben werden können, hat dieselbe Tendenz, wie die eigentlichen Monopole.

Anmerk. Franz Mengotti's Abhandlung über den Kobertismus. S. 150—168.

§. 423.

Jedes Zunft-Privilegium schränkt nothwendig den Betrieb des Gewerbes nur auf die Konkurrenz derjenigen Personen ein, welche zur Zunft gehören. Da alle Zunft-Ordnungen die (gewöhnlich zu große und oft gar lächerliche) Zahl der Lehrjahre, und selbst die Zahl der Lehrlinge, die Ein Meister halten darf, bestimmen: so bezwekken sie eine Beschränkung und Verminderung der Theilnehmer an den Gewerben.

Anmerk. Die Lehrlinge der Weißgärberei und Brauerei (diese ist, so wie sie gemeiniglich getrieben wird, vielleicht so leicht zu lernen, wie das Kochen einer einzelnen Suppe!) müssen einen fünfjährigen Kursus machen, und Tag aus Tag ein angestrengt arbeiten: während die Adspiranten zu den wichtigsten Staatsdiensten 2 höchstens 3 Jahre auf der Universität sich aufhalten, und etwa, im

Durchschnitt genommen und die Haupt- und Neben-Ferien ꝛc. mitgerechnet — Ein Jährchen nach dem Natur-Recht und nach den Pandekten ꝛc. fragen! —

§. 424.

Die Zünfte lassen die Anzahl der Verkäufer sich nicht frei vermehren; sie bewürken, daß der Markt nie überfüllt, ja daß er oft nicht hinreichend versehen werde, wodurch der Verkaufspreis der Waaren willkührlich über den natürlichen erhöht wird. Werden also auch nicht — was leider aber sehr oft der Fall ist — schlechte Waaren geliefert: so müssen sie doch wegen künstlicher Erhöhung des Marktpreises durch die Natur und Tendenz der Zünfte zu theuer bezahlt werden.

§. 425.

Existirten aber keine Zünfte — wenigstens nicht mit den gerügten Mißbräuchen — so könnte jedermann zu jeder Zeit sich in die Reihe der Verfertiger oder Verkäufer aller Waaren stellen; der Markt würde znm Vortheil der Käufer erweitert; es entstände Konkurrenz und dadurch Wetteifer zur Vervollkommnung der Waaren.

Anmerk. Perspektive für das künftige Gewerbswesen in den Landen teutscher Mundart. Von J. L. M. Aschenbrenner. Bamberg und Würzburg, 1810.

§ 426.

Es ist also erwiesen, daß mit allen Zünften ein mehr oder minder ausgedehntes Monopol verbunden ist, wodurch die Zunftgenossen die Waarenpreise unnatürlich erhöhen.

An-

Anmerk. Die neueste Gesetzgebung hat seit Kurzem in Ansehung der Zünfte Folgendes bestimmt:

a) in Koppenhagen ist die Brauers-Zunft aufgehoben und das Bierbrauen allen Bürgern freigegeben worden;

b) in Baiern ist allen Handwerksmeistern unverwehrt, ohne Rükksicht auf bestimmte Gerichts- oder Zunft-Distrikte überall hin durch die ganze Provinz, die Hauptstadt nicht ausgenommen, zu arbeiten und ihre verfertigten Waaren abzusetzen, jedoch nicht zu hausiren;

c) in Preußen hat eine Königl. Verfügung die Bäkkerzünfte in den sämtlichen Städten von Ost- und Westpreußen und Lithauen aufgehoben, und den Bäkkern und Schlächtern das Verkaufs-Monopol-Recht entzogen. Jedem Bäkker steht frei, jede Gattung von Brot zu bakken. Jeder Bürger erhält das Recht, zu schlachten, zu bakken und Lebensmittel jeder Art feil zu haben. Den Großhändlern und Kaufleuten wird eben Falls gestattet, im Detail zu verkaufen.

d) In Frankreich und Westphalen ist allgemeine Gewerbsfreiheit eingeführt, und jeder, der eine bestimmte Abgabe bezahlt und seine Geschikklichkeit bewiesen hat, darf irgend ein Gewerbe treiben.

§. 427.

Preise oder Prämien werden von den Regierungen öfters ertheilt, um die Erzeugung gewisser Waaren, hauptsächlich aber um die Ausfuhr derselben zu befördern.

§. 428.

§. 428.

Erzeugungs-Prämien werden von der Regierung und unmittelbar von der Nazion gleichsam dafür bezahlt, um dafür im Innlande ein Produkt zu erhalten, welches das Ausland wohlfeiler geliefert hätte. Die Verkehrtheit dieser Maaß-Regel ist also einleuchtend.

§. 429.

Wenn Preise für die Ausfuhr bestimmt werden: so leidet die Nazion noch weit mehr darunter, weil sie ausser jenen Aufopferungen auch noch innländische Waaren beträchtlich theurer bezahlen muß, indem die Konkurrenz auf dem einheimischen Markt wegen der durch Prämien erkünstelten Ausfuhr abnimmt. Der Ausländer hingegen erhält dergleichen Ausfuhr-Artikel Theils wegen der Menge derselben und Theils wegen der vom Staate belohnten Verkäufer zu geringen Preisen und bereichert sich auf Kosten des Staats, welcher jene Preise aussetzt.

§. 430.

Den größten und nachtheiligsten Einfluß auf das Fallen der Preise äussern aber die Prämien dann, wenn der Handel, wie es in neuern Zeiten so oft der Fall war, plötzlich eine ungünstige Wendung nimmt; und wenn die innländischen Waaren, auf deren Erzeugung — zum Behufe des ausländischen Absatzes — man so viel verwendete — im Auslande keine Abnehmer mehr finden, und daher den innländischen Eigenthümern zur Last fallen, wodurch Industrie und Wohlstand in Verfall gerathen.

Zweites Hauptstück.

Von der Vermehrung des Nazional-Reichthums oder von den Beförderungsmitteln der Produkzion im weitesten Sinne, d. h., von der Vergrößerung des jährlichen Einkommens und Wohlstandes der Nazion.

Erster Abschnitt.

Wichtigkeit der Kapitale, verschiedene Anwendungen derselben und Unterschied zwischen ihrer Produktivität und Unproduktivität.

§. 431.

Die Kapitale sind bestimmt, die Seele der Nazional-Industrie zu seyn. Sie sind es, von welchen die Würksamkeit der übrigen produktiven Kräfte abhängt; welche Unternehmungen aller Art und den Anfang und Fortgang aller Arbeiten und Gewerbe erst möglich machen.

§. 432.

So weit als Kapitale reichen, eben so weit und nicht weiter können auch Ausdehnungen oder Vervollkommnungen der Nazional-

nal-Gewerbe bewürkt werden. Jeder einzelne Gewerbtreibende ist desto unabhängiger in Hinsicht des Kaufs der Materialien oder des Absatzes seiner Waaren; kann sein Gewerbe desto mehr vervollkommnen und desto leichter vortheilhaft kaufen und verkaufen: je mehr Kapitale ihm zu Gebote stehen und je größer sein Fond ist.

§. 433.

Es ist daher dem Staate sehr viel daran gelegen:

a) jeden Verlust oder jede Verminderung der Kapitale so viel als möglich zu verhindern;

b) den Ausgang der Kapitale in fremde Länder auf eine natürliche und nazionalökonomische Art zu verhüten und den Eingang derselben zu befördern;

c) die größte Mobilisirung oder Thätigkeit und den schnellsten Umlauf aller Kapitale zu bewürken, und

d) die gewinnvollste und gemeinnützigste Anwendung aller zirkulirenden Kapitale und folglich die größte Vermehrung derselben zu erzielen.

§. 434.

Kapitale können auf viererlei von einander sehr verschiedene Arten (§. 190.) angewandt werden und zwar:

1) auf Hervorbringung roher Natur-Produkte;
2) auf Fabriken und Manufakturen;
3) auf den Handel;
4) auf persönliche Dienstleistungen.

§. 435.

§. 435.

Jedes Kapital, welches durch seine Anwendung mehr hervorbringt, als es selbst beträgt und mithin den Nazional-Reichthum vermehrt, ist produktiv. Die Produktivität der Kapitale beruhet daher auf dem Ueberschusse der Produkzion über die Konsumzion und die Größe der erstern ist gleich der Größe des letztern. Die Produktivität des Kapitals ist desto größer, je grösser das durch dasselbe erzeugte Produkt ist und je weniger die Produkzion in Vergleich mit dem Tauschwerth der Produkte gekostet hat.

§. 436.

Unproduktiv oder steril ist jede Kapital-Anwendung, welche entweder gar keinen Werth an die Stelle des verbrauchten Kapitals setzt oder doch keinen Ueberschuß über den Werth des angelegten gewährt. Die erstere kann man die positive und die letztere die negative Unproduktivität heißen.

Anmerk. Die Lehre von dem Begriffe der Produktivität der Kapitale und Arbeiten, von dem Unterschiede zwischen produktiven und unproduktiven Kapital-Anwendungen und von den Folgen beider ist höchst wichtig und verdient bestimmt und richtig behandelt zu werden, was leider bisher selten geschah. Viel zu enge Gränzen würde man der Produktivität setzen, wenn man sie nur auf den Akkerbau oder auf die eigentliche Produkzion beschränken würde: indem selbst jeder Zweig der Produkzion z. B. Landbau,

bau, Bergbau u. s. w. unproduktiv werden kann, während Manufakturen sehr produkt seyn können. Die persönlichen Dienstleistungen der Schriftsteller, Aerzte, Advokaten, Virtuosen in Ansehung der Vokal- oder Instrumentalmusik übertreffen öfters an Produktivität viele Gewerbe und lachen über die Physiokraten, von welchen sie mit den Hof-Poeten und Domestiken in die sterile Klasse geworfen worden sind. — —

§. 437.

So wie produktive Kapital-Anwendungen den Wohlstand der Gewerbtreibenden Volks-Klassen und Individuen vermehren; eben so wird derselbe auch durch unproduktive Kapital-Anwendungen verhältnißmäßig vermindert.

§. 438.

Je mehrere unproduktive Kapital-Anwendungen bei irgend einer Nazion Statt finden; je größer die Unproduktivität ist und je länger dieselbe dauert: desto ungünstiger wird auch die Nazional-Wirthschafts-Bilanz und desto mehr nähern sich die einzelnen Bürger, die ganze Nazion und der Staat selbst dem Untergange.

§. 439.

Die vollkommenste Benutzung irgend eines einzelnen Gewerbes, oder aller drei Nazional-Gewerbe zusammen findet nur dann Statt, wenn aus jedem einzelnen Gewerbe, und auch aus allen im Ganzen ein so

großer

großer jährlicher reiner Profit entspringt, als [vermöge der Zeitverhältnisse nur immer möglich ist.

Dieß ist nun aber auch das wahre Ziel, nach dessen Erreichung alle Gewerbe streben müssen, und wozu der Staat negativ und positiv mitwürken soll.

§. 440.

Jeder denkende Staatswirth, dem es um eine ächte und solide Vermehrung des Nazional-Reichthums zu thun ist, und der die dagegen obwaltenden Uebel bei der Wurzel selbst, ausrotten will, muß daher folgende genaue und bisher fast ganz vernachlässigte Untersuchungen anstellen:

1) Ob und wie viele Privat- oder Staats-Gewerbe produktiv oder unproduktiv getrieben werden?

2) Ob der Betrieb der Nazional-Gewerbe im Ganzen, produktiv oder unproduktiv sey?

3) In wie weit der Betrieb einzelner Privat-Gewerbe oder der Staatsgewerbe und sämtlicher Nazional-Gewerbe unproduktiv sey?

4) Welches die Hauptursachen der vorhandenen unproduktiven Arbeiten und Kapital-Anwendungen seyen?

5) Welches nach den Lokal-Verhältnissen oder besonderen Umständen die zwekkmäßigsten Mittel zur Beförderung der möglichsten Produktivität und Vermehrung des Nazional-Reichthums seyen?

Zweiter Abschnitt.

Theorie der Industrie.

Erster Absatz.

Begriff, Zwekk und höchste Wichtigkeit der Industrie und industriösen Nazional-Bildung.

§. 441.

Da der Nazional-Reichthum von den Gütern abhängig ist, welche durch Arbeit erworben werden (§. 189.): so muß die Staatswirthschafts-Wissenschaft die größtmögliche Beförderung der Arbeit lehren.

§. 442.

Die Vergrößerung des jährlichen Total-Arbeits-Produkts einer Nazion geschieht aber Theils intensive, d. h., durch Beförderung der Industrie, und Theils extensive, d. h., durch Beförderung der Bevölkerung (§. 106.).

§. 443.

Es giebt leider im Teutschen keinen Ausdrukk, welcher alles das umfaßte, was man mit dem Worte Industrie bezeichnen will; indem die Benennungen: Arbeit, Arbeitsamkeit, Fleiß, Erwerbsamkeit, Kunstfleiß u. s. w. den damit verbundenen Begriff nicht erschöpfen.

§. 444.

§. 444.

Unter Industrie im allgemeinsten Sinne des Wortes hat man die geübteste und schnellste Anwendung der körperlichen und geistigen Kräfte auf mannichfaltige Gegenstände zu verstehen.

§. 445.

Die Industrie ist mehr als gewöhnliche Arbeit, welche bloß überhaupt eine Anwendung der menschlichen Kräfte, zur Erreichung eines Zwekkes, bedeutet. Sie ist auch mehr als Arbeitsamkeit, welche sich auf die Neigung oder Liebe zur anhaltenden Arbeit bezieht.

§. 446.

Die Industrie geht selbst dem Fleiße voran, und verdient vor demselben den Vorzug. Der Fleiß benutzt nur das, was da ist; bearbeitet einen gewohnten Gegenstand nach dem Herkommen oder Schlendrian, in einem immer gleichen Zeitmaaße; schleicht fort, wie gestern und ehegestern. — Der Fleiß richtet sein Augenmerk stets nur auf Ein Objekt und verhält sich ausserdem passiv. Er bezieht sich mehr auf die Quantität, die Industrie aber mehr auf die Qualität der Waare; jener ist mechanisch und begnügt sich mit der Nothwendigkeit: diese hingegen ist intellektuel, schreitet immer fort, benutzt jede Gelegenheit, ist erfinderisch, sucht immer mehrere Gegenstände hervor, veredelt sie, und sucht bei der Bearbeitung derselben bald an Zeit, bald an Kräften zu gewinnen. Der Mann von Industrie eilt tausend Jahre dem Fleißigen vor!

§. 447.

§. 447.

Der Zwekk der Industrie ist Vervollkommnung überhaupt und vortheilhafterer Gebrauch der hervorbringenden Kräfte ins Besonders. Daraus entspringt natürlicher Weise Wohlhabenheit der Industriösen.

Anmerk. Industriöse Menschen versuchen verschiedene Mittel, um Wohlstand zu finden oder zu erhalten; bieten durch einen Fond, welcher das Resultat ihrer Industrie ist, ungünstigen Konjunkturen oder Unglükksfällen Trotz, und wissen sich aus hundert Verlegenheiten zu helfen, in deren Einer der bloß Fleißige, welcher immer nur nach der Väterweise handelt, untergeht. — So wird der Mensch Schöpfer seines Glükks, aber auch Urheber seines Untergangs! Psychologie und Geschichte bestätigen diese Wahrheit. — —

§. 448.

Die Industrie ist daher die vollkommenste Anwendung der Natur-Kräfte, verbunden mit dem sparsamsten Gebrauche der Zeit, zur Vergrößerung des Wohlstandes und Erhöhung des Lebensgenusses.

§. 449.

Alles, woran die Kräfte des Leibes und der Seele gewekkt, geübt und vervollkommnet werden können: Arbeit zu Haus, auf dem Felde, im Garten, in allen Gewerben, Künsten und Wissenschaften, kann ein Gegegenstand der Industrie werden, indem es hier lediglich auf Erhöhung der Thätigkeit und Geschikklichkeit —

auf

auf unermüdetes Fortschreiten zur Vollkommenheit ankommt.

§. 450.

Es ist also ganz falsch, wenn man die Industrie gewöhnlich nur auf den Knnstfleiß einschränkt, indem sie nothwendig auf alle Nazional-Gewerbe, folglich auch auf den Akkerbau und selbst auf die wissenschaftliche Betriebsamkeit ausgedehnt werden muß.

Anmerk. Alle ältere französische Schriftsteller der politischen Oekonomie verstehen unter der Industrie bloß die kunstmäßige Veredlung der rohen Natur-Produkte, und den vortheilhaften Umsatz der Manufaktur-Waaren. Einige teutsche Schriftsteller theilen sie in die hervorbringende und verarbeitende ein, und meinen, damit ihr unermeßliches Gebiet erschöpft zu haben; andere, und darunter selbst einer der neuesten staatswirthschaftlichen Reformatoren, schränken sie dagegen noch immer bloß auf die Veredlung der rohen Naturalien ein.

§. 451.

In wie fern die drei großen Nazional-Gewerbe in Agrikultur, Manufaktur und Handel bestehen, muß man nothwendig auch im Allgemeinen in Ansehung dieser Gewerbe eine dreifache Industrie unterscheiden, und zwar:

1) die landwirthschaftliche Industrie;

2) die technische Industrie;

3) die merkantilische Industrie.

§. 452.

Die landwirthschaftliche Industrie zeichnet sich durch Benutzung alles urbaren Landes, durch vorzügliche Wirthschaftsarten und durch Verbesserung der Viehzucht, durch Erzielung der nützlichsten und gewinnvollsten Aker-Produkte und durch den Betrieb der Nebenbeschäftigungen der Landleute aus.

Anmerk. Der Landmann kann, will und soll Nebenarbeiten in jenen Tagen und Stunden haben, in welchen er nicht auf dem Felde seyn kann — besonders in den langen Winterabenden. Die Nebengewerbe der Landleute müssen in der Regel nur grobe Arbeiten — nützliche Vorarbeiten für die Fabriken und Manufakturen seyn; sollen auch die Bauernkinder beschäftigen; dürfen nicht viele oder kostbare Geräthschaften und Werkzeuge fordern und sollen von der Art seyn, daß der Landmann selbst die dazu nöthigen rohen Materialien gewinnen kann. Für einzuführende Nebenbeschäftigungen, welche einige Unterweisung und einiges Werkzeug erfordern, würde auch die Ansetzung einiger solchen Familien, welche mit den erwünschten Nebenarbeiten recht bekannt wären, und andere unentgeldlich unterwiesen, und die Veranstaltung, daß den Leuten das nöthige Geräth und die Materialien leicht verschafft, oder sie auch, ersteres sich selbst zu machen, angeleitet würden, nebst der Besorgung eines vortheilhaften Absatzes

satzes ihrer Fabrikate, schon viel bewürken. Zu den besten Mitteln, Nebengewerbe allgemein gangbar zu machen, können auch, wie es in dem preussischen Staate mit so glükklichem Erfolge geschah, kleine Belohnungen oder Ehrenzeichen für diejenigen, welche ein Nebengewerbe an einem Orte, oder in einer Gegend, zuerst oder am Besten oder am Stärksten treiben, ausgesetzt werden. Dadurch wird nicht nur Lust und Wetteifer ungemein angefeuert; sondern die Leute gewöhnen sich auch, ihre Arbeiten beurtheilen zu lassen, Schlechtes und Besseres zu unterscheiden und nach dem Vorzüglichen zu streben.

§. 453.

Die technische Industrie erkennt man an einer vorzüglichen Veredlung der rohen Stoffe, an der inneren Güte und geschmakkvollen äußeren Form der Fabrikate und Kunst-Produkte.

§. 454.

Die merkantilische Industrie wird sichtbar durch Aufsuchung neuer Handelszweige und Kommunikazions-Wege, durch Benutzung der vortheilhaftesten Konjunkturen, durch alle nur mögliche Vervielfältigung des Absatzes der Waaren und durch Vermehrung oder Vergrößerung der Handelsgewinnste.

Anmerz. Forbonnais hat die Behauptung aufgestellt: der Staatswirth müsse es dahin zu bringen suchen, daß die Nazion ihre Beschäftigungen nicht bloß mit Hauswirths- sondern auch mit Kaufmannsaugen betrachte.

§. 455.

Die Industrie einer Nazion ist das erste und wichtigste Beförderungsmittel des Nahrungsstandes, und ohne sie läßt sich kein Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe der Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft hoffen. Die Erfahrung lehrt, daß im Fortgange der Dinge die bisherigen Produkte keiner Nazion zureichen; daß sie also die bisherigen Kräfte vortheilhafter anwenden, d. h. industriös seyn müsse. In allen Ländern, in welchen der Nahrungsstand im Verfall ist, wird man auch bald bemerken, daß es hauptsächlich an der Nazional-Industrie fehlt. Davon haben, wenigstens ehe Mals, Neapel, der Kirchenstaat, Spanien, Portugal, Polen, nebst noch andern Staaten und Provinzen, allgemein bekannte Beispiele geliefert.

Anmerk. Sehr schön sagt daher Kampe (in seinen ungenutzten Mitteln zur Beförderung der Industrie. Fragm. I. S. 4.):

„Da es nicht mehr bei uns steht, die Menschen wieder simpel, frugal und Bedürfnißfrei zu machen; so bleibt uns nichts übrig, als zu versuchen, ob wir sie nicht emsiger, industriöser und erwerbsamer machen können, damit Einnahme und Ausgabe wieder ins Gleichgewicht kommen möge."

Seit mehr als tausend Jahren floß Europens Geld nach Rom: Maximilian I. schätzte die jährlichen Einkünfte des Stuhls daselbst aus dem teutschen Reiche auf 500,000 Dukaten; nach der

An-

Angabe des Herausgebers der Schattenrisse edler Teutschen betrugen die noch zu den Zeiten der Kaiserin Maria Theresia gewöhnlichen Geldausflüsse aus Oestreich nach Rom jährlich an sechs Millionen Gulden und darüber. Die Annaten aus Frankreich sollen auch noch vor der Revoluzion jährlich 600,000 Livres betragen haben.

Unwillkührlich wird man hier auch an Kili erinnert, wo selbst die Manufaktur eines Besens unbekannt ist, und wo es an Offizianten und Bedienten und kuppelnden Mönchen wimmelt.

Magazin von merkwürdigen neuen Reisebeschreibungen. Berlin, 1799. B. XVI. S. 175.

§. 456.

Die Industrie macht ein Land blühend, erzeugt den Flor aller Gewerbe, macht alles fruchtbar und verbreitet überall Leben und Wohlseyn. Sie erzeugt mehr Umgang und Verkehr mit Menschen, mehr Unternehmungsgeist, mehr Veredlung der Natur in allen ihren Theilen und Produkten, mehr nützliche Verbesserungen und Entdekkungen in den Gewerben und Künsten, mehr Streben nach Wohlstand in allen Ständen, und auch mehr Wohlstand selbst. Eine industriöse Nazion hat in sich selbst eine Menge Resourçen, den Unglükksfällen, welche den Betrieb der Gewerbe stören können, auszuweichen, oder die Folgen der unvermeidlichen unschädlich zu machen.

§. 457.

Die Beförderung der Nazional-Industrie und die daraus entstehende Bereicherung eines Landes gewähren folgende wichtige Vortheile:

1) Konkurrenz auf dem Weltmarkte durch

a) leichtere oder schnellere Arbeit;

b) bessere oder vollkommnere Waaren;

c) den Betrieb im Großen;

2) hohen Arbeitslohn, welcher die Anzahl der Arbeiter vermehrt;

3) politisches Gewicht, welches die Unabhängigkeit des Staats sichert.

Anmerk. Athen und Karthago in der alten, und Frankreich und Großbrittannien in der neuern Welt liefern mehrere hieher gehörige Daten. Alle reiche und handelnde Staaten von Karthago bis auf England und Holland haben sich gedungener Truppen bedient, welche sie von ihren ärmeren Nachbarn mietheten.

§. 458.

Die Industrie ist die Quelle des Reichthums, vermindert den Ausfluß des Geldes und vermehrt den Zufluß desselben, indem sie Gold und Silber wie der Magnet das Eisen anzieht.

Anmerk. Treffend hat Hume bemerkt: ich möchte eben so bald fürchten, daß alle unsere Quellen und Ströme sich erschöpfen ließen, als daß ein Reich, welches Menschen und Betriebsamkeit hat, von Geld entblößt werden könnte.

David Hume's politische Versuche. S. 111.

Die

Die Geschichte liefert Beispiele, daß der unwiderstehliche Zug der Industrie selbst das Geld des Feindes in die Städte des bekriegten Staats zog. Als Philipp II. Holand bekriegte, gieng das amerikanische Silber Millionen-Weise in die spanisch gebliebenen Niederlande, wo es in die gröbste Landesmünze — in den Dukaton vermünzt wurde. Aber eben diese zur Bekriegung der Holländer geprägte Münze häufte sich bei diesen so sehr an, daß, als Amsterdam im Jahr 1609. seine Bank errichtete, es die Fonds derselben aus Millionen dieser spanischen Dukatons machte. —

Meine Enzyklopädie der gesamten Geld's-Wissenschaft. S. 458.

§. 459.

Die Industrie würkt auch sehr wohlthätig und stark auf die Bevölkerung. Es ist ein allgemeiner Erfahrungssatz, daß die Bevölkerung gleichen Schritt mit der Industrie halte, so daß die Einwohner eines Staats in dem Grade zahlreicher werden, als ihre Industrie zunimmt.

§. 460.

Je größer und ausgebreiteter die Nazional-Industrie wird; desto kleiner muß auch die Anzahl der Taugenichtse, der Müßiggänger und Armen; desto größer hin-

hingegen die Anzahl der brauchbaren, thätigen, wohlhabenden und kontribuzionsfähigen Bürger werden.

Anmerk. Mit Recht behauptet Hr. Pfarrer Kohler (in seinen Gedanken über Einführung der Industrie-Schulen §. 35.):

„Die arbeitsamsten und industriösesten Leute sind verhältnißmäßig immer auch die besten Menschen. Dieß ist ein Erfahrungssatz, dem schwerlich jemand widersprechen wird."

§. 461.

Die Industrie ist also die Quelle des Reichthums der einzelnen Bürger, der ganzen Nazion und der Regierung selbst. Sie macht den Staat mächtig, giebt ihm innere Stärke und verbreitet Zufriedenheit und Ruhe unter allen Volks-Klassen.

Anmerk. Ein industriöses Volk ist gemeiniglich auch ein gehorsames und ruhiges Volk. Aber eine Nazion, welcher Arbeit nicht zum Bedürfniß, und die nicht gewöhnt worden ist, bloß von der Arbeit ihr Auskommen zu erwarten, ist zum Sanculottismus geneigt — Müßiggang und Ungeschikklichkeit sind der gerade Weg zur Armuth, Unzufriedenheit und, im Drang der Umstände, zur Widersetzlichkeit und bürgerlichen Unruhen. Der römische Pöbel hat dieß oft und laut genug bewiesen, sich der Weltherrschaft angemaaßt, Brot- und Fleischvertheilungen ertrotzt und selbst Weinvertheilung und Spiele mit Ungestümm gefordert.

§. 462.

§. 462.

Bildung zur Industrie ist demnach die erste und wichtigste Angelegenheit der Staatswirthschaft, welche ihrem Zwekk entsprechen will. Erwekkung und Verbreitung der Industrie, welche der Nazion zum Bedürfniß oder zur zweiten Natur wird, verdienen das erste Augenmerk jeder vernünftigen Staats-Regierung.

Anmerk. „Bildung zur Arbeitsamkeit ist der erste Grund, der sicherste Weg zur weitern sittlichen Kultur. Dieser Satz ist auf die Bildung großer und kleiner Gesellschaften, auf die Erwachseneu und auf die Jugend anwendbar.“

Gedanken über die Einführung der Industrie-Schulen. Von Kohler. §. 35.

Um so mehr muß man sich wundern, daß die Industrie in so vielen größern und kleinern staatswirthschaftlichen Schriften kaum genannt wird, und daß selbst Einer der neuesten Staatswirthschaftslehrer die Theorie der Industrie so selten berükksichtiget.

Zweiter Absatz.

Beförderungsmittel der Industrie.

§. 463.

Die Kultur der Staatsbürger ist das erste Hauptmittel zur Beförderung der Industrie. Es ist an keine planmäßige und würksame Industrie-Bildung zu den-

denken, wenn nicht mit der Kultur der Anfang gemacht wird. Kultiviren heißt nichts anders, als einen gegebenen Stoff nach vorgestellten Regeln behandeln. Die gesamte Thätigkeit des Menschen aber muß nach vorgestellten Regeln geschehen: nicht nur alle Wissenschaften, sondern auch Künste, Handwerke und Akkerbau sind Bewürkungen nach Regeln, welche sich der Mensch denkt, und nach welchen er gleichsam selbstschöpferisch umbildet.

Anmerk. Bloß dem Mangel an Kultur ist es zuzuschreiben, daß, wie Hr. Rektor Weiller in München irgendwo bemerkt hat, nur ein kleiner Theil der Menschen seine Erkenntnißkräfte in den besondern bürgerlichen Verhältnissen braucht, und nur der kleinste auch in den allgemeinen menschlichen; daß der bei weitem größte sich in den einen, wie in den andern, mit Denk-Maschinen, welche ihm von fremden Kräften verfertiget werden — mit den Auxiliar-Kräften des Verstandes, des Gedächtnisses, des Witzes u. s. w. behülft. Dieß ergiebt sich aus dem Vorrathe gelähmter Seelenkräfte, aus der Menge irriger Urtheile, und selbst, wo diese richtig sind, aus der Menge bloßer Vorurtheile. —

§. 464.

Nazional-Kultur und Aufklärung oder geistige Bildung ist die erste Bedingung aller Industrie von der untersten Stufe bis zum höchsten Gipfel derselben. Je weniger Unwissenheit und Aberglaube, Anhänglichkeit an Autoritäten und Gewohnheiten herrschen; und je mehr

an

an die Stelle derselben Selbstdenken, Forschungsgeist und Wissenschaft treten: desto schneller wird sich auch die Industrie verbreiten.

Anmerk. Immer und ewig sagen: die Menschen sind noch nicht reif zur Wahrheit, und doch nichts dazu thun, daß sie es endlich ein Mal würden, heißt, sein Wohlgefallen am Unkraut haben. Diejenigen, sagt Mirabeau, welche die Aufklärung des Volks verhindern, haben sicher einen Theil ihrer Einkünfte auf die Dummheit desselben berechnet. — —

Auch dem Landvolke ist ein gewisser seinen Umständen und Verhältnissen angemessener Grad von Geistesbildung eben so nothwendig und nützlich, als jedem andern Stande. Denn der Landmann wird seinen Beruf als Staatsbürger, Hausvater, Akkerbauer u. s. w. um so besser erfüllen, und den mannichfaltigen Uebeln, welche die Folgen der Stupidität, der Unwissenheit, des Aberglaubens und der Rohheit sind, um so sicherer entgehen, je mehr er auf eine seiner Bestimmung gemäße Art kultivirt ist.

Diejenigen, welche den Bauer in Unwissenheit erhalten, und alle wissenschaftliche Bildung von ihm entfernen wollen, sagen: zur Zeit unserer Vorfahren konnten die Bauern weder lesen noch schreiben, bearbeiteten ihren Akker gut und waren an Sitten nicht schlechter; jetzt, da verschiedene von ihnen zu lesen und schreiben verstehen, bringen manche die meiste Zeit (?) mit Bücherlesen zu und noch mehre-

re

re von solchen, zetteln zwischen den Bauern und der Herrschaft Prozesse an, und verführen das Volk; der einfältigste Bauer ist der folgsamste, auch in der Militz. Dagegen antwortet der Verfasser einer sehr lesenswerthen Schrift (de indole et conditione Rusticorum in Hungaria. Ohne Verlags- und Drukkort. 1808.): Die größten Exzesse und grausamsten Empörungen brechen da aus, wo der Bauer roh ist; der Bauer ist zwar jetzt in seinem rohen Zustande wie das Lastthier unterworfen; wenn aber in diesem Zustande seine Leidenschaft ausbricht, so ist sie desto wilder und barbarischer, wie mehrere traurige Beispiele in Ungarn lehrten. Es ist nicht möglich, daß der Bauer, welcher eine bessere Kenntniß von Gott, von der menschlichen Glükkseligkeit, von der praktischen Sittlichkeit erhält, ein schlechterer Mensch werden könne; daß der Bauer, welcher eine theoretische Kenntniß von der Landwirthschaft erhält, ein schlechterer Landwirth, der Bauer, welcher Ideen von Recht und Pflicht besitzt, ein schlimmerer Unterthan seyn könne. Die Erfahrung lehrt, daß die gebildeten Bauern besser durch vernünftige Gründe, als die ungebildeten durch die Peitsche und den Stokk geleitet werden; daß unter den gebildetern Bauern wenig Zänkereien und Schlägereien vorfallen; daß in der Militz die des Lesens und Schreibens kundigen Bauern den übrigen vorgezogen werden, und daß im Zivil-Stande die geschikkten und wohlhabenden Bauern dem Regenten und dem Grundherrn mehr nützen, als die ungeschikkten, unwissenden, rohen und elenden. Die praktische Sittlichkeit der Bauern ist von

der

der größten Wichtigkeit; denn gute Sittten würken noch mehr als gute Gesetze!

§. 465.

Alles also, was nur immer das Volk selbstdenkender, vernünftiger und klüger macht, ist auch ein Beförderungsmittel der Industrie. Alle Verhältnisse und Begebenheiten, welche das Nachdenken der Menschen wekken und die Entwikkelung ihrer Kräfte veranlassen, befördern auch die Industrie, welche eine Tochter der Kultur ist.

§. 466.

Das erste und wichtigste Kultur-Mittel oder Bildungs-Instrument ist und bleibt die Erziehung, welche daher auch den Alten eine der wichtigsten Angelegenheiten und genau verflochten mit dem Interesse des Staats war.

Anmerk. So viel auch andere glükkliche Umstände zu den großen Vorzügen der Griechen vor andern Nazionen beigetragen haben mögen: so hatte doch die weise Erziehung ihrer Kinder den vorzüglichsten Antheil daran.

Wenn Isokrates den ehemaligen glükklichen Zustand seines Vaterlands schildert; so rechnet er es seinen Vorfahren zu einem besondern Verdienst an, daß sie eingesehen haben, daß eine weise Regierung nicht die Portikus mit Gesetzen anfüllen, sondern diese der Jugend in das Herz graben müsse; denn, sagte er, nicht die Gesetze an sich, sondern die Erziehung macht den Staat glükklich; schlechterzogene Menschen achten auch die besten

sten Gesetze nicht. Durch die Erziehung hingegen wird der Wille selbst gebessert, so daß man nach und nach, ohne sich von Andern zwingen zu lassen, sein eigener Gesetzgeber wird.

Die ganze Gesetzgebung Lykurg's hatte fast einzig und allein die Erziehung zum Gegenstande. Als er gefragt wurde, warum er seine Gesetze nicht habe niederschreiben lassen, antwortete er: Bürger, wenn sie ein Mal gut erzogen sind, bedürfen derselben nicht weiter. Um das Volk von der Wichtigkeit der Erziehung zu überzeugen, zog er zwei Hunde von Einer Mutter auf eine entgegengesetzte Art auf. Den einen gewöhnte er zur Gefräßigkeit, den andern zur Jagd. Er brachte sie dann in die Versammlung des Volks, stellte eine Schüssel mit Speisen hin und ließ zugleich einen Hasen laufen. Nachdem die Hunde sich sogleich in diese beiden Gegenstände, nach der Verschiedenheit ihrer Erziehung, getheilt hatten, machte er die Anwendung davon auf seine Bürger und sagte: hier sehet ihr, wie zwei Hunde von Einer Mutter durch eine verschiedene Erziehung einander so ungleich geworden sind. Die Erziehung siegt über die Natur selbst, und euer Ursprung, welchen ihr von dem Herkules ableitet, gereicht euch zu keiner Ehre, wenn ihr nicht durch eben so gute Thaten, durch welche jener die Unsterblichkeit erlangte, seiner würdig zu werden sucht. —

Antipater verlangte nach seinem über den Agis erfochtenen Sieg von den Spartanern 50 Knaben zu Geiseln. Diese aber, aus Furcht, ihre Kinder möchten schlecht erzogen und in der Folge dem Vaterlande gefährlich werden, weigerten sich, und boten ihm dafür noch Ein Mal so viel alte Männer und Weiber an, und da der Sieger mit Drohung auf seiner Forderung bestand, so erklärten sie, daß sie lieber sterben, als sich etwas Härteres, als der Tod selbst sey, befehlen lassen wollten. — Philopömen, welcher sie gänzlich zu Boden drükken wollte, gleich-

wohl aber sah; daß sie nach jedem Schlag ihr stolzes Haupt wieder emporhoben, schuf endlich zu Sparta die nach den Gesetzen Lykurg's eingeführte Erziehung ab — um dadurch, wie Plutarch sich in der Biographie des Philopömen eben so stark als richtig ausdrückt, die Spannadern ihres Staats zu zerschneiden — und zwang sie, ihre Kinder nach der Weise der Achäer zu erziehen, bei welchen er im Gegentheil die Erziehung der Spartaner einführte.

Versuch einer Darstellung dessen, was seit Jahrtausenden in Betreff des Erziehungswesens gesagt und gethan worden ist. Von A. K. E. Mangelsdorf. Leipzig, 1779.

System der griechischen Pädagogik. Von K. F. B. Hochheimer. 2 Bde. Göttingen, 1788.

Die alten Philosophen harmonirten ganz mit den alten Staatsmännern und schrieben auch in dem Geiste derselben. Aristoteles (im 8ten Buche seiner Ethik) behauptet: man müsse den größten Fleiß auf die Erziehung verwenden, weil durch die Vernachlässigung derselben dem Staate der größte Schaden zugefügt werde. Damit vergleiche man Quintilian's Instit. Or. L. II. c. 3. — Nichts als Wahrheit enthält auch Zizero's Ausspruch (in seinem Werke de Div. L. III.):

Nullum munus reipublicae majus meliusve afferre possumus, quam si doceamus atque erudiamus juventutem.

Der ausgemachte Satz: „Daß dasjenige, was die Weisesten unter den Menschen zu allen Zeiten für wichtig und nothwendig gehalten haben, wichtig und nothwendig seyn müsse," gilt auch in Ansehung der Erziehung. Denn die neueren und neuesten Schriftsteller stimmen ganz mit den alten überein. Lessing sagte: „Die Seele giebt uns Gott, aber das Genie muß uns die Erziehung geben." Rousseau schrieb: „Alles, was wir bei unserer Geburt

nicht

nicht besitzen, und was wir brauchen, wenn wir erwachsen sind, giebt uns die Erziehung.“ Hr. Kanzler Niemeyer in Halle behauptet, daß die Erziehung ein Gegenstand sey, an welchem dem Staate viel, an welchem ihm, genau genommen, alles gelegen seyn soll. Eben derselbe versichert, daß er während seiner vieljährigen pädagogischen Laufbahn keinen Lobspruch übertrieben nennen konnte, welchen man in alten und neuern Zeiten der Erziehungswissenschaft ertheilt hat.

Ansichten der teutschen Pädagogik und ihrer Geschichte im achtzehnten Jahrhundert. Von D. A. H. Niemeyer. Halle, 1801.

Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts für Eltern, Hauslehrer und Schulmänner. Von Demselben. 1r Theil. 4te verb. Aufl. Ebendaselbst, 1801.

Feder (in seinen Untersuchungen über den menschlichen Willen ꝛc. 2te verb. Aufl. Göttingen und Lemgo, 1785. Th. 1 §. 10.) bemerkt: „Die Ideen-Verbindungen, welche sich in der Jugend festgesetzt haben, können nicht leicht wieder getrennt werden, sondern fahren fort, ihre Gewalt sogar wider die bessern Einsichten der Vernunft zu behaupten.“

K. H. Heydenreich nennt (in seiner Schrift: über die Heiligkeit des Staats und die Moralität der Revoluzion ꝛc. Leipzig, 1794. S. 1.) unter den moralisch-würksamen Mitteln zur Erhaltung des Staats und Verhütung der Revoluzion besonders die Erziehung.

§. 467.

Die Erziehung muß die Kinder im Allgemeinen zu moralisch-thätigen, an Körper und Geist gesunden Menschen bilden, jede Kraft in dem Menschen, jedes schlummernde

Ta-

Talent entwikkeln und bilden; sie muß die Menschen zur Selbstständigkeit, sie muß sie dahin führen, daß sie fremder Hülfe entbehren und ihre Vernunftkräfte selbst gebrauchen lernen. Das Gefühl für Recht, Sittlichkeit, Wahrheit und Ordnung, und der regligiöse Sinn müssen in den Menschen gewekkt und befestiget werden. Auch dem Körper muß durch tägliche Uebung Stärke und Ausdauer gegeben, Kunstfertigkeiten müssen gelernt, und zur erreichbaren Vollkommenheit gebracht werden.

§. 468.

Wenn es als erwiesen vorausgesetzt werden darf, daß Aufklärung die Menschen immer vernünftiger, menschlicher, geschikkter und thätiger mache; daß eine zahlreiche Menge arbeitsfähiger Einwohner nur als ein Grundstoff zu betrachten sey, welcher erst durch Entwikkelung der in ihm gelegten geistigen und körperlichen Kräfte einen politischen Werth erhält; und daß der Einfluß einer zwekkmäßigen Erziehung und Bildung der Menschen in den Jahren ihrer Unmündigkeit für ihr ganzes Leben von der größten Wichtigkeit sey: so ist es auch Bedürfniß, öffentliche Anstalten zu errichten, worinn alle, der Bildung fähige Gelegenheit finden, sittliche Bildung zu empfangen und einen vernünftigen, ihrem künftigen Berufe angemessenen Unterricht zu erhalten.

Anmerk. Ueber zwekkmäßige Einrichtung der öffentlichen Schul- und Unterrichtsanstalten als eines der würksamsten Beförderungsmittel einer wesentlichen Verbesserung der niedern

dern Volks-Klasse, mit vorzüglicher Rükksicht auf Mekklenburg. Von K. W. v. Türk. Neustrelitz, 1804.

Gratum est, quod patriae civem populoque dedisti,
Si facis, ut patriae sit idoneus, utilis agris,
Utilis et bellorum, et pacis rebus agendis,
Plurimum enim intererit, quibus artibus et quibus hunc tu
Moribus instituas.
Iuvenal Sat. 14.

§. 469.

Da also die Menschen zu den zu ihrer Bestimmung nöthigen Kenntnissen und Fähigkeiten angeleitet werden müssen; und da bei weitem die mehrsten Eltern unfähig sind, ihren Kindern den Vorrath von Kenntnißen beizubringen, welche sie zu ihrer bürgerlichen Brauchbarkeit nöthig haben: so sind öffentliche Schulen ein allgemeines Bedürfniß und gehören zu denjenigen Gegenständen, welche in einem jedem Staate die größte Aufmerksamkeit verdienen.

§. 470.

Wenn irgend ein Volk verständig und gut, industriös und geschikkt werden soll: so müssen Weisheit und Tugend, Arbeit und Geschikklichkeit eine Zeitlang ausschliessend die Schulen beherrscht, und sich von der ersten Erziehung und dem ersten Unterricht an, ihre Generazion selbst gebildet haben. Nur durch planmäßige Einrichtung der Nazional-Erziehung können allgemein werdenden Fehlern Gränzen gesetzt werden; nur dadurch kann der Karakter der Nazion gebildet werden und eine erwünschte Richtung erhalten.

§. 471.

§. 471.

Das Beste, was unter den gegenwärtigen Umständen zur Verbesserung der öffentlichen Erziehung geschehen kann, bleibt immer noch, daß die öffentlichen Schulen möglichst verbessert werden, damit sie den Namen der öffentlichen Erziehungsanstalten verdienen und die Jugend zur künftigen bürgerlichen Brauchbarkeit bilden.

Anmerk. Das Rechnen, und zwar vorzüglich das Kopfrechnen ist für die künftigen Bürger höchstnothwendig, wenn sie ihre Gewerbe gehörig betreiben wollen. Hören wir was Pestalozzi (Lienhard und Gertrud Th. II.) hierüber sagt:

„Feste Uebungen im Rechnen sind dem Menschen zur sichern Brauchsamkeit im bürgerlichen Leben unumgänglich nothwendig. Ersatz dafür können nur Erfahrungen seyn, welche die mehreren an Kopf und Herz und Beutel zu Grunde richten. Rechnen ist ohne Rükksicht auf Wirthschaft, als die beste Art der Kopfübung und der Ausbildung der inneren Wahrheitsempfänglichkeit der Kinder wichtig.“

§. 472.

Durch Obrigkeiten, Schul-Patronen, Schulmänner, selbst oft sogar durch thätige Privatpersonen, kann zur Vervollkommnung des öffentlichen Schulwesens sehr viel geschehen. Indeß muß die Regierung doch das Meiste thun.

Ph. J. Lieberkühns kleine Schriften, nebst dessen Lebensbeschreibung und einigen karakteristischen Briefen an Hrn.

Prof. Stuve. Herausgegeben von L. F. G. E. Gedike. Züllichau und Freistadt, 1791.

Ueber den Endzwekk der Erziehung und über den ersten Grundsatz einer Wissenschaft derselben. Von J. K. Greiling. Schneeberg, 1791.

Versuch eines Lehrbuchs der Erziehungskunst, ein Leidfaden zu akademischen Vorlesungen entworfen. Von J. H. G. Heusinger. Leipzig, 1795.

Grundriß der technisch-praktischen Erziehung. Von M. G. Fähse. Leipzig, 1797.

Grundriß der Staatserziehungs-Wissenschaft. Von D. H. Stephani. Weißenfels und Leipzig, 1797.

Beschreibung der Rekkanschen Schule. 3te Ausgabe. Von H. Niemann. Mit 2 Kupfern. Berlin und Stettin, 1798.

Versuch einer Jugendkunde. Von K. Weiller. München, 1800.

Versuch eines Lehrgebäudes der Erziehungskunde. Von Demselben. Daselbst, 1802.

Etwas zur Beherzigung für jeden, der sich dem Schulstande wiedmen will. Von J. P. Philotechnos. Altenburg, 1801.

Imannuel Kant, über Pädagogik. Herausgegeben von D. H. Th. Rink. Königsberg, 1803.

Philosophie der Erziehungskunst. Von J. J. Wagner. Leipzig, 1803.

Ueber die Erziehung und Behandlung der Kinder in den ersten Lebensjahren. Von D. K. A. Struve. 2te verm. und verb. Ausgabe. Hannover, 1803.

Lehrbuch der Pädagogik und Didaktik. Von F. H. K. Schwarz. Leipzig, 1805.

Die

Die Erziehungs-Wissenschaft. Von K. H. L. Pölitz. Leipzig, 1805.

§. 473.

Da die Elementar- oder Volksschulen die Quellen der den Bedürfnissen des Zeitalters gemäßen Bildung der untern Volks-Klassen und besonders der Landleute seyn können und sollen: so verdienen diese öffentliche Bildungsanstalten die größte Aufmerksamkeit und Sorgfalt der Regierung.

§. 474.

Sowohl in den Städten als auch auf dem platten Lande sollen ferner Sonntags- oder Feiertagsschulen für Erwachsene beiderlei Geschlechts eingeführt werden, damit jedermann Gelegenheit finde, sich die nöthigen Kenntnisse zu verschaffen und entweder das Angefangene fortzusetzen oder das Unterlassene anzufangen.

Anmerk. In allen königlich baierischen Kreisen sind die Feiertagsschulen, wozu Raikes im Jahr 1784. die erste Idee gab, eingeführt.

Sehr zwekkmäßig und allgemein nachahmungswürdig ist nachstehende Verordnung:

„Da nach einer hohen Verfügung des kön. General-Kreis-Kommissariats die frühern Verordnungen über den Besuch der Sonn- und Werktagsschulen nunmehr auch hier sollen in Ausübung gebracht werden: so hat die kön. Polizei-Direkzion den Vorstehern der Zünfte und Handwerker bereits unterm 11. Jan. den Auftrag gegeben, ihre Zunft- und Handwerksgenossen davon in Kenntniß zu setzen, und ihnen zu bedeuten, daß fortan niemand mehr bei einem

Handwerke aufgedingt oder frei gesprochen, zu einer Heirats-Lizenz oder zur Besitznahme eines Hauses oder Gutes soll zugelassen werden, der nicht über den Besuch der Sonn- und Werktagsschulen ein Attestat der Schul-Inspektion aufzuweisen im Stande ist. Dieser Verfügung gemäß erhält unsre bisherige Sonntagsschule bei St. Anna mit dem Monat März eine neue Einrichtung, und ist fortan lediglich für junge Leute vom 12. bis 18. Jahren beider Konfessionen bestimmt, die solche ohne Weiters zu besuchen haben, wenn sie sich nicht darüber ausweisen können, daß für ihre Fortbildung nach zurückgelegtem 12. Jahre auf eine andere legale Weise gesorgt werde. Der Besuch dieser Sonntagsschule, so wie der bei St. Ulrich und St. Moriz bleibt der weiblichen Jugend, bis zur endlichen Organisazion der Volksschulen im künftigen Herbste frei gestellt; dagegen aber haben sich von der männlichen Jugend die Lehrjungen um so mehr bei St. Anna einzufinden, weil sie ohne ein Attestat über den fleißigen Besuch der Sonntagsschule weder aufgedingt, noch frei gesprochen werden können. Den unterlassenen Schulbesuch kann nur eine Krankheit oder ein unaufschiebliches Geschäfft entschuldigen; die übrigen Absenzen werden für jede Schulzeit mit 4 Kreutzern gebüßt, welche von den Eltern oder Lehrherren durch einen dazu Beauftragten in bestimmten Fristen werden abgelangt werden. Den einheimischen Handwerksgesellen, die das 18te Jahr zurükkgelegt haben, bleibt der Besuch der Sonntagsschule eben so wie den ausländischen zwar wie bisher frei gestellt; aber sie haben sich der Ordnung wegen in die Bezahlung der Absenz-Strafen wie die Lehrjungen zu fügen, und sind gehalten, wenn sie austreten wollen, solches der Direktion der Anstalt anzuzeigen. Die folgenden Sonntage dieses Monats sind von 9 bis 11 Uhr zur Aufnahme bestimmt; wer diese Frist versäumt, der muß sich dann bis auf künftiges Michaelis gedulden; hat aber die etwanigen Folgen seiner Versäumniß sich selbst zuzuschreiben. Die Sonntagsschüler erhalten, wie die Studien-Schüler, in der

Moral und Religion einen abgesonderten Unterricht von Lehrern ihrer Konfession; der übrige Unterricht aber im Lesen, Schreiben, Rechnen und in gemeinnützigen Kenntnissen wird gemeinschaftlich ertheilt. Augsburg, den 15. Febr. 1810. Königl. provisorische Schul-Inspekzion.

§. 475.

Die bewährtesten Mittel zur Verbesserung der öffentlichen Schulen sind hauptsächlich folgende:

1) unmittelbare Einwürkung und thätige Theilnahme der höchsten Behörde durch Anordnung und Errichtung eines eigenen, vom Regenten unmittelbar abhängenden hohen Staats-Kollegiums, welches die Oberaufsicht über das Schul- und Erziehungswesen führen, und dasselbe als eine der wichtigsten Staatsangelegenheiten behandeln und besorgen sollte. Auser dem erwähnten Landes-Kollegium müssen noch einige untergeordnete Behörden bestimmt werden. Dieser Vorschlag ist in Preussen unter dem Minister von Zedlitz und nachher auch in andern Staaten realisirt worden.

2) Bildung fähiger Schullehrer; anständige Versorgung derselben; Entfernung alles dessen, was ihren Stand herabsetzen, ihre Kraft, ihren Muth lähmen, oder ihre Zeit beschränken könnte.

Es kommt hier besonders darauf an:

a) daß die Schullehrer Theils mehr bürgerliche Achtung, Theils mehr Freiheit und Unabhängigkeit von zwekkwidrigen Einrichtungen und Theils eine glükklichere äußere Lage erhalten, damit sie mit desto freierem und edlerem Sinne, ohne unnöthige und lästige Fesseln, entfernt von häuslichem Kummer, mit Frohsinn, mit ächtem Gemeingeist, und nicht bloß um Brot, ihr Geschäft treiben!

b) daß der Stand der Lehrer oder Schulerzieher ein besonderer, für sich selbst bestehender und um seiner selbst willen geschätzter Stand, kein bloßer Auswuchs des geistlichen sey: damit seine Mitglieder, von einem gewissen Geiste ihres Standes beseelt, die eigenthümliche Würde ihres Berufs noch mehr fühlen und schätzen lernen;

c) daß die Aufsicht über die Schulen sachverständigen und gutgesinnten Männern übertragen werde, welche, durch eigene Erfahrung belehrt, nach richtigen Einsichten und Grundsätzen, nicht nach willkührlichen oder leidenschaftlichen Maaßregeln dabei zu Werke gehen; daß ferner die Lehrer bei der Wahl ihrer Gehülfen einen größern Einfluß haben, und diese nicht durch selbstsüchtige oder übel unterrichtete Patronen der Schulen gegen die jedesmaligen Bedürfnisse derselben aufgestellt werden;

3) Eine vernünftige, dem Gange der Natur und den Zeitbedürfnissen angemessene Methode der Erziehung und des Unterrichts, verbunden mit zwekkmäßiger Wahl, Abwechselung und Stufenfolge der Unterrichtsgegenstände. In dieser Hinsicht ist dafür zu sorgen:

a) daß die Schulen überhaupt nach einem reif durchdachten, wohl berechneten und zusammenhängenden Plan eingerichtet werden und jede ein wohlgeordnetes Ganzes ausmache;

b) daß in den Schulen ins Besonders keine unfruchtbare, pedantische sogenannte Schulgelehrsamkeit getrieben werde, sondern daß man nützliche Kenntnisse für das praktische Leben zu verbreiten strebe; daß jeder Lehrer nach seinem Talent den Schülern nützlich zu werden suche, und daß der Unterricht der Kleinen mit eben der Sorgfalt getrieben werde und eben so viel Würde habe, als die Unterweisung der Großen;

c) daß man in den Schulen nicht bloß, noch weniger einseitig, unterrichte, sondern so weit es in einer öffentlichen Anstalt möglich und zwekkmäßig ist, erziehe;

d) daß man also den ganzen Menschen bearbeite und alle seine Anlagen und Kräfte harmonisch entwikkele; daß man den eigentlichen Karakter der Jugend durch Grundsätze sowohl, als durch Ge-

Gewöhnung bilde — dauerhafte Neigungen zur Arbeitsamkeit und Ordnung, zur geselligen Werthschätzung und Hülfe, zur Unterordnung gegen Obere und gegen gemeinnützige Einrichtungen befördere.

§. 476.

So sehr indeß auch die öffentliche Erziehung überhaupt fortschreitet, und ins Besonders auch die Schulen verbessert werden: so wird dieß doch nie allein hinreichen, die Jugend zu guten und nützlichen Bürgern des Staas zu bilden. Es muß nämlich damit eine zwekkmäßige Privat- oder häusliche Erziehung verbunden werden, und die Verbesserung der letztern muß mit der Vervollkommnung der erstern gleichen Schritt halten, wenn der große Zwekk der Erziehung erreicht werden soll. Das Ideal oder Muster der Bildung ist also die Verbindung der öffentlichen und häuslichen Erziehung, wenn beide zwekkmäßig sind.

§. 477.

Die Verbesserung der öffentlichen oder Schulerziehung ist aber ein Hauptmittel zur Verbesserung der häuslichen Erziehung. Denn verständige, gute und brauchbare Kinder werden einst eben so brave Eltern und von diesen erwarten wir wieder eine ähnliche Nachkommenschaft. Belehrung der künftigen Eltern über Erziehung, welche mitunter auch durch populäre Erziehungsschriften geschehen kann, ist eben Falls als ein Ver-

besserungsmittel der Familien-Erziehung zu betrachten. Auch eine Ehestandsprüfung würde zwekkmäßig seyn und sollte bewürken, daß nur solche Personen sich verehlichen dürften, welche sich vorher Kenntnisse von der Erziehung erworben haben.

Anmerk. Das preussische Landrecht liefert mehrere Beispiele, daß auch der Staat die häusliche Erziehung nicht ganz von seiner Sorge und Aufsicht ausschliessen dürfe.

§. 478.

Es ist nothwendig, daß mit den Lehrschulen auch Industrie-Schulen verbunden werden. Unter Industrie-Schulen sind aber solche Schulen zu verstehen, in welchen vorzüglich Kinder der niedern Stände, und besonders der Landleute, Anweisung und Uebung in den zu ihrer künftigen Bestimmung nöthigen und nützlichen Handarbeiten und Geschäften, nach Verhältniß des Geschlechts und örtlichen Bedürfnisses erhalten.

§. 479.

Um über die allgemeine Anwendbarkeit und den Werth der Industrie-Schulen richtig zu urtheilen, dürfte es vielleicht nur darauf ankommen, daß ihr wahrer Zwekk richtig bestimmt, und diesem dann gehörig nachgestrebt würde.

§. 480.

Der wahre Zwekk der Industrie-Schulen ist wohl kein anderer, als frühe Gewöhnung zur Arbeit-

beitsamkeit und Beharrlichkeit; frühe Anleitung zu der Kunst, Zeit und Kräfte nützlich und nach den Regeln der Sparsamkeit zu verwenden. Durch frühe Gewöhnung zur Arbeitsamkeit kann der allgemeinsten Ursache der Verarmung — dem Müssiggange, am Würksamsten vorgebeugt; durch frühe Uebung in nützlicher Geschäftigkeit die bürgerliche Brauchbarkeit der untern Volks-Klassen vorbereitet werden.

§. 481.

Wir können unseren jungen Brüdern und Schwestern, welche einst erwachsen, von dem zeugen werden, was wir bis dahin für sie thaten, kein besseres, kein mehr für sie geeignetes Geschenk bei der Erziehung geben, als wenn wir sie in dem unterrichten, was sie üben können, und so, daß sie es können. Wir müssen daher die edle Betriebsamkeit in dem Volke wekken, beleben und zum Bedürfniß und zur Gewohnheit machen; wir müssen für die Zöglinge aller produktiven Menschen-Klassen frühe Uebungen der Industrie bereiten. Denn die Industrie eines Volks hängt größten Theils von der ersten Erziehung ab!

Anmerk. Anhaltend thätige Hände sind einem Staate eben so nothwendig, als anhaltend thätige Köpfe. — —

§. 482.

Durch Handarbeiten gewinnt der Körper an Kraft und Fertigkeit; der Geist an Ordnung, Genauigkeit

und

und Ernst. Mechanische Arbeiten sind treffliche Uebungs- und Verstärkungsmittel der körperlichen und selbst der geistigen Kräfte, und geben Veranlassung zu vielerlei Erfindungen. Frühzeitige und fortgesetzte Beschäftigung der Jugend, welche Stufenweise vom Leichtern zum Schwerern übergeht, aber auf eine nützliche Art Geist und Körper in beständiger, geschikkter und abwechselnder Uebung erhält, giebt der Jugend die beste Gelegenheit zur Entwikkelung und zum freien und anhaltenden Gebrauch ihrer Kräfte.

§. 483.

So finden die glükklichen Kinder, wie einst die Jugend der alten Perser, durch frühe Gewöhnung zur bestimmten Thätigkeit in sich selbst, in ihrem Gefühle die dem Menschen so nützliche Lehre, daß Thun die einzige reine Quelle des Genusses ist, und daß aller Genuß in dem Grade Vergnügen schafft, in welchem man durch Arbeit dazu gelangt. So kommt frühzeitige Thätigkeit und für jedermann bestimmte Geschäftigkeit wieder, wie ehe Mals bei den alten Aegyptern, an die Tages-Ordnung. So unterstützen Triebfedern der Natur, der Erziehung, der Gewohnheit, des Eigennutzes und der Ehrliebe die Industrie der untern Volks-Klassen, und besonders der Landleute!

§. 484.

Industrie-Schulen sind unter allen würksamen Mitteln das vorzüglichste, dem Verfall der Menschheit

heit vorzubeugen, ihre Veredlung zu befördern, eine bessere Bildung der niedern Stände zu erzwekken und den Nahrungsstand blühend zu machen. Wie viele schlummernde Kräfte des Geistes und Körpers werden dadurch gewekkt, welche Renten hat die Mit- und Nachwelt von der angeregten intensiven und extensiven Thätigkeit und von so vielen politischen und moralischen Tugenden der frühzeitig zur Industrie gebildeten Menschen zu erwarten? Welche Vortheile zieht jeder Staat aus der Industrie des Volks durch effektive Gewinnung mehrerer Produkte aller Art und durch Ersparung vieler baaren Ausgaben, folglich durch den aus beiden Quellen entspringenden grössern Nazional-Reichthum? Wie groß ist überdieß der Privat-Nutzen aller industriösen Einwohner in ökonomischer und moralischer Rükksicht?

§. 485.

Betriebsamere Hausväter können gebildet werden, welche ausser ihren gewöhnlichen Arbeiten in der Zwischenzeit, wo diese ruhen, durch andere nützliche Handarbeiten für ihr Hauswesen thätig sind; erwerbendere Hausfrauen, welche durch mehrere Geschikklichkeit im Nähen, Spinnen, Strikken u. s. w. für ihre Familien besser sorgen und manche sonst nöthige Ausgabe ersparen können; fleißigere und brauchbarere Dienstboten beiderlei Geschlechts, in allen zu ihren Diensten nöthigen und nützlichen Verrichtungen.

§. 486.

§. 486.

So mancher Nahrungzweig, welcher Theils zur Verbesserung der Landwirthschaft und Theils zur Beförderung der Fabriken dient, kann vermittelst der Industrie-Schulen eingeführt, verbessert und erweitert werden. Wie viele Vorschläge sachverständiger Menschenfreunde und Patrioten zur Vermehrung der Landes-Produkte haben bisher den gewünschten Zwekk verfehlt, weil das Landvolk nicht bei der ersten Erziehung zur Industrie gebildet worden ist! — Auch für die Beförderung der Fabrikazion und des Handels sind die wohlthätigen Industrie-Schulen im Allgemeinen das, was ins Besonders, in Beziehung auf verschiedene Manufakturen, die in einigen Orten einführten Baumwollen-, Hanf- und Flachsspinnschulen, in Verbindung mit Nähe- und Strikkschulen sind.

Anmerk. Sehr nachahmungswürdig ist die Veranstaltung im Königreich Baiern, daß den Landschulen immer Industrie-Gärten zugetheilt werden.

§. 487.

Der Nutzen der Industrie-Schulen beruht auf Erfahrungen, welche seit vielen Jahren in Böhmen, Hannover, Würzburg, Preussen, Westphalen und andern Orten gesammelt worden sind.

Anmerk. Der unsterbliche Probst von Schulstein, Direktor der Schulen in Böhmen, hat die erste Industrie-Schule, und zwar schon 1777. in Prag angelegt. Er hat selbst erklärt, daß der zu-

vor überall ertönende Einwurf, daß man durch das Normal-Institut gelehrte Bauern zu ziehen denke, und hernach niemand mehr Handwerke würde treiben wollen, ihn am allererſten auf den Gedanken, Arbeits-Klaſſen in Volkſchulen anzulegen, gebracht habe. Durch ſeine unterbrochene Bemühung, belief ſich die Anzahl der Induſtrie-Schulen in Böhmen ſchon im Jahr 1787. über hundert. Profeſſor Sextroh in Göttingen, war der erſte nach Schulſtein, der den Gedanken einer Induſtrie-Schule zu Göttingen glükklich ausführte, er gab 1785. ein Fragment heraus: Ueber die Bildung der Jugend zur Induſtrie. Kampe fand dieſe Idee gut, machte ſie allgemeiner, beſchrieb im zweiten Bande ſeiner Sammlung von Reiſebeſchreibungen die Einrichtung einer Induſtrie-Schule; und ſo entſtanden deren ſchon in den erſten zehn Jahren, viele auch in Nordteuſchland.

In Böhmen geſchah indeß die erſte Vereinigung der Lehr- und Induſtrie- (Arbeits) Klaſſen; und ſeitdem vermehrte ſich dort die Anzahl der Induſtrie-Schulen auf 674. In Göttingen iſt, vorzüglich durch die Bemühungen des unvergeßlichen Hrn. Superintendenten Wagemann, das Induſtrie-Schulweſen befördert worden. Dieß wohlthätige Beiſpiel hat nicht nur durch höhere Unterſtützung ſehr vortheilhaft auf die kurbraunſchweigiſchen Lande, ſondern auch auf andere teutſche Staaten gewürket. Im ehemaligen Hochſtifte Würzburg fieng man im Jahre 1789. an, Induſtrie-Schulen nach dem Muſter der böhmiſchen zu errichten. In dem preußiſchen Staa-

te entstand die allererste im Jahr 1793. auf dem Elbing vor Breslau. Diesem nachahmungswürdigen Beispiele folgten nachher die Städte Berlin, Potsdam, Magdeburg, Quedlinburg, Eichenberg, Dresden, Leipzig, Nürnberg, Hamburg, Stuttgardt, Straßburg ꝛc.

§. 488.

Die Industrie-Schulen gewähren noch ins Besonders nachstehende wichtige, vorzüglich in unsern Tagen nicht zu vernachläßigende Vortheile:

a) sind Arbeitsanstalten der sicherste Probier-Stein wahrer Armuth;

b) macht die Pflege armer, vernachläßigter, verlaßener oder verstümmelter und gebrechlicher Kinder überall einen beträchtlichen Theil der Ausgaben bei den Armen-Kassen aus. Diese Ausgaben könnten zwekkmäßiger verwendet werden, wenn dergleichen Kinder durch ernstliche Mittel zu den Industrie-Schulen angehalten würden; wenn der ihnen abzureichende wöchentliche Beitrag nur ein Ersatz desjenigen wäre, was sie nicht selbst verdienen könnten, und wenn durch frühzeitige Bildung zur Industrie eine bessere Generazion der Bettler-Familien nachgezogen, und so die Quelle der Verarmung verstopft würde.

c) werden die Kinder vom Betteln, vom Müssiggange und besonders vom muthwilligen Herumlaufen

fen in Feldern und Wäldern abgehalten und kann dadurch in Hinsicht auf Feldbau und Holz-Kultur so mancher unwiederbringliche Schaden verhütet werden;

d) werden sie zur Arbeitsamkeit, Ordnung, Genauigkeit und zur Geschikklichkeit in mannichfaltigen Arbeiten gewöhnt;

e) verdienen sie etwas, und werden zur Sparsamkeit und zur guten Anwendung des Erworbenen praktisch angeleitet;

f) lernen sie auch, womit sie sich in alten Tagen, wenn ihre Kräfte zu sehr abgestumpft sind, um nach Tagelohn zu gehen, ihren Unterhalt erleichtern können;

g) Menschen, welche von Kindheit an gewöhnt worden sind, sich auf mannichfaltige Art nützlich zu beschäftigen, wissen sich in Unglükksfällen neue Nahrungsquellen zu öffnen und sich aus dem Staube wieder zum Wohlstand emporzuschwingen. So manche gerathen in theuren Zeiten, bei Mißwachs, Wetterschlag und andern Unfällen bloß darum in Unthätigkeit und Armuth, weil sie in ihrer Jugend keine industriöse Bildung erhalten und nicht mancherlei Beschäftigungen oder Nebenarbeiten gelernt haben, zu welchen sie bei solchen Verlanassungen ihre Zuflucht nehmen könnten;

h)

h) Industrie-Schulen gehören daher unter die besten Mittel, Konkursen und künftiger Verarmung vorzubeugen.

§. 489.

Es ist also ein wichtiger und unzuberechnender Gewinnst, wenn mit den Lehrschulen auch Industrie-Schulen — ein schätzbares Eigenthum der neuern Pädagogik! — vereiniget, diese zwekkmäßig eingerichtet und allgemein verbreitet werden.

Anmerk. Die Industrie der Jugend würkt auch auf die Erwachsenen. „Industrie", sagt der Engländer D. Crumpe (in seiner Preisschrift über die besten Mittel, dem Volke Arbeit und Verdienst zu verschaffen. Uebersetzt von Wichmann. S. 54.), „gewinnt, wie Ruhm, in ihrem Fortgange immer mehr Stärke, und jedes Kind von ihrer Familie wird wieder Vater einer eben so fruchtbaren und wohlthätigen Nachkommenschaft wie der ursprüngliche Stamm war."

„Will man die Industrie einheimisch machen", schreibt Ritter von Schulstein, „so muß man das Volk dazu bilden, nicht aber zu Frohndiensten anhalten."

§. 490.

Zum Grundsatze, welcher die Gegenstände bestimmt, welche den Kindern in den Industrie-Schulen gelernt werden sollen, kann man die Antwort aufstellen, welche einst Agesilaus gab, als man ihn fragte, was

die Kinder lernen sollten: „Das was sie als Erwachsene thun müssen!" Je mehr also die Kinder in den Industrie-Schulen zu demjenigen gebildet werden, womit sie sich Zeitlebens beschäftigen und ernähren müssen, desto zwekkmäßiger sind sie.

Anm. Meine gekrönte und ins Rußische übersetzte Preisschrift über die besten Beförderungsmittel der Industrie.

Meine Beschreibung der Berliner Erwerbschulen; in der oberteutschen allg. Literatur-Zeitung. Jahrgang, 1803.

Polizei der Industrie, oder Abhandlung von den Mitteln, den Fleiß der Einwohner zu ermuntern. Eine gekrönte Preisschrift. Von Ph. P. Guden. Braunschweig, 1768.

Von der Industrie, ihren Hindernissen und Beförderungsmitteln. Von A. Niemann. Altona, 1784.

Entwurf zur Errichtung einer Werkschule. Von Hißner. Göttingen, 1791.

System der landwirthschaftlichen Polizei, besonders in Hinsicht auf Teutschland nach den besten Verordnungen, Vorschlägen und Anstalten. Von J. Ph. Frank. Leipzig, 1791. B. II.

Kurze Anleitung für Lehrer und Aufseherinnen von Industrie-Schulen. Von Holscher. Hannover, 1792.

Nachrichten und Selbsterfahrungen von Industrie-, Arbeits- und Oekonomie-Schulen. Von X. Herzer. Regensburg, 1793.

Die Landschulen sowohl wie Lehr- als auch Arbeits- oder Industrie-Schulen betrachtet. Von Krünitz. Berlin, 1794.

Ueber die Benutzung des bei Kindern so thätigen Triebes, beschäftiget zu seyn. Von J. H. G. Heusinger. Gotha, 1797.

Das Industrie-Schulwesen, ein wesentliches Be-

Bedürfniß aller Bürger- und Landschulen. Von L. F. Lachmann. Braunschweig und Helmstädt, 1802.

Grundsätze der Jugendbildung zur Industrie, als Gegenstand der allgemeinen Menschenbildung bearbeitet. Von B. H. Blasche. Schnepfenthal, 1804.

§. 491.

Ein Staat, welcher die Industrie ernstlich, vollständig und konsequent befördern will, darf weder Müssiggänger dulden, noch solche durch Staatsschulden, Akzien, Pensionen, Papier-Geld, Monople u. s. w. selbst veranlassen.

Anmerk. Durch äußern Zwang wird zwar zunächst und unmittelbar nur Legalität, nicht aber Moralität — bloß Fleiß, nicht aber Industrie bewürkt. Indeß wird durch die Legalität der Anfang der Besserung und allmählig auch der Uebergang zur Moralität erzielt; und so kann gleich Falls durch erzwungene Gewöhnung zur Arbeit diese nach und nach zum Bedürfniß werden und aus dem Fleiße Industrie entspringen. — —

Die ältesten Gesetzgeber waren mit Recht in Ansehung des Müßiggangs äußerst strenge. — Die Aegypter erklärten den Müßiggang für ein Verbrechen, welches in öffentlichen Gerichten bestraft werden müsse. In Griechenland ward der Müßiggang in den ältesten Zeiten mit dem Tode bestraft; nachher wurden öfters Kolonisten nach Naxos und nach Kersones geschikkt, um Athen von den müssigen und gefährlichen Bürgern zu befreien.

§. 492.

Da es ein Grundsatz jeder vernünftigen Staatsverfassung ist, daß jedermann in der Regel von seiner Arbeit leben soll: so hat die Regierung auch das Recht, alle arbeitsfähige Müßiggänger zur Selbstverdienung ihres Unterhalts zu zwingen.

Anmerk. In Aegypten mußte jeder Einwohner dem Vorstande seines Kantons jährlich nachweisen, wovon er sich ernähre; und Lüge ward hier mit dem Tode bestraft.

Mein vollständiges Handbuch der Polizei-Wissenschaft. §. 173.

§. 493.

Es müssen also Zwangsarbeitshäuser, welche für erwachsene Arbeitsscheue bestimmt sind, eingerichtet werden. Auch an freiwilligen Arbeitsanstalten darf es nicht fehlen, welche wenigstens in den Städten denjenigen, welche keine eigene Beschäfftigung finden können, weil es in ihrer Wohnung am bequemen Raume, und im Winter an der nöthigen Wärme mangelt, zu einem freien Zufluchtsorte dienen. Man soll ferner dafür sorgen, daß den unbeschäfftigten Armen die erforderlichen rohen Materialien und Geräthschaften zum Kardetschen, Flachs-, Woll- und Baumwollspinnen, Weben, Stumpfstrikken u. s. w. gereicht werden. Vorzüglich zwekkmäßig wäre die Vertheilung nutzbarer aber unbeurbarter Ländereien unter die Armen; denn Verleihung eines Eigenthums, und zwar eines Eigenthums, wonach sie sich so sehr sehnen,

würde ohne Zweifel in ihrem Herzen eine Anhänglichkeit an dem Boden ihrer Heimath, wie auch Liebe und Eifer für Arbeit wekken und nähren.

Anmerk. In Frankreich, Würtemberg, Westphalen, Baden u. s. w. sind sehr zwekkmäßige Anstalten zur Beschäftigung der Müßiggänger gemacht woren.

Young hat schon den Vorschlag in Ansehung Englands gemacht, den Armen einen Theil des Bodens zur Benutzung zu geben. Vielleicht hat Young so wie Heinse, welcher eben Falls meint, daß das wüste oder unbenutzte Land unter die Armen vertheilt werden soll, das Beispiel Peru's als das Ideal vorgeschwebt, nach dem er seinen Plan gebildet hat. In Peru war nehmlich vor dessen Besitznahme durch die Spanier, alles Land Grundeigenthum des Staats. Dieser gab davon jedem Einwohner so viel, als zu seinen Bedürfnissen erforderlich war. Wenn zwei Personen sich verheiratheten, so bekamen sie ein Stükk Land, welches hinreichend war, um von dessen Ertrage ein bequemes Leben zu führen. Für jedes ihrer Kinder erhielten sie noch die Hälfte so viel Land, als sie besaßen; wenn aber eins derselben starb, fiel dessen Antheil an die Gemeinde zurükk; wenn es hingegen heranreifte und zur Ehe schritt, ward sein Antheil verdoppelt; die Felder der Wittwen und Waisen wurden von der Gemeinde bestellt. Auf diese Art waren immer alle Volks-Klassen versorgt, und die Peruaner kannten keine Armuth. —

Darstellung eines sichern Mittels, Dürftigkeit und Mangel aus jedem Staate gänzlich zu entfernen. Von G. H. Heinse. Leipzig, 1805.

Ein teutscher Patriot — welcher im Jahr 1809. schrieb: Die Bewohner der Handelsstädte — die niedern Klassen derselben leiden jetzt sehr: es fehlt ihnen Arbeit und sie ist ihnen unersetzlich; — erklärte, er wüßte in der That für Armenanstalten, welche der Armuth vorbeugen und würklich helfen wollen, kein zwekkmäßigeres Mittel, als Strekken Landes zu miethen, und sie in kleinen Theilen, Dürftigen entweder umsonst, oder gegen geringe Miethe wieder zu überlassen.

Wie viel man hier mit Wenigem bewürken kann, wird derjenige einsehen, welcher weiß, welch eine kleine Fläche Landes zum Unterhalt Eines Menschen erfordert wird. 30 Quadrat-Ruthen reichen zur Erzeugung der eignen Bedürfnisse an Küchengewächsen für eine aus 10 Personen bestehende Familie zu.

§. 494.

Die vielen, noch hie und da üblichen Feiertage, welche dem Nichtsthun und der Schwelgerei gewiedmet sind und den Hang zur Arbeitsscheu, Trägheit und Ausschweifungen verschiedener Art nähren, müssen abgeschafft und der Arbeit wieder gegeben werden. Denn sonst gehen die größten Vortheile der Industrie, welche Bauern, Handwerker und Fabrikanten sich verschaffen könnten, und die zugleich wahrer Staatsgewinnst wären, auf die unverzeihlichste Art verloren. Ueberzählige Feiertage sind besonders für die landwirthschaftliche Industrie um so nachthei-

theiliger, weil sie dem Landmanne gerade die schönste Zeit rauben können, indem oft ein einziger Tag über den Ertrag einer ganzen Erndte entscheidet.

Anmerk. Noch im Jahr 1809. soll sich im verarmten Fürstenthum Berchtesgaden die Anzahl der Feiertage auf 160 belaufen haben!

Salzburg und Berchtesgaden. Herausgegeben von J. E. R. v. Koch-Sternfeld. S. 90.

Wenn man bedenkt, daß in einem großen Reiche der Verlust des Arbeits-Produkts an einem einzigen Tage auf 2 Millionen Gulden geschätzt wird, und daß in einigen Ländern wenigstens um 50 Feiertage zu viel sind: so kann man auch den Ausfall in Zahlen ausdrükken, welchen das jährliche Einkommen der Nazion und Regierung durch zu viele im Kalender roth gefärbte Tage (wahrscheinlich ein Werk reicher Prälaten!) leidet. Es ist berechnet, daß, wenn in einer Provinz nur 1/50,000 Arbeiter beiderlei Geschlechts sind, die Nazion durch die versäumte Arbeit an einem einzigen Feiertage 14/760 fl. entbehren müsse.

Allg. Kameral-Korrespondent. B. I. Nro. 69—70.

§. 495.

Die größtmögliche Vertheilung der Arbeit überhaupt und zu einzelnen Zwekken ins Besonders durch Begünstigung des inn- und ausländischen Absatzes der Produkte gehört auch unter die Hauptmittel zur Beförderung der Industrie, indem dadurch mehrere, mannichfaltigere und bessere Arbeiten ge-

geliefert werden, und der Wohlstand verhältnißmäßig zunimmt und sich über alle Volks-Klassen verbreitet.

§. 496.

Je mehr sich zuerst das landwirthschaftliche Gewerbe durch vortheilhaften Betrieb erweitert; desto mehrere Menschen werden genöthiget, ihre Kenntnisse, Arbeiten und Kapitale auf städtische Gewerbe zu verwenden; der Handwerker aber wird bei der freiesten Konkurrenz und im Wohlstande seine Arbeit selbst vertheilen. Aus dieser vortheilhaften Beschäfftigung bilden sich nun gleichsam von selbst Fabriken und Manufakturen, wodurch die Waaren verbessert und vervielfältiget werden. Diese Entstehung der Fabriken auf dem natürlichen Wege wird dann folgen, wenn den Fabriken aus dem Lande selbst hinreichende, gute und nicht zu theure Materialien zuströmen und die Preise der nothwendigsten Lebensmittel nicht zu hoch sind.

Anmerk. In dem Gesagten ist ein Wink enthalten, wann und wo man Städte anlegen soll, welche nicht Gefahr laufen, einst Bettlerhaufen zu werden. —

§. 497.

Eines der vorzüglichsten und würksamsten Beförderungsmittel der Industrie ist auch die natürliche Freiheit aller Gewerbe, d. h., die uneingeschränkte und vollkommenste Freiheit aller Einwohner, ihr Eigenthum oder Kapital, ihre Zeit, Einsichten und Kräfte

auf

auf die ihnen vortheilhafteste Weise anzuwenden. Freiheit ist die Seele der Industrie — nach der Behauptung der einsichtsvollsten und erfahrensten Staatswirthe Europens. Laßt jeden im Lande arbeiten, wobei er am Meisten zu verdienen glaubt! Das ergiebigste unter allen ehrlichen Gewerben oder Geschäften ist das beste.

§. 498.

Wenn alle Systeme, welche auf Begünstigung oder auf Einschränkung beruhen, völlig aus dem Wege geräumt worden sind: so tritt das deutliche und einfache System der natürlichen Freiheit von selbst an die Stelle. Die vollkommenste Erwerbfreiheit ist in Hinsicht aller eben so gerecht als nützlich.

§. 499.

Das System der vollkommensten Freiheit ist rechtlich. Denn der Staat hat die Verpflichtung übernommen, jeden Bürger samt seinem Eigenthum und seiner Erwerbsthätigkeit gegen alle Beeinträchtigungen oder Hindernisse zu schützen (§. 194—195.) und darf daher am wenigsten selbst einen Eingriff in die Gewerbe- oder Handelsfreiheit thun.

Anmerk. Meine Akkerbaupreisschrift. S. 213—217.

§. 500.

Es ist aber auch in ökonomischer Beziehung am Besten, wenn es Allen frei gelassen wird, ihr Eigen-

thum

thum und ihre Kräfte nach ihrer Ueberzeugung anzuwenden, und auf die Art zu kaufen oder zu verkaufen, womit sie am meisten zu gewinnen hoffen, weil die Hoffnung des Gewinnstes die stärkste Triebfeder zur Thätigkeit ist. Freies Eigenthum und freie Kultur oder Industrie sind die mächtigen Zauberworte, welche jedes Land aus einem elenden, wüsten Zustande, wie durch einen elektrischen Schlag, in ein Paradies umwandeln können! — Durch die freieste Konkurrenz aller Gewerbetreibenden gewinnen sowohl die Produzenten, als auch die Konsumenten, indem die erstern mehr absetzen uud die letztern wohlfeiler kaufen können.

Anmerk. In dieser Hinsicht ist die Regierungs-Regel: nequid nimis! golden. „Der Staat mag immerhin die Augen haben auf alles, nur nicht die Hände in allem.“

Gedanken und Meinungen über manches im Dienst und über andere Gegenstände. 2te Ausgabe. 1804.

Eine weise Regierung wird sich daher in Ansehung der positiven Leitung der Privat-Gewerbe auf Rathschläge oder Proben und Bekanntmachungen nützlicher Erfindungen einschränken, indem die Beurtheilungen des zu hoffenden Gewinnstes und das Gelingen der Spekulazionen von Individualitäten und mannichfaltigen Umständen abhängen, welche die Regierung nicht so zuverlässig kennen kann, als die Partikularen selbst. Die Regierung kann in dieser Rükksicht durch negative Thätigkeit am thätigsten seyn. — —

Zu

Zu der Zeit, als Kolbert sich's so sehr angelegen seyn ließ, für die Leitung des Handels in Frankreich eigene Verordnungen zu entwerfen, berief er die vornehmsten Kaufleute und Fabrikanten im ganzen Königreiche zusammen, und fragte sie um ihre Meinung. Die einstimmige Antwort, welche er von ihnen allen erhielt, war: laisses nous faire! Lassen Sie uns allein machen, und unsere Geschäfte werden einen bessern Gang gehen, als wenn Andere uns Vorschriften geben. Wer denkt hier nicht auch an den weisen Erfahrungsausspruch des unvergeßlichen geheimen Raths von Biechling — des Herausgebers des v. Sekkendorff'schen Fürstenstaats?

Meine Grund-Linien einer Theorie des Staats. S. 63.

§. 501.

Die Erfahrung aller Zeiten und Länder lehrt, daß dort Unvollkommenheit eines jeden Nazional-Gewerbes herrscht, wo der freie Gebrauch des Eigenthums oder der Kräfte der Bürger gehindert und vielen Einschränkungen unterworfen wird.

Anmerk. Wer daran zweifeln sollte, daß die Beschränkung der Eigenthumsfreiheit und des Gebrauchs derselben einem Lande würklich schade, bemerkte ein Reisender unter der Regierung des Großherzogs Peter Leopold, darf nur den Kirchenstaat betrachten, und ihn mit dem jetzigen Toskana vergleichen. Welch ein auffallender Abstand von jenem zu diesem! Welche Wüsteneien gegen diese befruchteten

Ge-

Gefilde! Woher kommt dieser Unterschied? Unstreitig von nichts anders, als von den Strafgesetzen, daß Niemand bei Exkommunikazion und Todesstrafe Getreide ausführen soll, von den abscheulichen Monopolen des innern Getreidehandels.

§. 502.

So lange jedem die Freiheit gesichert ist, auf seine eigene Art für seinen Erwerb thätig zu seyn, wird jeder das thun, was ihm Vortheil bringt; und da das gesamte Nazional-Vermögen nur ein Aggregat des Vermögens der Individuen ist: so wird das ungehinderte Streben eines jeden einzelnen Mitglieds der Nazional-Gesamtheit, sein Vermögen zu vermehren, zugleich auch eine Vermehrung des Reichthums des Ganzen.

§. 503.

Wenn nur das Streben der Einzelnen nicht gehemmt; wenn nur einem jeden die sichere Aussicht auf den Genuß der Früchte seines Fleißes gelassen, und die Anwendung seines Verlages und seiner Arbeit nach eigener Wahl gestattet wird: so schwingen sich Nazionen, selbst Trotz dem verschwenderischen Aufwande ihrer Regierungen (wie England) und sogar im Kampfe mit den größten Schwierigkeiten von Seiten der Natur (wie Holland) zur Industrie, zum Reichthum und zur Macht empor.

An-

Anmerk. Die Macht, welche Holland gegen das Ende des 17ten und zu Anfang des 18ten Jahrhunderts entwikkelte, ist in der Weltgeschichte das einzige Beispiel einer Nazion, welche sich allein durch ihre Industrie und durch die aus dem Handel fließenden Reichthümer geformt, erhalten, und in große Achtung gesetzt hat. In jener Zeit waren die Holländer Herrn des Handels nach Ostindien, so wie von dem größten Theil des afrikanischen und amerikanischen Handels geworden; dabei waren sie auch fast im alleinigen Besitz des europäischen Handels, und dieß ohne große Schwierigkeiten zu bekämpfen und mit dem besten Erfolg, da die Konkurrenz anderer Nationen nur geringe war. Zu gleicher Zeit hatten die Holländer der Herings-Fischerei eine so große Ausdehnung gegeben, daß sie ganz Europa mit diesen Fischen versehen konnten. Diese Fischerei war eines der größten Hülfsmittel, die da beitrugen, eine so außerordentliche Kriegs- und Handels-Marine zu bilden, wie man sie bis dahin noch nicht in der Welt gesehen hatte.

Die Nothwendigkeit selbst, die große Marine zu erhalten, trieb die Holländer an, ihren Handel bei allen nordischen Völkern auszudehnen. Sie waren genöthigt, zu ihnen zu kommen, um alle zum Schiffsbau erforderlichen Materialien von ihnen zu holen. Der mit dem Handelsgeist verbundene Geist der Oekonomie vermochte die Holländer, ihre nazionellen Schiffsladungen, die aus den Produkten ihrer Fischereien und ihrer im Lande etablirten Manufakturen bestanden, mit den Produkten beider Indien, so wie mit Erzeugnissen Frankreichs, Spaniens und Italiens in Verbindung zu bringen. Im Norden war die Handels-Bilanz den Holländern nachtheilig; sie glichen aber diesen Nachtheil leicht aus, durch das Silber aus Mexiko, durch das Gold aus Peru, und durch ihre eigenen und Frankreichs Manufaktur-Artikel, welche sie den Spaniern verkauften; hiezu kam der Verkauf eines großen Theils ihrer Fische und der Retour-Waaren ihrer ostindischen Kompagnie, welche lan-

ge Zeit die einzige Handelsgesellschaft war, die Europa mit den Produkten Asiens überschwemmte. Ihre Retour-Waaren aus den nördlichsten Ländern, so wie aus Teutschland häuften sich bald so sehr, daß sie die Bedürfnisse ihrer Marine und Manufakturen weit überstiegen. Diesen großen Ueberfluß benutzten sie, um Ladungen für Spanien, Portugall, Frankreich und selbst für England zu assortiren. Zu gleicher Zeit waren die Holländer, vermöge ihrer erworbenen Reichthümer und ihrer trefflichen Industrie im Stande, zu Münster im Jahr 1647. mit dem Nachfolger ihrer ehemaligen Beherrscher für sich einen vortheilhaften Friedens-Traktat zu schließen, ja nachher ihn selbst zu beschützen, und zugleich das mit Holland rivalirende England zu bekämpfen. Eine geraume Zeit erhielten die Holländer sich und ihren Handel in diesem glänzenden Zustande, und befanden sich auf dem Gipfel ihrer Macht und waren noch vor dem Ausbruch der französischen Revoluzion die reichste Nazion.

§ 504.

Da die vollständige Sicherheit des Eigenthums eine Hauptbedingung der Entstehung und Zunahme der Industrie ist: so müssen auch Gesetzgebung und Gerichsverfassung in Ansehung der Schuldner und Bankerottirer eine den Zeitumständen angemessene Verbesserung erhalten. Vorzüglich dürfte eine Reform in Betreff des Fiskus, des Vorzugsrechts des Eingebrachten der Ehefrauen und anderer sogenanten stillschweigenden Hypotheken, des Verfahrens bei Konkursen, der zu häufigen Indulte u. s. w. nothwendig und erwünscht seyn.

Anmerk. Der Hr. geh. Rath Goßler (Berl. Monatschrift 1806.) sagt: „man wird zu dem Gedanken versucht, der Staat habe die bösen Schuldner

ner gegen ihre treuherzigen Gläubiger beschützen wollen, da doch Recht und Klugheit das gerade Gegentheil verlangen."

Der Französische Rechts-Kodex enthält auch in dieser Rukksicht zwekkmäßige Verbesserungen.

Napoleons I. Kaisers der Franzosen, Königs von Italien und Protektors des Rheinbundes bürgerliches Gesetzbuch. Nach der neuesten offiziellen Ausgabe verteutscht und nebst den von dem französischen Rechtsgelehrten Hrn. Dard jedem Artikel beigefügten Parallel-Stellen des römischen und ältern französischen Rechts, auch seine eignen Bemerkungen. Herausgegeben von D. K. D. Erhard. Mit königl. sächs. Privilegium. Dessau und Leipzig, 1808.

Napoleons I. Kaisers der Franzosen, Königs von Italien und Protektors des Rheinbundes Handelsgesetzbuch. Nach der neuesten offiziellen Ausgabe verteutscht mit einer Einleitung und einigen erklärenden Anmerkungen auch einem vollständigen Sach-Register. Herausgegeben von D. K. D. Erhard. Zweite verb. Aufl. Mit königl. sächs. Privilegium. Dessau und Leipzig, 1808.

Dritter Abschnitt.

Theorie der Bevölkerung.

§. 505.

Die Zunahme des Nazional-Reichthums hängt nicht bloß von der Beförderung der Industrie, sondern auch von der Beförderung der vortheilhaften Bevölkerung, d. h., von der Vermehrung der mit nützlicher Ar-

Arbeit beschäftigten oder von auswärtigen Renten lebenden Einwohner ab (§. 442.).

Anmerk. Nach dem Ausdrukke des genialischen und unsterblichen Hrn. geh. Raths v. Schlözer ist die Bevölkerungs-Theorie die Sammlung der Künste, vermittelst deren eine Regierung der Allmacht ihr faciamus homines! nachsprechen kann. —

§. 506.

An und für sich und ohne alle Hindernisse oder Einschränkungen kann die Volksmenge so sehr wachsen, als es die menschliche Zeugungskraft gestattet. Da, wo die Bevölkerung genau nach dem Verhältniß der Fortpflanzungskraft zunimmt, wird sich auch die Volkszahl wenigstens alle 25 Jahre verdoppeln, wenn auch keine Einwanderungen Statt finden.

Anmerk. Die Volksmenge der nordamerikanischen Freistaaten hat sich in 25 Jahren, ja in einigen Provinzen sogar während des kurzen Zeitraums von 12 bis 15 Jahren, verdoppelt. — Im August des Jahrs 1587. ward das erste Kind, von englischer Abkunft in Virginien geboren, und im Jahr 1682. legte der Menschenfreund William Penn den Grund zu dem jetzt so blühenden Pensylvanien. Da Mals weidete noch Wild in den Wäldern, welche das Stükk Land bedekkten, worauf jetzt Philadelphia so herrlich da steht. Während eines einzigen Jahrhunderts ist die Menschenzahl von Pensylvanien zu 400,000 angewachsen. Im Jahr 1774. hatten die nordameri-

kanischen Freistaaten 2,466,000, 1802. aber zählten sie schon 6 Millionen Menschen.

Eine gleiche Zunahme der Bevölkerung soll, nach v. Humboldt's Berichten, in einigen Theilen des spanischen Amerika Statt finden. Vorausgesetzt, daß die Volksmenge nach obigem Verhältniß zunähme: so könnten da, wo im Jahr 1810., wie in Europa, 182,599,000 Einwohner lebten, im Jahr 1835. 365,198,000 Einwohner leben. Nach dieser Progression könnte Europa im Jahr 1910. 29201,584,000 Menschen zählen.

Aus diesen Berechnungen ergiebt sich nun auch, daß die neueren politischen Arithmetiker und Staats-Oekonomen falsch kalkulirten, wenn sie auf jede teutsche Quadrat-Meile nur 3,000 Menschen berechneten, indem es selbst in Teutschland vor u. nach dem Ausbruch der franzöf. Revoluzion Quadrat-Meilen gab, auf welchen sich 8,000 Menschen und noch weit mehr ernährten; und wenn eben sie meinten, es könnten nur zwei Mal mehr Menschen sich auf der Erde befinden, als jetzt würklich vorhanden sind: da doch ein einziges Volk von 30 Millionen Seelen in einigen Jahrhunderten nicht allein unsere Erdkugel, sondern auch noch mehrere Welten bevölkern könnte.

§. 507.

Im absoluten Sinne hat die Volksmenge an sehr wenigen Orten das bestimmte Maximum erreicht, sondern ist fast überall noch sehr weit von ihrem von der Natur selbst gesteckten Ziele entfernt.

fernt. Es giebt daher auch an und für sich keine Uebervölkerung, und eben so wenig eine Gränz-Linie, welche die Volksmenge absolut nicht überschreiten kann oder soll.

Anmerk. Selbst die ersten griechischen Philosophen — Plato und Aristoteles, glaubten der Bevölkerung Gränzen setzen zu müssen. Plato billigte sehr bestimmt die Wegsetzung der unehelichen Kinder, aus dem Grunde, weil er das bequemste Mittel darinn erkennt, diejenigen wieder zu vertilgen, welche nie ein Daseyn hätten erlangen sollen. Aristoteles billigt wenigstens dieselbe Behandlung bei schwachen, oder mit irgend einem erheblichen Fehler gebornen Kindern. Nach dem Gesetz Solon's blieben die Neugebornen der Menschlichkeit oder Unmenschlichkeit der Väter überlassen. Es gestattete ihnen, sie zu tödten, oder auszusetzen, und ließ den Staat erst dann Notiz von ihnen nehmen, wenn der Vater sich für ihre Erhaltung erklärt hatte.

Handbuch der allgemeinen Staats-Wissenschaft. Von Voß. Th. VI. §. 15.

Jährlich wurden eine Menge Heloten oder Sklaven aus keiner andern Ursache, als aus Besorgniß wegen ihrer Vermehrung, von den jungen Spartanern erstochen. Auch setzte man in Lazedämon diejenigen Neugebornen aus und ließ sie umkommen, an welchen die Aeltesten bei der Besichtigung einen Fehler bemerkten.

Versuch einer Darstellung dessen, was seit Jahrtausenden im Betreff des Erziehungswesens gesagt und gethan worden ist. Von Mangelsdorf. S. 78.

§. 508.

Wenn aber die Nahrungsmittel nicht im genauen Verhältniß mit dem menschlichen Zeugungstriebe stehen: werden der Zunahme der Volksmenge durch den Mangel an Lebensunterhalt Schranken gesetzt, und die Bevölkerung kann nicht mehr gleichen Schritt mit der Fortpflanzungskraft halten. Die Zahl aller auf der Erde lebenden Menschen steht im geraden Verhältniß mit den Produkten der Erde; die erstere wird um eben so viel größer oder kleiner, als die letztern sich vermehren oder vermindern (§. 257.).

Anmerk. Man hat berechnet, daß ungefähr 1000 Millionen Menschen auf der ganzen Erde sich befinden.

Nach der neuesten Statistik — enthält Europa — 171,306 Quadrat-Meilen, wovon Frankreich in seiner jetzigen Verfassung 56,868 beherrscht. Europa hat — 182,599,000 Einwohner, wovon jetzt 97,030,000 Frankreichs Leitung gehorchen. Europa hat — 2,549,686 Landsoldaten, wovon Frankreich 854,360 hat. Europa hat 1,173,730,000 Gulden Staats-Einkünfte, wovon Frankreich jetzt wenigstens 650,000,000 beziehet. — Vom Nord-Pol an bis nach Kamtschatka, über einen Theil von Amerika; dann über Asien und alle europäischen Länder und Strekken, von der Ostsee an bis an das kaspische Meer, bis gegen Schirvan in Persien und hernach über Moskau, Polen, Moldau und Wallachei bis über die Donau steht die russische Macht vor Silistria und Warna, und scheint auch Konstantinopel zu bedrohen. Der Flächeninnhalt des

russischen Reichs in Asien und Europa beträgt jetzt 340,000 Quadrat-Meilen, und nimmt den 7ten Theil der Oberfläche unseres Erdbodens ein. — Es hat 42 Mill. Einwohner, 109 Mill. Einkünfte, im Frieden eine Landmacht von 500,000 Mann, und eine Seemacht von 48 Linien-Schiffen und 34 Fregatten mit 38,000 Seeleuten. Ganz Europa hat um 138,694 QM. weniger als Rußland.

Ungeachtet die österreichische Monarchie durch den preßburger (1805.) und wiener Frieden (1809.) an Flächenraum über 3000 Quadrat-Meilen, also den vierten Theil ihrer Ländergröße, und ungefähr sechs Mill. Unterthanen, also beinahe den vierten Theil ihrer gesamten Bevölkerung einbüßte: ist sie dennoch, gegen die meisten übrigen Staaten des europäischen Kontinents gehalten, eine respektable Macht geblieben; immer noch die größte nach Frankreich und Rußland. Noch trägt sie auf einem Raume von zehnthalbtausend Quadrat-Meilen gegen 20 Millionen Bewohner!

Großbritannien und Irrland haben 5,948 QM. Alle Nebenländer betragen ungefähr 100,000 QM. Nach einer im Jahr 1805. vorgenommenen Volkszählung hat Schottland 1,599,068, England 8,331,434 und Wales 541,546 Einwohner. Die Total-Bevölkerung Großbritanniens beträgt daher 10,742,048. Hierzu kommt noch die Bevölkerung Irrlands, welche gegen 5 1/2 Millionen Menschen beträgt.

Das Königreich Preußen hatte im Jahr 1740., als Friedrich II. die Regierung antrat, 2 Mill. Einwohner; vor Ausbruch des letzten Kriegs mit Frakreich 5,600 QM. und 11 Mill. Menschen, und hat nach dem tilsiter Frieden noch behalten: 2,798 QM. und 5,570,000 Einwohner.

Die zerrüttete Türkei hat auf 47,000 QM. (wovon aber in Europa nur 11,000 sind;) 19 Mill. Einwohner:

nehmlich in Europa höchstens 8 Mill., in Asien 9 und in Aegypten 2 Millionen.

Aus diesen Daten — die Türkei, deren Bevölkerung mit ihrem Boden in gar keinem Verhältniß steht, abgerechnet! — erhellet unter andern, warum Europa, dieser kleine Theil des Erdbodens, welcher kaum den 16ten Theil der gesamten Landfläche einnimmt, sich in der Weltherrschaft seit fast einem Jahrtausend behauptet hat, ohne weder die Wiege des menschlichen Geschlechts, noch das Vaterland der frühesten Kultur, oder der Haupt-Religionen, oder der ersten mächtigen Handels-Staaten gewesen zu seyn.

§. 509.

Die absolute Subsistenzbasis der Bevölkerung im Ganzen und Einzelnen ist also der Akkerbau. Wenn daher von der absoluten und letzten Basis der Bevölkerung die Rede ist, kann gar keine Frage und noch weniger ein Streit darüber entstehen, welche Subsistenz-Basis solider sey: ob dem Landbau, oder den Fabriken oder dem Handel dieser Vorzug eingeräumt werden müsse und wer der Stammvater der Bevölkerung sey?

Anmerk. Xenophon behauptete: jener hat recht geredet, der da sagte, daß die Agrikultur die Ernährerin aller Künste sey. Dieß wollten auch jene brittischen Landleute ihrem Könige, bei einer Durchreise, durch die zwei Hundert Pflüge zu verstehen geben, welche sie zu beiden Seiten seines Weges aufgestellt hatten. Darauf zielte gleich Falls

der

der gute König Geron hin, welcher ausrief: zeigt mir einen Menschen, welcher mir zwei Aehren Statt einer zu geben weiß! Ich werde ihn dann mehr als selbst den Archimedes schätzen.

Sehr treffend hat Mirabeau bemerkt: der Staat ist ein Baum, wovon der Akkerbau die Wurzel, die Bevölkerung der Stamm ist, die Fabriken, Manufakturen und der Handel die Aeste, die Künste und Wissenschaften aber die Zweige und Blätter sind.

§. 510.

Aber nicht bloß auf der Erde überhaupt, sondern auch in jedem einzelnen Staate ins Besonders hängt die Vergrößerung der Volkszahl — durch Zeugung oder Einwanderung — von der Vermehrung oder Gewinnung (auf was immer für eine Art) der Masse der Nahrungsmittel ab.

Anmerk. Docet nos ipsa natura, quid oporteat fieri. (Auct. ad Her. L. III. c. 23.). Die Landwirthschaft ist die Mutter, an deren Brüsten Fürsten und Bettler saugen.

Spinnen und Weben kann niemanden sättigen; alle Fabrikanten samt und sonders können kein Brot weben. — Vorerst müssen also die Freunde der Bevölkerung Brot schaffen! Im Mai des Jahrs 1805. meldeten öffentliche Nachrichten aus Königsgrätz in Böhmen: „Sehr viele Menschen haben Wochen lang keinen Bissen Brot. — Die Menschen schneiden Heu

mit

mit Kleien vermengt, dörren diese Mischung, und essen es Statt des Brots. Das Elend läßt sich nicht so beschreiben, wie es ist.

Hamb. Korresp. Nro. 97.

Um eben diese Zeit war auch im erzgebirgischen und vogtländischen Kreise von Sachsen der Mangel an Lebensmittelm kaum noch zu ertragen. Eben so traurig sah es in der Lausitz aus, besonders in Bautzen, Görlitz u. s. w., wo viele arme Weber und Fabrik-Leute wohnen. —

Meine Akkerbaupreisschrift. S. XIV.

Oeffentliche Berichte aus dem schlesischen Gebürge vom 24ten Jan. 1807. enthielten Folgendes: „Was nun aus den im Gebürge von der Weberei ihren Unterhalt ziehenden 50,000 Einwohnern werden soll, ist nicht abzusehen. Seit zwei Jahren durch eine Hungersnoth heruntergekommen, giebt dieser Krieg der Fabrik den letzten Stoß, da die sogenannten kleinen Leute hier nur Ein Häuschen, Einen Garten und Einen Weberstuhl haben, welcher sie nährte."

§. 511.

Die Bevölkerung kann im Allgemeinen desto mehr wachsen: einen je größern Grad von Vollkommenheit die schon bestehenden Fächer der Landwirthschaft erhalten, je mehr die Nazional-Industrie sich auch zu neuen ausdehnt, und je sorgfältiger jeder unbenutzte Erdstrich kultivirt wird.

An-

Anmerk. Vielleicht giebt es wenige Gegenden, wo nicht mancher Erdscholl unbenutzt verderben muß! — Vielleicht kein Land, wo man nicht allenthalben viel unbebauten Boden antrifft?

Zu Folge öffentlicher Nachrichten aus Berlin vom 17. Februar d. J. werden jetzt Vorbereitungen zur Urbarmachung des noch unangebauten Theils vom Oderbruch getroffen. Man berechnet die Strekke des zu gewinnenden Akkerlandes auf 50,000 Morgen; nimmt man den niedrigsten Preis eines Morgen Akkers zu 20 Rthlr. an, so gewinnt die Regierung bei dieser Unternehmung eine Million.

So sehr auch Sachsen im Rufe steht, schön angebaut zu seyn, so soll es doch auch da viele und beträchtliche Strekken Landes geben, welche wenig benutzt werden. Selbst mitten im Herzen von Sachsen, in der Gegend um Oschatz und Mutschen, sind vielleicht mehr als 10,000 Scheffel Aussaat unbeurbartes, nicht ein Mal mit Holz bewachsenes Land. In den sämtlichen königl. sächsischen Provinzen, wobei die Lausitz und das Herzogthum Warschau nicht mitgerechnet sind, zählt man 537 wüste Marken. Hierzu kommen noch eine Menge Trifften und Gemeindegrundstükke, welche eben darum sehr wenig benutzt werden, weil sie Gemeinlande sind.

Einige patriotische Gedanken zur Aufmunterung des Nahrungsstandes im Kurfürstenthum Sachsen mit seinen Nebenländern. Freiberg, 1801.

Reisende konnten in einigen süddeutschen Ländern noch vor wenigen Jahren Steppen, Sümpfe

u. derg. in ziemlicher Menge finden, besonders da, wo in einer Strekke von wenigen Meilen mehrere Prälaturen waren.

Ueber die Aufklärung in Baiern, im Kontrast mit der Verfinsterung im ehemaligen Hochstifte Augsburg. Teutschland (Ulm), 1803.

Auch auf vielen Alpen Teutschlands ist noch urbar zu machendes Land genug. — —

Ein als Oekonom rühmlichst bekannter englischer Schriftsteller berechnet die Anzahl wüster Plätze und Gemeinheiten in Brittannien auf 6,500,000 Morgen.

Benjamin Bell's Versuche über den Akkerbau, nebst einem Vorschlage, die höhere Kultur der Felder zu befördern. Aus dem Engl. übersetzt und mit erläuternden Zusätzen versehen. Von A. Thär. Erster Theil. Berlin, 1804.

Ein anderer Engländer behauptet, daß in England nur 7,888,777 Aekker bebauet sind, und 39,627,156 Aekker wüste liegen.

Salvey of the strengh and opulence of great Britain by D. Clarke. 1801.

Nach wieder andern Angaben hat Großbrittannien 767 Mill. engl. Morgen Landes, wovon 7 Mill. für Gebäude, Wege, Seen, Flüsse u. dgl. m. abgehen, welche keiner Kultur fähig sind; von den übrigen 60 Mill. werden nur 5 Mill. zum Kornbau und 25 Mill. zur Weide angewandt, während 30 Mill. entweder noch ganz wüste liegen, oder doch schlecht gebaut werden.

Ein

Ein englischer Staatswirth hatte daher Recht, zu sagen: „die große Zunahme der Weiden muß jedem genauen Beobachter auffallen und ihn überzeugen, daß man mehr Aufmerksamkeit auf die Pferdezucht, als auf die Vermehrung des Menschengeschlechts wendet.“

§. 512.

Dort habt ihr also die großen unbebaut liegenden Ländereien: dahin säet eure Schätze zuerst aus! dahin pflanzet freie Menschen, d. h., solche, welche über ihr Eigenthum, ohne durch Zehnten, Frohndienst, Wildfraß, Weidegerechtsame und Gemeinheiten gehindert zu werden, frei schalten und walten, und das Erworbene demnächst frei genießen können!! Die Menschen werden sich dann in einem günstigeren Verhältniß mit ihrer Fortpflanzungskraft vermehren und wenn auch die Verdoppelung der Volkszahl nicht, gleich einigen Provinzen des nördlichen Amerika's, schon in 12 und 15 Jahren erfolgt: so wird die Bevölkerung doch merklich zunehmen — ein großer Gewinnst für Nazional-Industrie, Landes-Kultur und Staatseinkommen!

Anmerk. Das Beispiel von Tino und Maltha dürfte von den Bewohnern mancher Gegenden beherziget werden. Tino ist mit einer bewundernswürdigen Emsigkeit angebaut; ganz hohe Berge sind in Terassen getheilt, dadurch bis an den Gipfel fruchtbar gemacht, und mit Gemüse und Bäumen bepflanzt. Die Stadt Tino hat wohlhabende Einwoh-

wohner. — Auf der Insel Maltha hat die Industrie auf einem nakkten Felsen fruchtbares Erdreich geschaffen.

Reise in der Levante 1776. Uebersetzt aus dem Französischen. 1805.

Man sorge vor allem, daß die in einem Staate vorhandenen, bisher unbenutzten Natur-Produkte oder Urstoffe benutzt werden. Das Pflanzenreich liefert Holzarten, Gräser, Kryptogamien u. s. w., welche oft nicht beachtet und vernachlässiget werden. So lange es in einem Lande Pflanzen, Thiere und Mineralien giebt, deren Gebrauch noch unbekannt oder ungewöhnlich ist: ist man von einer wohlgeordneten Industrie und angemessenen Bevölkerung noch sehr weit entfernt.

§. 513.

Nachdem es erwiesen ist, daß die Landes-Kultur die absolute Basis der Bevölkerung ist (§. 509.); daß besonders in solchen Staaten, welchen keine Schiffsmacht zu Gebote steht, Agrikultur das Haupt-Nazional-Gewerbe seyn soll (§. 169—171.); daß Teutschland Theils durch seine Entlegenheit von der großen Handelsstraße und Theils durch die Beschaffenheit seines Bodens zur Beförderung des Akkerbaues bestimmt, und endlich daß die vergrößerte Bevölkerung von Innen der Vermehrung von Außen oder der Einwanderung der Fremden in der Regel vorzuziehen sey: so ist es auch ausgemacht, daß in Teutschland der Akkerbau Hauptnahrungszweig sey, das Hauptaugenmerk der teutschen

schen Regenten in Ansehung der Bevölkerung auf Verbesserung und Erweiterung der Landwirthschaft gerichtet werden müsse, wenigstens bis zu dem Zeit-Punkt: wo man einer Seits in Teutschland keine öde oder unbebaute, nicht ein Mal mit Holz bewachsene Stellen mehr antrifft, und anderer Seits allenthalben eine vollkommene Akker-Kultur eingeführt ist. — Dieß ist dann auch der Zeit-Punkt, wo in Teutschland ein blühender Wohlstand von allen Seiten in die Augen fallen und seine Bevölkerung eine bisher noch nicht errungene Höhe erreichen muß.

Anmerk. Wer kann läugnen, was Medikus behauptet: „Unter allen Ländern in der Welt ist Teutschland vorzüglich eines von denjenigen, wo mit der Landwirthschaft am Mehrsten ausgerichtet ist, und dessen Wohlstand sich auch am Mehrsten darauf gründen muß: seine Lage und Verfassung, alles stimmt mit dieser Behauptung überein. Denn die wenigsten Reichsländer sind zum Großhandel bequem; aber zur Landwirthschaft sind sie alle vortrefflich.“

Versuch einer kurzen Skizze der ökonomisch-politischen oder staatswirthschaftlichen Enzyklopädie. Von L. W. Medikus. Leipzig, 1797.

Ist es also nicht zu bedauern, daß Teutschland die Basis seiner Bevölkerung so sehr verkannte, daß seit ungefähr 60 Jahren fortdauernd so viele Tausende seiner Einwohner nach Ungarn, Polen, Podolien, in die Krimm, nach Dä-

nemark, Spanien und Nordamerika auswanderten!

Als ein Beweis, wie viel der Landbau einbringen und wie sehr er die Bevölkerung steigern könne, verdient das Dörfchen Escherndorf, 4 Stunden von Würzburg angeführt zu werden. Die Escherndorfer ziehen ihre ganze Nahrung, allen ihren Wohlstand und Reichthum aus ihren Feldern, und zwar größten Theils aus einem steinigsten, kalchigten Berge, welcher ohne Weinreben kaum für den 20sten vielleicht 40sten Theil der nun wohl bestehenden Einwohner hinlängliche Nahrung abwerfen würde. Mit Rükksicht auf die fremdem Arbeiter, welche Jahr aus Jahr ein in Escherndorf Nahrung finden, kann man behaupten, daß daselbst, bei bloßer Landwirthschaft, ohne irgend ein anderes Gewerbe, Verdienst oder Einkommen, ohne irgend ein Allmosen, 24,500 Einwohner auf einer einzigen geographischen Quadrat-Meile in vorzüglichstem Wohlstande leben. Die kleine Escherndorfer Markung mit 526 Morgen verschiedenen Bodens entrichtete vor ungefähr 6 Jahren, beinahe 4000 fl. rhnl. herschaftliche und Gemeindeabgaben an Geld, Gülten und Zehnten in natura: also auf jeden Morden Feldes im allgemeinen Durchschnitt fast 8 fl. rhnl. jährlich herrschaftliche und Gemeindeabgaben! Welche Bevölkerung könnte mancher teutsche Agrikultur-Staat, welche ganz Teutschland erhalten, wenn nach dem Beispiele Escherndorf's, die einträglichsten Produkte von den indstriösesten Landbauern erzielt würden und auf jeder geogr. Quadrat-Meile nur 10 bis 15,000 Menschen eben so wohl beständen, als in Escherndorf von jedem würzburger Morgen — fast 1/2 baier. Juchart, oder 1/2 rhnl. Morgen — 1 Mensch, also verhältnißmäßig (caeteribus paribus) von 24,500 würzb. Morgen baubaren Feldes oder von einer einzigen geograph. Quadrat-Meile 24,500 Menschen vollkommen Nahrung und Erhaltung finden.

Fränk-

Fränkische Provinzial-Blätter. Herausgegeben von Degen. Baireuth, 1805.

§. 514.

Die Vervollkommnung der Landes-Kultur wird aber nicht bloß durch Vermehrung der Natur-Erzeugnisse eine Hauptbedingung der Zunahme der Bevölkerung; sondern sie äußert ihren wohlthätigen Einfluß darauf auch noch auf andere Art; denn:

a) die rohen Produkte giebt der industriöse Bauer nicht aus der Hand, bis er sie so weit veredelt hat, als es ihm möglich ist;

b) die Landes-Manufakturen werden dadurch begünstiget; Wolle, Leinen- und Leder-Manufakturen werden sich in einem Lande unstreitig heben, wenn bei übrigens zwekkmäßiger Einrichtung derselben ihnen aus dem Lande selbst gute Materialien zuströmen; dieß aber wird der Fall seyn, wenn Akkerbau und Viehzucht mit Kenntniß und Sorgfalt betrieben werden.

§. 515.

Ein Land wird desto bevölkerter seyn, je beträchtlicher einer Seits die Natur-Erzeugnisse in demselben sind, und je mehr es anderer Seits durch den Handel von dem Auslande gewinnt.

§. 516.

Ob übrigens ein einzelner Staat durch Produkzion, d. h., durch innländische Gewinnste, oder durch Fa-

Fabriken und Handel, d. h., durch ausländische Gewinnste, oder durch beide seine Volksmenge vermehren könne und soll: hängt Theils von der geographischen Lage seines Gebiets, Theils von der Beschaffenheit seines Bodens und Theils von der Geschikklichkeit seiner Bewohner ab.

§. 517.

Derjenige Staat, welcher seinen Boden vollständig benutzt und bestmöglichst kultivirt, und überdieß durch Fabriken und Handel von andern Ländern jährliche Gewinnste zieht: hat sich nicht nur der solidesten Bevölkerungs-Basis zu erfreuen, sondern kann auch auf die größte Bevölkerung Anspruch machen.

Anmerk. Moser hat mit Recht behauptet: „die Menschen kann man mit einer Waare vergleichen, welche, wenn sie stark abgeht, auch stark verarbeitet wird.“

§. 518.

Je mehr Nahrung und Wohlstand in einem Lande zunehmen, desto mehr wächst auch die Volksmenge. Sonach muß in demjenigen Staate, in welchem die größte Menge und Mannichfaltigkeit nützlicher und gewinnvoller Beschäftigungen herrschen, verhältnißmäßig auch die größte Volkszahl zu finden seyn, welche sich Theils durch inneren Zuwachs und Theils durch Fremde vermehrt.

An-

Anmerk. Die Menschen sind wie die Bienen: sie fliegen dahin, wo sie Weide finden, und der Geruch eines blumenreichen Gefildes zieht sie an. Ubi bene, ibi patria!

„Die Bürger werden sich schon allein setzen, sobald sie sehen, daß sie als solche Nahrung erwerben können. Ist dieß der Fall: so brauchen sie keine höhere Hülfe; ist dieß der Fall nicht: so ist alle höhere Hülfe unzulänglich."

Ein sicheres aber auch einziges Mittel, die Länder zu bevölkern ꝛc. Von Oelschläger.

§. 519.

Wenn ein Staat einen langen Frieden zu behaupten weiß; wenn er sein Finanz-System in Ordnung erhält; wenn er alle Hülfsmittel in Bewegung zu setzen versteht, wodurch allgemeinere höhere Bildung und Einsicht — durch diese allgemeinere Industrie und Benutzung des Bodens — und durch diese Vermehrung des Nazional-Reichthums befördert wird: kann er binnen einem halben Jahrhundert die Bevölkerung, ohne sich mit der künstlichen Vermehrung derselben zu befassen, sehr merklich vergrößern und im Innern erobern, was er vielleicht durch unglükkliche Waffen verloren hat.

Anmerk. Europa hat kein Volk, welches nicht durch seine natürlichen Anlagen fähig wäre, groß und mächtig zu werden. Beherrschte Portugal nicht einst die größten Küstenreiche in den Indien? Was war Spanien unter seinem Ferdinand dem katholischen? Was ward Frankreich nicht

seit

seit Heinrich dem Vierten, was ist es unter Napoleon dem Großen geworden? Was ward England seit Elisabeth? Was Rußland durch seinen Peter den Großen, seine Katharina, seinen Alexander? Was Preussen seit Friedrich dem Großen und seinem weisen Herzberg? Was Dänemark durch seinen Bernstorf? Was Baiern durch seinen Maximlian Joseph und seinen Montgelas? Was Würtemberg durch seinen jetzt regierenden Friedrich? Was Baden durch seinen Karl Friedrich? Was würde Oesterreich geworden seyn, hätten Josephs des Zweiten große Ideen die Monarchie nur ein halbes Jahrhundert beseelen können?

§. 520.

Auswanderungen zu verhüten, giebt es nur ein einziges gerechtes und würksames Mittel: machet es jedem in seinem Vaterlande möglich, Frieden, Schutz und Brot genug zu finden! Es gehört wahrlich, besonders in den untern Volks-Klassen, schon eine große Last des Ungemachs dazu, ehe der Mensch Verwandte, Freunde und Heimath gegen das ungewisse Loos einer fremden Weltgegend zu vertauschen sich entschließt. —

§. 521.

So lange in einem Lande alle Einwohner hinlänglich ernährt werden können, und die direkte oder indirekte Gewinnung der Nahrungsmittel gleichen Schritt mit der Vermehrung des Volks hält: kann von keiner nachtheiligen Uebervölkerung die Rede seyn. Kein Staat

in der Welt hat bisher den Gipfel der Bevölkerung erreicht, welchen er hätte erreichen können: wenn man nicht darnach fragt, wie viele Menschen er zählt und in welchem Zustande diese sind; sondern darnach, wie viel er ernähren könnte, wenn Landes-Kultur und Nazional-Industrie so beschaffen wären, wie sie es seyn sollten.

Dann, wenn ein Mal unser Erdball gleich stark bevölkert ist, und jeder Erdstrich auf die vollkommenste Art kultivirt ist; aber auch nur dann kann die Bevölkerung stille stehen.

Anmerk. Ungeachtet Europa unstreitig verhältnißmäßig der bevölkerteste unter allen Erdtheilen ist; so kann man doch von keinem einzigen europäischen Staate behaupten, daß er bereits auf die mögliche Stufe der Bevölkerung gebracht worden sey.

Gedanken von der Bevölkerung. Karlsruhe, 1759. S. 13.

§. 522.

Eine vollständige und genaue Darstellung des Bevölkerungszustandes ist für den Staatswirth, welcher nach der Erreichung seiner Bestimmung strebt, von der größten Wichtigkeit. Denn daraus muß er ersehen, wie viele Menschen im Staate überhaupt, besonders aber in den Städten und auf dem platten Lande leben; ob ein Geschlecht vor dem andern oder eine Klasse der Einwohner vor der andern sich vermehre oder vermindere; welcher Nahrungsstand an jedem Orte und im ganzen Lande blühe oder abnehme u. s. w.

§. 523.

§. 523.

Das älteste und natürlichste Mittel, zur Kenntniß der Bevölkerung zu gelangen, ist die Volkszählung, welche den Stoff zu Distrikts- oder Gemeinde-, Amts-, Kreis- und General-Bevölkerungs-Tabellen liefern muß.

Anmerk. Mein vollständiges Handbuch der Polizei-Wissenschaft. §. 786—787.

Nach dem Beispiele Aegyptens führte Solon unter den Griechen, und Servius Tullius unter den Römern den Zensus ein, dem unter allen Zählungen des Alterthums der erste Platz gebührt. Diese Einrichtung diente vorzüglich dazu, um die Abgaben festsetzen zu können, welche ein jeder Bürger für sich und seine Familie zu zahlen hatte. Ein anderer Zwekk des Zensus war, den Zuwachs des römischen Volks und vorzüglich des wehrhaften Theils der Nazion zu erforschen.

§. 524.

Wo keine allgemeine Volkszählung besteht, muß man, um die wahre Volkszahl zu erfahren, zu den Kirchen-Registern seine Zuflucht nehmen, welche die allgemeine Konskripzion besser, als alle andere Hülfsmittel ersetzen. Jedoch ist es ein Haupterforderniß bei dem Gebrauche der Kirchenbücher, daß sie mit der gehörigen Treue, Einsicht und Genauigkeit geführt werden.

§. 525.

Der Gebrauch der Kirchen-Register, zum Behufe der Bestimmung der Bevölkerung, beruht auf dem

Erfahrungssatze, daß bei einer großen Gesellschaft von Menschen in Hinsicht auf Verehelichungen, Geburten, Trauungen und Todesfälle eine gewisse Gleichförmigkeit Statt findet. In dieser Rükksicht sind nachstehende Normen merkwürdig:

1) nach einer allgemeinen Erfahrung rechnet man im Durchschnitt, daß jährlich 1/33 der Volkszahl oder der 33ste Mensch stirbt, und sich folglich die Zahl der Verstorbenen zu den Lebenden verhalte, wie 1:33;

2) in der Regel ist die Anzahl der Gebornen immer größer, als die der Verstorbenen, und das Verhältniß der erstern zu den letztern im Durchschnitt wie 10:13;

3) das richtige Verhältniß der Gebornen zu den Lebenden ist, der Erfahrung zu Folge, wie 1:29;

4) das Verhältniß der Getrauten zu den Lebenden oder zur Volksmenge ist, nach den neuesten Resultaten, wie 1:108.

§. 526.

Will man nun die Volkszahl eines Gesamtstaats oder auch nur eines einzelnen Kreises nach den Kirchen-Registern berechnen: so muß man

1) aus den Kirchenbüchern von einem Zeitraum von 20 Jahren, oder auch nur von 1 Jahr wissen:

a) die Zahl der Getrauten,

b)

b) die Zahl der Gebornen,

c) die Zahl der Gestorbenen;

2) diese Zahlen mit 108, mit 29 und 33 multiplizi-ren; die Summe dieser Produkte dividirt man mit 3, wodurch die Volkszahl bestimmt wird.

§. 527.

Eine General-Bevölkerungs-Tabelle, welche vollkommen brauchbar seyn und alle erforderlichen Anga-ben — die leider so oft zum größten Nachtheil ver-mißt werden! — enthalten soll, muß nach folgendem, von mir mit vieler Sorgfalt entworfenen Schema ver-faßt werden und bestimmen:

I. Die wahre Zahl aller Einwohner — nach einer in-dividuellen Zählung. —

II. Die Zahl der Einwohner:

a) in den Städten,

b) auf dem Lande.

III. Das Verhältniß der Zahl der Städter zu der Zahl der Landbewohner.

IV. Das Quantum, welches jeder Kopf zum Staatsbe-darf beizutragen hat.

V. Die Karakteristik oder Beschreibung der Einwohner, und zwar in Hinsicht auf:

1) Alter,

2) Stand, Gewerbe oder Beschäftigung und Nah-rungsquelle,

3) Verehelichung oder Nichtehelichung,

4) Besitz eigener Häuser oder Miethswohnungen,

5) Zahl der eigenthümlichen Feuerstellen und Werkstätten,

6) innehabende Hufen,

7) Summe der Aussaat (an verschiedenen Früchten),

8) Zahl des gehaltenen Viehes und zwar an:

a) Hornvieh,

b) Pferden,

c) Schafen,

d) Schweinen u. s. w.

9) Vermögenszustand:

a) ganze Vermögens-Masse (nach Abzug der Passiv-Kapitale),

b) Immobiliar-Vermögen (eisernes oder Grund-Kapital),

c) Mobiliar-Vermögen überhaupt,

d) Geld-Kapitale ins Besondere.

10) Abgaben aller Art (sowohl an den Staat als an Privaten).

VI. Die Seelenzahl auf Einer Quadrat-Meile.

VII. Das Verhältniß des männlichen Geschlechts zu dem weiblichen.

VIII. Die Zahl aller bestehenden Ehen.

IX. Das Verhältniß der Zahl der Ehepaare oder der einzelnen Verheiratheten zur Volksmenge.

X. Die Zahl aller Unverehelichten:
a) von dem männlichen Geschlechte,
b) von dem weiblichen Geschlechte.

XI. Die Zahl aller verwittibten Personen:
a) von dem männlichen Geschlechte,
b) von dem weiblichen Geschlechte.

XII. Die Zahl der jährlichen Trauungen.

XIII. Das Verhältniß der Zahl der neuen Ehen zu den vorhandenen.

XIV. Die Zahl der jährlichen Geburten:
A. der ehelichen,
B. der außerehelichen:
a) der unzeitigen,
b) der frühzeitigen,
c) der zeitigen,
d) der natürlichen,
e) der widernatürlichen;
C. der lebendig Gebornen:
a) der Knaben,
b) der Mädchen;
D. der Todtgebornen oder während der Geburt Gestorbenen.

XV. Das Verhältniß der Gebornen zu den Lebenden.

XVI. Das Verhältniß der Zahl der gebornen Knaben zu der der Mädchen.

XVII. die Zahl der Impflinge.

XVIII. Die Zahl derjenigen Ungeimpften, welche die natürlichen Blattern noch nicht hatten:

a) die Zahl der ungeimpften Kinder,

b) die Zahl der ungeimpften Erwachsenen.

XIX. Die Zahl aller schulfähigen Kinder beiderlei Geschlechts von 6 bis 12 Jahren.

XX. Alle Militär- oder Konskriptions-Pflichtigen von 18 bis 24 Jahren.

XXI. Alle Waffenfähige von 24 bis 48 Jahren.

XXII. Die Zahl aller zugezogenen Einwohner:

a) in den Städten,

b) auf dem Lande.

XXIII. Die Zahl aller Juden-Kolonisten.

XXIV. Die Zahl aller Ausgewanderten.

XXV. Die Zahl der jährlich Gestorbenen und zwar:

1) Die Angabe

a) der Jahrszeit,

b) des Alters,

c) der Krankheit;

2) die Zahl der männlichen Todten,

3) die Zahl der weiblichen Todten:

a) der Kinder,

b) der Erwachsenen.

XXVI. Das Verhältniß der Gestorbenen:

1) zu den Lebenden,

2) zu den Gebornen,

3) auf dem Lande,

4) in kleinen Städten,

5) in großen Städten,

6) in sehr großen Städten.

XXVII. Die Zu- oder Abnahme der Bevölkerung.

Anmerk. Gekrönte Preisschrift von den Quellen und Folgen einer starken Bevölkerung. Von B. Bell. Wien, 1768.

Ueber die wahren Quellen des Nazional-Wohlstandes, der Freiheit, Volksmenge ꝛc. Von A. Hennings, 1785.

Ueber die Kultur-Verhältnisse der europäischen Staaten, ein Versuch, mittelst Größe und Bevölkerung, den Grad der Kultur der Länder Europa's zu bestimmen. Von D. A. F. W. Krome. Leipzig, 1792.

Versuch über die Bedingungen und die Folgen der Volksvermehrung. Von T. R. Malthus. Aus dem Engl. von D. F. H. Hegewisch. 2 Thl. Altona, 1807.

Ueber die Vermehrung der Volksmenge durch künstliche Mittel; im Kameral-Korrespondenten 1807. Nro. 96. Von Kremmer.

Vierter Abschnitt.

Vermehrung des Nazional-Reichthums durch Anwendung der Kapitale auf einzelne Beschäftigungen.

Erster Absatz.

Anwendung der Kapitale auf die Erzeugung und Gewinnung roher Produkte.

§. 528.

Dasjenige große Nazional-Gewerbe, welches sich mit der Erzeugung und Gewinnung der Natur-Produkte beschäftigt, und auch pro- und eduktiv genannt wird, begreift nachstehende vier Klassen von Beschäfftigungen (§. 190.) in sich:

a) den Landbau;

b) die Fischerei;

c) die Jagd;

d) den Bergbau.

§. 529.

Wenn keine Kapitale auf die Gewinnung nützlicher Naturalien angewendet würden: so könnten auch die übrigen Kapital-Anwendungen nicht Statt finden, und alle Arbeiten müßten aufhören.

§. 530.

Vorerst müssen rohe Materialien im Ueberflusse gewonnen werden, ehe man an ihre Veredlung denken kann;

kann; und ein gesammelter Vorrath von Natur- und Kunst-Produkten ist die wesentliche Bedingung des Handels.

§. 531.

Das landwirthschaftliche Gewerbe, wodurch sowohl organische als unorganische Natur-Produkte gewonnen werden, geht allen übrigen Gewerben an Nothwendigkeit vor: ist die Basis der Fabriken und des Handels, welche sie mit ihren Produkten unterhält. Der Verfall der Landwirthschaft, welcher öfters die nöthigen Hände auf eine gewaltsame oder künstliche Art entzogen werden, kann daher nie Mals durch den Flor der Fabriken oder des Handels, so groß auch dieser seyn mag, ersetzt werden.

Anmerk. Der rühmlichst bekannte Geschichtsforscher Buchholz bemerkt (in seinen Ideen einer arithmetischen Staatskunst S. 61.):

„Die Geschichte stellt schrekkliche Beispiele von Völkern auf, welche aus der Kultur in die Barbarei zurükkfielen, weil bei ihnen das Verhältniß gestört wurde, worin der Akkerbau zu den übrigen gesellschaftlichen Verrichtungen, besonders aber zu den Manufakturen und zu dem Handel gestanden hatte."

§. 532.

Das in dem Akkerbau angelegte Kapital beschäftiget unmittelbar viele Arbeiter und vermehrt den Nazional-Reichthum auch, durch Mitwürkung der Thiere

und

und der Natur, vorzüglich; verschafft also nicht nur einzelnen Menschen, sondern auch der ganzen Nazion ein beträchtliches Einkommen, indem die Quantität des jährlichen Arbeits-Produkts größer wird.

Anmerk. Nicht nur die Menschen, sondern auch die Thiere, deren sich der Landwirth bedient, sind produktive Arbeiter; die Arbeit der mit ihm arbeitenden Natur, obschon sie ihm nichts kostet, hat gleich Falls einen Werth.

Wir wissen, daß die bekannten Reichthümer von Panormus, Leonzium, Syrakus? und andern berühmten Städten in Sizilien besonders aus der fleißigen Bearbeitung dieses vortrefflichen Bodens geflossen sind.

§. 533.

Das Kapital, welches man ein Mal der Landwirthschaft gewidmet hat, ist an Grund und Boden gebunden und in desselben Kultur bleibend gemacht; kann folglich dem Staate selbst dann nicht entrissen werden, wenn auch der Besitzer Eines Grundstükks oder mehrerer Ländereien das landwirthschaftliche Gewerbe verläßt oder auch sogar auswandert. Eben deßhalb soll auch aller Gewinnst, welcher aus Fabriken und Handel gezogen wird, wieder auf den Akkerbau verwendet werden. Ist dieß nicht der Fall, so kann aller künstliche Handel, können alle künstlich angelegte Manufakturen durch unabwendbare Revoluzionen ein Ende nehmen; indeß der bessere Anbau eines Landes nur durch Einfälle von Barbaren, deren

Ueber-

Ueberschwemmungen viele Jahrzehnte oder viele Jahrhunderte dauern, erst vernichtet werden kann.

Anmerk. Ad. Smith (in seinen Untersuchungen über den Nazional-Reichthum ꝛc. B. II. S. 264.) führt folgende das Gesagte bestättigende historisch-richtige Thatsache an.

„Welche andere Spuren sind jetzt noch von den großen Reichthümern übrig, welche die Hanseestädte besessen haben, als die Nachrichten, welche wir davon in den dunkeln Geschichtbüchern des 13ten und 14ten Jahrhunderts finden? Es ist sogar ungewiß, wo einige dieser Städte gelegen haben; — und welchen der jetzt noch vorhandenen wir die lateinischen Namen, die wir in jenen Geschichtschreibern aufgeführt finden, zueignen sollen. — In Italien hingegen haben zwar die Unglükksfälle, welche das Land am Ende des 15ten und 16ten Jahrhunderts erlitt, den Handel der toskanischen und lombardischen Städte sehr vermindert: aber diese Provinzen blieben doch noch so volkreich und wohl gebaut, als irgend ein Land in Europa. — Aus Flandern haben die bürgerlichen Kriege, und die Härte der spanischen Regierung den großen antwerpischen, gentischen und brüggischen Handel vertrieben. Aber Flandern selbst fährt fort, eines der reichsten, volkreichsten und angebautesten Länder von Europa zu seyn.“

Wir dürfen indeß so weit in der Geschichte nicht zurükkgehen: Teutschland hat seit 20 Jahren mehrere Beispiele geliefert, welche die obige Behauptung sonnenklar beweisen. Einige Staaten und Provinzen waren fast ununterbrochen mit vielen Kriegsvölkern überschwemmt, mit mehreren Kriegen überzogen und öfters der Schauplatz derselben: während andere Staaten oder Provinzen nur Ein

Mal

Mal dieß Unglükk traf. Dessen ungeachtet sind erstere mit wohlfeilen Lebensmitteln reichlich versehen; beschäfftigen die Einwohner wie sonst und leiden nicht durch Auswanderung; unterdessen in letztern, Mangel und Theuerung schon seit einigen Jahren herrschen und viele tausend brotlose Arbeiter ausgewandert sind: in jenen Provinzen findet man kaum eine Spur der erlittenen Kriegsschäden, in diesen hingegen zeigen sich die auffallendsten Symptome der Kriegsübel.

§. 534.

Bei verstatteter Freiheit würde man daher in Ansehung der Anwendung des Nazional-Kapitals bei dem Landbaue anfangen und auf die natürlichste, schnellste und sicherste Art zur Vollkommenheit desselben gelangen. Dann würde nicht nur das platte Land in einen glükklichen Zustand versetzt, sondern auch die Städte, welche dem natürlichen Bedürfnisse, der Vertheilung der Arbeit ihre Entstehung verdankten, würden gegen Verfall gesichert seyn.

Anm. In Sachsen und Preussen war vor dem Ausbruch des Kriegs der Wohlstand da am Grösten, wo Erzeugung roher Produkte Hauptnahrungszweig ist; am Geringsten, wo die Einwohner bloß von Fabrik-Arbeit leben.

§. 535.

Der Preis der Landgüter steht in der Regel mit dem landesüblichen Zinsfuß im umgekehrten Verhältniß, so daß die Güterpreise fallen, wenn der Zinsfuß steigt, und jene steigen, wenn dieser fällt.

An-

Anm. Es ist eine Ausnahme von der Regel, wenn die Preise der Grundstükke in einem Lande, das einen sehr hohen Zinsfuß hat, doch auch sehr hoch stehen, wie z. B. in Oesterreich in neuern Zeiten. Der Grund dieser ungewöhnlichen und auffallenden Erscheinung ist in dem tief gesunkenen Papier-Gelde zu suchen, wodurch die Preise aller Waaren ausserordentlich gesteigert werden.

§. 536.

Je höher die Preise aller Akker-Produkte steigen, desto größere Kapitale werden auf den Akkerbau verwendet, und desto mehr müssen auch die Preise der Landgüter erhöhet werden. Vereinigt sich mit den hohen Fruchtpreisen auch noch ein niedriger Zinsfuß: so werden die Güterpreise noch mehr in die Höhe getrieben.

§. 537.

Die Nachfrage nach Grundstükken wird sich in dem Verhältniß vermindern und folglich auch der Güterpreis erniedriget werden: als sie mit zu großen persönlichen oder dinglichen Lasten oder mit beiden zugleich beschweret werden. Dieß ist besonders im Kriege oder bei Finanz-Zerrüttungen dann der Fall, wenn auf das Grundeigenthum fast alle Kriegsschäden oder Abgaben gewälzt werden, wie es leider schon zu oft geschehen ist. — —

§. 538.

Wenn in den Zeiten des Sinkens des Nazional-Wohlstandes, des Geldmangels u. s. w. von Darlehen un-

ungewöhnlich große Kapital-Gewinnste zu erwarten sind; werden viele Kapitalisten sich vor dem Ankaufe der Güter hüten, und die Preise derselben müssen gleich Falls sinken.

Anmerk. Die große Sicherheit der Grund-Kapitale (§. 229.), die Reitze des Landlebens und manche mit der Landwirthschaft verbundene Bequemlichkeiten bestimmen indeß öfters Kapitalisten, einen geringern Profit von den Landgütern dem größern Gewinnste von Darlehen vorzuziehen.

Beatus ille, qui procul negotiis,
Ut prisca gens mortalium
Paterna rura bobus exercet suis.

Horatius.

§. 539.

Obschon der Akkerbau kein so großes Kapital erfordert, als Manufakturen und Handel; so sind doch zum regelmäßigen Anbau der Ländereien folgende drei Auslagen wesentlich nothwendig:

1) Die Grundauslagen, welche die Grundeigenthümer auf ihre Güter verwenden, entweder um sie überhaupt urbar zu machen oder um ihren Ertrag zu erhöhen;

2) Die Bestandsauslagen zur Anschaffung oder Unterhaltung dessen, was zur Wirthschaft oder zum sogenannten Inventarium gehört: Auslagen für den Kauf des Viehes, der ökonomischen Geräthschaften und anderer Wirthschaftsbedürfnisse;

3) Die Jahresauslagen, welche von einer Erndte zur andern fortlaufen und also jährlich wiederkehren. Hieher rechnet man die von dem Landwirthe Jahr aus Jahr ein zu bestreitenden Auslagen für die Unterhaltung der Familie, des Gesindes, des Viehes, für das Saamengetreide und für die Erhaltung der Brauchbarkeit der sämtlichen Gebäude und Geräthschaften.

§ 540.

In Ansehung der Grundauslagen erwartet der Gutsbesitzer nicht augenblicklichen Ersatz, sondern nur einen solchen jährlichen Ertrag, daß dadurch die Zinsen des auf Urbarmachung, Kultur oder Kauf des Guts verwendeten Kapitals entweder vergütet, oder daß das Kapital durch die Land-Rente allmählich erstattet werde.

§. 541.

Die Bestandesauslagen und Jahresauslagen machen zwei Kapitale aus, welche als der Fond einer jeden Landwirthschaft anzusehen sind, ohne welche sie gar nicht getrieben werden kann. —

§. 542.

Wenn der Landwirth aus seinem Gewerbe Vortheil ziehen soll, so muß er:

a) alle Jahre nicht nur den ganzen Kapital-Betrag der Jahresauslagen, — welche ein für alle Mal verloren sind — sondern auch die jährlichen üblichen Zinsen davon erhalten;

b) das Kapital der Bestandesauslagen — da die Bestände nur allmählich verzehrt werden — muß der Gutsbesitzer wenigstens zuletzt oder bei Beendigung der Pachtzeit ganz wieder bekommen und ausserdem auch noch jährlich die Zinsen davon gewinnen.

§. 543.

Nach Abzug aller Vergütungen der Kapitale oder Zinsen der zur Landwirthschaft nothwendigen Auslagen soll auch noch ein reiner Ertrag übrig bleiben, welcher ein würklicher Zuwachs des Nazional-Reichthums seyn kann. Er fällt entweder dem Gutsbesitzer allein zu, oder wird unter dem Grundeigenthümer und Pächter vertheilt.

§. 544.

Der reine Ertrag des Grundeigenthümers muß aber von dem reinen Nazional-Gewinnste genau unterschieden werden, indem der letztere viel wichtiger ist, als der erstere. Von dem gewöhnlichen sogenannten reinen Ertrage, d. h., von der Rente des Grundherrn, besonders wenn diese, zu Mal im Auslande verschwendet oder nicht auf Produkzion angewendet wird, hängt die Vermehrung des ächten oder absoluten Nazional-Reichthums nicht ab; sondern von dem Ueberschusse des gewonnenen Akker-Produkts über die zur Gewinnung desselben nothwendigen Kosten. Der reine Ertrag der jährlichen Erzeugnisse des Bodens wird für den Nazional-Reichthum desto vortheilhafter, je größeren

Ueber-

Ueberschuß über die Konsumzion derselbe allen Theilnehmern der Produkzion gewährt. Der beträchlichste reine Ertrag des Akkerbaues für die Gutsbesitzer sowohl als für die Nazion findet dann Statt, wenn das größte Akker-Produkt mit dem geringsten Aufwand von Grund und Boden, Kapital und Arbeit gewonnen wird. Durch theueren Verkauf der Akker-Produkte im Innlande gewinnen bloß die Gutsbesitzer oder Pächter: durch theueren Verkauf im Auslande aber gewinnt auch die Nazion an relativem Reichthum.

§. 545.

Soll jedoch der Ertrag des Akkerbaues so viel als möglich vergrößert werden: so muß man in der Wahl der Gegenstände der landwirthschaftlichen Industrie den richtigen Weg treffen, folglich das Vieh halten, welches das nützlichste ist und die Frucht bauen, welche am Vorzüglichsten geräth und den größten Gewinnst abwirft.

§. 546.

Diejenige Benutzungsart der Ländereien ist sowohl für die Einzelnen als auch für das Ganze die beste und vortheilhafteste, welche dem Klima und der Gelegenheit zum Absatze angemessen ist, die mehresten allgemein gesuchten, zur Nahrung für Menschen und Thiere dienlichen Früchte verschafft, und am wenigsten durch allgemeine Unfälle leidet; welche zugleich den Boden zu künftigen Erzeugnissen vorbereitet.

§. 547.

Wir müssen von dem Grundsatze ausgehen, daß nur alsdann die Landwirthschaft in einer Gegend den höchsten Grad der Vollkommenheit erreicht hat, wenn die Ländereien durch keine andere Produkte mehr eintragen könnten, als durch diejenigen die würklich gepflanzt werden, und wenn sie alle Erzeugnisse, welche sie selbst bedarf und nicht wohlfeiler vom Auslande erhalten kann, auch selbst erzielt.

Anmerk. In Korsika hat man glükkliche Versuche gemacht, die Theestaude daselbst anzupflanzen. China lieferte bisher an Europa alle Jahre vier und dreißig Millionen Pfund Thee; das Geld dafür könnte man ersparen. Korsika hat mit China so ziemlich die nehmliche Pol-Höhe. — Warum verwendet manche Gegend so viel Geld für ausländisches Oel, da sie, wie z. B. Bünden, aus ihren Nüssen und andern Früchten und Saamenarten ein Oel schlagen könnte, welches dem Olivenöel wenig nachgiebt, in der oft eintretenden Theuerung der Butter die größten Dienste leisten und auch den immer theurer werdenden Talg oder das Unschlitt ersetzen könnte? — —

Ein schweizerischer Arzt, Hr. D. Kerb zu Worb, im Kanton Bern, hat die zweite Auflage einer kleinen, alle Aufmerksamkeit verdienenden, Schrift: „Ueber den Anbau des weissen Mohns und dessen vortheilhafte Benutzung auf ein würksames Opium (Bern, 1810.) herausgegeben. Gleich Anfangs zeichnet sich das Resultat einer Berechnung aus, nach welcher bei vollständiger Benutzung des Mohns auf einer Pflanzung von einer halben Jucharte Landes

der

der reine Gewinnst auf 360 französische Livres, oder bei etwa wieder um die Hälfte fallendem Preise des orientalischen Opiums, auf 180 Livres steigen kann. Es werden alsdann Vorschriften gegeben, über die Kultur der Pflanze, die Wahl des Standorts und Erdreichs, die Behandlung des Bodens und das Anpflanzen selbst. Dann folgt die Untersuchung des innern Baues der Mohnköpfe, woraus erhellt, daß die mittlere zellichte Haut derselben der eigentliche Behälter des Mohnsaftes sey. Ueber die Einsammlung und Behandlungsart des letztern giebt Hr. Kerb eine ausführliche Anweisung und stellt die Behauptung auf, daß das mit gehöriger Vorsicht durch das Ritzen der Mohnköpfe erhaltene Opium, sowohl in Rükksicht der Reinheit das meist sehr verunreinigte und verfälschte morgenländische Opium übertreffe, als auch in Rükksicht der Würksamkeit, nach gemachten Erfahrungen demselben wenigstens gleich zu setzen sey. Er spricht darauf von dem aus den getrokkneten und von ihrem Saamen befreiten Kapseln zu bereitenden wässerigen Extrakten, wovon 8 bis 10 Gran in der Würkung Einem Gran Opium gleichkommen; von dem extractum opii spirituosum, welches aus dem vorigen durch die Hülfe des Weingeistes erhalten wird, und wovon 3 bis 4 Gran die Kräfte Eines Grans des gemeinen Opiumextraktes besitzen; und endlich von einer eben Falls sehr würksamen und brauchbaren Opiumtinktur, die aus dem wässerigen oder geistigen Extrakte bereitet werden kann. Aus einer beigefügten kemischen Untersuchung des Apothekers Pagenstechers in Bern ergiebt sich, daß das untersuchte Opium, wenigstens in Rükksicht des qualitativen Verhältnisses seiner Bestandtheile mit dem morgenländischen sehr nahe verwandt ist.

§. 548.

Da es berechnet und durch die Erfahrung bewiesen ist, daß ein Stükk Akker mit Gerste bebaut nur zu 100 Rthl. benutzt wird, während dasselbe mit Kartof-

toffeln bestellt, 200 Rthlr. einbringt; daß diese in jeder Rükksicht das einzig beste Surrogat des Getreides sind, daß sie ein vortreffliches Mehl geben und ihre Benutzung zum Verbakken mit Kornmehl so bewährt gefunden worden; daß zum Pflanzen ihre bloßen Keime, oder die etwas dikk abgeschnittenen Schalen genügen und daß bei ihnen nicht die Gefahr des Mißwachses in dem Grade als bei dem Getreide vorhanden ist, und dieselben folglich bei dem Ausfall der Kornerndte ein wesentliches Sicherungsmittel gegen Hungersnoth sind: so soll man den Kartoffelbau auf alle mögliche Art befördern und diese Kultur, besonders in Waldgegenden verbreiten. Die Kartoffel sind überdieß auch dem Vieh gesund; Schweine, Rindvieh, Schaafe und Federvieh lassen sich mit Kartoffeln gut mästen, und die Kühe geben bei dieser Fütterung viel Milch.

Anmerk. Kartoffeln (Solanum tuberosum L.) soll der Sklavenhändler Hawkings schon im Jahr 1565. aus Neu-Spanien als Schiffs-Proviant erhalten, die ersten Pflanzen derselben aber soll Walther Raleigh im Jahr 1623. aus Virginien nach Irrland gebracht haben, von wo aus sie nach dem übrigen Europa, und im Jahr 1650. auch nach Deutschland, jedoch erst im Jahr 1717. nach Sachsen kamen.

Leitfaden zum Unterrichte in der allgem. Menschengeschichte. Von Dolz. S. 82 — 83.

Der Hr. Landrath v. Wrochem zu Ratibor in Schlesien, hat einen saamenersparenden Kartoffelbau versucht. Er hatte nehmlich gehört, daß arme Leute die Keime (oder Löcherchen) aus den Kartoffeln schneiden, diese essen und jene aus-

ausſtekken. Dieß brachte ihn auf den Gedanken, ob nicht auch dieſe, gewöhnlich zum Verweſen beſtimmten Ranken, auf ähnliche Art gepflanzt werden könnten, und er ließ im Jahr 1804. ein ganzes langes Beete von dergleichen Auswüchſen, in der Länge Eines Zolles bis zu der Einer Elle, wie gewöhnlich Kartoffeln ausſtekken. Die Keimkartoffeln wurden ſo groß als eine Fauſt und man fand im ganzen Beete eine Menge unter den Stökken. Hr. v. Wrochem hat auch von denſelben Kartoffeln zwei Mal die Keime abreiſſen laſſen, und im Geſchmakk keinen Unterſchied gegen andere gefunden.

Hr. Karbe hat berechnet, daß Eine Familie 10 Morgen mit Kartoffeln anbauen und beſtreiten könne. Zur Gewinnung einer beſtimmten Menge Kartoffel iſt um zwei Drittheile weniger Boden als zur Gewinnung derſelben Menge Getreides nöthig.

Der Akker, welcher 900 Pfund Rokken und 1300 Pfund Stroh und Futter trägt, trägt gewiß auch 10,260 Pfund rohe, oder 3420 Pfund getroknete Kartoffeln, welche nach aller Erfahrung mehr Nahrung für Menſchen und Vieh enthalten, und ſelbſt ohne das Kartoffelſtroh mehr Dünger geben, als die 2200 Pf. Rokken und Rokkenſtroh und Futter.

Zu Roßburg im Erzgebürge (auf den gräfl. Schönburg. Gütern) werden jährlich ungefähr 60 ſächſ. Aekker zu 300 Quadrat-Ruthen mit Kartoffeln belegt, und im Durchſchnitte auf jedem Akker, bei einer mittelmäßigen Erndte, etwas über 150 Säkke, den Sakk zu 142 Leipziger Pfund gerechnet, erbauet.

In

In den Rheingegenden wird mehr Brandtwein von Kartoffeln, als von Getreide verfertiget. Warum geschieht dieß nicht auch in andern Gegenden? —

Aber wird jeder Akker auch Kartoffeln bringen? Ganz gewiß, wenn er gehörig zubereitet wird. Es kann sogar jeder Boden zum Anbaue der Kartoffeln verwendet werden, worauf das Getreide schlecht, oder nur mit geringem Vortheile gedeihet.

Der Kartoffelbau in Hinter-Pommern, oder Beiträge zu der Behauptung: daß viele hinter-pommersche Landgüter durch die jetzige Dreifelderwirthschaft sehr schlecht genutzt werden, schnellen Deteriorazionen ausgesetzt sind, und durch eine Mehrfelderwirthschaft und den Kartoffelbau ungleich höher genutzt werden könnten. Durch Thatsachen und spezielle Beispiele, namentlich von den Elvershagischen Gütern erläutert. Von J. F. Häse. Berlin, 1804.

Da die Kartoffeln weit mehr Nahrungsstoff enthalten, als alle bisher bekannte Futterkräuter, so kann man zum Anbaue der erstern einen Theil der nun entbehrlich werdenden Wiesen, oder noch besser, der bisher zu sehr ausgedehnten Viehweiden, oder einige, zu Folge der bessern Oekonomie (S. 268.), künftig zu rasirende Waldgegenden verwenden. Und so kann durch die Vermehrung der Kartoffeln auch die Viehzucht um vieles vermehrt, ja sogar verdoppelt werden! —

Kemische Versuche und Entdekkungen zur Ersparung einer großen Menge Getreids, zur Erleichterung und Erweiterung der Viehzucht und zur Verhütung einer Hungersnoth. Von J. N. Jaßnüger. Mit 1 Kupfer. Wien, 1805.

§. 549.

Da das Bier ein so allgemeines Bedürfniß ist, daß es mehrere eigentliche Bierländer giebt, wo das gewöhnliche Getränke fast aller Einwohner Bier ist; da dieses gefärbte Wasser auch in vielen andern Gegenden getrunken wird, und wegen der Theuerung der Weine und des Geldmangels immer noch beliebter werden dürfte: so ist jährlich eine sehr beträchtliche Menge Hopfens nothwendig, dessen Anbau nicht genug empfohlen werden kann. Durch den Hopfenbau kann ein Land seinen Bedarf an Hopfen selbst erzeugen und so die mehr oder minder beträchtlichen Geld-Summen ersparen, welche bisher jährlich nach Böhmen oder in andere Gegenden gegangen sind; es kann überdieß noch durch einen bedeutenden Ueberschuß über die eigene Konsumzion viel baares Geld dafür vom Auslande an sich ziehen. — Der Hopfenbau gewinnt an Wichtigkeit, wenn man bedenkt, daß der Ertrag des Hopfens den Ertrag der bisher gewöhnlich angebauten Früchte bedeutend übersteige und daß der Hopfen weit mehr koste, als verhältnißmäßig für das Getreide, welches auf gleichen Erdflächen Statt des Hopfens gebaut wird, bezahlt werde; so, daß man billig fragen darf: welcher Anbau irgend eines andern Produktes wirft, mit gleicher höchst wahrscheinlichen Hoffnung, einen ähnlichen reinen Gewinnst ab? Welches Produkt dekkt selbst bei einem Mißjahr die Auslagen so wie der Hopfenbau?

An-

Anmerk. Es versteht sich von selbst, daß man den Getreidebau durch den empfohlenen Hopfenbau nicht verdrängen wolle, und zwar um so weniger, da beide ökonomische Zweige, in ihrer vollen Blüthe gar wohl neben einander stehen können. — —

Der Hopfen ist schon lange bekannt. Im Jahr 822. hat der Abt Adelard von Korbey die Müller seines Stifts von der Hopfenarbeit befreit. Gewiß ist es, daß Teutschland zuerst den Gebrauch des Hopfens zum Bier kannte und in der Folge auch fremde Länder diesem Beispiel folgten. Der Gebrauch der jungen Keime zum Essen ist schon sehr alt. Man aß die jungen Hopfenkeime wie Salat und hielt sie für sehr gesund. In den neueren Zeiten gebrauchte man die Ranken Statt des Flachses und Hanfes, welche geröstet und geklopft, gebrochen und gehechelt, eine feine Leinwand und ein starkes Garn liefern, wie die neuesten Versuche des Hrn. Schißlers gezeigt haben. Außerdem fand Hr. Schäfer, daß aus diesen Ranken ein vortreffliches braunes Pakk-Papier, welches ohne Leim hält, bereitet werden kann. Das Laub des Hopfens ist grün und gedörrrt ein sehr nahrhaftes und milchbringendes Futter für Rindvieh und Ziegen.

Wenn man den reinen Ertrag der gewöhnlichen Akker-Produkte mit dem reinen Gewinnst, welchen der Hopfenbau abwirft, vergleicht, so zeigt sich ein sehr auffallender Unterschied. In einem Zeitraum von zwanzig Jahren zieht man auf derselben Erdfläche von gewöhnlichen Produkten 5,560 fl. und von dem Hopfen 12,034 fl. 36 kr.

Den Hopfen mehrere Jahre in vollkommener Kraft aufzubehalten, ist in England folgende Methode gewöhnlich, die wohl auch Einfluß auf das treffliche englische Bier haben mag, und unsere Nachahmung verdienen möchte: Man läßt Kisten ohne Boden, etwa 4 Fuß lang, 3 Schuh breit und 1 1/2 Fuß hoch von eichenen starken, zwar unbehobelten,

ten, aber überall gut in einander gefügten Brettern oder Dillen (Bohlen) fertigen, und dazu einen auf jede dergleichen gleichgroße Kiste passenden Dekkel, der aber einen halben Zoll schmäler im Lichte als die Kiste ist, auch neben an zwei eiserne Handheben erhält. Zu diesen Kisten werden 4ekkigte Säkke von Pakkleinwand, so groß, daß sie gerade in selbige passen, gut zusammen genäht. Die Höhe muß um so vieles größer seyn, als die Breite und Länge der Kiste beträgt, damit der Sakk nach dem Pressen, wie eine Dekke über den Hopfen geschlagen werden kann. Diese Säkke bringt man in die Kisten und schneidet sie, nachdem sie überall gut eingepaßt sind, bei den Falzen der Bretter an den 4 Ekken bis an den Rand der Kisten auf, und nagelt die herabhangenden, zum Ueberschlagen gehörigen Stükke, mit kleinen Nägeln an, damit sich bei dem Pressen der Sakk nicht tiefer in die Kiste senken kann. Nun beginnt das Eintreten des Hopfens, bis die Kiste halb voll ist; alsdann legt man den Preßdekkel darauf, und preßt den Hopfen unter einer starken Presse ein; dann wird wieder Hopfen darauf gefaßt und gepreßt, und dieß so lange fortgesetzt, bis derselbe Einen Zoll hoch über den Rand der Kiste hervorragt. Hier wird zum letzten Mal gepreßt, ein Stükk Tuch von der Größe der Kiste darauf gelegt, die vier aufgeschnittenen Stükke werden darüber geschlagen, zugenäht und zugeschnüret, sodann die Kiste auseinander genommen und der Hopfen versendet oder gut aufbewahrt, der so eingepakkte Hopfen heißt **Ballonhopfen**. In einem solchen Ballen von 3 bis 4 Fuß ins Gevierte, lassen sich 150 Pf. Hopfen und mehr pakken, welche sich, wenn sie vor Mäusen bewahrt werden, wohl 50 Jahre in Kraft erhalten. Der Ballonhopfen wird zuletzt wie braunes Pech, und so hart, daß man die Stükken mit dem Beile abhauen muß, wenn man ihn zum Gebrauch anwenden will. Sechs Pfund eines solchen Ballonhopfen übertreffen an innerer Güte und Würkung eine gleiche Quantität anders behandelten weit, und der vorzügliche Werth des englischen Biers und der

braun-

braunschweiger Muhme, wird auch auf Rechnung dieser, dort gewöhnlichen Behandlung des Hopfens geschrieben.

Wenn man den Hopfenpreis für Einen Zentner auch nur zu 100 fl. annimmt; so erfordern doch die für Baiern allein jährlich nöthigen 11,645 Zentner Hopfen eine Summe von 1,164,500 Gulden. Da nun bisher in dem eigentlichen Baiern nur der dritte Theil hievon gebaut wurde, so waren noch zwei Drittheile vom Auslande nothwendig, wofür jährlich die bedeutende Summe von 776,333 fl. und 20 kr. baaren Geld's auswandern mußte! — Noch weit empfindlicher aber waren manche einzelne Jahrgänge, in welchen der Hopfenpreis für Einen Zentner auf 200 fl. und noch höher gestiegen war, wie z. B. in den Jahren 1800, 1802. und 1805., in denen dieser Konsumzions-Artikel dem Lande über anderthalb Millionen entzog.

Der Hopfenbau in botanischer, ökonomischer und medizinischer Hinsicht. Von Fritsch. Breslau, 1798.

Unterricht über den Hopfenbau für den badischen Landmann. Von A. Herrmann. Rastatt, 1809.

Vollständige und gemeinfaßliche Belehrung über den Hopfenbau, besonders in Baiern. Zum Besten der Land- und Staatswirthschaft. Nebst einem Anhange, welcher neue Vorschläge enthält, mit weniger Auslagen, Arbeit und Gefahr, als bisher, Hopfen zu bauen. Von J. B. Herrmann. Mit Kupfern, Nürnberg, 1810.

Ueber das Verhältniß der Bewohner des Landgerichts Ansbach im Rezat-Kreis Baierns zu dem dortigen Hopfenbau; oder der Bier-Konsumenten zu dem, das Bier nebst der Gerste vorzüglich erzeigenden Hopfen; und über die Nützlichkeit des Hopfenbaues überhaupt. Von dem Hrn. Königl. Baierischen Polizei-Direktor Fischer zu Kreilsheim; im Kameral-Korrespondenten 1810. Nro. 30 und 34.

§. 550.

Die Obstbaumzucht oder Obst-Kultur, welche in so vielen Orten leider so sehr vernachläßiget wird, ist einer der besten Zweige der Landwirthschaft. — Es giebt in der That wenige Erzeugnisse der Erde, aus welchen man mehr Nutzen ziehen kann, als aus dem Obste. Wie einträglich sind gut angelegte Baumschulen edler Obst-Sorten! Wie viel kann man allein aus dem Verkaufe des frühen Obstes schon ziehen! Wie sehr ist doch das gedörrte Obst (Bakkobst) gesucht! Von dem Auswurfe des Obstes macht man sehr guten Brandtwein, von dem etwas bessern und reifern den vortrefflichen Most, welcher so leicht den meist theueren und überdieß noch gewöhnlich schlechten Wein ersetzen kann; aus den Birnen den nützlichen Birnhonig, vermittelst welchen man den fast unerschwinglich theueren Zukker ersparen kann. Wer kennt nicht das jeden Rosoli übertreffende Kirschwasser (Kirschgeist), welches Statt des so theuren Arrak's auch zum Punsch gebraucht werden kann und dabei sogar vor letzterm einen großen Vorzug behauptet.

Anmerk. Schon die alten Griechen und Römer, denen wir auch die edelsten und meisten Frucht-Sorten, welche Europa besitzt, verdanken, haben ihre Bäume auf dieselbe Art veredelt, wie wir jetzt. Noch zu den Zeiten der Könige bekamen die Römer den Wallnußbaum aus Persien. Der Pflaumenbaum war längst in Griechenland bekannt, ehe man ihn in Italien zu ziehen anfieng. Die besten Aepfel und Birnen kamen aus Aegypten, Syrien und Griechenland nach Rom.

Die

Die Pergamotten kamen aus Asien von Pergamo, einer Stadt in Natolien. Kirschen waren vor dem mithridatischen Siege des Lukullus nicht in Italien. Dieser hat sie im J. 680. der Stadt Rom zuerst aus dem Pontus gebracht, und nach 120 Jahren sind sie auch nach Brittannien gekommen. Aus Persien erhielten die Römer die ersten Maulbeerbäume, aus Asien die Feigen, aus Palästina, Syrien und den Inseln des Archipelachus den Oelbaum, aus Zydonien auf der Insel Kreta die Quitten, aus Griechenland den Mandel- und Aprikosenbaum. Aus dem fruchtbaren Italien verpflanzten die Römer die edlern Fruchtbäume nach Frankreich, besonders in die Provence. Von Frankreich kamen endlich die genannten Fruchtgattungen nach der Schweitz, nach Holland, Teutschland und nach den nordischen Staaten.

Kurzer Unterricht in der Obstbaumzucht. Von Aeg. Baumann. Bamberg, 1809.

§. 551.

Es giebt viele Wiesen und Weiden, welche, dem Grase ganz unbeschadet, mit Fruchtbäumen aller Art bedekkt seyn könnten. Sehr industriös sind in diesem Fache die Landleute im nördlichen Teutschland, wo selbst so viele Trifften ganz zu Baumgärten umgeschaffen worden sind und wo doch das Klima manchem andern weit nachstehet. — Es ist mathematisch bewiesen, daß ein Staat von mittelmäßiger Größe in einem Zeitraume von 60 Jahren — als dem Obstbaumalter — jährlich die Durchschnitts-Summe von zwei Millionen und drei Mal hunderttausend Reichsthalern gewinnen würde, wenn jeder Hauseigenthümer auf dem Lande

nur

nur zwei zuträgliche Aepfel- oder Birnbäume vor seinem Hause oder in leeren Hofwinkeln mit pflegender Hand groß zöge. Was müßte vollends das Land gewinnen und durch rohes und gedörrtes Obst an Getreide ersparen, wenn auch die Heerstrassen und selbst die Mittagsseiten der Wege zwischen den einzelnen Dörfern mit Obstbäumen bepflanzt würden!

Anmerk. Auf eine vom Fürsten Hohenzollern Sigmaringen im Jahr 1809. erlassene Verordnung, muß an allen Strassen im fürstl. Hohenzollern Sigmaringischen, welche Richtung sie nehmen mögen, eine doppelte Reihe von guten und gesunden Bäumen gepflanzt, und dabei, nach Maaßgabe des Erdreichs, mit Kern- und Steinobst abgewechselt werden.

§. 552.

Nachdem nun ein Mal ein schlechtes Unkraut, nehmlich der Tabakk, so allgemein im Gebrauche der Bewohner unseres Planeten ist, daß der Mangel desselben wahres Elend herbei führt, und derselbe ein so beträchtlicher Handelszweig geworden ist: verdient er auch die Aufmerksamkeit der Oekonomen, um ihn mit besonderer Sorgfalt anzubauen, wie dieß bereits in Ungarn, in einem Theil von Teutschland und in Elsaß geschieht. Ein Land, welches den Tabakk selbst pflanzt, erspart jährlich sehr große Summen, welche sonst aus dem Lande geschikkt werden und erhält in Einem Jahre von einem Akker fast um zwei Dritttheile mehr reinen Ertrag, als bei dem gewöhnlichen Anbau.

An-

Anmerk. Der Tabakk ist amerikanischen Ursprungs und schon lange bekannt. Im J. 1492. bemerkten die Spanier bei ihrer ersten Ankunft auf der Insel Cuba bei den Einwohnern das Rauchen des Tabakks.

Der Poschega-Tabakk aus Slavonien übertrifft alle übrigen Tabakks-Sorten an Güte und Geruch, und geräth auch in Teutschland gut.

Im J. 1780. erhielt Frankreichs König vom Tabakk 29 Millionen Livres Einkünfte.

Unterricht über den Tabakkbau. Von A. Herrmann. Rastatt, 1809.

Die Tabakkstengel sind auf mannichfaltige Art brauchbar und können sehr vortheilhaft als Pottasche benutzt werden. Nach angestelltem Versuche gaben 100 Pf. trokkne Stengel 22 Pf. Asche, und aus dieser erhielt man 1 Pf. 26 Loth Pottasche.

Kameral-Korrespondent. 1809. Nro. 131.

§. 553.

Durch den Kleebau, welcher eine von den Ursachen ist, warum die Landgüter in England so unglaublich viel rentiren, wird der Landmann in den Stand gesetzt, mehr Vieh bei einem gleich großen Strich Landes zu halten. Denn einen Kleeakker kann derselbe sechs Mal mähen, während er bei einer Wiese dieß gewöhnlich nur zwei Mal thun kann; mittelst des Kleebau's werden die Unkrautarten von guten Pflanzenarten verdrängt, unterdessen selbst von fetten Wiesen schlechtes Futter gewonnen wird. — Es wäre daher ein außerordentlich großer Vortheil für die Landwirthschaft,

schaft, wenn die gänzliche Aufhebung der Herbstweiden dem, besonders in einigen Gegenden noch immer viel zu sehr vernachläßigten Kleebau Platz machte. —

Anmerk. Der schwedische Klee (weisser Steinklee, Trifol. melilotus flore albo) verdient unter den Futterkräutern die größte Aufmerksamkeit. Er kommt auf dem schlechtesten Boden, wo nicht ein Mal Esparzette wächst, sehr gut fort; giebt ein überaus reichliches, dem Viehe wohl schmekkendes, gesundes und nahrhaftes Futter, und kann ohne Gefahr des Aufblähens gefüttert werden. Wenn man ihn auswachsen läßt, so wird er auf mittelmäßigem Boden bis 6 Schuh hoch; will man ihn aber zum Futter brauchen, so muß er früher geschnitten werden, nehmlich wenn er 2 oder 2 1/2 Schuh hoch ist. Auf ein Stükk Land von 1000 Quadrat-Schuhen, braucht man gewöhnlich 1/2 Pfund Saamen auf's Höchste. Er kann, wie andere Kleearten, unter die Sommerfrucht gesäet und öfters geschnitten werden. Wenn man ihn zum Saamentragen wachsen läßt, so stirbt die Wurzel ab; dieß hat den großen Vortheil, daß man den Akker sogleich wieder pflügen und zum Getreidebau bearbeiten kann. Der Saame ist leicht auszudreschen, und die getrokneten Stengel geben eine beträchtliche Vermehrung der Brenn-Materialien. Diese Vorzüge des schwedischen Klee's sind durch Versuche in Teutschland bewährt gefunden worden.

§. 554.

Die Rindviehzucht und besonders die Mastung der Ochsen, sind für den Landwirth direkte und indirekte von großer Wichtigkeit. Auch Pferde-, Schweine-, Schaf-, Ziegen-, Hühner- und Bienenzucht soll getrieben werden, wo es möglich ist. Es wäre ein großer Vortheil, wenn man endlich in allen Ländern, nach dem

Beispiel von Frankreich, Oesterreich u. Preussen, die spanischen Schaf-Raçen einheimisch zu machen suchte. Auch die arbeitsamen Bienen gedeihen in vielen Gegenden vortrefflich und liefern einen desto schmakkhafteren Honig, je wilder ihr Aufenthaltsort gewesen ist. Mehrere schätzbare Oekonomen haben auf das Augenfälligste bewiesen, welchen großen Vortheil diese Insekten gewähren; dessenungeachtet aber ist die Bienenzucht noch immer zu sehr vernachläßiget.

§. 555.

Will die Regierung den Akkerbau planmäßig befördern und verbessern: so muß sie ein oberstes Akkerbau-Kollegium errichten, und dasselbe Theils mit Staatswirthschaftskundigen und Theils mit vorzüglichen theoretischen und praktischen Akkerbauverständigen besetzen. — Diesem Zentral-Akkerbau-Kollegium muß die oberste Aufsicht über die gesamte Agrikultur und die Leitung derselben übertragen werden, um auf diese Art alle Hindernisse der Aufnahme und Verbesserung des Akkerbaues zu erforschen und zwekkmäßige Maaßregeln dagegen zu wählen.

Anmerk. Man schreibt den Flor des Akkerbaues in den schönen Zeiten Rom's hauptsächlich dem Umstande zu, daß alle Gutsbesitzer Theil an der Gesetzgebung hatten, und folglich alle der Agrikultur nachtheilige Verordnungen verhüten und dagegen derselben vortheilhafte bewürken konnten.

In

In neueren Zeiten sind zwar mehrere Fabriken- und Kommerz-Kollegien errichtet worden; aber Akkerbau-Kollegien vermißt man selbst in Agrikultur-Staaten. — Im Königreich Württemberg besteht jedoch seit einiger Zeit ein Oberlandes-Oekonomie-Kollegium.

§. 556.

Auch Landwirthschafts-Kommissärs sollen angestellt werden, welche das ganze Land bereisen, die Stufen der Kultur und Industrie, das Detail der Landwirthschaft erforschen, und dem obersten Akkerbau-Kollegium über den Zustand der Agrikultur, oder über die Art, wie man im ganzen Lande die Landwirthschaft treibt — sowohl bei den Domänen, als auch bei den Privat-Gütern — vollständige und gründliche Berichte erstatten, und die zwekkmäßigsten, auf Lokalität und Karakter der Landbewohner berechneten, Vorschläge übergeben. Durch die Landwirthschafts-Kommissärs, deren Bedürfniß von Kennern schon lange stark genug empfunden ist, wird der Weg eröffnet, dem Landmanne gereinigte Begriffe, mehr ausgebreitete Kenntnisse von seinem Berufe mitzutheilen, und ihn unmerklich mit der Wissenschaft, die Schätze der Natur zu benutzen, und mit den neuesten Entdekkungen seines Gewerbes bekannt zu machen, und zwar nicht bloß historisch, sondern so, daß er sich selbst von der Nützlichkeit derselben überzeugen kann.

§. 557.

Von den Landwirthschafts-Kommissärs sind zum größten Vortheil nicht nur genaue Beschreibungen jeder Gegend, Untersuchungen ihres Erdreichs, Darstellungen ihrer Lage und Beschaffenheit, sondern auch Landwirthschafts-Tabellen zu erwarten und zu fordern.

§. 558.

Die Landwirthschafts-Tabellen sollen hauptsächlich folgende Rubriken haben:

I. Darstellung des Akkerbaues:

1) Beschaffenheit des Bodens;

2) Bestellungsart und ob sie mit Pferden oder Ochsen geschehe;

3) was für Früchte vorzüglich angebaut werden;

4) ob auch Hopfen-, Tabakk- und Seidenbau Statt finde;

5) Ertrag von Einem Scheffel Aussaat jeder Frucht-Sorte;

6) Beschaffenheit der letzten Erndte;

7) Preis der Erd-Produkte;

8) Preis der Grundstükke, und ob er gestiegen oder gefallen sey;

9) ob der Kreis oder Ort seine Bedürfnisse selbst baue;

10) ob es noch viel unbebautes Land gebe.

II. Darstellung der Wiesenwirthschaft, des Futterkräuterbaues und der Holz-Kultur:

1) Zustand der Wiesen;

2) ob und was zur Verbesserung der schlechten geschehe;

3) ob Futterkräuter gebaut werden und welche;

4) ob Obstbäume gepflanzt werden;

5) ob auch wilde Bäume gezogen werden.

II. Darstellung der Viehzucht:

1) welche Viehzucht vorzüglich eingeführt sey;

2) ob die Pferdezucht getrieben werde und in welchem Zustande sie sich befinde;

3) ob die Rindviehmastung oder eine andere üblich sey;

4) ob die Bienenzucht bedeutend getrieben werde;

5) ob es viele und große Schäfereien gebe;

6) welche Schaf-Raçen eingeführt seyen;

7) Beschaffenheit der Wolle und gewöhnlicher Preis derselben.

§. 559.

Da auf den Landmann hauptsächlich durch Beispiele gewürkt werden kann und muß: so soll die Regierung die Landwirthschafts-Kommissärs auch veranlassen, auf öffentliche Kosten über gemeinnützige Erfindungen und Entdekkungen Versuche anzustellen und Landwirth-

wirthschafts-Proben zu machen, um dadurch Nachahmung zu bewürken. Eben so sollen auch neue Akkergeräthe, z. B. die englischen, versucht und die Vortheile derselben praktisch gezeigt werden. — Dabei sind die Landwirthe vorzüglich auf das vortheilhafte Tiefpflügen, nehmlich auf die allmählich fortschreitende tiefere Auflokkerung des Bodens aufmerksam zu machen.

Anmerk. Hr. Fellenberg in Hofwyl pflügt alle 4 Jahre auf zwei Schuh tief. Zu den vorzüglich nützlichen und allgemein anwendbaren Akker-Maschinen, deren sich Hr. Fellenberg bedient, gehören nachstehende: 1) der Räderpflug; 2) der Häufelpflug; 3) die große Pferdehakke; 4) der Furchenzieher; 5) Paßauf oder die kleine Pferdehakke; 6) die Säe-Maschinen: a) die große Fruchtsäe-Maschine; b) die Handsäe-Maschine.

Die Beschreibung und den Preis der Maschinen von Hofwyl findet man vollständig und bestimmt im Kameral-Korrespondenten, Erlangen, 1810. B. IX. S. 152—154.

§. 560.

Landwirthschafts- oder Akkerbauschulen, in welchen die künftigen Landwirthe theoretisch-praktische Kenntnisse von ihrem Gewerbe erhielten, würden auf die Verbesserung des Akkerbau's den größten und wohlthätigsten Einfluß äußern. Denn die Erde theilt ihre Schätze nicht anders mit, als wenn sie von verständigen Menschen, mit Kenntniß bearbeitet wird. Der Staat

läßt

läßt den Soldaten, den Juristen, den Geistlichen, den Arzt, den Wundarzt, den Kaufmann, den Künstler, den Professionisten oft mit großen Aufwande bilden, sich Kenntnisse verschaffen, ihn zu seinem künftigen Stand üben, reisen und seine Geschikklichkeit prüfen. Nur der Landwirth — dieser allein — sollte dieß alles nicht bedürfen? Er, welcher das Mark der Nazion ist, dessen Gewerbe auf alle andere den größten Einfluß hat und wozu technische Vor- und Zubereitung gehört?

Versuch über den besten Plan zu einer praktischen Schule für den Akkerbau. Aus dem Dänischen. Altona, 1798.

Anmerk. Nachrichten an das Landvolk, die Erziehung der Jugend in Absicht auf den Feldbau betreffend. Aus dem Italienischen übersetzt und mit Anmerkungen begleitet. Zürich, 1769.

Die erste Bauernschule in Böhmen, welche zur Erlernung des Bauernhandwerks auf dem v. Schönfeld'schen Gute Trnowa, im Berauner Kreise bei Prag, aus der Ursache angelegt worden ist, damit alle erwachsene Kinder die ganze Landwirthschaft durch sechs Jahre ordentlich erlernen, und diese jungen Leute alsdann entweder ihrer Eltern Wirthschaft selbst führen, oder als brauchbare Knechte und Schäfer oder als eigene Wirthe mit Nutzen und Freuden, so wie sichs gehört, verrichten können. Gedrukkt zu Prag, in der ordinären Bauernsprache, damit es alle Leute lesen können, in der v. Schönfeldischen k. k. Hofbuchdrukkerei, im J. 1794.

§. 561.

Da die Kalender die einzigen Volksschriften sind, durch welche man mit Gewißheit auf den Land-

Landmann würken und die wohlthätigen Gesinnungen der Regierung verbreiten kann: so soll auch ein Theil der fortschreitenden Volksbelehrung auf die Kalender, als auf die Haus- und Lesebücher der Landleute berechnet werden. Daher sind alle Volks-Kalender von Albernheiten und Aberglauben durchaus zu reinigen; dann sollen in dieselben die landesherrlichen, die Landwirthschaft betreffenden Verordnungen — mit erläuternden und gemeinfaßlichen Anmerkungen, welche den Grund ihrer Veranlassung zeigen, den irrigen Meinungen gegen solche begegnen, und ihre Wohlthätigkeit durch Berechnung und Beispiele beweisen — und andere gemeinnützige Gegenstände aufgenommen werden.

Anmerk. Baiern gebührt die Ehre, im J. 1803. in Südteutschland einen ganz gereinigten, seinem hohen Zwekke entsprechenden, Volks-Kalender geliefert zu haben. Die Folgen übertrafen die Erwartung. Drei Auflagen mußten von diesem Volks-Kalender gemacht werden, und der zweite Jahrgang desselben erschien unter folgendem Titel:

Baierischer neuer Volks- oder Pflug-Kalender für den Bürgers- und Bauersmann, auf das Jahr 1804. Zweiter Jahrgang. Preis 24 kr. München.

Katechismus der baierischen Landes-Kultur-Gesetze samt einem Unterricht der Landwirthschaft für das Landvolk, auch zum Gebrauch für Richter und Rechtsanwälde, Volks- und Schullehrer. Von J. Hazzi. München, 1804. Pr. 36 kr.

Katechismus der baierischen Landes-Kultur-Gesetze, zweiter Theil, welcher von Holzgründen oder Forstwesen, Verkauf

kauf der Staatswaldungen handelt, einen Nachtrag der neuesten Kultur-Gesetze enthält, und einen Unterricht in der Feldmeßkunst, wodurch jeder Landmann seine Grundstükke ganz leicht selbst messen kann; dann in der Holz- und Forst-Kultur. Von Demselben. München, 1806. Mit 1 Kupf. und 3 Tabell. Pr. 36 kr.

§. 562.

Auch eine Landwirthschaftsgesellschaft, welche die aufgeklärtesten Freunde des Akkerbau's und praktische Landwirthe in sich vereinigt, kann durch allgemeine Verbreitung nützlicher Kenntnisse, bewährter Erfahrungen, durch Begünstigung neuer Entdekkungen und Erfindungen, oder auch durch Versuche besserer Wirthschafts-Methoden und Maschinen, vermittelst öffentlicher Ehrenauszeichnungen, Bestimmung der Preisfragen und Ertheilung der Preise für ausgezeichnete landwirthschaftliche Industrie im Großen und Kleinen, im Ganzen und Einzelnen, (§. 57 — 58.) viel Gutes stiften.

Anmerk. Die dänische Landeshaushaltungsgesellschaft gehört unter die nützlichsten Anstalten dieser Art.

§. 563.

Jene unerträgliche Lasten, welche unter dem Namen von Natural-Diensten, Lehenspflichten, Zehenten u. s. w. bekannt sind, sind Bedrükkungen, bei welchen kein wahres Eigenthum Statt finden kann, welche als Geisseln für den Akkerbau angesehen und deßhalb aus jedem gut eingerichteten Staate verbannt werden müssen.

§. 564.

§. 564.

Diejenige Regierung, welche die Aufnahme und den Flor des Akkerbau's nicht hindern will: stelle den Landmann — den größten Theil der Nazion — in Ansehung der Konskripzion oder Militär-Pflichtigkeit, der Dienste, und sowohl ordentlichen als ausserordentlichen Abgaben oder Auflagen, den übrigen Staatsbürger-Klassen gleich, und erniedrige ihn auch in Ansehung des Ranges nicht unter dieselben. — —

Anmerk. In Persien war ein Fest angeordnet, welches die wechselseitige Abhängigkeit der verschiedenen Stände versinnlichte. Alle Jahre am achten Tage des Monats Korrent-Vuz legten die stolzen Monarchen dieses Reichs ihren Pomp ab, und sahen sich von einer wahren Größe umgeben, indem sie sich unter die nützlichste Klasse ihrer Bürger versetzten. Mit gleichem Range sah man an Einer Tafel Bauern, Satrapen und den großen König sitzen. Der Glanz des Throns schien bestimmt zu seyn, die akkerbauenden Unterthanen des Staats auszuzeichnen. Krieger und Künstler waren von dieser Ehrenbezeugung ausgeschlossen, indem die Gesetze nur diejenigen dabei zulassen wollten, welche das Land bebauten. Meine Kinder, sagte der König zu ihnen, eurem Schweiße haben wir unsern Unterhalt zu danken. Unsere väterliche Sorge versichert eure Ruhe. Weil wir also einander wechselseitig nöthig sind: so laßt uns als Brüder lieben, und stete Eintracht müsse unter uns herrschen!

Anmerk. Hyde de religione veterum Persarum.

Vor Austerlitz ist ein Denkmal den Manen des Kaisers Josephs II. geweiht, welcher hier mit eigener Hand geakkert hat. —

§. 565.

Man befreie also den Akkerbau von allen zeitherigen Fesseln durch Herstellung der persönlichen Freiheit des Landbauers und durch Unbedingtheit seines Grundeigenthums, so wie auch durch die vollkommenste Sicherheit seines übrigen Sacheigenthums und des beliebigen Gebrauchs desselben! Dieß sind zugleich die bewährtesten Mittel, dem so schädlichen Fallen der Preise der Grundstükke Einhalt zu thun oder zuvorzukommen. —

Anmerk. Bei dem Sinken des Preises der Grundstükke auf einer und dem steigenden Zinsfuß auf der andern Seite, wollen die hypothekarischen sowohl als kirographischen Gläubiger der Grundeigenthümer ihre Kapitale den letztern nicht mehr lassen, indem sie entweder die Furcht hegen, daß der Preis des Grundstükks und folglich das Vermögen des Schuldners nicht mehr zur Bezahlung hinreichen werde, oder anderwärts ihr Geld für höhere Zinsen, als die bisherigen waren, unterzubringen hoffen. Dieses Andringen der Gläubiger hat viele Grundeigenthümer in unsern Tagen in die traurige Nothwendigkeit gesetzt, entweder Wucherern in die Hände zu fallen, und Kapitale zu sehr hohen Zinsen aufzunehmen oder ihr Eigenthum für jeden Preis hinzugeben, um ihre ungestümmen Gläubiger zu befriedigen.

Abhandlung über die unter den jetzigen Zeitumständen zu wählenden Mittel, um Kriegslasten aufzubringen und den Ländern, welche durch Krieg gelitten hatten, wieder zum Wohlstande zu verhelfen. Verfaßt von J. D. Merbach. Leipzig, 1809.

§. 566.

Durch das Lehens-System, Familien-Stiftungen und besondere Verfassungen sind viele und große Ländereien in den ewigen Besitzstand einiger wenigen, meist adelichen, Familien gekommen.

§. 567.

Die großen Fideikommiß- oder Rittergüter sind schon deßhalb für die Landes-Kultur äusserst nachtheilig, weil die Besitzer derselben sie meist nur verwalten lassen oder verpachten, und gewöhnlich den Ertrag derselben nicht auf Melioriazion verwenden; und weil alle große Ländereien, zu Mal wenn der Eigenthümer nicht selbst Oekonom ist, auch nicht gehörig bewirthschaftet werden können.

§. 568.

Die Unveräußerlichkeit und Untrennbarkeit der großen Güter, die in einigen Ländern bestehende Einrichtung, daß Bürgerliche keine Rittergüter und Adeliche keine Bauerngüter kaufen dürfen, so wie verschiedene Hindernisse, welche der uneingeschränkten und freien Theilung oder Veräußerung der Güter im Wege stehen, verursachen, daß die Grundstükke nicht den jedesmaligen Bedürfnissen und Vortheilen gemäß veräußert und

gekauft, vereinzelt oder auch wieder vereinigt werden können.

§. 569.

Es ist daher höchst nothwendig und den Zeitbedürfnissen so ganz angemessen, daß alle Einschränkungen, welche den Erwerb, die Veräußerung und Theilung der adelichen Güter, so wie die beliebige Vereinzelung der Bauerngüter hindern, aufgehoben; daß alle Eingebornе oder Ausländer ohne Unterschied der Nazion, Religion oder des Standes, wenn sie ehrlich sind und bezahlen können, zum eigenthümlichen Besitze der Güter oder Grundstükke aller Art zugelassen werden, und daß jeder Fideikommiß-Besitzer die doppelte gesetzliche Befugniß erhalte: alle nutzbaren Bestandtheile seines Guts einzeln zu verpachten, und auch, nach erfolgter Familien-Bewilligung, das ganze Fideikommiß-Gut zu verkaufen. Auf diese Weise kann jedes Grundstükk höher kultivirt werden, indem die Anzahl derjenigen Landeigenthümer, welche ihre Grundstükke selbst bewirthschaften, vermehrt wird und dem vortheilhaftesten Verkehr der Ländereien keine Gränzen gesetzt sind.

Anmerk. Durch das königl. preußische Edikt (vom 9. Okt 1807.) den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, so wie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend, ist unter andern festgesetzt: „Jeder Einwohner unserer Staaten ist, ohne alle Einschränkung in Beziehung auf den Staat, zum eigenthümlichen und Pfandbesitz unbeweglicher Grundstükke aller

ler Art berechtigt: der Edelmann also zum Besitz nicht bloß adelicher, sondern auch unadelicher, bürgerlicher und bäuerlicher Güter aller Art, und der Bürger und Bauer zum Besitz nicht bloß bürgerlicher, bäuerlicher und anderer unadelicher, sondern auch adelicher Grundstükke, ohne daß der eine oder der andere zu irgend einem Gütererwerb einer besondern Erlaubniß bedarf, wenn gleich, nach wie vor, jede Besitzveränderung den Behörden angezeigt werden muß. Alle Vorzüge, welche bei Gütererbschaften der adeliche vor dem bürgerlichen Erben hatte, und die bisher durch den persönlichen Stand des Besitzers begründete Einschränkung und Suspension gewisser gutsherrlichen Rechte fallen gänzlich weg. —

Jeder Edelmann ist, ohne allen Nachtheil seines Standes, befugt, bürgerliche Gewerbe zu treiben; und jeder Bürger oder Bauer ist berechtigt, aus dem Bauer- in den Bürger- und aus dem Bürger- in den Bauernstand zu treten. —

Ein gesetzliches Verkaufs- und Näherrecht soll fernerhin nur bei Lehns-Obereigenthümern, Erbzinsherrn, Erbverpächtern, Miteigenthümern und da eintreten, wo eine mit andern Grundstükken vermischte oder von ihr umschlossene Besitzung veräußert wird. —

Die Besitzer an sich veräußerlicher städtischer und ländlicher Grundstükke und Güter aller Art sind nach erfolgter Anzeige bei der Landes-Polizei-Behörde, unter Vorbehalt der Rechte der Real-Gläubiger und der Verkaufsberechtigten, zur Trennung der Radikalien und Pertinenzien, so wie überhaupt zur theilweisen Veräußerung, also auch die Miteigenthümer zur Theilung derselben unter sich berechtiget. —

Jeder Grundeigenthümer, auch der Lehns- und der Fideikommiß-Besitzer, ist, ohne alle Einschränkung, jedoch mit Vorwissen der Landes-Polizei-Behörde, befugt, nicht bloß einzelne Bauernhöfe, Krüge, Mühlen und andere Pertinenzien, sondern auch das Vorwerksland ganz oder zum Theil, und in beliebigen Theilen, zu verpachten, ohne daß dem Lehnsobereigenthümer, den Fideikommiß- und Lehnsfolgern nnd den ingrossirten Gläubigern aus irgend einem Grunde ein Widerspruch gestattet wird, wenn nur das Erbstands- oder Einkaufsgeld zur Tilgung des zuerst ingrossirten Kapitals oder bei Lehnen und Fideikommissen in etwaniger Ermangelung ingrossirter Schulden, zu Lehn- oder Fideikommiß verwendet, und, in Rükksicht auf die nicht abgelößten Real-Rechte der Hypotheken-Gläubiger, von der landschaftlichen Kredit-Direktion der Provinz, oder von der Landes-Polizei-Behörde attestirt wird, daß die Erbverpachtung ihnen unschädlich sey. —

Jeder Lehns- oder Fideikommiß-Besitzer ist befugt, die zum Retablissement der Kriegsschäden erforderlichen Summen auf die Substanz der Güter selbst, und nicht bloß auf die Revenüen derselben hypothekarisch aufzunehmen, wenn nur die Verwendung des Geldes von dem Landrath des Kreises oder der Departements-Landschafts-Direkzion attestirt wird. Nach Ablauf dreier Jahre seit der kontrahirten Schuld sind der Besitzer und seine Nachfolger schuldig, von dem Kapital selbst jährlich wenigstens den 15ten Theil abzutragen. —

Jede, keinem Obereigenthümer unterworfene, Lehnverbindung, jede Familien- und jede Fideikommiß-Stiftung kann durch einen Familien-Schluß beliebig abgeändert oder gänzlich aufgehoben werden, wie solches in Absicht der ostpreußischen Provinzial-Rechte, Zusatz 56., verordnet ist.“

In der zu Anfang dieses Jahrs erschienenen offiziellen Darstellung des Königreichs Westphalen heißt es unter an-

andern: „Es war noch übrig, die Ueberbleibsel der Barbarei der mittleren Jahrhunderte, welche sich bis auf unsere Zeiten erhalten hatten, und jener Einheit der Gesetzgebung im Wege standen, zu zerstören. Dieß ist in dem zwischen Ihnen (der Reichsstände) beiden Sitzungen geschehen. Durch das Dekret vom 28. März v. J. ist die Lehnbarkeit im ganzen Königreiche aufgehoben, und alle Lehen sind für freies Eigenthum erklärt.“

Die wegen der Lehen-Konsense erlassenen neuesten kön. baier. Verordnungen finden sich im R. Bl. 1808. S. 1910. §. 91 — 107.

Im Königreich Baiern sind die dermaligen königlichen adelichen Fideikommiß-Familien in allen ihren dermaligen rechtlichen Würkungen aufgehoben, und obgleich von den Fideikommissen der Nichtadelichen in der Verordnung keine ausdrükkliche Erwähnung geschieht: so liegt doch im Geiste des Gesetzes die allgemeine Aufhebung aller dermaligen Familien-Fideikommisse, sie mögen von Adelichen oder Nichtadelichen errichtet worden seyn.

§. 570.

Da der Werth der freien Arbeiter und der freien Benutzung des Grundeigenthums zur Vervollkommnung des Akkerbaues entschieden ist: so muß auch alle Leibeigenschaft aufhören und alles Grundeigenthum abgelöset werden, so daß freie Menschen freies und uneingeschränktes Grundeigenthum besitzen. —

Ungemessene und gemessene Frohnen oder Natural-Dienste müssen also aufhören. Wer in mehreren Ländern Gelegenheit gehabt hat, den Zustand der Bauerngüter, auf welchen die volle Last der Natural-

Dienste noch haftete, mit der Lage derer zu vergleichen, bei welchen durch den weisen Edelmuth der Gutsherrschaften eine sogenannte Versilberung schon vorgenommen war, muß auf das Vollkommenste damit einverstanden seyn.

Anmerk. Oelschläger hat erwiesen, daß mancher Staat durch Zertrümmerung der Domänen und schlecht benutzten Fideikommiß-Güter, durch Aufhebung der Natural-Dienste ꝛc. seine dermalige Bevölkerung um zwei Drittheile vergrößern könnte.

Der Konstituzion des Königreichs Westphalen gemäß sind durch das Dekret vom 23. Jan. 1808. alle Leibeigenschaft und alle Dienste und Abgaben, die darinn lediglich ihren Grund hatten, aufgehoben worden. — Das Gesetzbuch Napoleon's erklärt alle Belastungen des Grundeigenthums abkäuflich; mit der Feststellung dieses Grundsatzes war schon viel gewonnen. Das königl. westphäl. Dekret vom 18. Aug. 1809. hat das Problem der Art der Loskaufung auf eine Weise gelöset, deren Billigkeit sich schon hier und dort in der Anwendung bewährt gezeigt hat. Jedem, welcher die Früchte des Grund und Bodens, welchen er anbaut, durch Leistungen und Abgaben mancher Art mit einem andern theilen muß, ist die Aussicht eröffnet, sich davon auf eine gerechte Weise zu befreien. Der Berechtigte hingegen bleibt, wenn er diesen Abkaufungspreis sogleich wieder in Grundstükke anlegt, schadenfrei, und sieht seiner Seits wieder die Zahl seiner freien Grundstükke vermehrt.

Im Jahr 1809. ist an die Präfekten des Königreichs Westphalen nachstehendes Zirkulare ergangen:

„Die neue Konstituzion des Königreichs hat die Leibeigenschaft gänzlich aufgehoben, und alle Einwohner genies-

sen gleiche Rechte. Die Jagddienste, welche im Treiben und unentgeldlichen Transport des geschossenen Wildprets bestehen, sind also gleich Falls aufgehoben. Das Wildtreiben ist eine Handlung, die nicht knechtischer seyn kann. Es darf also selbst bei den Jagden des Königs nicht mehr Statt finden. Der Monarch, wird sich nie von der Konstituzion entfernen, deren oberster Beschützer er ist."

In Baiern ist die Leibeigenschaft durch die dem Reiche gegebene Konstituzion, wo sie noch besteht, für aufgehoben erklärt. Um über die Anwendung dieser konstituzionellen Verordnung alle mögliche Streitigkeiten und Anstände zu beseitigen, und die Würkungen der Leibeigenschaft, welche dadurch aufhören, genauer zu bezeichnen, ergiengen nähere Bestimmungen im R. Bl. 1808. S. 1933 — 1936.

In dem bereits oben angeführten königl. preuß. Edikt sind auch folgende Bestimmungen enthalten:

„Nach dem Datum dieser Verordnung entsteht fernerhin kein Unterthänigkeits-Verhältniß, weder durch Geburt, noch durch Heirath, noch durch Uebernehmung einer unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag. —

Mit der Publikation der gegenwärtigen Verordnung hört das bisherige Unterthänigkeits-Verhältniß derjenigen Unterthanen und ihrer Weiber und Kinder, welche ihre Bauerngüter erblich, oder eigenthümlich, oder erbzinsweise, oder erbpachtlich besitzen, wechselseitig gänzlich auf. —

Mit dem Martini-Tage Eintausend Achthundert und Zehn (1810) hört alle Gutsunterthänigkeit in Unsern sämtlichen Staaten auf. Nach dem Martini-Tage 1810. giebt es nur freie Leute, so wie solches auf den Domänen in allen Unsern Provinzen schon der Fall ist, bei denen aber, wie sich von selbst versteht, alle Verbindlichkeiten, die ihnen als freien Leuten vermöge des Besitzes eines Grundstükks, oder vermöge eines besondern Vertrages obliegen, in Kraft bleiben." —

Bis zum 20. Febr. 1803. gab es in Rußland keine andere freie Landbauern, als die vom Auslande herein-

gekommene Kolonisten, indem es das Gesetz nicht gestattete, daß ein Leibeigener — die ganze zahlreiche Klasse der Landbauern im russischen Reiche — Landeigenthum besitze, wenn es gleich dem Adel erlaubt war, den Leibeigenen persönliche Freiheit für sich und ihre Nachkommen zu ertheilen. Im J. 1803. hielt der Graf Sergei Romanzow um die Erlaubniß an, seinen Leibeigenen die persönliche Freiheit zu ertheilen, und zugleich ihnen Grundeigenthum zum immerwährenden Besitze und mit vollem Eigenthumsrechte für sich und ihre Nachkommen zu überlassen. Er erhielt nicht nur die gesuchte Erlaubniß, sondern der Kaiser erließ auch unterm 20. Febr. desselben Jahrs einen Ukas, wodurch allen Gutsbesitzern im Reiche gestattet wird, ihren Leibigenen, wenn sie es für gut finden, auf ähnliche Weise und durch einen gegenseitigen Kontrakt, persönliche Freiheit für sich und ihre Nachkommen auf ewige Zeiten, nebst Grundeigenthum und dem völligen rechtskräftigen und unabhängigen Besitze desselben zu ertheilen, unter der Bedingung, daß der Gutsbesitzer und die Leibeigenen vorher über die Bedingungen dieses Kontrakts übereingekommen wären. Vermöge dieser Verfügung ist seit jener Zeit eine große Menge Leibeigener in den Stand freier Akkerleute getreten; ihre Zahl vermehrt sich alljährlich, und endlich wird, nach Verlauf von mehreren Jahren, die Leibeigenschaft ganz aufgehört haben. Die wohlthätigen Folgen für die Industrie und den allgemeiner verbreiteten Wohlstand im Reiche sind bereits jetzt merklich, und werden es in demselben Verhältnisse immer mehr seyn, als die Zahl der Leibeigenen vermindert und die Zahl der freien Akkerleute vermehrt wird. Zur Ergänzung des Ukases vom 20. Februar 1803. ist in Bezug auf einen besondern Fall ein Kaiserlicher Ukas erschienen: Ukas an den dirigirenden Senat, vom 9. Nov. 1809.

§. 571.

Die Zehnten — diese Ueberbleibsel der Barbarei der Vorzeit und des Mittelalters! — sind gleich

Falls Bedrükkungen des Landsmanns und gehören unter diejenigen Hindernisse der Verbesserung des Akkerbaues, welche zuerst entfernt werden müssen. Denn sie hemmen die Landes-Kultur und Industrie, indem der Zehentpflichtige desto mehr Natural-Abgaben sich gefallen lassen muß, je mehr er Kapital und Arbeit auf die Verbesserung seines Bodens verwendet, und er auch in Ansehung der Benutzung seiner Grundstükke und der Kultur derselben eingeschränkt ist. Ueberdieß ist die Verschleppung bei der sogenannten Einfächsung der Zehenten nicht zu übersehen. Die Zehenten streiten daher gegen das Interesse der Landwirthe, gegen den Nazional-Wohlstand, gegen die Bevölkerung, und folglich auch gegen das Staatseinkommen.

Anmerk. In manchen Gegenden kommt sogar häufig eine Abgabe der Güter vor, welche die Hälfte bis zum 9ten Theil ihres Ertrags beträgt, also 1/2, 1/3, 1/4 u. s. w. oder 1/9; daher die Güter halb-, vier-, fünf-, sechs-, siebentheilig u. s. w. heißen.

Oekonomisch-juristisches Handbuch der Landhaushaltungskunst. Von Weber. §. 93.

Das Recht der Landesherren, die Zehenten der Geistlichen, welche kein Eigenthum derselben sind, aufzuheben, ist erwiesen in meiner Schrift: Deutschlands neueste Staats- und Kirchenveränderungen, historisch, politisch, staats- und kirchenrechtlich entwikkelt. Berlin, 1804. §. 51—67.

Die

Vergl.' Die Zehenten als Steuern betrachtet. Von M. Wutz. Landshut, 1804.

In neueren Zeiten wollten einige Regenten und Grundherren zur Landes-Kultur dadurch aufmuntern, daß sie auf den Neubruchzehent, und so auch von andern Futterkräutern, als Klee, Wikken, Linsen ꝛc. auf längere Zeit, und auch auf immer, Verzicht leisteten.

In Preußen ist den Neubruchbesitzern eine zwölfjährige Zehentfreiheit von der Zeit an, wo das Neuland würklich zuerst bestellt wurde, bewilligt.

In einer württemberg. Verordnung vom J. 1804. wird den Gemeinden empfohlen, um Exemzion von Steuern, Zehentabgaben ꝛc. auf Neubrüchen (von Gemeindegütern und Weiden) höchsten Orts supplicando einzukommen.

In Baiern sind mehrere landesherrliche Verordnungen in Ansehung der Zehentbefreiung erschienen, und zwar unterm 24. März 1762., 20. Oktober 1779., 6. Oktober 1792., 28. Sept. 1793., 16. Sept. 1794., 5. Jun. 1801., 8. Febr. 1802., 5. Jun. 1802. und 26. April 1805. In dem General-Mandat vom 20. Okt. 1779. heißt es: „Es ist bereits unter voriger Regierung heilsamst verordnet worden, daß diejenigen, so öde, unfruchtbare Gründe mit vieler Arbeit und Unkosten zur Kultur bringen, zehn Jahre hindurch von allen landesfürstlich-, landschaftlich- und grundherrlichen Abgaben und andern Bürden gänzlich befreit seyn sollen. Nun finden Wir Uns aus den nämlichen Ursachen, welche Unsern in Gott ruhenden Herrn Vorfahrer zu Erlassung sothaner rühmlichen Verordnung bewogen haben, gegenwärtig noch weiters veranlaßt, solche zehnjährige Befreiung auch auf den Zehent zu erstrekken, daß sohin künftig in Unsern sämtlichen baierischen und oberpfälzischen Landen, dann den dazu gehörigen Herrschaften von neukul-

ti-

tivirten Gründen, es mögen die Innhaber Wiesen oder Aekker daraus machen, in den ersten zehn Jahren kein Zehent verreichet werden dürfe." — Die Verordnung vom 8. Febr. 1802. enthält Folgendes: „Um allen weitern unrichtigen Auslegungen der General-Verordnung vom 5. Juni 1801. zu begegnen, werden höchster Weisung zu Folge sämtlichen Gerichtsbehörden und Unterthanen die Verordnungen vom 20. Weinmonat 1779., 3. Mai 1787. und 6. Oktober 1792. — nach welchen unter wahrhaft öden Gründen nicht nur Haiden, Filze, Möser und Weidenschaften, wenn sie auch hie und da mit Holz und Gesträuchen bewachsen sind, sondern eben Falls Inseln, Auen, Anschütten und einmädige Wiesen, sohin alle Gründe gezählet werden, die bisher in keinem Akkerzustande und Zehentbesitze waren — mit dem Anhange in Rükkerinnerung gesetzt, daß sich die gesetzlich zugestandene 25jährige Zehentbefreiung auf alle neukultivirte Gründe obiger Art erstrekke. Nur allein bei solchen Holzgründen, bei welchen eine ordentliche Holz-Kultur Statt findet, kann in der Regel nicht, sondern in einzelnen Fällen nur dann diese Zehentbefreiung eintreten, wenn die Ausreutung solcher Gründe von der obern Polizei-Behörde wegen sonst hinreichender Waldungen für nützlich angesehen und gestattet, sohin damit dem Staate der nehmliche Vortheil, wie mit der Kultur öder Gründe verschaffet wird." — In der Verordnung vom 26. April 1805., den Verkauf der entbehrlichen Staatswaldungen betreffend, wird bestimmt: „Der Verkauf dieser Gründe geschieht in der Eigenschaft als walzende Stücke, ohne mindesten Hoffußverband, Servitutenfrei auf bodenzinsiges Eigenthum, mit ewiger Zehentfreiheit."

§. 572.

Soll der Zehent nach dem strengsten Recht abgelöset werden: so kann das Surrogat nur ein solches

seyn,

seyn, welches keinen betheiligt — dem Pflichtigen nicht mehr entzieht, als die Zehentlast that, und dem Berechtigten nicht weniger abwirft. — Diese Ablösungs-Summe wird gefunden, wenn man den jährlichen Ertrag des Zehntens nach einem dreißigjährigen Durchschnitt als Zinsen eines auf dem zehentpflichtigen Gute liegenden Kapitals betrachtet, und das diesen Zinsen, nach dem landesüblichen Zinsfuß, korrespondirende Kapital berechnet.

Anmerk. Die Zehenten als Steuern betrachtet. Von M. Wutz.

§. 573.

Vorausgesetzt, daß die Grundstükke nur im alleinigen und unumschränkten Eigenthume auf die höchste Stufe der Kultur gebracht werden können; daß die Gemeinheiten gewöhnlich sich selbst überlassen werden, indem man nicht an ihre Verbesserung, sondern nur an ihre Benutzung denkt; und daß die Trifften dem Landvolke so gar viel Viehunfälle zuziehen; muß jeder denkende Oekonom von dem Nutzen der Vertheilung der Gemeinheiten und der Aufhebung der schädlichen Trifften überzeugt seyn. Die Gemeinheitstheilung ist die Grundlage aller Verbesserung der Viehzucht, und auch das vorzüglichste Mittel, den Landbau zu einem hohen Gipfel von Vollkommenheit zu bringen, indem bekanntlich die letztere durch die erstere bedingt ist. — —

An-

Anmerk. Daß ein großer Theil des nutzbaren Erdreichs an den gemeinen Weiden nicht nur todt und unnütz, sondern auch vielmehr schädlich, in einer jeden Provinz, ja in einem jeden geringen Bezirk anzutreffen ist, kann nicht geläugnet werden.

Das Beeskowische Stadtbuch brachte vor der Theilung jährlich 60 Thlr., nach der Theilung 1000 Thlr. jährlichen Ertrag.

Statistik. Von L. Krug.

§. 574.

Die Gemeinheiten und namentlich die Gemeinweiden dürfen aber weder nach dem Verhältniß des Güterstandes, weder nach der Größe des Viehstandes, weder nach der bisherigen Benutzung, weder nach den Weide-Ordnungen, noch auch nach dem zeitherigen Steuerfuß getheilt werden. Denn der Besitzstand in Ansehung des Grundeigenthums und Viehes ist sehr zufällig; nach Anleitung der Observanz würde der größte Theil der Gemeinheiten nun vollends in den ausschließlichen Besitz der großen Bauern und Gutsbesitzer kommen, welche schon der Mal zu viel Grund und Boden besitzen, als daß sie denselben gehörig benutzen könnten; die Weide-Ordnungen sind auch nach dem Besitz des Grundeigenthums bestimmt, und der bisherige Steuerfuß ist gewöhnlich selbst der Rektifikazion gar sehr bedürftig: indem einige Gemeindeglieder in der Steueranlage zu hoch, andere hingegen zu niedrig angesetzt und wieder andere darinn gar nicht begriffen sind.

An-

Anmerk. Selbst die übrigens sehr empfehlenswerthe Gemeinheitstheilungs-Ordnung für das Fürstenthum Lüneburg, vom 25. Juni 1802., welche in Hannover erschien, läßt in Ansehung des Theilungs-Prinzip's noch Manches zu wünschen übrig: ungeachtet sie die Gemeinheitstheilung vollständiger und befriedigender behandelt, als es vor ihrer Erscheinung von einem Schriftsteller geschah.

§. 575.

Das einzig richtige und sowohl den Forderungen des Rechts als auch der Staatswirthschaft genügende Gemeinheitstheilungs-Prinzip ist das Prinzig der Gleichheit, zu Folge dessen alle Gemeindeglieder gleiche Ansprüche auf die zu vertheilenden Gemeinweiden haben, und sowohl in Ansehung der Quantität als auch in Ansehung der Qualität gleiche Theile davon erhalten. Auf diese Art allein werden die reichern Gemeindeglieder nicht vor den ärmern begünstiget; können alle selbstständige Gemeindeglieder, auch Grundeigenthümer werden; wird jeder Strich Landes nicht nur benutzt, sondern auch zum höchsten Ertrag gebracht, und gewinnen Nazional-Reichthum und Bevölkerung am meisten.

Anmerk. Unstreitig die richtigsten Grundsätze und erschöpfendsten Abhandlungen über die Gemeinheitstheilung findet man im Kameral-Korrespondenten. III. IV. und VI. Band.

Durch

Durch ein vom Kaiser Napoleon genehmigtes Gutachten des französischen Staatsraths ist das Dekret vom 20. Juli 1807., das die Gemeingüter, welche die Gemeinden vertheilen wollen, nach der Zahl der Feuerherde zu vertheilen befiehlt, auch auf die Vertheilung der Waldungen ausgedehnt worden.

Im Königreich Baiern sind schon mehrere Gemeinheiten nach dem oben aufgestellten Theilungs-Prinzip vertheilt worden.

Folgende zwei Verordnungen erheben das Herz des Menschen- und Schulfreundes und verdienen als allgemein nachahmungswürdig hier ausgezeichnet zu werden.

Aus Gelegenheit einer in dem Gerichte Aybling bevorstehenden Vertheilung eines Waldes und Moosgrundes finden Wir, zur Beseitigung der auffallenden Hindernisse, wodurch bisher in solchen Schulen den Schullehrern auf dem Lande eine Theilnahme hieran immer erschwert, und meistens entzogen ward, zu verordnen nothwendig und zweckmäßig: daß künftig bei allgemeinen Abtheilungen der gemeinen Waldungen, Weiden, Möser und überhaupt der Gemeindegründe der einschlägigen Landesschule, zum Besten des zeitlichen Lehrers, ein verhältnißmäßiger Antheil eingeräumt werden solle. Wenn wir durch diese Verordnung den Schullehrer, — bisher meistens den ersten Bettler des Dorfes, — als ein wesentliches Gemeindeglied bezeichnen, und die Ausübung seiner Pflicht mit demselben Rechte auf die Gemeindenutzungen, welches selbst der untersten Beschäftigung nicht abgesprochen wird, ehren wollen; wenn durch die Qualifikazion dieses Antheils — indem er nicht dem Schullehrer als Eigenthum eines Privat-Manns, sondern der Schule als perpetuirlicher Unterhaltstheil des jedesmali-

gen

gen Lehrers angewiesen wird, — die Gemeinde keinen Realitäts-Verlust leidet. Wenn es endlich von dieser Theilnahme sich erwarten läßt, daß sie den Schullehrer allmählich mit ökonomischen Kenntnissen vertraut, und dadurch fähig mache, in Verbindung mit einem gebildeten Pfarrer an den Unterricht der Primär-Schule auch die landwirthschaftlichen Belehrungen und Erfahrungen anzureihen, und dadurch der jungen Generazion Mittel und Muth zu verleihen, das natürliche Produkzions-Feld der Nazion, der Unwissenheit, den Vorurtheilen und dem Zufalle endlich zu entreissen, so versehen wir uns sowohl zu unsern Schullehrern als Landesgemeinden, daß jene die ihnen eingeräumten Vortheile zum Staatsgewinn veredlen, und diese unsere reine Absicht für die doppelte Kultur der Menschen und der Erde nicht undankbar verkennen werden. Hiernach ist sich sohin aller Seits zu achten, und kann jeder Schullehrer oder in seinem Nahmen der Ortspfarrer, oder die Gemeindevorsteher sich auch über jeden vorhandenen öden Gemeindegrund, um eine verhältnißmäige Zutheilung melden, und diese fordern, ohne daß sich schon die Gemeinde vorher zur Abtheilung und Kultur verstanden hat, weil mit dieser Befriedigung der Schule, auch das Ganze zur Abtheilung und Kultur befördert werden kann. Ein gleiches hat auch bei einer würklich vorhergehenden Gemeindeabtheilung zu geschehen, und haben die Gerichtsstellen nach dieser höchsten Verordnung die Schullehrer nicht nur nachdrükklichst zu unterstützen, sondern auch überhaupt in ihren Erkenntnissen über Gemeindabtheilungen hierauf nun mehr gesetzliche Rücksicht zu nehmen.

München, den 16ten April 1800.

Kurfürstl. General-Landes-Direkzion.

Graf v. Törring-Gronsfeld, Präsident.

B. Vischer, Sekretär.

Wiewohl durch die Verordnungen vom 4ten April 1800. und 14ten Okt. 1803. an allen Orten, wo Gemeindegründe vorhanden sind, eine mehr oder weniger reichhaltige Quelle für

für Schule und Schullehrer eröffnet worden, so ist doch bisher diesen landesväterlichen Absichten aus dem Grunde nicht entsprochen worden, weil viele kulturfähige Gemeindeplätze aus mancherlei unstatthaften Rükksichten der Unterbehörden sowohl, als der Gemeinden unvertheilt geblieben, und vielleicht noch lange unvertheilt bleiben dürften. Die allerhöchste Stelle hat sich daher veranlaßt gefunden, obige Verordnungen nach dem Sinne der in dieser Sache an sämtliche Gerichtsstellen des Landes unterm 25ten Febr. 1803. erlassenen Instrukzion dahin auszudehnen: daß 1) überall, wo die Kultur der Gemeindegründe nicht eingeleitet werden will, diese, sobald einer der Schulvorsteher den gesetzlichen Antheil bei der einschlägigen Gerichtsstelle für Schule und Schullehrer zur Kultur verlangt, auf Kosten der Gemeinde ausgemessen werden sollen; 2) daß überhaupt und ins Besonders auch da, wo wegen bestehender Verträge, oder anderer Verhältnisse, ungleiche Theile gemacht werden, für die Schule einer der besseren und näheren Theile auszuscheiden sey. Alsdann können die dem Schulorte näher gelegenen Antheile dem Schullehrer, in so ferne solches nach dem Urtheile der Schulvorstände zu seinem Unterhalte nothwendig, und dem Lehramte nicht nachtheilig ist, zur freien Kultur und Benutzung gegen Verantwortlichkeit überlassen, dagegen sollen die von der Schule entfernter liegenden Gründe, gemäß der Verordnung vom 11ten Okt. 1803. behandelt werden. R. Bl. 1807. S. 125.

§. 576.

Die Abschaffung der Hut-, Weid- und Trifftgerechtigkeiten, und die gänzliche Aufhebung der Brache sind zur Verbesserung der Viehzucht und zur einträglichsten Benutzung der Grundstükke wesentlich nothwendig. Die Hut- und Trifftgerechtigkeit und die daraus entstandene Brache gehören, in An-

sehung

sehung ihres Ursprungs, in die rohe Vorzeit, und haben seit Jahrhunderten der Landwirthschaft Wunden geschlagen, welche nur derjenige, der mit dem Detail des Akkerbau's und der Viehzucht, und mit dem Zustande beider vollkommen vertraut ist, beurtheilen kann. Durch die Hutgerechtigkeit wird aller Anbau von Futterkräutern, welche meistens erst im zweiten oder dritten Jahre und in der Folge ihren höchsten Ertrag abwerfen, unmöglich. Ein für die Viehzucht und für den Akkerbau wegen des entrissenen Düngers unersetzlicher Verlust! — Durch dieselbe Gerechtigkeit wird es dem Landmann unmöglich, sich bei dem Anbau der Produkte nach dem vortheilhaften Preise dieser oder jener zu richten; die Pflanzung der eigentlichen Gartengewächse wird ihm dadurch eben so unmöglich, als die der Färbekräuter und anderer Handelsgewächse, wofür so bedeutende Summen in die Länder, in welchen freie Benutzung des Grundeigenthums Statt findet, gehen. Durch die Brache geht besonders in solchen Gegenden, wo die sogenannte Dreifelderwirthschaft (nach Winterbau, Sommerbau und Brache) eingeführt ist, jährlich wenigstens der dritte Theil des nutzbaren Akkerlandes verloren, welches nur eine kärgliche Viehweide gewährt.

Unterdessen, bis gar keine Hut-, Weid- und Trifftgerechtigkeit, welche vorzüglich mit der Dreifelderwirthschaft in Wechselwürkung steht, mehr ausgeübt wird, und die Brache in ganzen Dorfsfluren verschwunden ist,

muß

muß es wenigstens jedem Gutsbesitzer erlaubt seyn, sein Brachfeld nach Belieben zu kultiviren und den Schäfern und Hirten bei Strafe verboten werden, das kultivirte Brachland zu behüten.

Anmerk. Den großen Nachtheil der Hut-, Weid- und Trifftgerechtigkeiten findet man ausführlich dargestellt von dem Herrn königl. württemberg. Oekonomie-Rath und Staabsamtmann ꝛc. Schefold zu Monrepos, im Kameral-Korrespondenten. Bd IX.

Schon mehrere berühmte Oekonomen haben die Möglichkeit und den großen Nutzen der gänzlichen Abschaffung der Brache sonnenklar bewiesen. Der Herr hochfürstliche Domänial-Kanzlei-Rath ꝛc. Mayr zu Wallerstein hat aber auch auf eine einleuchtende Art gezeigt, wie die Brache in ganzen Dorfsfluren mit Vortheil abgeschafft werden könne. Kameral-Korrespondent. Bd. VI.

Auch der Herr Stadt-Rendant ꝛc. Schlupper zu Windsheim hat über die Benutzung der Brache Vorschläge gemacht, welche beherziget und befolgt zu werden verdienen. Kameral-Korrespondent. Bd. V.

§. 577.

Nachdem es berechnet und erwiesen ist, daß der Bauer bisher bei seiner Dreifelderwirthschaft fast umsonst gearbeitet, und verhältnißmäßig nur geringen Vortheil von dem Akkerbau gezogen hat: so muß die Wechselwirthschaft oder der Fruchtwechsel

ein-

eingeführt werden, wodurch der Ertrag der Ländereien in kurzer Zeit um das Doppelte, ja (in Verbindung mit der Stallfütterung) um das Vierfache erhöht werden kann. Die Vortheile eines wohlberechneten und richtigen Fruchtwechsels sind durch viele Proben entschieden, und zeigen sich auch in Hofwyl sehr auffallend, wo Hr. Fellenberg sich der vierfelderigen Fruchtwechselwirthschaft bedient.

Anmerk. Auch die in Mekklenburg allgemein eingeführte und durch lange Erfahrung in Holstein, Belgien und England bewährte Koppelwirthschaft verdient hier genannt zu werden. Zu Folge dieser benutzt der Bauer seine Felder einige Jahre als Wiesen, um dieselben, ohne fernere Düngung, wieder auf's Neue, gleich einem Neubruch, zum Getreidebau aufreissen zu können, wovon er sich oft eine reiche Erndte versprechen kann.

In Vorpommern ist es allgemeiner Grundsatz, von einem Koppelfelde den Getreideertrag um 1 1/2 Korn höher zu rechnen, als bei der Dreifelderwirthschaft.

Eine tabellarische Ansicht des Fruchtwechsels in Hofwyl findet sich im Kameral-Korrespondenten. Bd. IX.

Ueber die Wechselwirthschaft und deren Verbindung mit der Stallfütterung des Nutz- und Arbeitsviehes, als Fortsetzung und Kommentar des Karbe'schen Werks: Ueber die mögliche und nützliche Einführung der englischen Wechselwirthschaft. Von Friedrich, Herzog zu Schleßwig-Holstein Bekk. Leipzig, 1803.

Auf

Auf Erfahrung gegründete Anweisung, die Landwirthschaft vermöge der Einführung der Wechselwirthschaft zu verbessern u. s. w. Von H. A. v. Steidel. Leipzig, 1803.

Noch etwas über den Fruchtwechsel und Futterbau, zur Vieh-, Dünger- und Fruchtvermehrung. Ein Beitrag zu Bergens Anleitung zur Viehzucht; mit Anmerkungen, Berichtigungen und Zusätzen von Thäer. Herausgegeben von Meyer. Berlin, 1804.

Berichtigung der helvetischen Nazionalrapports über die landwirthschaftlichen Anstalten des Hrn. El. Fellenbergs zu Hofwyl. Von L. Scheffold. Erlangen, 1809.

§. 578.

Nach der Einführung der Wechselwirthschaft und mit derselben kann und muß der Weidegang in Stallfütterung verwandelt werden. Denn das Vieh auf den Weiden wird sehr ermüdet, findet, besonders Anfangs, nicht hinreichende Nahrung; ist allen Zufällen der Jahreszeit und Witterung ausgesetzt; beraubt den Landmann des zum Akkerbau so nothwendigen Düngers; erleichtert die Entstehung der Seuchen und befördert die Ansteckung und Verbreitung derselben. Der Ertrag der Weidekühe wird von dem Vortheil der Stallfütterung weit übertroffen, besonders wenn der Kleebau gehörig betrieben wird. Durch Futterkräuterbau und Stallfütterung können nicht bloß Aekker und Vieh höher genutzt werden, sondern es läßt sich dadurch auch der Viehstand vergrößern, welchem durch das Weide-System gewisse Gränzen gesetzt sind.

Anmerk. Vertheilung der Gemeinheiten, Fruchtwechsel, Futterkräuterbau und Stallfüt-

fütterung gehören unstreitig unter die vorzüglichsten und würksamsten Mittel, die Lage des Landvolkes zu verbessern, den Wohlstand desselben zu erhöhen, folglich auch die Staats-Kassen zu bereichern. Deßhalb sollten Ober- und Unterstaatsbeamte, Prediger, Schullehrer, Vorsteher der Gemeinden und alle sachverständige Patrioten sich's sehr angelegen seyn lassen, jede Gelegenheit zu benutzen, um den Landmann über diese wichtigsten Gegenstände seines Gewerbes schriftlich und mündlich zu belehren, eingedenk des Ausspruchs des Königs Gustav von Schweden: „Den Landbau sehe ich für die Hauptquelle alles Vermögens an!"

Die Regierung soll aber auch durch Beispiele würken. In mehreren Distrikten des Landes sollen Güter, für Rechnung der Regierung, einzig und allein, mit Ausschluß aller andern Versuche, nach dem verbesserten System des Fruchtwechsels bewirthschaftet werden, um dadurch den Landbewohnern die Vortheile dieser Wirthschaftsart anschaulich zu machen, und sie zur Nachahmung zu reitzen. Auf diesen Probe-Gütern sollen Beamte angestellt werden, welche mit hinreichender Kenntniß Rechtschaffenheit und Diensteifer genug verbinden, um den vorgezeichneten Plan treu auszuführen.

Zuruf an meine lieben Nachbarn und Freunde über die auf dem Lande an vielen Orten in der barbarischen Gemeinheit gegenwärtig zu erleidende Servitute und Einschränkungen der freien Landwirthschaft, besonders in Absicht der verderblichen Dreifelderwirthschaft und Wiesenbehütung. Vom Kriegs- und Domainen-Rath Meyer. Berlin, 1804.

§. 579.

Will die Regiernng die Landes-Kultur befördern, so darf sie weder den Anbau einiger Produkte befehlen, noch den anderer verbieten. Sie muß es dem Landmanne überlassen, die Früchte zu bauen, welche er für die vortheilhaftesten und gewinnvollsten hält. Auch muß es jedem Landwirthe unbenommen seyn, seine Erzeugnisse nach seinem Gutdünken zu verwenden, folglich auch nach Belieben Brandtewein von verschiedenen Früchten zu brennen u. s. w.

Anmerk. Die Hindernisse in der Landwirthschaft als Spiegel für die Landwirthe aufgestellt. Von Lüder Hermann Hans von Engel. Leipzig, 1802.

§. 580.

Feldfrüchten- und Nutzvieh-Assekuranz-Anstalten sollen dem durch Hagel, Ueberschwemmung und Viehseuche beschädigten Landwirthe eben das werden, was die Feuer-Assekuranz-Institute den durch Brandverunglükkten schon so oft und wohlthätig geworden sind. Jene Anstalten verdienen daher das Augenmerk einer jeden Regierung, welche den Landmann, der so vielem Unglükke ausgesetzt ist, so viel als möglich, dagegen schützen will.

Anmerk. Seit dem Dezember 1804. hat sich zu Friedberg in der Wetterau eine Rindvieh-Assekuranz-Gesellschaft gebildet, welche einen erwünschten Fortgang hatte und sich sehr wohlthätig bewies. Diese Hülfsanstalt erhielt daher

auch

auch die landesherrliche Ratifikazion und Konfirmazion.

In Frankreich haben schon vor einigen Jahren mehrere Besitzer der Weinberge Assekuranz-Gesellschaften gegen Hagel errichtet.

Einen vollständigen und gründlich bearbeiteten Plan der oben vorgeschlagenen Assekuranz-Anstalten findet man im Kameral-Korrespondenten. Bd. VIII.

§. 581.

Der freie und unbeschränkte Natur-Produkten-Handel überhaupt, und der Getreidehandel ins Besonders ist dasjenige Beförderungsmittel des Akkerbaues, ohne welches alle übrigen nur palliativ sind und nie eine durchgreifende Würkung äussern können. — Je größer die Freiheit des Naturalien-Handels ist, desto größer ist der Absatz derselben, und aus jeder Vergrößerung des Absatzes der Erzeugnisse des Bodens entsteht auch wieder eine Vergrößerung der Produkzion. — —

Der größte und beste Absatz der Früchte ist das bewährteste Mittel zum vollständigsten Anbau aller urbaren Ländereien und zur nur immer möglichen Verbesserung aller beurbarten. Würde der Getreidehandel im Grossen und im Kleinen, im Inn- und Auslande zu allen möglichen Aufkäufen oder Spekulazionen und Versen-

dungen ein für alle Mal freigegeben; würden keine Magazine auf öffentliche Kosten unterhalten; hätten die Getreidehändler von der Meinung des Volks nichts zu fürchten, und könnten sie mit ihrem Getreidevorrath zu jeder Zeit nach der freiesten Willkühr — so wie der Kaufmann mit seinem Vorrath von Kaffee, Zukker und Gewürzen — verfahren: so würde der Getreidehandel an sich sehr vortheilhaft seyn und äußerst wohlthätig auf die Aufnahme des Akkerbau's zurükkwürken. Daher sollen von der Regierung dem vortheilhaftesten Absatze der Natur-Produkte sowohl — im Inn- als Auslande — weder direkte noch indirekte Hindernisse entgegengesetzt werden.

Es ist irgend eine theilweise oder gänzliche — temporäre oder immerwährende Einschränkung der Freiheit des Naturalien-Handels nicht möglich, ohne den öffentlichen Beweis zu geben, daß man das erste Nazional-Gewerbe zum Vortheil anderer Gewerbe oder sogar müssiger Konsumenten einschränke, und die letztern auf Kosten des erstern begünstige. —

Anmerk. Ad. Smith hat Recht, wenn er behauptet, daß kein Gewerbe nach dem Akkerbaue selbst der Getreide-Produkzion so zuträglich sey, als das Gewerbe der Kornhändler. Muß der Landwirth zugleich den Getreidehändler machen: so muß er sein Kapital nothwendig theilen, worunter irgend ein Geschäft leiden muß. Auch der Käufer büßt dabei weit mehr ein, als der Vortheil der Groß- oder Kleinhändler beträgt, welche die wohlfeilsten Einkaufspreise gewöhnlich erhalten.

Voll-

Vollständig, nach allen Beziehungen abgehandelt und historisch beleuchtet findet man diesen Gegenstand in meiner Akkerbaupreisschrift. Abth. I.

„Vernunft- und Erfahrungsgründe beweisen hinlänglich, daß durch Sperrung und Zwangs-Systeme noch nie ein Land gegen Mangel gesichert ist; daß man nur durch einen freien Handel eine hinlängliche Versorgung erhalten könne, Theils weil nur dieser den Akkerbau gehörig belebt und unterhält, Theils weil auch dadurch die Zufuhr gesichert wird. Mit der völligen Freiheit, die man dem Verkehr mit Lebensmitteln in- und ausserhalb Landes zugesteht, muß vornehmlich zugleich die größte Sorgfalt auf die Erweiterung und Vervollkommnung der Landwirthschaft verbunden werden. Nur mit dieser Hülfe kann man ein zahlreiches Volk hinlänglich versorgen. Die Landwirthschaft kann aber nicht aufkommen, wenn sie nicht vortheilhaft und einträglich wird. Dieß findet nur bei einem freien Verkehr, bei der Erweiterung und Verbesserung der Kulturen Statt, welche mit der Zunahme des Reichthums und der Volksmenge gleichen Schritt halten muß, bei gehöriger Aufmunterung und Begünstigung auch halten wird, sobald denkende und wohlhabende Männer sich ernstlich damit beschäftigen.“

Die Freiheit des Getreidehandels. In einem Gutachten. Erörtert von G. P. H. Norrmann. Hamburg, 1802.

Die Freiheit des Getreidehandels nach der Natur und Geschichte erwogen. Von J. A. H. Reimarus. Hamburg, 1790.

Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft. Vom Staats-Minister v. Struensee. Bd. II.

Wer die Geschichte der Theuerungen und Hungersnöthe, die diesen oder jenen Theil von Europa in dem gegenwärtigen oder in den beiden vorigen Jahrhunderten getroffen haben, aufmerksam untersucht, wird finden, daß nie Mais

eine

eine Theuerung durch Einverständniß inländischer Kornhändler, sondern bloß durch würklichen Mangel veranlaßt wurde, und daß dieser Mangel zwar manches Mal und in einzelnen Gegenden durch die Verheerungen eines Kriegs, am öftesten aber, durch nachtheilige Witterung, und endlich, daß eine Hungersnoth nur dadurch entstand, wenn die Regierung durch ungerechte Maaßregeln den Beschwerden einer Theuerung mit Gewalt abhelfen wollte. —

In der Wiener Zeitung vom 30. Juli 1809. las man Nachstehendes:

„Allgemeine Freiheit für die Zufuhr der Lebensmittel und Konkurrenz der Verkäufer erzeugen Ueberfluß. Die Landleute und selbst Fremde können Getreide, Mehl, Brot und alle möglichen Gattungen Frucht zu Wien, unter Aufsicht der Polizei, frei, ungehindert und ohne die geringste Abgabe verkaufen. Es wird also kein Monopol geduldet.“

Oeffentliche Blätter meldeten im April d. J. von Rom Folgendes: „Die Lebensmittel sind hier gegenwärtig wohlfeiler, als je Mals, indem alle Monopolien aufgehört haben, und jeder Güterbesitzer sein Getreide, sein Oel ꝛc. frei verkaufen kann.“

Zweiter Absatz.

Anwendung der Kapitale auf künstliche Bearbeitung der rohen Materialien.

§. 582.

Würden auf die künstliche Bearbeitung oder Veredlung der rohen Materialien keine Kapitale verwendet,

so

so würden einige Naturalien gar nicht erzeugt oder gewonnen werden, und andere, welche freiwillig hervorkämen, würden doch keinen Tauschwerth haben, und könnten also auch den Nazional-Reichthum nicht vermehren.

§. 583.

Die künstliche Verarbeitung der rohen Produkte oder die Fabrikazion im weitesten Sinne ist daher dasjenige Nazional-Gewerbe, welches aus dem Flor des Akkerbau's folgt und denselben wieder auf eine doppelte Art — nehmlich durch den Verbrauch der Lebensmittel und der rohen Stoffe — befördert. Eine Nazion welche ihre überflüssigen rohen Produkte selbst verarbeiten, und veredelt mit Vortheil ausführen kann, verdient wenigstens den Arbeitslohn. Selbst dasjenige Land hat schon Vortheil, welches seinen eigenen Bedarf an Fabrikaten oder Kunf-Produkten verfertiget.

Anmerk. Allerdings erhalten durch Manufakturen, welche innländische Produkte verarbeiten, die einheimischen Natur-Erzeugniße einen größern Werth. Es ist aber richtig, daß eine auswärtige Fabrik, welche unsere rohen Materialien verarbeitet, die Erzeugung derselben gleich Falls vermehrt, und zwar eben so gut, wo nicht besser, als die einheimische Fabrik. Auch ist nicht zu übersehen, was die innländischen Kaufleute und alle bei dem Handel Beschäftigte an der Ausfuhr der rohen Produkte und an der Einfuhr der Fabrikate oder Kunst-Produkte gewinnen können. — —

§. 584.

§. 584.

Fabriken oder Manufakturen fordern ein beträchtliches Kapital, und zwar ein stehendes und umlaufendes. Ersteres muß auf Anschaffung und Erhaltung der Gebäude, letzteres hingegen auf den Kauf roher oder vorgearbeiteter Materialien und auf den Arbeitslohn verwendet werden.

§. 585.

Eine Manufaktur oder Fabrik, ihr Unternehmer heiße wie er wolle, ist in der Regel desto wichtiger und nützlicher:

a) je allgemeinere und nothwendigere Bedürfnisse sie befriediget;

b) je mehr Produkte sie verarbeitet;

c) je mehr Menschen sie nährt;

d) je größeren reineren Gewinnst sie verhältnißmäßig allen Theilnehmern gewährt.

§. 586.

Aus dem Gesagten ergiebt sich, daß diejenigen Fabriken oder Kunstgewerbe die vortheilhaftesten sind, welche die am meisten gebrauchten oder gesuchten Waaren liefern. Daher muß man bei Einführung der Fabriken mit den unentbehrlichsten und einträglichsten den Anfang machen.

§. 587.

§. 587.

Ehe man jedoch es würklich wagt, Fabriken in einem Lande einzuführen, muß man zuvörderst ausmitteln, ob auch Absatz für die künstlichen Erzeugungen mög-lich sey. Denn der Absatz ist der Zirkel, welcher die Gränz-Linie aller Gewerbe bestimmt. Wo es an hinlänglichem Absatze fehlt und die Industrie nicht belohnt wird: da heben sich die Manufakturen nicht über die Mittelmäßigkeit, und der Vortheil wird dann den Ausländern zugewandt, wie dieß Spanien im 17ten und 18ten Jahrhundert erfahren hat.

Der Absatz aber kann Statt finden im Lande selbst oder in der Nachbarschaft, oder er muß durch Zwischenhändler in entfernten Orten bewürkt werden.

§ 588.

Dem Absatz der Fabrik-Waaren stehen gegenwärtig viele und große Schwierigkeiten und Hindernisse entgegen, indem einige große Länder Theils durch ihren politischen Einfluß und Theils durch die Vollkommenheit ihrer Fabrikate gleichsam Monopole in Ansehung der Manufaktur-Industrie ausüben, und zwar selbst in Fabrik-Staaten. Auch sind jetzt in mehreren Ländern die ausländischen Fabrik-Waaren ganz verboten, und in andern ist die Einfuhr derselben mit so vielen Weitläuftigkeiten und Abgaben verbunden, daß auch kein Profit zu erwarten ist. Daher erlebte man in unsern Tagen das Beispiel, daß die Leinwand auf den Märkten zu wohlfei-

feileren Preisen verkauft wurde, als das dazu nöthige Garn gekostet hatte. Diese von sachverständigen Männern schon lange vorhergesehenen Thatsachen der neuesten Zeit sollen die unbedingten Lobpreiser der Fabriken doch endlich ein Mal zur Besonnenheit bringen.

Anmerk. Frankreich und England haben sich, in Hinsicht auf ihre Manufaktur-Industrie, ganz Europa auf einer Höhe gezeigt, welche jeden Beobachter in Erstaunen setzte, und welche kein anderer Staat bisher erreicht hat. — Beide Staaten haben diesen Gipfel erstiegen durch Kultur, Thätigkeit und Erfindungsgeist, und vorzüglich durch politisches Gewicht, welches ihnen einen über alle Weltheile des Kontinents ausgebreiteten Handel verschaffte. Es ist nichts als Wahrheit, daß die französischen und englischen Waaren geschmakkvoller und besser gefertigt sind, als viele andere, und daß man in den französischen und englischen Fabriken die Formen schon wieder verändert und verbessert hat, wenn sie anderwärts erst nachgeäfft werden.

Wer über diesen wichtigen und so oft einseitig und kurzsichtig betrachteten Gegenstand noch mehr lesen will, dem sind folgende Schriften beizens zu empfehlen:

Das preußische Fabrik- und Manufaktur-Wesen. Von einem Patrioten beleuchtet. Berlin, 1800.

Perspektive für das künftige Gewerbswesen in den Landen teutscher Mundart. Von M. Aschenbrenner. Bamberg und Würzburg, 1810.

§. 589.

§. 589.

Der schikklichste Ort für jede Manufaktur ist da, wo sie mit dem größten Vortheil getrieben werden kann: wo die rohen Materialien und Lebensmittel nicht in zu hohem Preise stehen (§. 496.), die Arbeiter leicht zu haben sind, und wo bequeme Gelegenheit zum Absatze ist.

§. 590.

Eine sehr lange und ausgebreitete Erfahrung hat das Unwesen und den Nachtheil der Zünfte, in Ansehung der Vervollkommnung der Gewerbe von allen Graden, so auffallend gezeigt, daß der Mal kein unbefangener Kenner der Sache es wagt, dieselben unbedingt zu vertheidigen. Sie sind Reste der Barbarei verflossener Jahrhunderte und müssen aufgehoben werden, wenn die Manufaktur-Industrie den Forderungen und Bedürfnissen des Zeitalters entsprechen soll. Die Praxis hat in unsern Tagen auch in dieser Rükksicht der lange genug bekämpften Theorie das Siegel aufgedrükkt. —

Anmerk. Treffend hat der Hr. Verf. der Perspektive im achten Band des Kameral-Korrespondenten (S. 477.) bemerkt: „Unsere teutschen Zünfte sind geschlossene Häuser, in welche nur reine Tauben eingehen sollen — da sie doch von Eulen und Uhus bewohnt werden.“

In Preussen ist durch eine königl. Kabinetsordre vom 22. Februar d. J. die Schließung aller Gewerbe, Zünfte

und Innungen in so weit aufgehoben, als die Berechtigung derselben zum Gewerbsbetriebe rein persönlich, und die Innhaber zu deren Veräußerung oder Vererbung rechtlich nicht befugt sind. Den Magistraten ist es zur Pflicht gemacht, strenge darauf zu halten, daß von diesen Gewerken künftig Niemand, der sonst nur gehörig qualifizirt ist, die Erlangung des Meisterrechts versagt, oder auch nur im Entfernesten erschwert werde. Uebrigens wird noch eine nähere Prüfung veranlaßt werden, in wie fern die geschlossenen Gewerke, bei denen die Befugniß zum Gewerbsbetriebe auf einer sonst vererbten und veräußerten Real-Berechtigung beruhte, rechtlich zur Schließung befugt sind, und auch hier zum Besten des Publikums die Wegräumung jeder eigenmächtigen Anmaaßung veranlaßt werden.

In der merkwürdigen Darstellung der Beweggründe des Gesetzes über die Patent-Gebühren, vorgetragen zu Kassel von dem Herrn Staatsrath Malchus, in der Sitzung der Reichsstände vom 12. Februar d. J. finden sich unter andern folgende Stellen:

„Der Staat ist nach den längst anerkannten geläuterten Grundsätzen von Recht und Pflicht allen Produzenten gleichen Schutz zur freien und unbeschränkten Benutzung ihrer Produktiv-Kraft schuldig — und wie könnte man mit demselben die Zunftverfassung und überhaupt das Zunftwesen reimen, welches so hauptsächlich auf der Arrogirung von Exklusiv-Befugnissen für einzelne Klassen beruht!

Sehen wir einen Augenblikk auf den Ursprung der Zünfte zurükk, so finden wir, daß sie ihr Daseyn vorzüglich durch den noch kulturlosen, in der Periode ihrer Entstehung noch rohen, Zustand der Menschheit, durch das lebhaft gefühlte Unvermögen aller, und zugleich durch das Gefühl erhalten haben, daß der allgemeinen Unbehülflichkeit durch besondere Vortheile und Aufmunterung nachgeholfen werden müsse.

In jenen Zeiten, wo die Nazionen in zwei Haupt-Klassen, die herrschende und die dienende gleichsam abgemarkt gewesen sind, wo die ganze Kraftäußerung und Beschäftigung lediglich auf die Ur-Produkzion der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse beschränkt gewesen, wo man die Existenz einer selbstständigen wohlhabenden Mittel-Klasse, des nachmaligen Bürgerstandes noch kaum geahndet, zu einer Zeit, wo die Elemente zu dieser nach Mals schätzbaren Klasse, die ersten Städtebewohner, zum Theil noch in rohen Haufen bestanden, welche Furcht oder der gebietende Wille des Herrschers innerhalb den Ringmauern dieser neuen Schöpfungen zusammen getrieben hatte — in jenen Zeiten bedurfte das erste Aufkeimen der mechanischen Gewerbe mannichfacher nachhelfenden Maaßregeln, welche späterhin und bei ganz veränderten Verhältnissen, bei erhöhtem Wohlstand und vergrößerter Kultur nicht mehr zuläßig seyn können, und selbst verderblich würken müssen.

Es ist nur ein gewisser Punkt, bis auf welchen die Regsamkeit und das Streben des menschlichen Geistes nach Besserseyn, Fesseln verträgt, bis zu welchem sie sogar wohlthätig würken können, in sofern sie nehmlich dazu dienen, durch Konzentrazion der Kraftäußerung die Kraft selbst und die Ausbildung der Kultur zu beschleunigen und zu veredlen, welche aber auch dann aufhören müssen, sobald diese Ausbildung eine gewisse und diejenige Höhe erreicht hat, auf welcher wir die mechanischen Künste seit mehrern Dezennien erblikken. Es würde mich zu weit führen, wenn ich die Geschichte der Ausbildung des Zunftwesens verfolgen wollte. Sie ist mit jener der Städte innig verbunden, allmählich durch den Geist der damaligen Staatsverfassungen, durch die Politik und das Interesse der Fürsten begründet und erweitert.

Sie ist nach Mals durch ein an und für sich hochachtbares Rechtsgefühl, für die Erhaltung von Rechten, welche man als wohlerworbenes Eigenthum zu betrachten sich gewohnt

wohnt hatte, wohl auch durch die Besorgniß, daß man die Folgen und Würkungen einer solchen Hauptveränderung nicht übersehen könne, auch dann noch erhalten worden, als die veredelte Kultur unwillig jede Art von Beschränkung ertrug, und als man schon längst zu der Ueberzeugung der ewig unumstößlichen Wahrheit gelangt war, daß jedes ausschließliche Beschäftigungs-Monopol den ursprünglichen Rechten eines jeden Menschen widerstrebe, und daß solche Monopole in eben dem Grade ungerechter werden müssen, als die Volks-Masse und mit ihr die Bildung und Fähigkeiten derselben sich erweitern.

Durchdrungen von dem Gefühle dieser Wahrheiten, deren Evidenz von keiner Regierung verkannt werden konnte, und deren Gewicht durch die fortschreitend drückender werdende Handwerksmißbräuche sich immer überzeugender und fühlbarer aufdringen mußte, glaubte man dem Uebel begegnet zu haben, wenn man diese möglichst beseitigte, oder da, wo man einen Schritt weiter gegangen war, die Gewerbe beschränkte: als wenn das Uebel, welches tiefer lag, durch solche Palliative hätte gehoben werden können!

Es war in Frankreich, wo man zuerst den Muth gehabt, das Uebel an der Wurzel anzugreifen, und wo das Urrecht eines jeden Mitglieds der Staatsgesellschaft, von dem vollen Maaß seiner Kräfte Gebrauch zu machen, anerkannt und wieder hergestellt worden ist, und unserer Legislazion und Ihrer Mitwürkung, meine Herren, bleibt das Verdienst, dieses große Beispiel zuerst auf teutschen Boden verpflanzt, und hierdurch zur Begründung des allgemeinen Wohls aller Staatsbürger wesentlich beigetragen zu haben. Abgesehen davon, daß eine gewisse Selbstständigkeit und Festigkeit dazu gehört, sich über das engherzige Prinzip, welches den großen Zwekk der Staatswirthschaft bloß auf die Erhaltung des Wohls der vorhandenen Staatsbürger beschränkt, hinauszuschwingen, und auch abgesehen von der Behaglichkeit, sich an althergebrachte Verfassung anzuschmiegen, mußte

te man auf Reklamazionen gegen diese Gesetzgebung gefaßt seyn, da durch sie die mächtigste Triebfeder aller menschlichen Handlungen, der Eigennutz ganzer Korporazionen, und mit ihrer Existenz anscheinend auch jene der Glieder derselben, bedroht worden ist. Auch haben würklich hin und wieder Reklamazionen Statt gehabt; doch, zum Ruhm der Einwohner Westphalens sey es gesagt, ihre Zahl war bei weitem weniger, als man dieselbe hätte erwarten können, und die Nazion hat dadurch in gleichem Grade, die hohe Stufe der Kultur, auf welcher dieselbe steht, und Anhänglichkeit an die Regierung bewährt.

Schon längst ist durch die Erfahrung erwiesen, als wenig es überhaupt verkannt werden kann, daß weit entfernt, eine größere Vervollkommnung zu befördern, der mechanische Schlendrian und das ewige alte Einerlei, durch nichts so sehr als eben durch das Zunftwesen erhalten wurde: da jeder darüber beruhiget ist, daß Niemand anders, als es in der Zunft üblich ist, arbeiten werde, und oft auch nicht ein Mal anders arbeiten dürfe, welches auch die Vortheile seyn möchten, welche für ihm daraus entstehen könnten. Einschränkung ist die Tendenz einer jeden Korporazion, Selbstsucht und Eitelkeit finden dort freien Spielraum; Beschuldigungen, gegen welche die wärmsten Vertheidiger des Zunftwesens, dasselbe nicht rechtfertigen können. Jeder sogenannte Meister, dünkt sich im vollen ästhetischen Sinne des Worts, Meister des Gewerbs, das er ausübt. Um den durch die Zunftverfassung begünstigten Söhnen den Verdienst der Väter desto gewisser zu erhalten, werden den Lehrlingen die würklichen oder vermeintlichen Geheimnisse des Gewerbs vorenthalten. Jene finden es meistens bequemer, sich in dem gewohnten Kreise des Vaters herumzudrehen, oder wohl auch, und was meistens geschieht, auf den Lorbeern ihrer Väter zu ruhen — als durch eigne Mühe sich immer weiter empor zu schwingen, und dieses ist größten Theils die Hauptursache der Mittelmäßigkeit eines so

großen Theils unserer Handwerker, dieses die Ursache der Verkrüppelung so mancher Talente auf einheimischen Boden, welche im Auslande, von diesen Fesseln befreit, den Ruhm und den Gewinn desselben vergrößern, und dadurch uns Vortheile entzogen haben, welche das Vaterland selbst hätte genießen können, und welche von einer liberalen, mehr auf Grundsätzen der Freiheit gegründeten Gesetzgebung, zu erwarten wir berechtigt sind. Freie Arbeiter treten stets mit neuen Vortheilen auf. Freie Konkurrenz ist der mächtigste, der alleinige Sporn zur Ausbildung der Industrie. Nur dann kann diese gedeihen, wenn jeder, der in sich Kraft fühlt, sie frei und ohne willkührliche Fesseln üben kann. Sie kann nie für das Ganze nachtheilig werden, da sie nur dem Bedarf folgen, nur durch diesen und durch die Konsumzion geleitet werden kann, und sobald sie diese überschreitet, von dieser selbst in ihre natürliche oder relativen Schranken zurückgewiesen wird."

§. 591.

Nach dem Beispiele Frankreichs und Westphalens müssen also auch in den übrigen Staaten die Abstufungen von Meister, Gesell und Lehrpurschen und alle Unterscheidungen der nichtzünftigen Arbeiter verschwinden. Auch die ehedem zur Aufnahme als Meister erforderlich gewesenen Lehrjahre passen nicht in die neue Ordnung der Dinge.

§. 592.

Jeder, welcher gehörig qualifizirt ist, und nach hinlänglichen Proben seiner Geschikklichkeit für dieses oder jenes Handwerk von der Obrigkeit durch ein Patent autorisirt wird, erhält dadurch das Recht, es auszuüben (§. 425.). Der Uebergang von

ei-

einem Gewerbe zum andern, oder die Uebersetzung eines Gewerbes aus einer Gegend in die andere muß der freien Willkühr der Gewerbtreibenden, jedoch unter den obigen Bedingungen, überlassen werden.

§. 593.

Schulen für Handwerker und Künstler sind das vorzüglichste Mittel, um geschikkte Arbeiter in jedem Gewerbe und in jeder Kunst zu bilden. Durch solche Bildungsschulen läßt sich am Sichersten der Geist der besseren Gewerbsthätigkeit wekken, und die den Nazional-Fähigkeiten und Zeitbedürfnissen entsprechende Vervollkommnung der Gewerbe erwarten. Dann wird auch der aus den Gewerben für die Gewerbtreibenden fliessende größere Vortheil diese belohnen und sie zu immer größeren Eifer aufmuntern.

Anmerk. Mein Handbuch der Polizei. §. 814.

Bemerkungen über die Vervollkommnung und Erhebung der Kunstgewerbe in Teutschland, nebst einem Plane zur Einrichtung einer Bildungsschule für Handwerker, Künstler und Fabrikanten. Nürnberg, 1803.

§. 594.

Ein gebildeter Geschmakk eines Theils des Publikums, allgemeine Verbreitung besserer Instrumente und Maschinen, jährliche öffentliche Ausstellung der vorzüglichen Kunstwaaren nach dem Beispiel Frankreich's, Holland's, Preussen's u. s. w., öffentliche Belohnungen und Ehrenbezeugungen für wichtige neue Entdekkungen und Erfindungen oder für auserlesene Musterarbeiten können

eben Falls zur Erhebung und Vervollkommnung der Kunstgewerbe viel beitragen, und werden ihren heilsamen Zwekk nicht verfehlen.

Anmerk. Der berühmte französische (ehemalige) Minister Chaptal hat irgendwo gesagt: „Der Mangel an Geschmakk bei den Abnehmern beugt mit der Zeit den geschikktesten Künstler unter das Joch der Mittelmäßigkeit. Von dem Augenblikke an, da zwischen einem vollendeten Meisterstükke und einem fehlerhaften Pfuscherwerke kein Unterschied gemacht wird, fühlt der Fabrikant, daß er seine Zeit verschwendete, indem er sie zur Vervollkommnung seines Werkes anwendete; er schränkt sich also darauf ein, um schlecht zu arbeiten und das Publikum durch äusseren, leicht vergänglichen Glanz zu bestechen.“ —

In den oben bereits angeführten Perspektiven für das künftige Gewerbswesen hat der Hr. Landrichter Aschenbrenner folgenden Vorschlag gemacht: „Bei jeder sogenannten Polizei-Behörde werde ein Ehrenbuch für sämtliche Gewerbs-Klassen ihres Bezirks gehalten, in welches unter besonderer Feierlichkeit die Verdienste der sich in der Verbesserung ihrer Gewerbsthätigkeit besonders auszeichnenden Feldwirthe und Gewerbsmänner auch jeder anderer Gattung ohne Unterscheidung umständlich eingetragen werden. So erhalten wir eine sichere Geschichte und Statistik unsres Gewerbswesens, würksam für die fernere Vervollkommnung desselben. Jede Dorf- oder Baurngemeinde erhalte beglaubte Abschrift aus dem Ehrenbuche für die Gemeindelade, welche, neben der lebendigen Zierde des Dorfes selbst, im Besitz eines solchen Ehrenmannes, auch diesen Schatz erhalten soll.“

„So verbinden sich die Gewerbsgenossen nicht unter sich, sondern mit der ganzen Staaatsgesellschaft unter der Leitung der bestimmten Behörden zum Flor der Gewerbe am Nützlichsten, und ohne Gefahr, auf Abwege und zu heimlichen Verbindungen gegen das Beste jener allgemeinen Gesellschaft selbst zu gerathen!“

Dritter Absatz.

Anwendung der Kapitale auf den Handel.

§. 595.

Der Handel ist dasjenige Gewerbe, welches Einigen ihren Ueberfluß abnimmt und denselben Andern, die Mangel haben oder seiner bedürfen, zuführt. Er ist bestimmt, die Waaren von einem Ort zum andern zu befördern. Der Handel ist das große Mittel, durch welches die Natur- und Kunst-Produkte von Land zu Land, von Nazion zu Nazion übergehen.

§. 596.

Die Wichtigkeit des Handels beruht auf dem doppelten Umstande, daß die Produkte, welche aus der Erde kommen, von der Beschaffenheit des Klima's abhängen, welches in verschiedenen Gegenden sehr verschieden ist, und daß auch die Fabrik-Waaren nur an solchen Orten gedeihen, welche ihrer Fabrikazion günstig sind. Ohne Großhandel, welcher den Markt und folglich auch den Absatz bedeutend vergrößert, könnten in keinem Orte mehr rohe oder verarbeitete Produkte er-

zeugt werden, als der Ort selbst und die Nachbarschaft verbrauchen.

§. 597.

Der Nutzen des Handels besteht darinn, daß er den Werth aller Waaren erhöhet und diesen einen desto grösfern Zusatz ihres Werthes giebt, je länger der Weg von den Händen der Produzenten zu den Händen der Konsumenten ist, und durch je mehrere Hände die Waaren gehen. — Der Werth der Waaren wird durch den Handel um so mehr erhöht, je mehr die Kapital-Gewinnste der Kaufleute und aller übrigen Theilnehmer des Handels zunehmen.

§. 598.

Der Handel zerfällt in den Großhandel und in den Kleinhandel, je nachdem gekauft wird, um in großen oder kleinen Porzionen wieder zu verkaufen. Der Erstere wird auch Handel im Großen (en gros), der Letztere aber Detail- oder Einzelnhandel genannt.

Anmerk. Man unterscheidet auch Eigen- (Proper-) und Kommissions-Handel, Spedizions-, Gesellschafts-, Land- und Wasserhandel, Waarenhandel und Geld-, Wechsel-, Akzien-Handel u. s. w.

§. 599.

Das Kapital des Großhändlers erstattet allen Produzenten, von welchen er seine umzusetzenden Waaren bezieht, ihre Kapitale mit Profit wieder und setzt sie dadurch in den Stand, ihre Gewerbe ununterbrochen fort-

zu-

zusetzen. Das Kapital des Kaufmanns beschäftiget überdieß auch noch Fuhrleute oder Schiffer und auch einige Handelsgehülfen, welche zum Vertrieb der Waaren und zur Rechnungsführung gebraucht werden.

Anmerk. Das englische Gesetz, welches bei Strafe der Konfiskazion, allen fremden Schiffen die Einfahrt in irgend einen Hafen Großbritanniens untersagt, welche mit andern Produkten oder Kaufmannswaaren beladen sind, als diejenigen, die Erzeugnisse des Landes sind, dem das Schiff angehört, ist in Ansehung der Gefährdung und Unterjochung des europäischen Handels sehr merkwürdig.

§. 600.

Aller Handel im Großen theilt sich in folgende vorzüglich wichtige Arten:

1) in den innländischen Konsumzions-Handel, d. h., in denjenigen, welcher bloß zwischen Innländern geführt wird, welche in einer Gegend des Landes Waaren kaufen, um sie in der andern desselben Landes wieder abzusetzen und also inneren Land- oder Küstenhandel treiben;

2) in den auswärtigen Konsumzions-Handel, welcher entweder die einheimischen Produkte dem Auslande liefert, oder dem Vaterlande fremde Waaren zuführt;

3) in den Zwischenhandel, welcher Produkte des Auslandes gegen andere gleich Falls ausländische Waaren eintauscht;

4) in den Transito-Handel oder Fuhrhandel, welcher fremde Waaren fremden Ländern zuführt.

Anmerk. Der Unterschied des inn- und ausländischen Handels beruht auf der Entfernung und auf der Verschiedenheit der Zwekke. Der Handel, wodurch einem Volke Waaren vom Auslande zugeführt werden — es mag dieß nun durch eigene oder fremde Kaufleute geschehen — heißt die Einfuhr; derjenige Handel hingegen, wodurch die von einer Nazion erzeugten Waaren nach dem Auslande gebracht werden, wird die Ausfuhr genannt. Die Einfuhr nennt man auch Aktiv-Handel, und die Ausfuhr Passiv-Handel.

§. 601.

Der innländische Konsumzions-Handel, welcher mit dem Ueberflusse und mit der Nachfrage in verschiedenen Theilen des Landes entsteht, verschafft in der Regel der Nazion größere Vortheile als irgend ein anderer Zweig des Großhandels. Er beschäftiget die größte Anzahl einheimischer Arbeiter und erstattet in zwei verschiedenen Theilen des Landes, nehmlich da, wo gekauft, und auch da, wo verkauft wird, zwei Kapitale mit Gewinnst wieder, befördert sonach die vaterländische Industrie auf eine doppelte Art. Der innländische Handel liefert die nächsten und die wohlfeilsten Bedürfnißmittel und verschafft den Kaufleuten um so größere Vortheile, da die darauf angelegten Kapitale schnell und jährlich öfters wieder zurükkkehren, und ihre Bekanntschaft mit den Personen, mit welchen sie handeln und mit den Landesgesetzen u. s. w. sie gegen

im

im Auslande mögliche Verluste sicher stellen. Daher ist auch der Handel mit nahen Provinzen und Ländern weit vortheilhafter, als der Handel mit entlegenen Provinzen und weit entfernten Ländern. —

Anmerk. Das auf den innländischen Handel verwendete Kapital kommt immer wieder in Jahresfrist zu seinem Eigenthümer zurükk und wird öfters in Einem Jahre vier bis fünf Mal umgesetzt; ja es kann so schnell wieder zurükkkehren, daß man mit demselben Kapital in dem Zeitraum von Einem Jahr zwölf Handels-Operazionen machen kann, während das im ausländischen Handel befindliche Kapital selten vor Ende des Jahres, und oft erst nach drei oder vier Jahren wieder eingezogen werden kann. — Je schneller aber ein Kaufmann dem andern die Kapitale erstattet, desto vortheilhafter ist es sowohl für die Individuen, als auch für die Nazion; denn desto öfter können sie neue Handels-Spekulazionen oder Unternehmungen und Produkzionen gewiedmet und besonders bei günstigen Handels-Konjukturen zur großen Vermehrung des Nazional-Reichthums gebraucht werden.

§. 602.

Ein Kapital, angewendet zum Einkaufe ausländischer Waaren für den innländischen Bedarf erstattet zwar auch in dem Fall, wenn die fremden Waaren gegen einheimische eingetauscht werden, zwei auf Produkzion angelegte Kapitale; aber nur eines dieser Kapitale kommt der vaterländischen Industrie zu Guten.

§. 603.

§. 603.

Um sich zu überzeugen, wie unrichtig die gewöhnliche Meinung ist, daß von zwei Nazionen, welche mit einander handeln, immer eine von beiden verlieren müsse, und nur diejenige dabei gewinne, welche eine günstige Handels-Bilanz habe, bedenke man Folgendes:

1) im Handel zwischen einer Nazion und der andern giebt — wie bei dem Handel zwischen einzelnen Personen — die eine der andern nie ein Gut, es bestehe in einer Waare oder in Geld, unentgeldlich;

2) ein Volk verschafft sich durch den ausländischen Konsumzions-Handel Produkte, welche es sonst nie hätte genießen oder gebrauchen können, für solche Güter, welche, wenn sie auch eben so nützlich sind, es doch im Ueberflusse besitzt, wodurch ihr Tauschwerth vermindert wird;

3) das Produziren ist es, was eine Nazion, so wie ein Individuum, bereichert; da aber Produziren nichts anders heißt, als einen Tauschwerth schaffen oder erhöhen: so vermehrt auch eine Nazion, welche Waaren an das Ausland verkauft, die Masse werthvoller Güter durch anderweitigen Einkauf, oder erhöhet wenigstens den Tauschwerth ihrer eigenen Waaren, und vergrößert folglich ihren Reichthum;

4) daß die wahrhaft günstige Handels-Bilanz ein Ueberschuß des Handelsgewinnstes im Ganzen über den Verlust, und im Allgemeinen wenig daran gelegen ist,

ob unsere Erzeugnisse mit Waaren oder mit Geld bezahlt werden.

Anmerk. Jedes Land kann seine natürlichen, seiner individuellen Lage und dem Karakter seiner Einwohner entsprechenden, Handels-Artikel haben, mit deren Absatz die allgemeine Wohlfahrt aller Nazionen sehr wohl bestehen kann. —

Ueber das natürliche Verhältniß und die Beschränkungen des Handels zwischen verschiedenen Staaten in Beziehung auf die gegenwärtigen Zeitvorfälle. Von L. F. v. P. (Regensburg), 1806.

Abhandlung über die Nazional-Oekonomie. Von J. B. Say.

§. 604.

Wenn der Zwischenhandel, welchen eine Nazion treibt, mit Leuten oder Thieren, oder Schiffen, die ihr selbst angehören, getrieben wird, so wird derjenige Theil des Handels-Kapitals, welches die Fracht kostet, unter eine gewisse Zahl innländischer Arbeiter vertheilt. Daher sollen alle Länder, welche einen beträchtlichen Theil an dem Zwischenhandel nehmen, ihn auf diese Weise treiben.

§. 605.

Der Fuhrhandel an sich aber entzieht das darauf verwendete Kapital ganz der vaterländischen Industrie, und dient zur Unterstützung der Produkzion fremder Länder. Es werden zwar nach jeder geendigten Handels-Operazion auch hier zwei verschiedene Kapitale nebst Gewinnsten wieder erstattet; aber keines derselben gehört dem Lande, in welchem der Kaufmann lebt.

§. 606.

§. 606.

Der Kleinhandel, welcher auch Kramhandel genannt wird, ist für jedes Land, und sogar für jeden Ort, unentbehrlich. Würden keine Kapitale für den Kleinhandel, d. h., dafür verwendet, um sowohl rohe als verarbeitete Erzeugnisse in kleinen Theilen an die unmittelbaren Konsumenten zu liefern, und zwar gerade so viel, als sie jedes Mal bedürfen: so wäre Jedermann genöthiget, allenthalben größere Quantitäten zu kaufen, als seine Bedürfnisse forderten. Der Kleinhandel gewährt daher Jedem Nutzen, Theils in Hinsicht der jedesmaligen augenblicklichen Befriedigungen der Bedürfnisse aller Art, und Theils in Hinsicht der Ersparung der Kosten und Vermeidung der Gefahren, welche mit der Anschaffung und Aufbewahrung großer Vorräthe, besonders einiger Waaren, und zu gewissen Zeiten, verbunden sind. Am meisten aber gewinnen durch den Kleinhandel alle unbemittelte Personen und gemeine Arbeiter, welche nicht im Stande sind, anders, als nur in kleinen Quantitäten zu kaufen, und welche jede ersparte kleine Summe auf Produkzion, und folglich auf neuen Gewinnst anlegen, oder für Bequemlichkeit anwenden wollen, Statt nutzlosen Vorrath zu kaufen. Es ist also erwiesen, daß derjenige Vortheil, welcher aus dem Kleinhandel entspringt, mehr als hinreichend ist, um den dadurch erhöhten Preis der Waaren zu vergüten.

§. 607.

§. 607.

Die Regierung soll daher den für die Konsumzion und Produkzion gleichwichtigen Kleinhandel nicht beschränken, oder wohl gar verfolgen und bestrafen — sondern denselben vielmehr begünstigen, und bedenken, daß nicht die schnelle Bereicherung einiger Großen die Industrie in Thätigkeit setze, sondern die Thälerchen, welche so viele tausend Arbeiter für ihre täglichen Bedürfnisse, und diese, so wie viele Andere für kleine Bequemlichkeiten verwenden. So bewässert ein Bach, in kleine Rinsäle vertheilt, eine Wiese mit weit größerer Befeuchtung, als ein Strom in ein einziges Bett zusammengedrängt. —

Anmerk. Wie viele rohe und verarbeitete Waaren bloß durch die Industrie der kleinen Verkäufer und Krämer abgesetzt werden, die sonst keinen Absatz gefunden hätten, kann nur derjenige berechnen, welcher mit der Seele des Handels vertraut ist und die Mittel kennt, durch welche die Waaren in die rechten Hände gebracht werden. —

Im Frühling dieses Jahrs meldeten öffentliche Blätter von Paris: Im ganzen Reiche sind alle Hände mit Vorbereitungen zum große Feste beschäftigt. Es ist unglaublich, wie viel Geld dadurch in Umlauf gesetzt wird, und wie wohlthätig dieß auf den Stand der kleinen Verkäufer und Krämer einwürkt.

§. 608.

Handelsschulen sind für die Bildung der Kaufleute sehr nützlich und legen den Grund zu einer reif durchdachten, planmäßigen und den Zeitbedürfnissen angemessenen Handelsgeschäfftsführung. Wissenschaftlich gebildete Kaufleute verfeinern ihren Geschmakk, werden mit dem Wohnsitze aller Waaren bekannt und können günstige Handels-Konjunkturen leichter vorhersehen. Sie lernen, wo die Güter am Wohlfeilsten gekauft und am Theuersten verkauft werden, und sind im Stande, alle Forderungen des Luxus und der Mode zu befriedigen.

§. 609.

Ein Handelsgesetzbuch, wie das französische und ein Handels-Comitée sind zur Beförderung des Handels nothwendig. Bei der Handels-Comitée sollen aber vorzüglich gebildete und erfahrne Kaufleute als Räthe gewählt werden, indem diese in Handelssachen mit vollkommener Einsicht und folglich richtig urtheilen und rathen können.

Anmerk. Im Herzogthume Warschau besteht die Handels-Comitée unter dem Vorsitz des Ministers des Innern aus acht Mitgliedern oder Räthen. Es können nur Kaufleute dazu gewählt werden und zwar nur diejenigen, welche wenigstens seit sechs Jahren Handelsgeschäfte führen. Bankerotteurs sind aber ganz davon ausgeschlossen.

§. 610.

§. 610.

Zweckmäßige Sicherheitsanstalten, Gleichheit des Münzfusses, des Maaßes und Gewichtes, Mäßigkeit der Zoll- und Maut-Gebühren und Entfernung aller Plakkereien in Ansehung der Reisenden so wie auch aller Hindernisse des freien und bequemen Verkehres der Waaren haben auf den Flor des Handels, der als eine sehr zarte Pflanze zu behandeln ist, großen Einfluß.

Anmerk. Es ist leicht, Handelsverbindungen zu zerstören und dem Handel eine nachtheilige Richtung zu geben; aber schwer, Handelsverbindungen anzuknüpfen und den Handel wieder auf eine vortheilhafte Bahn zu leiten. —

Ueber das Bestreben der Völker neuerer Zeit, sich einander im Seehandel recht wehe zu thun. Von J. G. Büsch. Hamburg, 1800.

Systematische Darstellung der Handlungswissenschaft in allen ihren Theilen nebst einer vollständigen Handlungs-Literatur. Von S. G. Meißner. 2 Thle. Leipzig, 1802.

Handbuch über das praktische Seerecht der Engländer und Franzosen. Von F. J. Jakobsen. 2 Thle. Hamburg, 1803.

System des Handels. Von J. M. Leuchs. 2 Bde. Nürnberg, 1804.

Kurze Handlungsgeschichte der europäischen Nazionen. Erfurt, 1805.

Vom Einflusse der Regierung auf den Wohlstand der Handlung. Von Vital Roux. Nach dem Französischen und mit Anmerkungen versehen von K. F. Treitschke. 2 Thle. 2te Ausg. Dresden, 1806.

Voll-

Vollständiges Wörterbuch der Produkten- und Waarenkunde. Eine alphabetische Beschreibung der Natur- und Kunst-Produkte die im Großhandel vorkommen u. s. w. Von G. P. H. Normann. 2 Bde. Hamburg, 1805 und 1806.

J. G. Büsch's theoretisch-praktische Darstellung der Handlung in ihren mannichfaltigen Geschäfften. Dritte verm. und verb. Ausgabe mit Einschaltungen und Nachträgen von G. P. H. Normann. 2 Bde. Hamburg, 1808.

Die Sperre des festen Landes und ihr Einfluß auf den Handel, die Finanzen, den Kredit und das Wohl der brittischen Inseln. Von Fr. Duvernois. Frei nach dem Französischen bearbeitet und mit vielen berichtigenden Erklärungen und Anmerk. versehen. Von D. J. Schmidt. 1810.

§. 611.

Wo der Wasserhandel ohne zu großes Risiko nur immer geführt werden kann, da verdient er dem Landhandel, der ohnedieß eine gewisse Gränze hat, vorgezogen zu werden, indem er viele eigentliche Bequemlichkeiten und Vortheile hat und die Wasserfracht bei Weitem wohlfeiler ist als die Landfracht. Je mehr indeß die Kommunikazions-Wege zu Wasser und zu Land ausgedehnt und verbessert werden, und je weniger es an guter Land-Kommunikazion fehlt, wo der Transport zu Wasser unmöglich ist: desto mehr werden auch Land- und Wasserhandel blühen und die Früchte beider gedeihen.

Anmerk. Die Wasserfracht kann sich in Ansehung der Differenz der Kosten zur Landfracht verhalten, wie 1 : 12. Daher wird die Wasserfracht, wenn keine Hindernisse Statt finden, von den Handelsleuten immer gewählet, und die Landfracht in der

Re-

Regel nur subsidiarisch und da benutzt, wo der Wasser-Transport nicht möglich ist. — —

Anmerk. „Soll Englands Einfluß geschmälert werden, so muß jetzt, wo dieß Unternehmen durch die Hemmung des Verkehrs mit ihm so sehr erleichtert wird, die möglichste Sorgfalt darauf verwenden werden, den Landhandel empor zu bringen, innere Kommunikazionen zu eröffnen und zu erleichtern, die Kontinentalindustrie auf alle mögliche Weise zu befördern. Wie viel ließe sich in dieser Hinsicht thun! Wie weit sind die meisten Länder hierinn noch zurükk! Frankreich, Preussen und Rußland zeichnen sich durch künstliche Beförderung der Fluß-Kommunikazation am meisten aus, dennoch aber könnte noch vielmehr gethan werden. Die Verbindungen der Donau mit dem adriatischen, des Po mit dem genuesischen, der Memel mit dem schwarzen und kaspischen Meere sind bekannte Projekte. Vielleicht könnte die Nordsee vermittelst des Rheins, der Aar und der Rhone mit dem Mittelmeere, das schwarze Meer durch den Don und die Wolga, oder wie es schon die Seleuziden versuchten, durch den Kur und Phasis mit dem kaspischen, und dieses mit dem Amu und Jaxartes in Verbindung gesetzt werden. Wo die vollständige Wasser-Kommunikazion unmöglich wäre, müßten die kurzen Unterbrechungen durch desto bequemere Land-Kommunikazionen ausgefüllt werden. Die Schiffahrt auf der Donau und dem Dnepr, die Erbauung und Anlegung großer eigends dem Verkehr angepaßter Strassen über die Alpen, um Italien mit Frankreich, der Schweitz, Teutschland und Oestreich in nähere Verbindung zu setzen, gehören nothwendig mit in diesen Plan.“

„Die Vertreibung der Türken aus Europa, und allmählich von den asiatischen und afrikanischen Küsten, ist diejenige Unternehmung, welche den gesamten Kontinent zu den größten, sichersten und wichtigsten Resultaten führen könnte, und gerade auch diejenige, welcher die Engländer die ge-

geringste Schwierigkeit in den Weg legen können. Niemand hat ein größeres Interesse, sie zu veranlassen und bei ihr thätig mitzuwürken, als Oestreich.

Hieroglyphen. S. 129 und 139.

Vierter Absatz.

Anwendung der Kapitale auf persönliche Dienstleistungen.

§. 612.

Unter persönlichen Dienstleistungen versteht man solche Arbeiten, welche einigen Personen zur unmittelbaren Befriedigung gewisser Bedürfnisse dienen, und die mehr oder minder nothwendig und nützlich seyn können. Unter diese Dienste müssen die Verrichtungen aller Staatsdiener, Militär-Personen, Lehrer, Aerzte, Advokaten, Künstler in der Musik ꝛc., Bedienten u. s. w. gezählt werden.

§. 613.

Alle persönliche Dienstleistungen samt und sonders bringen an sich und unmittelbar keine nützliche Sachen hervor, schaffen direkte keine Zuflüsse zur Vermehrung des Einkommens oder Kapitals einer Nazion, und sind in so fern auch unläugbar unproduktiv oder steril (§. 436).

§. 614.

Durch persönliche Dienste, welche an der Erhaltung oder Vermehrung des Nazional-Reichthums durch

durch unentbehrliche Verrichtungen, durch Ersparung der Mühe Anderer, auch durch andere nützliche oder angenehme Leistungen Theil nehmen, gewinnt indeß die Nazion doch in mancher Rükksicht. Sie können daher wenigstens als mittelbar produktiv betrachtet werden.

§. 615.

Jede Nazion kann aber, so wie jede einzelne Person, in jedem Falle auch auf die nützlichsten persönlichen Dienstleistungen nur in dem Maaße Anspruch machen, als sie diese Arbeiten bezahlen kann; und sie kann sie nur in dem Verhältniß ihres Einkommens oder Reichthums bezahlen.

§. 616.

Je größer daher das Einkommen oder der Reichthum der Landwirthe, Fabrikanten, Kaufleute und Kapitalisten bei einem einzelnen Volke ist, desto mehrere persönliche Dienste stehen demselben auch zu Gebote; im umgekehrten Fall hingegen findet auch das Gegentheil Statt.

§. 617.

Jede Nazion aber, sie mag so wohlhabend seyn als sie will, vermindert den Nazional-Reichthum in dem Grade, als die Anzahl unnützer persönlicher Dienste zunimmt, wodurch nicht nur nutzbare Kräfte nutzlos verwendet, sondern auch noch die Einkünfte der nutzbaren Arbeiter vergeudet werden. — Doppelt empfindlich wird

dieß einem Volke, welches mehr arm als reich ist und dessen Industrie noch keine großen Fortschritte gemacht hat.

Anmerk. Es ist gewiß politisch unklug und der Vermehrung des Nazional-Reichthums sehr nachtheilig, wenn die Regenten Klöster stiften oder unterhalten, wo oft ein großer Theil ihres Volks in Faulheit und Schwelgerei vegetirt. Besonders sind die Bettelmönche eine allgemeine Landplage und sehr gefährlich, vorzüglich den abergläubischen Landleuten. Auch die zu große Zahl anderer Priester und Leviten, deren müßige Lebensart nur zu oft auffallend ist, streitet gegen die bessere Staats-Oekonomie. Deßhalb klagte schon Kilperich, König der Franken: „Siehe unsre Kamer ist arm geblieben, unsere Reichthümer sind an die Kirche übertragen worden."

Meine Schrift: Teutschland's neueste Staats- und Kirchenveränderungen.

Ueber Staatskunst und Gesetzgebung. Von J. H. Tieftrunk.

Spanien hatte noch in den neuesten Zeiten, vor der Veränderung seiner Dynastie, über 94,000 Mönche und Nonnen und die Klasse aller Zölibatärs machte ungefähr den 33sten Theil der ganzen Bevölkerung aus. Die gesamte Geistlichkeit besaß zwei Drittheile des Grundeigenthums.

Mähren zählte 70 Klöster, die seit Kaiser Joseph's Zeiten bis auf 34 aufgehoben wurden.

Statistik von Mähren. Von J. Hazzi. Nürnberg, 1807. S. 39—41.

Drittes Hauptstück.

Von der angemessensten Vertheilung des Nazional-Reichthums unter die Glieder der Nazional-Gesamtheit, d. h. von der Zirkulazion im ausgedehntesten Sinne.

Erster Abschnitt.

Ursprüngliche Vertheilung.

§. 618.

Die Gleichheit im Staate ist nicht geometrisch, sondern ökonomisch: nicht so, daß jede Person oder Familie einen gleich großen Theil der Arbeit und des Einkommens der Nazion habe, sondern einen solchen, welcher eben für sie gerecht, und dem Maaße ihrer Fähigkeiten und Kräfte angemessen ist. Bei einer solchen Vertheilung kann die Wirthschaft der Nazion vortheilhaft eingerichtet und dadurch Arbeit und Ertrag zwekkmäßig vertheilt werden. Ungleichheit hingegen läßt diesen Zusammenhang nicht zu. Da und dort ist Mißverhältniß: schwache Glieder sind neben einem starken; Unthätigkeit und Zurükkbleiben neben Unternehmung und Voranschreiten; Dürftigkeit und Armuth neben Vollauf

vielfältiget und der Gewinnst wird unter viele vertheilt.

Zweiter Abschnitt.

Abgeleitete Vertheilung oder Zirkulazion.

Erster Absatz.

Zwekk und Nutzen der Zirkulazion im Allgemeinen.

§. 623.

Zirkulazion oder Umlauf ist der den jedesmaligen Bedürfnissen der ganzen Nazion oder einzelner Personen angemessene Umsatz der Güter. Es giebt einen Umtausch der Güter auch ohne Geld und selbst vor der Erfindung des Geldes von was immer für einer Art (§. 299.), indem nur Waaren gegen Waaren umgesetzt werden.

§. 624.

Die Umsetzbarkeit der Güter vergrößert ihre Brauchbarkeit und ist desto zwekkmäßiger: je schneller sie geschieht, je weniger sie kostet und je mehrere Personen dadurch die Befriedigungsmittel ihrer Bedürfnisse zu rechter Zeit erhalten.

§. 625.

Jede lebhafte Zirkulazion hat gerade dieselben Vortheile, welche eine Abkürzung der Produkzion hat, und ist in Ansehung der Beförderung der Industrie höchst wichtig. Jede Zirkulazion wird desto nützlicher, je schneller sie Jedem seinen Ueberfluß abnimmt, und ihn dem Bedürftigen zuführt. Denn so lange Jemand eine Waare als Ueberfluß besitzt, so ist sie entweder unnütz oder sogar schädlich; so bald sie aber ihre Bestimmung erreicht, dient sie entweder zur Verzehrung oder zur Produkzion.

Zweiter Absatz.

Begriff und Verschiedenheit des Geldes.

§. 626.

Die einzige zum immerwährenden Umlauf bestimmte Sache und zugleich das große Triebrad der Zirkulazion ist das Geld. Alle übrigen Waaren gehen früher oder später in das stehende oder Konsumzions-Kapital (§. 232.) über; aber das Geld, bleibt in der Regel so lange im Umlauf, als es seine Gültigkeit nicht verliert.

Anm. Das Geld unterscheidet sich auch selbst während des Umlaufes von allen übrigen Waaren. Dieser Unterschied in der Zirkulazion besteht nehmlich darinn, daß jede Waare von ihrem ersten Verkäufer bis zum Verzehrer übergeht; das Geld hingegen einen gerade entgegengesetzen Lauf nimmt, indem

dem

dem es aus der Hand des Verzehrers in die letzte des Verkäufers kommt.

§. 627.

Das Geld ist eine Anweisung auf irgend ein Genußmittel, und gleichsam das Pfand zur Versicherung des beliebigen Besitzes desselben. — Ungeachtet es also nicht verbraucht, sondern nur gebraucht wird, und ungeachtet es kein sinnliches Bedürfniß unmittelbar befriediget: so wekkt doch die Hoffnung, zu dem Besitze desselben zu gelangen, Industrie, indem man dafür alle Sachen, die Tauschwerth haben und Bedürfnißmittel sind, erlangen kann.

Anmerk. Jedes einzelne Geldstükk bezeichnet einen gewissen Kaufwerth, um dafür alle Sachen, welche denselben Kaufwerth haben, zu bekommen.

§. 628.

Das Geld ist das Werkzeug des Umlaufes, erleichtert den Umsatz und macht ihn im Großen erst möglich. Der Gebrauch des Geldes wird um so nothwendiger: je ausgebildeter eine Nazion ist; je weiter die Theilung der Arbeit fortschreitet; je größer das Bedürfniß des Tausches wird und je verwikkelter das Tauschgeschäft selbst ist. Daher wird die Geschichte nicht leicht Beispiele von kultivirten Ländern liefern, in welchen der Gebrauch des Geldes unbekannt war, wenn auch die edlen Metalle wegen der zufälligen Menge derselben nicht dazu bestimmt wurden.

An-

Anmerk. Bei einem handeltreibenden Volke wird der Werth des Geldes höher steigen, als bei einer akkerbautreibenden Nazion; die größte Höhe aber erreicht er in demjenigen Staate, in welchem sich die größte Vollkommenheit und Mannichfaltigkeit der Nazional-Industrie und der Bedürfnisse der Einwohner finden.

§. 629.

Man muß ein Landes- oder Nazional-Geld und auch ein Weltgeld unterscheiden. Das Erstere ist das Werthzeichen der einheimischen Waaren und reicht zu allen bloß in einem einzelnen Lande vorfallenden Handelsgeschäften hin. Das Letztere ist das Vergütungsmittel aller Güter in allen Ländern oder auf dem Weltmarkte. Das Landesgeld ist ein besonderes oder beschränktes, das Weltgeld hingegen ein allgemeines oder unumschränktes Zahlungsmittel.

Anmerk. In einem geschlossenen Handelsstaate oder auch in einem solchen, welcher jährlich mehr Geld ein- als ausführt, kann an sich jeder beliebige Körper zu Gelde gemacht werden, indem von dem Weltgelde nicht eher die Rede ist, als wenn auswärtige Schulden zu zahlen sind. — —

Dritter Absatz.

Wichtigkeit des lebhaften Geldumlauf's und Beförderungsmittel desselben.

§. 630.

Nicht von der todten Geld-Masse, sondern von dem Geldumlaufe hängt der Nazional-Wohlstand ab. Großer Geldreichthum hat für einen Staat nur in so fern wahren Nutzen, als er eine Quelle vieler Arbeiten und Beschäftigungen wird. Je mehr Geld in einem Lande lebhaft zirkulirt, desto mehr Gelegenheit haben die Einwohner Geld zu verdienen.

Anmerk. Es ist klar, daß das Geld nur in dem Verhältnisse nutzt, als es durch seinen schnellen Umlauf von einer Hand in die andere, und durch seine Theilbarkeit dazu dient, alle Käufe und Verkäufe auf der Stelle zu berichtigen, so wie die Industrie eines Landes zu befördern, indem es Jedem, welcher irgend eine Arbeit verrichtet, oder ein Produkt derselben zu Markt bringt, auf der Stelle seinen Lohn oder Werth, nach dem richtigsten Verhältnisse ihres Werthes zu andern Dingen, dafür ausmißt und ihn in den Stand setzt, auch wieder auf der Stelle mit diesem Maaße nach dem Verhältnisse von dessen Größe, seine Bedürfnisse anderer Art zu befriedigen; — es ist ferner klar, daß es dagegen in dem Verhältniß schadet, oder doch wenigstens nichts nutzt, als es dem genannten Zwekk nicht entspricht, sondern angehäuft da liegt; — es ist klar, daß das individuelle Interesse der Völker selbst sie antreibt, das Geld außer seinem Zwekke nicht todt liegen zu lassen, sondern lieber jenen Theil, welchen ihre eigene Industrie nicht aufgreifen kann, dorthin zu wenden, wo dieß der Fall ist und von woher doch wenigstens einige Zinsen dafür zurükkfließen,

ben: so daß Jedermann Geld zu besitzen wünscht, aber gleich wieder eben so sehr trachtet, dasselbe aus seinem Koffer wegzubringen, und ihm eine Nutzen bringende Anwendung zu geben; — es ist klar, daß auf solche Weise, wenn nur sonst keine Hindernisse Statt finden, die Völker sich selbst ihres überflüssigen Geldes bis auf ein gewisses Verhältniß entledigen.

§. 631.

Je öfter ein Geldstükk zirkulirt, desto mehr vervielfältiget sich durch die Zauberkraft der Zirkulazion die Geld-Masse, so daß Ein Thaler, welcher 100 Mal in Umlauf gesetzt wird, die Stelle von 100 Thalern vertritt. — Jeder Empfänger kann das Geld wieder zu einem neuen Kaufe anwenden, und es können daher von einem einzigen Geldstükke eine unzählige Menge Dinge, jedes von eben so großem Werthe, als das Geldstükk enthält, gekauft werden.

§. 632.

Je schneller das Geld sein Zahlungsgeschäft verrichtet, mit einer desto geringeren Summe kann der Geldumlauf im Ganzen und Einzelnen unterhalten werden. Der Geldumlauf ist desto lebhafter, je mehr der Werth der Güter, zu deren Umsatz das Geld im Laufe eines Jahrs gebraucht wird, den Werth des Geldes übersteigt.

Anmerk. Die meisten politischen Arithmetiker nehmen im Durchschnitt die zirkulirende Geld-Masse eines Landes als den funfzehnten Theil des Werthes der jährlichen Konsumzion in demselben an.

§. 633.

§. 633.

Die Zirkulazion der Waaren verhält sich zu dem Umlauf des Geldes, wie die Ursache zur Würkung. Je mehrere Waaren umgesetzt werden, desto größer wird der Geldumlauf. Die Größe des Geldumlauf's beruht auf der Menge der Waaren und der Bedürfnisse. Ueberall ist der Geldumlauf so wie er seyn soll, wo der leichteste und größte Verkehr des Geldes gegen Waaren von jeder Quantität und Qualität und auch das umgekehrte Verhältniß Statt findet.

Anmerk. Man kann sich den Umlauf der Waaren und des Geldes so vorstellen, daß in dem einem Kanal die Waaren und in dem andern das Geld zirkulirt. Je mehr Kanäle sich in dem allgemeinen Geldumlaufe befinden, desto weniger Geld fließt auch in einem jeden derselben. Jeder neue Zufluß in einen Kanal vermindert die Quantität des in den übrigen Kanälen befindlichen Geldes. Es steht daher derjenige Theil der Geld-Masse, welcher in einem einzelnen Kanale zirkulirt, mit der Summe aller Kanäle im umgekehrten Verhältnisse.

§. 634.

Der Geldumlauf nimmt in dem Verhältniß zu, als Kultur, Industrie und Luxus wachsen, die Waaren vermehrt und vermannichfaltiget werden und der Absatz derselben groß und vortheilhaft wird. Die wahre Quelle des Geldumlauf's besteht also in dem Vorrathe der Güter, und der Haupt-Pol, um welchen sich die ganze Geldwirthschaft dre-

drehet, ist Vermehrung der Waaren und Vertrieb derselben durch den Handel.

§. 635.

Der innländische Geldumlauf wird gehemmt und träge, d. h., die Zirkulazion stokkt, wenn der Nazional-Industrie Hindernisse in den Weg gelegt, oder große Geld-Kapitale von der Regierung oder von den Privaten zurükkgelegt, oder in das Ausland gebracht werden.

§. 636.

Sollen in Staaten neue Geld-Summen in Umlauf kommen, so können sie nur — nach Verschiedenheit der Länder — durch einige oder alle von nachstehenden Mitteln verschafft werden:

a) durch Ausleerung der öffentlichen oder Privat-Schätze;

b) durch Bearbeitung edler Bergwerke;

c) durch Erweiterung des ausländischen Handels, der in dem Grade eine günstige allgemeine Handels-Bilanz mit fremden Völkern verspricht, als die Nazional-Wirthschafts-Bilanz (§. 107.) vortheilhaft wird;

d durch Borgen im Auslande.

Vierter Absatz.

Anschaffungs- und Unterhaltungskosten des Metall-Geldes.

§. 637.

Das Geld, als das große Rad des Umlaufs, verursacht, so wie jede andere Maschine, Kosten zur Anschaffung und Unterhaltung.

§. 638.

Alle Summen, welche angewendet werden, Theils um das Geld zuerst anzuschaffen und Theils um das Fehlende in der Folge zu ersetzen, werden dem reinen Einkommen der Nazion entzogen.

§. 639.

Je beträchtlicher nun die Baarschaft bei einem Volke ist, je mehr davon verloren oder verdorben wird: eine desto größere Verminderung leidet auch das Nazional-Vermögen, und ein desto größerer Theil wird von dem jährlichen Einkommen, der gewinnvollen Produkzion entzogen.

§. 640.

Die Kosten für Anschaffung und Unterhaltung des baaren Geldes werden einer Nazion um so fühlbarer, wenn sie selbst weder ergiebige Gold- oder Silberbergwerke hat, noch durch den Seehandel sich die edlen Metalle wohlfeil verschaffen kann.

Fünfter Absatz.

Wohlfeile Zahlungsmittel und Surrogate für baares Geld.

I.

Kredit.

§. 641.

Um die Unterhaltungskosten des Metall-Geldes zu ersparen, hat man sich wohlfeiler Zahlungsmittel und verschiedener Surrogate bedient, welche man an die Stelle des baaren Geldes gesetzt hat.

§. 642.

Alle Mittel aber, wodurch man das baare Geld ersparen kann, hängen bloß vom Kredit ab. Aber auch der sicherste Kredit bleibt ohne Würkung, wenn ungewöhnlicher Geldmangel herrscht.

§. 643.

Man muß einen Real- und Personal-Kredit unterscheiden. Der Real- oder Sach-Kredit ist weit wichtiger und hat auch einen viel größern Würkungskreis als der Personal-Kredit, weil die Fälle, wo ein Besitzer seine Güter ohne alle Hypothek abliefert, sehr selten und vielen Einschränkungen unterworfen sind.

§. 644.

Der öffentliche oder Staats-Kredit beruht auf denselben Grundsätzen wie aller Privat-Kredit

dit — nehmlich auf der Zahlungsfähigkeit und auf der Rechtlichkeit der Schuldner.

§. 645.

Gleich wie der Staats-Kredit ein Mittel ist, sowohl das Vermögen der Nazion, als auch die Einkünfte des Staates beträchtlich zu vermehren: eben so kann auch der Privat-Kredit die Gewerbe und Handelsgeschäffte sehr erleichtern, sie vervielfältigen und vortheilhafter machen.

II.

Deposito- oder Giro-Banken.

§. 646.

Die würkliche Zahlung mit baarem Gelde bei dem Handel im Großen verursacht leicht Irrthümer, kostet viele Zeit, und veranlaßt sehr beträchtliche Transport-Kosten. Ueberdieß gelten die in einem Lande üblichen Münzen nicht in dem andern, und selbst die allgemeingültigen sind bei dem Umlaufe oft einem gänzlichen oder parziellen Verluste ausgesetzt.

§. 647.

Um diese großen Schwierigkeiten, welche der Gebrauch des Metall-Geldes bei einem ausgebreiteten Handel veranlaßte, zu entfernen, wurden Deposito- oder Niederlegungs-Banken (Giro-Banken) errichtet.

§. 648.

Es wird nehmlich von einer Gesellschaft von Kaufleuten an großen Handelsorten ein Fond gegründet, der Theils aus den guten Münz-Sorten des Landes, Theils aus den fremden zu einem bestimmten Fuße angenommenen Münzen und Theils aus Barren besteht.

Anm. Es scheint, die Errichtung der Banken in Venedig und Amsterdam sey eine Folge des Ueberflusses am Gelde, nicht aber Mangel daran die Ursache derselben gewesen. Beide Staaten dachten nicht eher an dieses Mittel, als bis ihnen ihr Handel eine Menge Reichthümer zugeführt hatte; dann erst fand es die Regierung für nöthig, der Nazion einen Ort anzuweisen, wo sie ihr Vermögen mit Sicherheit niederlegen und aufbewahren könnte. Da Mals waren die Mittel, Gelder mit Nutzen unterzubringen, nicht so häufig, wie in unsern Zeiten; dieß machte die Banken beliebt, und gründete ihr Wachsthum und ihre Dauer. Die Giro-Bank in Venedig war die erste und zugleich das Muster aller europäischen Banken. Die Amsterdamer Bank wurde im Jahr 1609. errichtet.

§. 649.

Eine Masse von Metall wird an einem sichern Orte als Hypothek niedergelegt; darüber wird ein Bank-Buch gemacht, in welches die Namen eines jeden Eigenthümers, nebst seiner eingelegten Summe verzeichnet werden, um auf diese Art alle Zahlungen durch

bloße Umschreibung oder Uebertragung berichtigen zu können.

§. 650.

So groß die Beitrags-Summe eines jeden Interessenten ist, so groß ist auch die Summe des Kredits, den die Bank ihm giebt, und auf seine Anweisung zuschreibt.

§. 651.

Die Zahlung durch die Depositо-Banken geschieht nun auf folgende sehr bequeme und äusserst vortheilhafte Art:

a) wenn ein Interessent der Bank, einem andern gleich Falls Interessenten derselben Bank, 2000 fl. zahlen soll, so werden dem Erstern von seiner, bei der Bank guthabenden Summe 2000 fl. ab, und dem Letztern so viele zugeschrieben.

b) wenn ein Nichttheilnehmer der Bank von einem Interessenten derselben eine gewisse Schuld zu fordern hat, so wird die betreffende Summe dem Gläubiger in dem Bank-Buche zugeschrieben, und er wird auch Interessent der Bank.

§. 652.

Durch die Depositо-Banken können die entferntesten Zahlungen geleistet, und die größten Schulden vermittelst eines einzigen Schreibens an den Bank-Buchhalter getilgt werden. Auf diese Art kann das ursprünglich niedergelegte Geld immer unbenutzt bleiben, und verliert durch den Umlauf nicht das Geringste.

An-

Anmerk. Die Deposito-Banken können daher auch dazu dienen, in ausserordentlichen Nothfällen Geld zu schaffen.

III.

Papier-Geld überhaupt.

§. 653.

Das Papier-Geld oder die sogenannte Kredit-Münze kann das Zahlungsvermögen einer Nazion direkte und indirekte vermehren, indem es einen ganz neuen Nazional-Reichthum erschafft und einen vergrößerten Fond an baarem Gelde für den ausländischen Handel bereitet. In dieser Hinsicht kann ein wohlberechnetes Papier-Geld zur Beförderung der Industrie im Ganzen und Einzelnen dienen, zur Urbarmachung der Ländereien, Ausrottung der Sümpfe, zur Ausdehnung des auswärtigen Handels u. s. w. gebraucht werden.

Anmerk. Schon die Karthager hatten Münzzeichen, denen in der Zirkulazion ein eingebildeter Werth beigelegt wurde, und die auser Karthago nicht galten. Die karthagischen Münzzeichen hatten den höchst wichtigen Vorzug vor der neueuropäischen Kredit-Münze, daß ihre Kontrefakzion unmöglich war, weil die Materie der Münzzeichen ein Staatsgeheimniß blieb, und also die Münzzeichen selbst nicht nachgeahmt werden konnten. — —

nehmsten Völker der alten Welt. Von A. H. L. Heeren. Göttingen, 1804. S. 164—165.

Fast alles Papier-Geld hat in den neuern Zeiten das Unglükk der Verfälschung mehr oder minder erfahren. — Die österreichischen Banko-Zettel, die sächsischen Kassen-Billets und die preussischen Tresor-Scheine sind nicht von diesem Uebel verschont geblieben. Die Verfälschung des Papier-Geldes geschieht sogar manches Mal so künstlich, daß es äußerst schwer wird, die ächten Kredit-Münzen von den unächten zu unterscheiden, so daß vor mehreren Jahren einem Wechselhause zu Frankfurt am Main zwei Tratten bezahlt wurden, von denen die eine falsch, aber der andern ächten so ähnlich war, daß selbst Kunstverständige keinen Unterschied entdekkten; und vor einiger Zeit sogar die Londner Bank die falschen Noten eines gewissen Price von den ihrigen nicht unterscheiden konnte.

Einem anhaltenden und eifrigen Studium der Geld'swissenschaft habe ich jedoch die auf hinreichende Gründe gestützte Ueberzeugung zu danken, daß ich bei jedem Papier-Gelde die Verfälschung zu erkennen im Stande sey, und daß man die Kontrefakzion der Kredit-Münzen (sie mögen in kleiner oder großer Masse zirkuliren, auf 1 Groschen, auf 10,000 Thaler lauten) entweder gänzlich verhüten oder sogleich entdekken könne. — —

— Ich werde mich darüber näher erklären, sobald ich auf eine angemessene Art dazu veranlaßt werde.

§. 654.

§. 654.

Mit dem Papier-Gelde können sehr bequem und vortheilhaft alle, vorzüglich größere innländische Zahlungen gemacht, und öfters auch auswärtige Schulden getilgt werden, besonders wegen seines Gebrauchs auf Reisen oder auch bei dem Verkehr der Nachbarn oder Fremden mit den einheimischen Kaufleuten.

Anmerk. Daher wurden die österreichischen Banko-Zettel noch vor 12 Jahren auch außerhalb Oesterreich für voll angenommen und die sächsischen Kassen-Billets werden noch immer selbst im Auslande gerne für voll angenommen.

§. 655.

Man kann sich eine doppelte Form des Kredits denken, unter welcher das Papier-Geld die Stelle des Metall-Geldes vertreten soll.

§. 656.

Es können von irgend einem Institute Papiere ausgegeben werden, welche einen gewissen, nach der Rechnungsmünze bestimmten Werth darstellen und worinn versprochen wird, daß dieser Werth jedes Mal auf Verlangen in baarem Gelde bezahlt werden soll. Bei dieser Form bedarf es keines Gesetzes oder keiner besondern Nachweisung u. s. w., um die Kredit-Münze in Umlauf zu bringen, weil die Gewißheit — so lange sie dauert — daß die Papiere augenblicklich gegen klingende Münze umgesetzt werden können, sie überall annehmbar macht.

An-

Anmerk. Es ist bekannt, daß Anfangs die Lawschen Banko-Zettel 2 Prozent Agio gewannen, und daß man sich schlug, um sie zu erhalten.

IV.

Zirkulazions- oder Zettel-Banken.

§. 657.

Die nachherigen Veränderungen in den verschiedenen Hülfsmitteln des Handels verursachten auch Zusätze und Veränderungen in Ansehung der Banken. Die im Jahr 1694. entstandene Londner Bank gab zuerst Anlaß, daß man von der bisherigen Einrichtung abgieng, und ein Kredit-System begründete, welches künstliche Reichthümer verbreitete, indem es den Umlauf des Papier-Geldes unterhielt. Auf diese Art entstanden Zirkulazions- oder Zettelbanken.

§. 658.

Die Zirkulazions-Banken geben Zettel oder Scheine aus, welche auf Sicht zahlbar sind und Bank-Noten genannt werden. Das Unterpfand dieser Zettel sind entweder Metall-Geld oder Schuldbriefe oder unverderbliche Effekten verschiedener Art.

§. 659.

Den Bank-Noten liegt also in der Regel und ihrer Bestimmung gemäß ein reeller, allgemein bekannter Fond zum Grunde, auf den jeder Besitzer der Noten einen so großen rechtlichen Anspruch hat, als der Innhalt seiner Noten anzeigt. Sie sind Wechsel auf Sicht, werden zur

Stun-

Stunde honorirt, wo und wenn der Innhaber will, ohne den mindesten Abzug, in der vollen Valuta und in der vollwichtigsten klingenden Münze.

Anmerk. Ueber die Errichtung einer Zettel- und Leih-Bank und deren Nutzen für die hannöverschen Lande. Hannover, 1806.

§. 660.

Gut eingerichtete Zettel-Banken diskontiren Wechsel auf kurze Verfallzeit und gewinnen dabei die Zinsen. Sie leisten auch ohne Wechsel Vorschüsse, aber nur auf kurze Zeit, um den Fond nicht zu erschöpfen.

Anmerk. Fast mit allen Banken sind Lombards verbunden, welche gegen festgesetzte mäßige Zinsen auf sichere Pfänder Vorschüsse leisten. Auch bei der im J. 1765. in Berlin errichteten königl. Bank befand sich ein Lombard, welches in vorigen Zeiten Geld auf gute und durch beeidete Taxatoren gewürdigte Pfänder verlieh, als: auf rohes und verarbeitetes Gold und Silber, ausländische Gold- und Silber-Spezies, Edelsteine, unverderbliche Kaufmannswaaren, andere gute Effekten und auf alle sichere Papiere oder Schuldverschreibungen auf 2 bis 6 Monate, zu 5 Prozent jährlicher Zinsen, welche vorausbezahlt werden mußten; in so fern diese zu jeder Verfallzeit richtig abgetragen wurden, konnten auch die verpfändeten Effekten so lange stehen, als sie in ihrem Werthe blieben.

Meine Enzyklopädie der gesamten Geld's-Wissenschaft. S. 366.

§. 661.

§. 661.

In gewöhnlichen Zeiten sind die Zettel-Banken besonders für Kaufleute und Fabrikanten, Theils zur Diskontirung der Wechsel und Theils zu Vorschüssen wichtig. In ausserordentlichen Nothfällen werden aber die Zettel-Banken auch für alle Bürger-Klassen sehr nützlich und in dem Grade nützlicher, als es an baarem Gelde oder an persönlichem Kredit fehlet. Daher sind in unsern bedrängten Zeiten, wo alle teutsche Staaten mehr oder weniger von dem allgemeinen Geldmangel gedrükkt werden, dergleichen Institute sehr empfehlenswerth und verdienen allgemein nachgeahmt zu werden.

§. 662.

Es ist vortheilhaft, wenn mehrere Zirkulazions-Banken errichtet werden, Theils weil sie auf den Geldumlauf und auf die Industrie einen ausgedehnten Einfluß äußern, Theils weil sie bessere Bedingungen machen und Theils weil sie größere Sicherheit verschaffen. Ueberdieß gewährt die Vervielfältigung der Banken den Vortheil, daß man durch sie alle inländische Wechsel erhalten kann.

Anmerk. Preussen zählte vor Ausbruch des Kriegs mit Frankreich, 12 dergleichen Banken. Auch in Frankreich sollen nun mehrere Bank-Komtoirs errichtet werden.

§. 663.

Je weniger die Regierung sich in das innere Bankgeschäfft mischt; je weniger sie auf den Fond derselben Anspruch

spruch macht, und je mehr die Banken bloße Privat-Handels-Institute bleiben, desto sicherer und gemeinnütziger sind sie auch.

Anmerk. Man hat in mehreren großen Staaten traurige Beispiele erlebt, daß die Regierungen die besten Zettel-Banken zu Grunde gerichtet haben.

J. G. Büsch's sämtliche Schriften über Banken und Münzwesen. Theils vom Verfasser neu bearbeitet, Theils nach seinem Tode gesammelt. Hamburg, 1805.

V.

Saats-Papier-Geld.

§. 664.

Die zweite Form des Kredits, unter welcher das Papier-Geld als Surrogat des baaren Geldes erscheint, besteht darinn, daß die Regierung die Annahme aller von ihr ausgegebenen Papiere bei allen innländischen Zahlungen nach ihrem vollen oder Nominal-Werthe befiehlt, und ihnen daher einen gezwungenen Kurs verschafft. Diese Form macht eigentlich das sogenannte bisherige Staats-Papier-Geld oder die öffentliche Kredit-Münze aus. Die Noten oder Billets, welche von einer Bank, wovon der Staat Eigenthümer ist, in Umlauf gesetzt werden, sind Staats-Papier-Geld.

§. 665.

Trotz der Zwangsbefehle von Seiten der Regierung kann aber das Staats-Papier-Geld doch tief unter pari mit

mit dem Metall-Gelde sinken, wie die französischen Assignaten, die österreichischen Banko-Zettel, die schwedischen Noten und die preussischen Tresor-Scheine und mehrere andere Staats-Papiere hinlänglich bewiesen haben.

§. 666.

Ob das Staas-Papier-Geld über pari, oder al pari oder unter pari zirkuliren soll, hängt hauptsächlich von folgenden Umständen ab:

a) wie überhaupt der Kredit der Regierung beschaffen ist;

b) ob die innere Ruhe und der äußere Friede gesichert sind;

c) ob und welche Grundlage das Papier-Geld hat;

d) ob und nach welchen Terminen die Einlösung erfolgt;

e) ob und wie viel es bis zur Einlösung Zinsen trägt;

f) ob es bei allen öffentlichen Kassen oder Abgaben für voll und in jeder Quantität angenommen wird;

g) ob die Masse der Kredit-Münze dem Bedürfnisse und der Industrie der Nazion angemessen ist oder ob sie unaufhörlich unverhältnißmäßig vermehrt wird;

h) ob durch das Papier-Geld eine günstige Nazional-Wirthschafts-Bilanz hergestellt und dadurch auch die Handels-Bilanz verbessert wird;

i) ob die Regierung das verfälschte Papier-Geld auswechselt und vergütet.

An-

Anmerk. In Schlesien stand vor dem letzten Kriege der Preussen mit den Franzosen das Metall-Geld gegen die Pfandbriefe 7 Prozent unter pari. So viel gewannen diese Papiere!

§. 667.

So oft ein Staats-Papier-Geld ausgegeben wird, soll demselben auch ein proportionirtes würkliches Vermögen zu Grunde gelegt werden, und zwar ein solches, welches nicht dem Verderben oder Verluste ausgesetzt ist.

§. 668.

Diejenige Grundlage des Staats-Papier-Geldes, welche vor allen übrigen den Vorzug verdient und die vollkommenste Sicherheit gewährt, ist das Grundeigenthum, dessen Werth mit dem Werthe des Papier-Geldes in gleichem Verhältniß stehen muß.

Anmerk. Seit kurzem scheinen würklich einige Staaten durch gebieterische Umstände auf die Wichtigkeit dieses Hülfsmittels, um das Papier-Geld in Gültigkeit zu erhalten, aufmerksam zu werden.

§. 669.

Ein auf Grund und Boden angewiesenes Staats-Papier-Geld kann, wenn die Ländereien zur Benutzung überlassen werden, jedem Besitzer desselben Zinsen bringen.

Anmerk. Versuch zu einer verbesserten Zirkulazion des Papier-Geldes und Berichtigung der öffentlichen Schuld in dem kais. österreich. Staat. Regensburg, 1806.

§. 670.

§. 670.

So bald aber das Papier-Geld nicht durch Grundstükke oder durch eine andere hinlängliche Sicherheit gedekkt ist: kann es nur dadurch in ungezwungenem Umlaufe nach seinem Nominal-Werthe erhalten werden, daß man mehrere Kassen bereit und stets offen hält, wo jeder seine Kredit-Münze jeden Augenblikk gegen baares Geld umsetzen kann.

Anmerk. Auch der Verkauf der Staatsgüter, wobei alle Staats-Papiere für voll angenommen werden, ist ein bewährtes Mittel, dem Sinken des Papier-Geldes unter pari Einhalt zu thun und ihm einen freiwilligen Kurs zu verschaffen.

§. 671.

Je weniger das Staats-Papier-Geld aber auf irgend eine Art Sicherheit gewährt; je ungünstiger die Nazional-Wirthschafts- und Handels-Bilanzen, und folglich auch je geringer die Einkünfte der Regiernng sind, und je mehr die planlose Vervielfältigung der Kredit-Münzen zunimmt: in desto größere Verlegenheit setzt die Realisazion der öffentlichen Papiere die Regierung; desto tiefer sinkt auch der Werth derselben; und dieser Fall zieht ein proporzionirtes Steigen aller Waarenpreise unvermeidlich nach sich — Trotz aller Verbote und Drohungen (§. 306. Anmerk.).

§. 672.

Die Nachtheile eines tief gesunkenen Staats-Papier-Geldes würken zunächst und unmittelbar auf die be-

besoldeten Stände und auf die Kapitalisten und haben dann auch eine Verminderung des Nazional-Reichtums durch den Verfall der Gewerbe zur Folge. Dadurch entsteht in den Staats-Finanzen von Jahr zu Jahr ein neues Defizit. Wenn nun die Regierung nicht durch Finanz-Operazionen bewürkt, daß der Werth des Papier-Geldes dem pari mit dem baaren Gelde wieder gleich kommt, sondern die riesenmäßige Staatsschuld den öffentlichen Kredit untergräbt, die guten Anstalten vernichtet und die Staatsdiener von dem Staat abwendet oder wohl gar gegen denselben verleitet: so wird endlich der Staat in dem Schutte des in sein Nichts (Papier und Drukkerschwärze) zurükkgefallenen Papier-Geldes begraben.

Anmerk. Versuch einer Entwikkelung der nachtheiligen Folgen einer gar zu großen Masse Staats-Papier-Geldes für einen Staat. Von A. v. Coeverden. S. 166.

„Die Kräfte des Staates sterben immer mehr ab, und wenn er am Ende nicht von den Feinden zertrümmert wird, so fällt er in sich zusammen und löset sich in ein anarchisches Gewühl auf."

VI.

Wechsel.

§. 673.

Die Wechsel oder Wechselbriefe gehören unter die schriftlichen Vollmachten, wodurch Vertauschungen der Schuldner und Gläubiger geschehen.

§. 674.

§. 674.

Ein Wechsel ist eine von Einem an einen Andern auf einen Dritten ausgestellte schriftliche Anweisung, von diesem eine bestimmte Summe in einer gewissen Münz-Sorte zu einer festgesetzten Zeit zu erhalten.

§. 675.

Zu dem Wechselgeschäfft gehören an sich und in der Regel nur drei Personen:

1) der Traßant, welcher den Wechsel ausstellt, d. i., der Verkäufer des Wechsels, welcher die Valuta empfängt und seinen Schuldner anweiset;

2) der Trassat, welcher zahlen soll; und

3) der Remittent, welcher den Wechsel von dem Trassanten erhält, um das Geld von dem Trassanten zu empfangen. Dieser kann nach Belieben den Wechsel zur Zahlung präsentiren und heißt daher auch der Präsentant.

§. 676.

Bei jedem Wechsel kommt es hauptsächlich auf drei Umstände an:

1) auf die Geld-Sorte, in welcher der Wechsel ausgestellt wird;

2) auf den Ort, wo der Wechsel zahlbar ist, und

3) auf die Zeit, wenn die Zahlung geleistet werden soll, d. i., auf die sogenannte Verfallzeit.

§. 677.

Durch Wechsel können alle Schulden des einen Landes durch Forderungen an den andern kompensiret werden, und folglich die entferntesten Zahlungen der größten Bilanzen sehr wohlfeil geschehen. Daher bedienen sich Kaufleute, Reisende und andere Personen, welche Gelder in weit entfernte Orte zu versenden haben, der Wechsel.

Anmerk. Die Juden sollen bei ihrer Verfolgung in Italien die Wechsel erfunden haben, um ihr Vermögen zu retten.

Leitfaden zum Unterricht in der allgemeinen Menschengeschichte. Von Dolz.

§. 678.

Der Kaufspreis der Wechsel wird durch die Uebereinkunft der Käufer und Verkäufer bestimmt und ist desto höher: je mehrere Wechsel zu gleicher Zeit gesucht werden; je niedriger der Wechsel-Kurs ist; je schlechter die Kaufsmünze ist und je besser dagegen die Zahlungsmünze seyn soll.

Anmerk. Der Wechsel-Kurs ist der Unterschied zwischen der gezahlten und der im Wechsel stehenden oder zu erwartenden Summe. So z. B. sind in Wien schon 2, 3, 4 bis 500 Gulden und noch mehr bezahlt worden, um einen Wechsel von 100 Gulden auf Augsburg zu bekommen.

Meine Enzyklopädie der Geld'swissenschaft. S. 250 — 279.

§. 679.

§. 679.

Die sichersten und bequemsten unter allen Wechsel-Briefen sind die Wechsel auf Sicht, welche, bei Vermeidung des Arrestes oder Bankerott's des Trassaten, jeden Augenblikk bezahlt werden müssen.

Anmerk. Das Wechselrecht. Von D. F. E. v. Moshamm. 2te Auflage. Regensburg, 1803.

Frankreichs neue Wechsel-Ordnung. Nach dem beigedrukkten Gesetz-Texte der offiziellen Ausgabe übersetzt. Mit einer Einleitung, mit erläuternden Anmerkungen und mit Beilagen herausgegeben von K. M. F. Grattenauer.

§. 680.

Werden Wechsel ausgestellt, welche erst nach einiger Zeit zahlbar sind: so können sie unterdessen öfters verkauft werden, und daher aus einer Hand in die andere laufen, d. h., geriren. Dadurch werden ausserordentlich viele Geld-Summen erspart.

Anmerk. Um sich gegen den möglichen Verlust eines Wechsels von längerer Verfallzeit sicher zu stellen, läßt man einen Prima-Wechsel und auch einen Sekunda-Wechsel ausstellen; eines von beiden Exemplarien wird vom Trassanten sogleich dem Trassaten zur Akzeptazion überschikkt.

Viertes Hauptstükk.

Von der Verzehrung des Nazional-Einkommens und Nazional-Vermögens, d. h., von der Konsumzion in der weitesten Bedeutung.

Erster Abschnitt.

Begriff und Umfang der Konsumzion.

§. 681.

Konsumiren oder Verzehren hat eine dem Ausdrukke Produziren oder Hervorbringen (§. 603.) ganz entgegengesetzte Bedeutung, und heißt: den Tauschwerth der Dinge ganz oder zum Theil zerstören.

§. 682.

Aus dem so eben aufgestellten Begriffe ergeben sich nachstehende Folgesätze:

a) das Konsumiren ist eben so wenig ein eigentliches Vernichten, als das Produziren ein ursprüngliches Schaffen ist;

b) alles, was einen Tauschwerth hat, welcher durch den Gebrauch vermindert werden oder verloren gehen kann, ist auch konsumzionsfähig;

c) da die Konsumzion eine Verminderung oder Zerstörung des Tauschwerths ist: so kann sie eben so wenig als die Produkzion bloß nach der Quantität gemessen, sondern sie muß vielmehr nach der Qualität oder nach dem verlornen Werthe geschätzt werden;

d) jede Konsumzion kann absichtlich oder zufällig, zwekkmäßig, zwekklos oder auch zwekkwidrig seyn;

e) es giebt eine theilweise oder parzielle und eine gänzliche oder totale, eine langsame und eine schnelle Konsumzion, und endlich nicht nur eine Konsumzion der Einkünfte oder Renten, sondern auch der Kapitale.

§. 683.

Durch das Kaufen an sich geschieht keine Konsumzion, indem dadurch noch kein Werth verloren geht, sondern vielmehr der gekauften Sache einer zugesetzt werden kann. Der bloße Kauf führt also noch nicht zur Verarmung, sondern kann sogar Bereicherung zur Folge haben. Nicht der Kauf, sondern nur die Verzehrung vermindert oder vernichtet das Vermögen.

Zweiter Abschnitt.

Unterschied der Konsumzion der Natur von der Konsumzion der Menschen und der Konsumzion der Individuen und ganzen Nazion von der Konsumzion des Staats.

§. 684.

Bisher unterschied man gewöhnlich drei Arten der Konsumzion, nehmlich die Konsumzion der Natur, die Privat-Konsumzion und die öffentliche Konsumzion.

§. 685.

Nach einer logisch-richtigen Eintheilung aber zerfällt alle Konsumzion in folgende zwei Hauptarten:

a) in die Konsumzion der Natur, welche durch die Natur geschieht;

b) in die Konsumzion der Menschen, welche durch die Menschen geschieht.

§. 686.

Nach einer genauen Unterscheidung theilt sich die Konsumzion der Menschen sehr konsequent in folgende drei Arten:

1) in die Individual-Konsumzion;

2) in die Nazional-Konsumzion;

3) in die Staats-Konsumzion.

§. 687.

Die Individual-Konsumzion ist die Konsumzion der einzelnen Personen oder Familien; die Na-

zional-Konsumzion ist die Konsumzion der ganzen Nazion, und die Staats-Konsumzion ist diejenige, welche sich auf den Staat selbst bezieht.

§. 688.

Die Staats-Kosumzion ist die zur Bestreitung der Staatsausgaben bestimmte Konsumzion und geschieht zu Folge der höchsten Staatsgewalt. Sie heißt daher auch die öffentliche Konsumzion im Gegensatze der Privat-Konsumzion, zu welcher letztern sowohl die Individual-Konsumzion als auch die Nazional-Konsumzion gehören, indem keine von diesen beiden durch die Regierung geschieht. Ein Unterschied, der bisher ganz verkannt worden ist!

Dritter Abschnitt.

Verschiedenheit der Würkungen der Konsumzion.

§. 689.

Die Konsumzion ist entweder reproduktiv oder unproduktiv. Reproduktiv wird die Konsumzion dann genannt, wenn dadurch ein neues Produkt gewonnen wird. Hier wird also der Tauschwerth durch irgend einen Gewinnst oder Vortheil vergütet. Jede Konsumzion hingegen, welche kein neues Gut an die Stelle des verzehrten setzt, heißt und ist auch in der That Ein für alle Mal unproduktiv.

§. 690.

§. 690.

Bei der Reproduktivität der Konsumzion kann entweder der Verlust durch den Gewinnst vollkommen ausgeglichen werden; oder der Vortheil kann unermeßlich und der Nachtheil nur mittelmäßig; oder der Gewinnst endlich nur mittelmäßig, aber der Schaden groß seyn. Daher richtet sich auch die Reproduktivität der Konsumzion nach folgenden drei Graden:

1) **das neue Gut hat gerade gleichen Werth mit dem verlornen;**
2) **der erzeugte Werth ist größer als der verzehrte;**
3) **das an die Stelle des verzehrten Dinges getretene Produkt hat einen kleinern Werth als das erstere.**

§. 691.

Jede, auch die reproduktiveste Konsumzion, ist überhaupt ein Verlust und ohne diesen nicht denkbar. Die Konsumzion ist also immer ein Schaden und folglich nie Mals Zwekk oder Gewinnst an sich, sondern nur Mittel zum Zwekk und ein nothwendiges Uebel. —

Anmerk. Aus diesem Gesichts-Punkte allein muß man alle Privat- und Staats-Konsumzionen betrachten. Sie sind alle ein Uebel, welche durch irgend ein Gut aufgewogen werden sollen. Eins von beiden kann eben so groß, oder größer oder kleiner als das andere seyn; aus einer richtigen oder unrichtigen Vergleichung entspringt die gute oder schlech-

schlechte Führung des Hauswesens sowohl als des Staats, so wie aller Unternehmungen.

§. 692.

Die Konsumzion, welche nicht nur die Einkünfte, sondern auch selbst die Kapitale verschlingt, ist das Grab der Oekonomie, indem sie die Fonds angreift und vernichtet.

§. 693.

Eine jede Konsumzion — sie sey nun Privat- oder Staats-Konsumzion — ist nach folgenden Rükksichten zu würdigen:

a) ob sie reelle Bedürfnisse befriediget;

b) ob sie langsam und allmählich geschieht;

c) ob sie gemeinschaftlich ist.

Vierter Abschnitt.

Gesichts-Punkte, Quellen und Gränzen der verschiedenen Arten der Konsumzion.

Erster Absatz.

Konsumzion der Natur.

§. 694.

Alles, was der unproduktiven Konsumzion der Natur in irgend einer Rükksicht durch Gewalt oder Kunst ent-

entzogen werden kann, ist Gewinnst der Individuen und Nazion und vermehrt den Reichthum derselben.

§. 695.

Je größer die Vereinigung der Kräfte der Menschen und ihres Vermögens gegen die Zerstörungen der Natur und je einsichtsvoller und geschikkter die Menschen in Ansehung ihres Widerstandes gegen die Verheerungen des Wassers, Feuers u. s. w. werden: desto seltener findet auch die unproduktive Konsumzion der Natur Statt, die ihr Verderben nur unter rohen Völkern und in den Zeiten der Barbarei allgemein verbreiten kann.

Anmerk. Mein vollständiges Handbuch der Polizei-Wissenschaft. §. 129 — 133.

§. 696.

Aber auch bei der reproduktiven Konsumzion der Natur lassen sich durch gute Maschinen und bessere Wirthschaftsarten oder ökonomische Methoden viele Verzehrungen ersparen und große bisher vernachläßigte Vortheile gewinnen.

Anmerk. In Kina pflanzt man das Korn, Statt es zu säen; dadurch erspart man ungemein viel Saamen, und man versichert, daß die Ernte eben so reich ist. Einer von Macartney's Gesandtschaft verglich die Quantität der Körner, welche im ganzen kinesischen Reiche jährlich als Saamen verbraucht wird, mit der Quantität, welche man nach der europäischen Methode haben müßte, und fand durch Berechnung, daß die Körner, welche die Kineser

neser durch ihre Methode ersparen, zureichen würden, alle Einwohner Großbrittanniens zu ernähren.

Ueber den Körnerverlust im Saatgetreide; und das für eine gewisse, leicht zu berechnende Akkerfläche eigentlich erforderliche Saatkörner-Quantum.. Von J. B. Fischer. Nürnberg, 1808.

Zweiter Abschnitt.

Konsumzion der Menschen.

I.

Individual-Konsumzion.

§. 697.

Man kann die Mitglieder einer bürgerlichen Gesellschaft nicht in Konsumenten und Nicht-Konsumenten eintheilen, indem alle Individuen im Staate Konsumenten sind. Indeß giebt es doch zweierlei Hauptarten von Konsumenten, nehmlich solche, welche bloß das verzehren, was sie genießen, und dann auch solche, welche ausserdem auch noch das zu ihrem Gewerbe Nöthige konsumiren.

§. 698.

Alle Individual-Konsumenten können unter folgende Klassen gebracht werden:

1) Landbauern;

2)

2) Handwerker und Künstler;
3) Kaufleute;
4) persönliche Dienste leistende Personen;
5) Kinder;
6) Arme;
7) Müßiggänger;
8) Verbrecher.

§. 699.

Die ersten drei Klassen der Konsumenten haben auf die Verminderung des Nazional-Reichthums gar keinen Einfluß, wenn ihre Gewerbe wenigstens nicht unproduktiv sind (§. 436.). Sie werden der Nazion in dem Grade nützlicher, je größer aus was immer für Ursachen der Ueberfluß ihrer Produkzion über ihre Konsumzion wird.

§. 700.

Die persönlich Dienste Leistenden schaden durch ihre Konsumzion desto weniger, je kleiner ihre Zahl ist, je nützlichere Dienste sie leisten, und je wohlhabender die Landwirthe, Fabrikanten und Kaufleute oder produktiven Arbeiter sind.

Anmerk. Eine Regierung, welche dem Verarmen der persönliche Dienste leistenden Personen auf Kosten der produktiven Gewerbe Einhalt thun will, zieht dadurch auch den Ruin dieser nach sich.

§. 701.

Die Konsumzion der Kinder, so lange sie nichts verdienen, bleibt unproduktiv. Je früher die Jugend

zur

zur nützlichen Beschäftigung angeleitet wird (§. 472.), desto eher wird auch ihre Konsumzion reproduktiv. Daraus entspringt für die Eltern und auch für die Nazion ein desto größerer Vortheil, je gewinnvollere Arbeiten die heranwachsende Jugend verrichtet.

§. 702.

Die Armen sind entweder ganz arbeitsunfähig, oder können sich nur einen Theil ihres Unterhalts verdienen oder können auch, wenn sie wollen, von ihrer Arbeit ohne Unterstützung leben. Die erste Klasse der Armen ist die der wahrhaft Hülflosen und fällt daher mit ihrer Konsumzion ihren Mitbürgern zur Last, deren Pflicht es ist, sie zu unterstützen; die zweite Klasse darf nicht auf mehr Anspruch machen, als hinreicht, um sie mit Einschluß ihres Arbeitsverdienstes zu ernähren; endlich die dritte Klasse muß durch physischen oder moralischen Zwang zur Arbeit angehalten werden.

Anmerk. Mein vollständiges Handbuch der Polizei-Wissenschaft. §. 639.

§. 703.

Alle Müßiggänger, d. h., solche Personen, welche entweder gar nichts thun, oder doch mit ihren Beschäfftigungen nichts verdienen, sind bloße Konsumenten im strengsten Sinne. In Ansehung des Nazional-Reichthums aber werden nur diejenigen Müßiggänger schädlich, welche von ihrem Vermögen oder Einkommen gar nicht oder doch nicht ganz leben können. Grundeigenthümer und Kapitalisten hingegen, welche ihre Ren-

ten

ten verzehren, sind für die Nazion keine nachtheiligen Konsumenten und tragen mehr zur Vermehrung als Verminderung des Nazional-Reichthums bei, besonders wenn sie ihre Einkünfte vom Auslande ziehen.

§. 704.

Was Verbrecher, Betrüger, Diebe, Räuber, Mordbrenner u. s. w. dem Staate und seinen Einwohnern schaden, liegt ohnedieß am Tage. Zwekkmäßige Bildungsanstalten, viele und mannichfaltige ehrliche Erwerbszweige, durchgreifende und wohlgeordnete Polizei- und Kriminal-Justiz-Anstalten (§. 191—216.) können der eben so gefährlichen als schädlichen Konsumzion der Verbrecher Schranken setzen und dieselbe mehr, als man vielleicht gewöhnlich glauben mag, vermindern.

II.

Nazional-Konsumzion.

§. 705.

Die Nazional-Konsumzion ist desto weniger dem Nazional-Reichthum nachtheilig:

a) je wenigere unproduktive Konsumenten sich unter den sämmtlichen Mitgliedern der Nazion befinden;

b) je größer die Reproduktivität der Konsumzion aller produktiven Individuen ist;

c) je weniger Verschwendung oder Luxus herrscht, welcher letztere dann gefährlich und unzuläßig wird, wenn

wenn er das Verderben einzelner Familien, und, da die Wohlfahrt des Ganzen nur das Resultat der einzelnen Glieder ist, auch den Untergang der Nazion und des Staats selbst nach sich zieht.

Anmerk. Schon Livius klagte: — — — et abundantes voluptates desiderium, per luxum atque libidinem pereundi perdendique omnia, invexere.

Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft. Von Staats-Minister v. Struensee. Bd. III. S. 558 — 564.

III.

Oeffentliche oder Staats-Konsumzion.

§. 706.

Diejenigen Bedürfnisse, welche aus dem Staatsvereine wesentlich hervorgehen, und als Mittel zur Erreichung des Zwekkes desselben schlechterdings nothwendig sind, heissen öffentliche. Die Konsumzion, die zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse dient, ist die öffentliche Konsumzion oder der sogenannte Staatsbedarf.

§. 707.

Es ist also erwiesen, daß zu einer Staats-Konsumzion die gemeinschaftliche Theilnahme aller Nazional-Glieder oder aller Personen im Staate noch nicht hinreicht.

§. 708.

§. 708.

Hieraus ergiebt sich nun, daß zur Staats-Konsumzion nach richtigen Grundsätzen nur folgende öffentliche Ausgaben gehören:

a) für die Unterhaltung des Regenten und seines Hofstaates;

b) für die Zivil-Administrazion im Allgemeinen, in wie ferne sie eigentliche Landes-Polizei-Pflege und Finanz-Verwaltung betrifft;

c) für die Justitz-Pflege, und

d) für die Armee oder Kriegsmacht.

§. 709.

Alle öffentliche Anstalten, die aus Lokal-Bedürfnissen allein entspringen und nicht auf alle Individuen im Staate bezogen werden können, mithin nicht absolut allgemein sind, können auch nicht zur eigentlichen Staats-Konsumzion gerechnet werden; sondern müssen auf Kosten derjenigen bestritten werden, die sich an dem Orte befinden, wo dergleichen Anstalten nothwendig sind.

§. 710.

Es gehören daher auch alle Ausgaben für Anstalten zur Beförderung des Handelsverkehrs oder für Religions-Institute und Kirchendiener keineswegs unter die Kategorie der öffentlichen Konsumzion. Dergleichen jährliche Ausgaben müssen lediglich von denjenigen bestritten werden, die sich solcher Institute bedienen, und zwar nach dem Verhältnisse ihrer Benutzung.

Anmerk. So bald alle Handelsanstalten nur von denjenigen bezahlt werden müssen, die sich ihrer bedienen, werden sie auch nur da errichtet, wo das Bedürfniß sie würklich erfordert, und jeder Kontribuent kann sich dann durch Erhöhung der Verkaufspreise seiner Waaren entschädigen, die durch solche würklich zwekkmäßige Einrichtungen nicht nur nicht theuerer, sondern wohlfeiler werden.

§. 711.

Die wichtigsten Gesichts-Punkte der öffentlichen Konsumzion sind nachstehende:

a) es soll nichts ausgegeben werden, als was die innere und äussere Sicherheit Aller nothwendig macht;

b) es sind also keine Ausgaben als öffentlich zu erkennen, die nicht die Erreichung des allgemeinen Staatszwekkes nothwendig erfordert;

c) alle Individuen im Staate müssen im gleichen Verhältnisse zu ihrem Vermögen beitragen;

d) alle öffentlichen Zwekke sind durch die möglichst geringste Konsumzion zu befördern.

§. 712.

Zur Ersparung der Staatsausgaben soll die größte Einfachheit des Geschäfftganges herrschen, und die Zahl aller Aemter, ohne Unterschied, so viel als möglich vermindert werden.

§. 713.

Die möglichste Ersparung bei allen öffentlichen Ausgaben, ohne jedoch die Erreichung des Staatszwekks zu hindern, ist um so wichtiger:

a)

a) da die Menge der Abgaben nie Mals, sondern nur die gute Verwendung derselben die Nazion bereichern kann;

b) da nur bei zwekkmäßiger Verwendung der öffentlichen Einkünfte nützliche Anstalten begründet und erhalten werden können; und

c) die Nazion durch Sparsamkeit im Staatsbedarf in den Stand gesetzt wird, nicht nur allein ihren Kapital-Fond nie Mals anzugreifen, sondern auch noch einen Theil des jährlichen Ertrags der Industrie zu widmen.

§. 714.

Die Befriedigungsmittel des öffentlichen Bedarfs werden entweder durch einen gewissen vorhandenen Fond: als durch liegende Gründe, oder durch einträgliche Hoheitsrechte, oder endlich durch Beiträge, welche von dem Privat-Vermögen der Bürger erhoben werden, verschafft.

§. 715.

Es sind daher folgende drei Finanz-Quellen als eben so verschiedene Arten, Staatsbedürfnisse zu befriedigen, zu bemerken:

a) Staatseigenthum oder Domänen;

b) Staatsgerechtsame oder Regalien, und

c) Individual-Beiträge der Bürger oder Steuern.

§. 716.

§. 716.

Das Grundgesetz aller Finanz-Verbesserung ist die Herstellung eines günstigen Verhältnisses des Nazional-Einkommens zur öffentlichen Konsumzion entweder durch Vergrößerung des ersteren, oder durch Verminderung der letzteren.

§. 717.

Alle Finanz-Verbesserungen, welche für den Staat sowohl, als auch für die Nazion und ihre Mitglieder gleich vortheilhaft sind, müssen also darin bestehen:

a) entweder die öffentlichen Abgaben auf eine unschädliche Art, d. i., durch vernünftige Wirthschaftlichkeit und durch bessere Benutzung der Domänen und Regalien zu vermindern, oder

b) den jährlichen Nazional-Wirthschaftsertrag durch Beförderung der Bevölkerung und Industrie in Ansehung aller Gewerbe und der produktiven Arbeiten zu vermehren.

§. 718.

Das Borgen oder Schuldenmachen von Seiten des Staats dient dazu, daß er das Geld, das er bedarf, schnell und mit Einem Male erhält, und daß die Nazion die geborgte Summe nur allmählich, und in nicht sehr merklichen Antheilen bezahlen darf.

§. 719.

Schulden werden aus zureichenden Gründen nur von demjenigen Staate gemacht, der einen öffentlichen

Schatz

Schatz weder sammeln konnte noch wollte, oder den gesammelten bereits auf eine rechtmäßige Art erschöpft hat, und in ausserordentliche Nothfälle geräth.

§. 720.

Schulden zum Luxus oder zur Verschwendung gemacht, ziehen, Trotz aller angewandten Künsteleien, doch den Staat allmählich in das Verderben.

§. 721.

Aber Schulden, so weit dadurch nützliche Zwekke erreicht werden, sind nicht nur nicht verwerflich, sondern sogar unvermeidlich nothwendig, sobald sie Mittel zur fernern Existenz des Staates sind.

§. 722.

In der Regel ist es besser, wenn der Staat, welder Schulden macht, die nöthigen Summen im Lande selbst finden kann. Es dürfen aber im Nothfalle auch auswärtige Anlehen eröffnet werden, wenn die Zinsen jährlich entrichtet, und die Kapitalien nach längerer oder kürzerer Zeit wieder gewonnen und zurükk bezahlt werden können.

§. 723.

Es giebt hauptsächlich folgende Arten von öffentlichen Schulden:

1) der Staat kann die ihm geleisteten Dienste oder gelieferten Waaren mit Zetteln oder Papieren bezahlen, die entweder Zinsen tragen oder nicht;

2) der Staat verschafft sich die nöthigen Summen durch direkte gezwungene Anlehen;

3) durch Lotterien, deren Gewinnste mit Staats-Papieren bezahlt werden;

4) durch Verpfändung eines öffentlichen Vermögens oder Einkommens, Theils um zur Hypothek zu dienen, und Theils um damit die jährlichen Zinsen zu dekken;

5) durch Antizipazionen, um die Schulden dann wieder nach einem kürzeren oder längeren Zeitraum zu tilgen;

6) durch Zeit- und Leib-Renten. Es wird durch ein jährliches an die Staats-Gläubiger zu bezahlendes Quantum das Kapital samt den Zinsen in einer willkührlich bestimmten Zeitfrist, oder in einer solchen, die sich nach dem Leben der Gläubiger richtet, abgetragen.

§. 724.

Die Leib-Renten zerfallen in zwei Klassen, je nach dem nehmlich die Summen von einzelnen Personen oder von Gesellschaften vorgeschossen werden. Im erstern Falle hören sie mit dem Tode der einzelnen Personen auf; im letztern aber dauern sie bis zum Absterben des letzten Interessenten, der dann die Anfangs auf alle Mitglieder der Gesellschaft repartirte Rente allein bezieht.

§. 725.

Die vortheilhafteste Methode, öffentliche Schulden zu machen, haben die Finanz-Spekulanten in neueren Zei-

Zeiten darinn finden wollen, daß sie bloß den Staats-Gläubigern die Bezahlung der Zinsen auf immer sicherten, und die Zurükkbezahlung des Kapitals dem Belieben des Staats überließen, der sie dann auf ewige Zeiten verschieben kann.

§. 726.

Diese in England erfundene Methode heißt die Fundirungs-Methode, weil man nehmlich einen bestimmten Fond zur ewigen Bezahlung der immerwährenden Renten oder Annuitäten anweiset.

§. 727.

Der Staat soll in der Regel mehr Kredit haben als der Privat-Mann, weil er an sich viel mehr Güter und Macht besitzt und daher auch größere Sicherheit gewähren kann. Allein der öffentliche Kredit hat heut zu Tage schon den höchsten Grad erreicht, wenn die öffentlichen Schulden nicht höher verzinset werden dürfen, als die solidesten Privat-Schulden. —

§. 728.

So bald der Staat hohe Zinsen zahlet, hat dieß auch für die Privat-Unternehmungen nachtheilige Folgen, weil es dann zu den letztern an Kapitalien fehlen kann.

§. 729.

Zwangs-Anlehen sind für die Nazion und für den Staat selbst nachtheiliger als freiwillige Darlehen, weil sie Kapitalien und Arbeiten unzwekkmäßig vermindern.

§. 730.

Zeit- und Leib-Renten sind Beweise eines schlechten öffentlichen Kredits, eines gesunkenen Staatswohlstandes und einer verkehrten Staats-Oekonomie.

§. 731.

Das Fundiren der Staatsschulden macht dieselben sehr leicht, und veranlaßt daher nur zu oft eine große Menge derselben.

§. 732.

Eigentlich soll nie Mals ein Staat Schulden machen, ohne vorher einen bestimmten Fond für die jährlichen Zinsen und für die allmähliche Tilgung des Schulden-Kapitals ausgemittelt zu haben.

§. 733.

Sind aber ein Mal Schulden vorhanden, so kann man sie auf folgende Art tilgen:

a) man verkaufe oder vielmehr überlasse den Staatsgläubigern Staatsgüter, besonders schlecht benutzte oder wenig rentirende Staatswaldungen;

b) man errichte Schuldentilgungs-Kassen, deren Fond durch eine Erhöhung der Auflagen z. B. jährlich um 1/10 gebildet wird; diesen Schuldentilgungs-Kassen kommen dann alle ersparten Zinsen vermittelst der Schuldentilgung, zu Guten; aber ihr Bestand muß bloß zur Schuldentilgung verwendet werden;

c) man kaufe die Staats-Papiere, und die Staats-Schulden werden um so eher getilgt, je tiefer jene gesunken sind.

Anmerk. Der berühmte Stewart hat behauptet:

1) der wichtigste Gegenstand bei Heimzahlung der Schulden ist dieser, daß man dessen los werde, was man Auswärtigen schuldig ist;

2) jeder Umstand, der irgend dahin abzielen kann, die Last der auswärtigen Schulden zu vermindern, soll begünstiget werden.

Untersuchung der Grundsätze von der Staatswirthschaft. B. IV. Th. 3.

§. 734.

Alle Schätze, so lange sie todt sind, streiten gegen eine gute Wirthschaft, indem es viel besser ist, einen Geldvorrath auf einen Industrie-Zweig zur Gewinnung eines Einkommens zu verwenden, als denselben der Zirkulazion zu entziehen.

§. 735.

Der Staatsschatz verschlingt ein Kapital, wovon die Nazion, die es zuletzt bezahlen muß, die Zinsen und die Gewinnste entbehrt, und wodurch sie oft vielleicht mehr gedrükkt wird, als durch einen Schuldentilgungs-Fond.

§. 736.

Eine arme Nazion kann wenig Beiträge zum Schatze liefern, und von einer reichen kann der Regent immer

mer Geld haben, und zwar Theils direkte, und Theils indirekte vermittelst ihres Kredits.

§. 737.

Ueberdieß lehrt die Geschichte, daß bisher fast alle Staatsschätze entweder von eigenen Regenten verschwendet, oder von mächtigen Nachbarn erbeutet wurden.

Anmerk. Friedrich der Große hatte einen sehr großen Schatz hinterlassen, von dessen guter Anwendung Niemand etwas weiß. —

§. 738.

Es ist daher unter denkenden Staatswirthen nunmehr nur Eine Stimme, daß der Weg der öffentlichen Anlehen dem Sammeln eines Schatzes vorzuziehen sey, indem hier das Kapital nur zur Zeit der Noth, und nicht eher, den Händen der Privaten, von denen es am Besten angewandt wird, entzogen wird.

Sobald Privaten reich sind, und dieß können sie bei Freiheit der Gewerbe und mäßigen Abgaben seyn; sobald der Staat alle Verbindlichkeiten in Ansehung der Zahlung pünktlich erfüllt und der Regent ein guter Wirth ist: kann es ihm nie an Geld fehlen, so oft er eines bedarf. —

§. 739.

Adam Smith hat bemerkt, daß Staatsschulden noch nie Mals anders getilgt worden wären

ren, als durch einen Bankerott. Dessen ungeachtet hat noch kein großer Staat einen Bankerott erklärt. Mehrere Staaten haben einen maskirten Bankerott vorgezogen, den sie:

a) durch Nichtzahlung der schuldigen Kapitalien und Interessen; oder

b) durch Reduktion der öffentlichen Zinsen;

c) durch Erhöhung des Nominal-Werthes des baaren Geldes;

d) durch Verschlechterung des Schrots und Korns der Münzen;

e) durch gezwungenen und erhöhten Kurs der Staats-Papiere;

f) durch das Verbot der Ausfuhr des baaren Geldes ꝛc. machten.

Anmerk. Das Verbot der Ausfuhr des Geldes — wodurch die Freiheit des Geldumlauf's gehemmt und der Schleichhandel befördert wird, — finden wir schon bei den Griechen. — So lange alle Nazionen in ihrem Handel mit einem einzelnen Lande gewinnen, ist es der Regierung unmöglich, Gold und Silber den Ausgang zu verschließen. In jedem Staate, dessen Bürger auswärtige Schulden zu tilgen haben, ist das Verbot der Ausfuhr des Geldes auch eine Treulosigkeit. —

§. 740.

Ungeachtet alles Verbergens aber wird der Staats-Bankerott durch die zerrütteten Finanzen, durch die Verar-

mung der Staatsgläubiger oder Rentenirer, und durch die Abnahme aller produktiven Thätigkeit sichtbar genug.

§. 741.

Befindet sich der Staat würklich in der unglükklichen Lage, daß er einen Bankerott machen muß, so ist für ihn, wie für alle Privat-Personen ein offenbarer Bankerott am Wenigsten schädlich. Denn sonst wird der öffentliche Kredit, mit dessen Verlust aller Verkehr aufhört, gänzlich zu Grunde gerichtet, und davon sind die Folgen nicht zu berechnen.

§. 742.

Wenn der Staats-Bankerott methodisch eingeleitet wird, so kann der Nachtheil desselben sehr vermindert werden; und er verschafft sogar noch den Vortheil, daß in der Folge, da der Staat keine Zinsen mehr zu zahlen hat, die thätigen Kontribuenten verzehren oder anwenden können, was sonst die müssigen Rentenirer verschlangen. — —

Bayerische Staatsbibliothek München

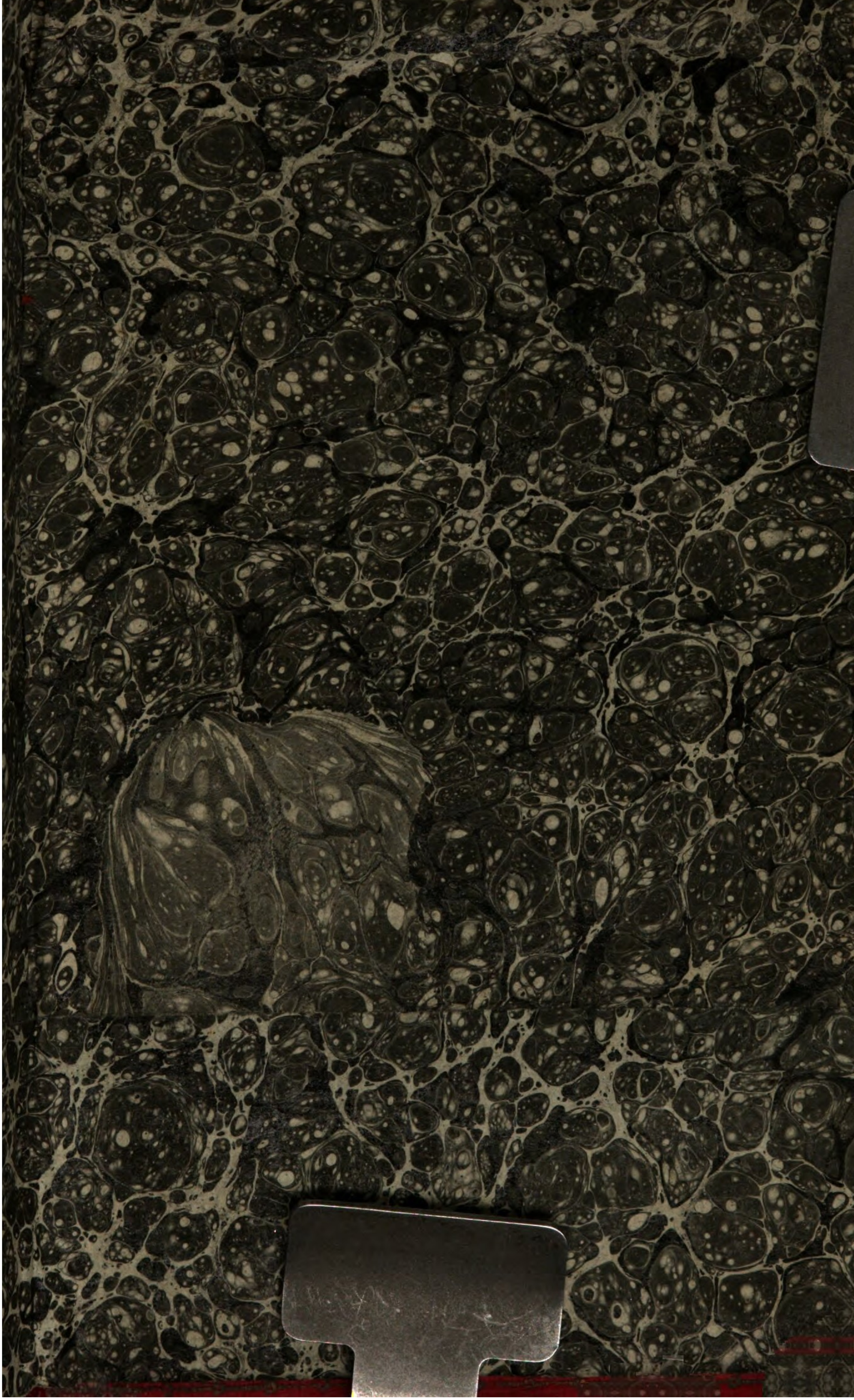

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Harl, Johann Paul,

Vollständiges Handbuch der Staatswirthschafts-Wissenschaft, ihrer Hülfsquellen und Geschichte mit vorzüglicher Rükksicht sowohl auf die älteste, als auch auf die neueste Gesetzgebung und Literatur

Erlangen 1810

Bibl.Mont. 4684
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725701-9